J 2
363

3ter Jan. 1822.

Königreich Baiern

Nro. 1853.

Staats-Ministerium der Justiz.

An die Königliche Regierung des Isarkreises wurde unter dem 31ten vorigen Monats folgende Entschließung erlassen.

„Seine Königliche Majestät genehmigen der Königlichen Regierung des Isarkreises, daß die Ihnen bey den Königlichen Appellationsgerichten angestellten Advocaten zum Administrativ-Dienste in vorgekommenen gütlichen Angelegenheiten an die Königliche Regierung, dagegen die bey den Königlichen Appellationsgerichten angestellten Procurator-Candidaten hingegen an den Generalprokurator dieser Appellationsgerichte eingesendet werden sollen.

Ueberdieß übrigens die Qualifikation und Candidate der letztern betreffe, so sind die Königliche Regierung in vorkommenden Fällen jeweilig diejenigen Candidaten, über welche sie ein Urtheil abzugeben haben könnte, an den Königlichen Generalprokurator hiher zu weisen.

München den 9ten Januar 1822.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Zeigesberg

An den Königlichen Generalprokurator
Ludwig Hoffer in Landshut.
Eröffnung der Allerhöchsten Entschließung des Staatsministeriums der Justiz, die Qualifikation der Procurator-Candidaten betreffend.

Der
Generalprokurator
v. Nagel

17ten Januar 1822

Königreich Baiern

Nro 2107

Staats-Ministerium der Justiz

Die in Ansehung der mit den Erzbischöfen und Bischöfen im Königreiche zu beobachtenden Correspondenz - Form am 22. November 1821. an sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen erlassene allerhöchste Entschließung wird dem Königlichen Appellationsgerichte für den Isar-Kreis zu gleichmäßiger Nachachtung hiemit in Abschrift mitgetheilt.

München den 17ten Jänner 1822.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Mieg

An
das Appellationsgericht für den
Isar-Kreis.

Die
Form der Correspondenz mit den
Erzbischöfen und Bischöfen betreffd.

Den
General Vikariats
v. Reisach

(Abschrift.)

M. J. König.

Zur Vermeidung aller Anstände in Ansehung der Verschiedenheit der Formel, sowohl mit Erzbischöfen und Bischöfen in Ansehung der Verschiedenheit, sowohl Bestimmungen festgesetzt:

1.) Sowie bisher in allen Kronlehen-Angelegenheiten die Formel sowohl für die einschlägigen Regierungs-Akten der Provinzen, wo der Kreis gelegen worden ist, so soll auch künftig dieselbe mit den erzbischöflichen und bischöflichen Akten durch die betreffenden Kreis-Regierungen geführt werden.

2.) In allen Fällen, wo allgemeine Bestimmungen notwendig werden, oder wo auf Verordnungen ankommt, die unseren Kreisen zugleich betreffen, soll ab- und die in unserer Verordnung vom 14. Januar 1809. d. Regierungs-Blatt Seite 129. und 130. d. enthaltenen Vorschriften gleichbleiben haben.

3.) Was die Form dieser amtlichen Korrespondenz betrifft, so soll dieselbe künftig gegenseitig durch Ausschreiben geschehen, mit den Eingangs:

„ die Königliche Regierung an den Herrn Erzbischof zu N.
„ oder an den Herrn Bischof zu N.:

oder

nach der angenommenen Stellung:

„ die k. Regierung an das erzbischöfliche: oder bischöfliche: Ordinariat
„ zu N.:

so wie

schließend:

„ der Erzbischof: oder Bischof: zu N.:
„ an die k. Regierung des N. Kreises.

oder

nach obiger:

„ das erzbischöfliche: das bischöfliche Ordinariat zu N.
„ an die k. Regierung zu N. Kreises

dann mit einer der Wendungen der Allerhöchsten angenommenen Schluß-Formel.

Nachstehende Bestimmungen, welche Wir zugleich den bereits konsekrierten Erzbischöfen und Bischöfen unmittelbar eröffnen, setzen Wir noch fest.

München den 22ten November 1821.

An

sämmtliche Kreis-Regierungen und alles ergangen

20t Januar 1822

Königreich Baiern

Nro. 2199

Staats-Ministerium der Justiz

In Folgung der Allerhöchsten Entschließung vom 6ten Dezember vorigen Jahres an die Königliche Regierung folgende der Königlichen Generalität zur Kenntniß und Achtung zu belassen:

M. J. Sr.

Da im Fürstenthum die Gerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit der alldort bestehenden Gerichts-Verfassung und Civil-Gesetzgebung, woran gegenwärtig eine Abänderung nicht eintreten kann, in wesentlicher Verbindung steht, und hinsichtlich auf die bürgerlichen Verhältnisse verstrickt, wobey die Gerichtsbarkeit in Criminal-Beziehung den Betheiligten völlig überlassen bleibt, so erscheint dieselbe bey dem Vollzuge des Edicts vom 24ten Juny des XII. Artikels erhaltenen Litera c. aufgestellten Bestimmungen weder eine in obiger Beziehung eine Abänderung finden kann, keine Abänderung.

Indem Ich mich hiemit auf meinen Befehl vom 29ten September d. J. beziehe, trage Ich Ihr auf, hienach die erforderlichen Anstalten zu treffen.

v. L. B. 3064. 3065.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung über diesen Gegenstand im Amtsblatte ist gegenwärtig Umgang zu nehmen.

München den 20ten Januar 1822.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zeigesberg

An
den Generalfiskalkommissär Ludwig
Löw in Zweybrücken.

Eingereichte Akten mit Beischluß
retour.

Der
Generalsekretär.
v. Reuner

96 Jan. 1822

Königreich Baiern

Nro 2251.

Staats-Ministerium der Justiz.

Der Königliche Generalfiskal-Verweser der Pfalzgerichtshofs in der Anlage die unter dem heutigen hiergerichtlichen Anbringen über das Ansuchen der Untersassen des Steinkreigel und des Herzoglich Birkenfeldischen Fürstenthums Lichtenberg eingeklagten Verbrauchsabgaben mit dem Auftrage: solche in das Amtsblatt des Rheinkreises einrücken zu lassen.

München den 26ten Januar 1822.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zeigesberg

v. L. R. 5085. 5090.

Dem
Generalsekretär.

An den Königlichen Generalfiskal-Verweser Ludwig Löw in Zweybrücken.

Eingereichte Akten mit Beischluß retour.

Der
Generalsekretär.
v. Reuner

Königreich Baiern

Nro. 2251.

Staats-Ministerium der Justiz.

Da zwischen der Königlich Baierischen, und der Herzoglich Sächsisch Coburgischen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden ist, daß Ausübung für die Unterthanen des Baierischen Fürstenthums Lichtenberg und des Herzogthums Coburgischen Fürstenthums Lichtenberg, vorbehaltlich von den Fürsten des gemeinschaftlichen Fürstenthums oder von den Königlich Baierischen Fürsten des Fürstenthums Lichtenberg Rechtsmittel zu suchen haben, vorschriftlich zu beobachten; so wird die Königliche Regierung des Fürstenthums Lichtenberg, den Gerichtsbehörden, wenn ihnen Verfügungen, wegen Vornahme gerichtlicher Untersuchungen, Vorladungen, Zeugnissen, Urkunden, Zeugnissen u. dergl. von den Herzoglichen Behörden des Fürstenthums Coburg, oder von den Königlichen Behörden des Fürstenthums Lichtenberg zukommen, die Befolgung dieser Uebereinkunft zur Pflicht machen, und auf den Grund derselben die Vollstreckung der Requisitionen, wie solche in gleichen Fällen für Königliche Unterthanen eingeschritten zu werden pflegt, zu gestatten. München den 26ten Januar 1822.

Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigster Knecht

Graf Reigersberg

Die Uebereinkunft ist in dem Regierungsblatt des Fürstenthums.

Uebereinkunft über die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Unterthanen des Fürstenthums und des Herzoglich Sächsischen Coburgischen Fürstenthums Lichtenberg betreffend.

Der Generalcommissär v. Zentner

Königlich Bairisches
Stadt-Commissariat der Pfalz

No Exp: 568.

Speier den 20ten Febr: 1842.

Das

Königlich Baierische

Truppen-Korps-Kommando

im Rhein Kreise.

An
den Königlichen General-Prokurator Koch
zu Rheinkreis
zu Zweybrücken.

Wegen

Ueberantwortung der Disciplinar-Untersuchungen von im Rheinkreis befindlichen 8ten Gensdarmerie-Compagnie an die einschlägigen Kommandantschaften seitens 18ten dieses Monats erfolgt ist benachrichtiget worden sind dem Herrn General-Prokurator anliegende Beschrifte zur Wissenschaft und zum gefälligen Einständigung des Friedens, resp: Polizey-Gerichte mitzutheilen, und beträgt dieses Anlass zur erwarteten Empfangsbestätigung des gefertigten Empfangs

v. P. V. §166.

Der
Disciplinar Untersuchungs Augen von im Rheinkreis befindlichen 8ten Gensdarmerie Compagnie betreffend.

Abschrift

No. Exh. 60. praes. 17 Februar 1820.

Königlich Preußen.

No. 1165.

Preußisches Ministerium des Innern.

An

das Königliche Corps-Commando in und

Rheinpreußen.

Nachdem die besonderen Verhältnisse der aber der Königlichen Provinzen in Rheinpreußen gebietende Bestimmungen nicht wohl gestatten, daß die disziplinar Untersuchungen der Gensdarmerie, so wie in den übrigen Provinzen die Polizei Behörden geführt werden, so genehmigen Sie Königliches Corps-Commando, daß in Betreff der 8te Gensdarmerie-Compagnie, die allerhöchste Ordre vom 23 Juli 1820, so weit sie den vorliegenden Gegenstand betrifft, keine Anwendung finden und die Untersuchung gegen den Stabs Wachtmeister Hiß bei dieser Compagnie wegen durch die nächste Commandirte Gensdarmerie Commissorie mode geführt werden sollen.

Welches zur Nachachtung und genehmigen

26 Febr. 1822

Königreich Baiern

Nro 2797. 286 K.

Staats-Ministerium der Justiz

Nach der über das Porto für amtliche Briefe und Gebote und den Rückscheine gestatteten Taxfreiheit vom 11ten Hauptstück 11ter und 17ter Hauptstück 28ter Titels Monath Decret Ausdehnung des Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Generalfinanzen, Generalfinanzen und Justiz wird eröffnet: daß der Vertrag in Postsachen zwischen Baiern und Braunschweig vom 1ten Juli 1821. abgeschlossen worden ist. Nach diesem Vertrage kann die Portofreyheit entweder unfrankirt abgesandt, oder bis an den Ort, wo sie hin gehört, frankirt werden. In beyden Fällen muß die eine oder die andere Postanstalt das ordinäre Porto erlegen, und zwar ohne Rücksicht der Staats- oder amtlichen Correspondenz, indem französische Drittel Theils der fremden Postanstalten, somit auch nicht zu umgehen, dieß Portofreyheit aufgegeben worden ist.

Die Bezahlung des französischen Porto ist daher eine Ausgleichungsstattung an die Postanstalt, welche von allen Staats und amtlichen Correspondenz zu leisten, und von den betreffenden Königlichen Stellen und Behörden unter dem Staatsbüreau, oder in Justizsachen dieser aufzunehmen ist.

v. L. B. Bl. §211 u. §212.

5

Auf die Correspondenz zwischen den Behörden und den Königlich preußischen Staatsbehörden betrifft, so bestimmt für dieselbe die Briefportosatze Tarifsatz in der Art, wie sie durch die in Abschrift beiliegenden Artikel 21. der Convention vom 11ten May 1816. festgesetzt worden ist.

Wenn hienächst die Kassenbeamten ersuchen, so haben die Königlichen Aemter und Behörden in dem Herzogthume sich vorzusehen, an die Kassenbeamten Anweisungen zu Zahlungen zu erlassen, und diese Anweisungen die Kassenbeamten verbinden und den Kassenbeamten erheben zu lassen, wonach sie sich immer rest zeigen kann, ob der Fall vorliegt von den Kassenbeamten vollzogen und für gesetzliche Fälle nur Summen von denselben getroffen werden können, oder ob Behufs von der diesseitigen General-Postadministration bey den Königlichen preußischen General-Postämtern eingeschritten werden müsse. – Hiernach ist sich zu achten.

Die Schreiben des Staatsprokurators zu Saarlouis und der Untersuchungsrichter bey dem Bezirksgerichte zu Zweybrücken folgen zurück.

München den 26ten Februar 1822.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Feigenberg

An
den Königlichen General-Prokurator
Ludwig Lasch zu Zweybrücken.
Zusendung des ausländischen Post-Porto für amtliche Briefe und Akten in Strafsachen betreffend.

Der
General-Intendant
v. Reisach

Anlage
zur mit den Königlich preußischen Posten im Jahre 1816. abgeschlossenen Convention.

§. 21.

Die Beziehung auf die Briefportosätze betreffend wird festgesetzt:

a, Die Entrichtung des Briefportos sind stets für die Correspondenz zwischen den diesseitigen K. K. Bayerischen Aemtern, als zu dem diesseitigen Königlichen Gebiete gehörigen Behörden vorgeschrieben.

Dieses Briefportosatz soll allmonatlich, und dergestalt zu berechnen seyn, daß die Portosätze stets gegen, über zu entrichtende Empfängers abzugebende Briefe mit der Aufschrift franco oder Portofrey zu bezeichnen berechtigt seyn soll.

b, Die offizielle Correspondenz zwischen den beiderseitigen administrirenden Staats-Behörden, Aemtern und Aemtern.

Dieselbe soll mit der Aufschrift K. K. – Königliche Dienstsache – oder Gerichtliche Dienstsache – bezeichnet und mit dem Amts-Siegel versiegelt seyn.

Unter dieser offiziellen Correspondenz, wird jedoch nur diejenige verstanden, denen Gefälle meine Staatskasse, Regierung, Forst- und Bauamts Gegenstände und die ex officio zu erlassenden Verfügungen in Gerichtssachen betreffend, keineswegs aber die, von den Behörden, Aemtern und Aemtern in causis privatorum zu erlassende Correspondenz, bey welchen jedesmal das Portosatz der Partey angerechnet werden soll.

Uebrigens ist die vorstehend bezeichnete Brief-Portofreyheit, nur von dem inneren Porto der portofreyen Briefe zu verstehen. – Die an die fremden Posten zu bezahlenden Auslagen werden diesseitig vergütet.

5. März 1822

Abschrift

einer Note der K. Regierung vom 9ten März 1822. die Zu- und Abgänge der dem Finanz-Ärarat zugehörigen Mobilien für das Etatsjahr 1820/21. betreffend

Wegen Ertheilung des Präsidiums der K. Organisationscommission zu ersuchen, die Uebertragung Einsendung des von der Regierung vom 10ten September 1818 Nr. Exh. 11725 f. vorgeschriebenen Verzeichnisses f: die vorgenommene Aufstellung über die Zu- und Abgänge der dem Finanz-Ärarat zugehörigen Mobilien mit Genehmigung, wie auch über die Beschreibung, Bezeichnung, Inventirung- Blätter, Zeitschriften Literarische Annalen und Landkarten pp. bei dem Königl. Organisationscommissariate, so wie bei den sämtlichen Bezirksämtern anzufügen zu machen.

№ 1152. A

Zwickau den 7. März 1822.

Die Hochwohlgebornen des Herrn Königl. Sächs. Generalsuperintendenten und Ritterguts-Besitzers zu Zwickau

Da der Endesunterschriebene sein Hochwohlgeborne Abschiedsgesuch als Hochgräflich Solmsischer Patrimonialgerichtsdirector am 28. vorigen Monats, die wahrscheinliche Publicirung des Modificationsrescripts in Betreff der Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend.

Es ist mir, die Ihnen vorgeschriebene Publication zu befördern mir Pflicht und Amtsschuldigkeit halber, auch meine Absicht gewesen hat können, solche nicht zu machen; so muß ich doch Ihnen überlassen, mich die gewünschte Weise die Gerichte durch die resp. Patrimonialherrschaften davon in Kenntniß setzen zu lassen.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Ihr gehorsamster

Sub. d. d. Hochgräfl. Solms. Patrimonialgericht

Schumann

v. P. J. No. 5222.

5

Koenigreich Baiern
Staats-Ministerium der Justiz

Das unterm 3ten dieß Monats ist die K. Regierung für den Rheinkreis ergangene Rescript vom 22ten Pluviose VII Art. II und III vorgeschriebene Formalitäten in Beziehung auf die vorläufige Taxation der öffentlichen Mobilien-Versteigerungen bei den Tribunalen und vor den in Art. VII auf die Vollziehung dieser Taxation festgesetzten Epochen, wegen der Einmischung gewisser Taxe-Personen der Gerichtsvollzieher Ordnung zu ungleichen Preis; wodurch nicht selten größeren Betrug auf die Einzelsteigerer als öffentlichen zum Nachtheil der Eigenthümer verursachet wird.

Zur Vermeidung dieser Unordnungen sind die Gerichte zur Beobachtung und Vollziehung in Zukunft zu setzen.

München den 28ten Februar 1822.

ad Nro: 6, 4 M. L.

Ausf. §883 Speyer den 16ten März 1822

Die Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen.

H. Peter Lith.

An
Den k. General Anwalts Prokurator bei dem
k. Appellationsgerichte des Rheinkreises
zu
Zweybrücken

Für
Dienstbotschaft des
k. Hypothekenbeamten,
betreffend

Das Gesetz vom 21. Ventose 7. legt den Hypothekenbeamten, die Verpflichtung auf, zur Sicherheit ihrer Dienstführung, und insbesondere behufs einer Gewährleistung für die Vollnmen und Auslassungen, welche ihre Beamten gesetzlich verantwortlich sind, noch vor ihrem Amtsantritte, einen Bürgschaft, in klagenden Summen zu stellen.

Durch den art. 6. des angezogenen Gesetzes, ist der Betrag der Bürgschaft, folgendermaßen fest gesetzt:

für einen Hypothekenamtsbezirk, von einer Bevölkerung
von 50,000 Seelen und darunter zu ..... 20,000. fl.
von 50,000 – 100,000. Seelen Bevölkerung zu ..... 30,000.
von 100,000 – 150,000. Seelen Bevölkerung zu ..... 40,000.
von 150,000 – 200,000. Seelen Bevölkerung zu ..... 50,000.

Diese Bestimmung wurde bei Fixation der Dienstbürgschaften der k. Hypothekenämter, die zum Ressorte der

v. P. A. §305.

gnd.

...probirten Maßstab, stelle zur genauen Rücksicht genau... und pünktlich vollzogen.

Das Mittelrheinische General-Gouvernement, hat abend... gemäß der unterzeichneten, an den Gouvernements-Commissär... von Aberstaer vorgenommen Verfügung vom 13. April 181... und auf Verfügung der damaligen Verhältnisse, das... Gesetz vom 21. Ventose Jahr 7. dahin modifizirt daß das... Enregistrements-Abstobetrag für eine Bevölkerung von 50,000. Pfund... auf 10,000. Francs und für eine Bevölkerung über 50,000 Pfund... auf 18,000. Francs festgestellt werde. Diese Verfügung... gemäß, werden die Hypothekenämter von Speyer, Zweybrück... und Meisenheim in die zweyte Klasse gestellt, und ihre... jetzige Tax selben mit einem Kautionsbetrag von 18,000 f... angesetzt.

In Folge der Abtrennung des Gebiets an das Deutsche... von der Krone Frankreich, im Jahr 1816. ist auch die... Etablirung eines Hypothekenamts zu Landau, welches... Zeit gutbefunden, dasselbe provisorisch für einstweilen... auch auf 3. Kantone errichtet hat, im Jahre 1816. aber... beybehalten und angezeigt worden ist. Die damalige... Landes-Administration hat den Kautionsbetrag dieses... Amts in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Ventose J.... zu 30,000. Francs bestimmt. Diese Provisionalmaßregel... Ansetzung ist Ursache, daß bis jetzt das Kautions-... system der Hypothekenämter, nicht definitiv angeordnet... worden konnte, und daß die meisten Hypotheken-... Aemter, mit der Stellung der Bürgschaft damaligen... noch im Rückstande befindlich sind.

Die Landes-Administration ist übrigens mit vollem Rechte... bei Festsetzung des Kautionsbetrags für das Hypothekenamt Landau den Einstimmungen des Gesetzes vom 21. Ventose J. treu geblieben, und hat die Verfügung des... Mittel-Rheinischen General-Gouvernements, welche mit...

...auf

...auf den damaligen Zustand der Dinge, berechnet wäre, unberücksichtigt gelassen. Allein es ist aber auch dem Gouvernements-Commissär das Hypothekenamt Landau, einen höhern Ansatz zu entwerfen, wie die Hypothekenämter der übrigen Bezirke, namentlich des Bezirks Frankenthal, und mithin den Publikum des Bezirks Frankenthal, Meisenheim und Zweybrücken eine gleiche Garantie zu geben, wie jenem des Bezirks Landau, obgleich selbst der höchste Enregistrements-Abstobetrag, wie ihn das Gesetz vom 21. Ventose J. festsetzt, eben so unzureichend sein wird, wie jener, welchen in der Verfügung des General-Gouvernements vom Mittelrhein bestimmt ist, sobald die Hypothekenbeamten sich der Pünktlichkeit und Genauigkeit hingeben.

Damit nunmehr eine Regulirung des dienstlichen Kautionswesens festes basis angenommen werden könne, und da die Kontrolle des k. Hypothekenamts, namentlich zu den Attributionen der Friedensgerichten gehört, denen auch die Visirung und Aufnahme der in folge stehenden Autobürgschaften zustehe, so werde selben wie den k. General-Prokuratoren, sich baldmöglichst anbefohlen zu wollen, ob die Verfügung des vormaligen General-Gouvernements General, vom 13. April 1814. in Ansehung des Hypothekenamts zu Frankenthal, Meisenheim und Zweybrücken fortan aufrecht erhalten werden können, oder ob die Kautionsbeträge sämmtlicher Hypothekenämter des Reiches, nach dem Gesetze vom 21. Ventose J. zu bestimmen seyen.

Wir ersuchen mit ausgezeichneter Hochachtung

v. Hesing

Schlaun

2738. 2 April 1822

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir genehmigen die in Betreff von 8 ten gegenwärtigen Monats gegebene Verordnung über die Art der bey den Gerichten abzuhaltenden öffentlichen Versteigerungen, in der Art jedoch, daß darüber eine Normal-Taxe nicht festgesetzt werden soll, sondern jedesmal eine Minderung oder weitere Verordnung eintreten kann, und wornach solche mit Berücksichtigung auf die Ortsverhältnisse jeweils nachzuweisen sey. Wir verordnen aber, daß den Vorgesetzten und Advokaten Collegien von allem ihnen Gehörige bey Empfang Unsers Ministeriums der Justiz übergeben, die Verfügung vorbehalten vorgehen zur Zeit zurückbehalten.

München den 1 ten April 1822.

Max. Joseph

(L.S.)

v. R. Z. 5382. 5488. 5534. 5615.

Gr. Reigersberg

An
sämmtliche Königliche Generalprokuratoren
und Appellationsgerichts-Präsidenten des Rheinkreises
Ludwig Karl.

Die Verordnung der Advokaten
ung der Gerichten des Rheinkreises
betreffend

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
des
Generalsekretärs
A. Mayrhofer

4 Ehrmt 1822

Königreich Baiern

Nro 7538.

Staats-Ministerium der Justiz

Euer am 21 gedachtlich 28. Januar dieses Jahres erstattete Bericht, den Austritt eines Beisitzers bey dem Militär-Gerichte im Rheinkreise betreffend, habe Ich am 4. dieses Monats folgende an den Königl. Bayer. Kommandirenden im Rheinkreise erlassene allerhöchste Entschließung:

M. J. P.

Zufolge eines von General-Prokurator am Oberappellationsgerichte des Rheinkreises unterm 21 Januar dieses Jahres erstatteten Berichtes sind Wir in Kenntniß gesetzt worden, daß der Militär- und Festungs-Kommandant daselbst Landau dem Militär-Prokurator zu Zweybrücken nie vom Herrn Hofkammerrath von Rosenbusch, Landkommissariats-Vorsteher und vormaligen Soldaten im 6ten Linien-Infanterie Regiment am 16. July 1809 vorgenommene Vereidigung zu Landau statt finde, und daß Kommandant Kommission ermächtiget worden sey, mit dem Ersuchen überschickt habe, solche anzuordnen, daß der Militär-Beisitzer zu Landau, welcher dieselbe vorgenommen worden sey, und nunmehr wieder in seinem Ordinariat sich befinde, geeignet aufzubewahren.

Da Wir nun in diesem Vorfalle den gedachten Kommandanten nicht ermächtiget erachten, die Vereidigung des Militär-Beisitzers v. L. L. W. §. 354. §. 355. §. 445.

[illegible] Gerichtsbarkeit mit den in den Edicte [illegible]
der Friedensrichter aufgehoben und die Gemeindebehörden
der Orte die Gerichtsbarkeit betreffende Bestimmungen
wiederannehmen haben; so finden Wir keine Bedenken
mehr denen Ihnen Unterthanen und somit zur Ver-
waltung jedes Bedürfniß für die, Ihr derzeitigen Rechtsge-
schäfte interessirten Theile nachstehende Verordnung
hierdurch bekannt zu machen, den Unsern Corps Commando
die Publikation solcher und gnädigsten Anordnung der unterstehenden Behörden
allergnädigst zu befehlen:

a) Die Friedens-Gerichtbarkeit, wenn sie zweckmäßig Wirkung
haben sollen, müssen nach den Gesetzen der Provinz,
da sie hängende Sachen sind, einigermaßen sich, wie solche
namentlich in Betreff der Richter-Jurisdiction in der
allerhöchsten Verordnung vom 11 Juny 1816 / Regierungs-
Blatt Jahrgang, Seite 387 / ausdrücklich enthalten
ist:

b) Ist die Absetzung eines öffentlichen Notarius zufolge
des im Friedensrichter gestatten Edictalgesetzes, einer Attribution
des Notariats Amtes, und die diesfalls bestimmten Fälle
ausführlichen sind nach Artikel 1001. jenes Gesetzes unter
der Presse der Obrigkeit zu behandeln.

Zu diesem Ende ist seiner andern Behörde nicht ausdrücklich
eine gesetzliche Bestimmung, die dem auf wirklich
tauenden, dessen Seite das Amt Notariats
der Gerichtsbarkeit dem gedachten Notariat zu

zur Verbringung nöthiger Prozesse und der dahin gehörigen für diese
vorgenden nöthigen Verrichtungen dasselbe der Aufgegeben werden
ein neues Notariat in den durch das Edictalgesetz angewiesenen
Sprengel zu errichten.

c) Ueber die Personen, über welchen dergleichen Rechtsgeschäfte zu
besorgen sind, enthalten die Artikel 967. bis 980. dahin ge-
hörige Theile gedachten französischen Civil-Gesetzbuches die
daselbst bestimmungen; ebenso sind

d) im Artikel 981. dieselben die Fälle begriffen, in welchen
wünschenswerth der Testament der Civilen Personen, einen Ausnahme
von der gesetzlichen Regel gestattet ist; wann dieser

Es müsste diesen Ausnahmsbestimmungen einer Einrichtung der Civilen
Behörden in den Testamentsgeschäften um so bedenklicher, als die
auch einem Testamente abzuleistenden Eigenschaften, wenn solche
bestritten würden, die Eigenschaft einer Civil-Sache annehmen;
die Verhandlungen aber nach der Strafgesetzgebung Artikel IX.
Paragraph 57. nicht vor die Richter-sondern vor die Zuständigen
gerichte gehören, und die Civilgerichtlichen Personen, der Richter
Commissionen verrichtete Testamente bey vorfallenden Wider-
sprüchen der Parteyen nicht anerkannt werden.

München den 4. April 1822.

Seiner Königlichen Majestät allergehorsamster Diener

Zwierlein

An
den Königlichen General Prokurator
Ludwigkreis in Zweybrücken

An
die Testamente der Richter
Personen im Friedenskreis
Pfalz.

An
den General Vikariat
v. Mainz

3520. 9 Ehrt 1822

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über den von dem Präsidenten des Appellationsgerichts für den Isarkreis mittelst vom 2ten Präsentat 13ten dieses Monats eingereichten, wiederholt vorgelegten Antrag des versammelten Plenums, die Angelegenheit für die Gebühren der Notarien betreffend, Vortrag erstatten lassen, und in Erwägung, daß Unsere unterm 29ten Februar 1812 den Notariats-Akten billige Gebühren gesetzet, und die Erfahrung den vorgenommenen Modificationen bestätiget worden, nach Anhörung Unsers Staats-Raths für die Notarien im Isarkreise folgende Gebühren-Taxe bestimmen:

Erste Abtheilung.

Gebühren nach Verhältniß des Betrags des Gegenstandes.

Erste Klasse.

Artikel 1. Von einem Betrage bis zu fünfhundert Gulden, und darunter, ein halbes von einem Betrage bis zu fünfhundert Gulden bis zu tausend Gulden, ein Viertel von einem Betrage bis zu tausend Gulden bis zu fünftausend Gulden, ein Achtel von einem Betrage bis zu fünftausend bis zu zehntausend Gulden einschließlich; ein Zehntel des weitern Betrags über zehntausend Gulden haben in dieser Progression die Notarien zu beziehen,

für Verkauf, Einbringung von Liegenschaften, für Tauschhandlungen nach dem Gegenstande des höhern Betrags,

für Errichtung Instruirung und Abfassung, Collationirung und Ausfertigung,

für Erbstand auf den Betrag des gesammten jährlichen Einkommens, für Zeitbestand auf die Summe der jährlichen Leistungen; — hinsichtlich die Vereinigung der Mehrheiten für

die Verlängerungsfrist niemals für mehr als für drey Fristfristen zur Vornehmung der prozessualischen Akte gestattet;
für Bestellung von Feuerleuten.

Artikel 2. Drey Verstrichverlängerungen von Vierzehnfristen wird der prozessualische Akt auf die Totalsumme oder Zahl fatal der Item nicht jeder einzelnen Vierzehnt verschoben.

Zweyte Klasse.

Artikel 3. Zwey Drittheile dieser prozessualischen Akte sind bezogen worden:
für Schuldverschreibungen, Schuldverbriefungen, Pfandbestellungen;
für Cession, Anweisung, Delegation von Aktiv-Schulden;
für Kaufs- und Tauschverträge und Accorde über Mobilien;
für Assekuranz-Contracte;
für Leibrentenbestellung und zwar von dem Betrage der jährlichen Rente;
für entgeltliche oder unentgeltliche Nutznieß- und Servitutbestellung;
für Verkauf von Grund- oder nutzbarkeitlichen Rechten, von dem festgesetzten Abkaufspreis;
für Verkauf von Mobilien, jedoch auf die Totalsumme des Protokolls;
für isolirte Pfändung oder Pfandung von Vierzehnfristen in direkter Linie; für Testamente: ob im Vorauf oder auf Todesfall hin;
für Pfändung unter Zuhandnahme von Mobilien unter Fragetten, Collocationen und Pfandverkäufen.

Dritte Klasse.

Artikel 4. Die Hälfte der, in der vorangehenden vierten Klasse, aufgestellten

Artikel 5. Allein im Verhältniß der aufgewandten Zeit, und zwar mit Einem Schilling für die Stunde, werden bezahlt:
Inventarisirungen, Schätzungen, Liquidationen, Abtheilungen oder Uebergaben und Degradationen Abwesender in polizeylichen Geschäften;
Mobiliar-Verpfändungen, Verpfändungen auf der Stelle;
Vorzugsforderungen auf der Schreibstube des Notars oder vor den Gerichten;
Vorzugsakkorden für den verfallenden Concurs zu Handen;
Protokolle, Depositen und Verfügungen vor den Gerichten in freywilligen Versteigerungs- und Abtheilungs-Sachen und Hinterlegung der Protokolle auf der Gerichtskanzley;
Verbunden über Hinterlegung und Rückgabe von hinterlegten Urkunden;
Leibrentbriefe-Contracte;
Vermögens-Abtretungen an Gläubiger, Accords, Kaufungs-Verträge zwischen Gemeinden und privat Gläubigern;
Ausbietungen zu Verpfändungen, welche nicht vollzogen oder nicht vollzogen worden.

Artikel 6. Aufsatz auf dem Notariatsbüro, sowohl für den Verkauf und die Schätzung

von Mobilien, statt der progressionellen – die Executionsgebühren zugerechnet.
Dasselbe gilt auch für Feld- und Hypothekarbestand.

Artikel 7. Für einen Vertrag-Contract dürfen drey Gulden als Minimum bezogen werden.

Dritte Abtheilung.

Für Gebühren, welche ohne Rücksicht auf Summen nach Zeit bezogen werden.

Erste Klasse.

Artikel 8. Mit drey Gulden werden bezahlt:
Schuldverschreibungs-Rücksprüche, Eröffnungs-Akte einer Testamentes,
Anerkennung einer natürlichen Kinder.

Zweyter Klasse.

Artikel 9. Mit zwey Gulden werden bezahlt:
Zurücknahme eines protokollirten Testamentes, Widerruf eines Testamentes,
Depolition eines Contractes,
Präsentation- oder Protest-Urkunde eines Wechsels, oder einer auf Sicht gestellten Anweisung.

Dritte Klasse.

Artikel 10. Mit einem Gulden werden folgende Akte bezahlt, als:
Fristungsfrist, welche ein Gläubiger einem Schuldner bewilligt,
Verpfändigung oder Verbürgung einer Amtsverpflichtungs-Kollocation,
Autorisation, Deklaration, Instifikat, Attestat, Notoriatät,
Verpfändigung – Einwilligung, Assignation, Requisitorium, Exstifikation, Dilation, Immission, Immission, Abtretung, Güter-Conzessions- und andere Ansuchen einfache Akte.

Artikel 11. Masonen polizey-Bestimmungen zugehörige und nicht ein Kreuz zu bestrafen.

Artikel 12. Die polizey- und Interessirten und bedeutenderen Conexionen, so werden sie mit drey bis Kreuzer weiter bezahlt.

Artikel 13. Verfahren für einen besonders sorgfältigen Feldbesitzer, zum Beyspiel: Electrapfung der Familienstiftungen, so werden hierfür die Executionen nach Augenschein bezahlt.

Vierte Abtheilung.

Gebühren für besonders bestimmte Gegenstände.

§. 1.

Für Verpfändung und Hypothek-Bestellung und Verkauf.

Artikel 14. Wird zu einem Schuldbrief Hypothek bestellt, so wird auf die geringste Güterbeschreibung, so wie das erste Blatt verbrauchten Flächenmaßes zu Dimension zu einzelne Kreuzer mit einem Gulden bezahlt, und jedes folgende Blatt mit zwanzig Kreuzer – ein Blatt jedoch nicht weniger als zu zehn Güterstücken berechnet.
Diese Gebühr darf aber nur bezogen werden, wenn die Hypothezirte Schuld ein hundert Gulden übersteigt. Für Hypothezirte hundert Gulden und darunter wird nicht mehr als die Gebühr der einfachen Schuldverschreibung ohne Unterschied bewilligt.

Artikel 15. Dieser mäßigen Gebühr von einem Gulden für das erste Blatt, und zwanzig Kreuzer für jedes folgende Blatt unterliegt nur der vorbedingene Verkauf von liegenden Gut innerhalb der stipulirter Zeit.

Artikel 16. Bürgschaft, welche ursprünglich mit der Pfandbestellung verbunden wird, veräußert keine besondere Gebühr.

Wird für nachher eine Güterverpfändung bestellt, so hat der Notär dafür einen Gulden drey Kreuzer für sie zu beziehen.

Wird nur Pfandbestellung damit verbunden, so wird dafür nichts, wie oben bestimmt, entrichtet.

Artikel 17. An und für sich allein bestehende Cautionsleistung, zum Beyspiel: für eine Procuratur, mit oder ohne Pfandbestellung wird wie Pfandbestellung mit oder ohne solche bezahlt, und haben so viele Bürgschaft für eine Person, welche sich vor Gericht zu stellen hat. Ist die Summe unbestimmt, so zahlt man solche Akt die fixe Gebühr von drey Gulden.

§. 2.

Für Veräußerungs Uebergaben in direkter Linie.

Artikel 18. Ist mit der Schenkung oder dem Uebergabe von Eigenschaft und Besitz in direkter Linie, eine Veräußerungs Uebergabe /: par donation entre vifs :/ verbunden: so darf der Notär für das Geschäft und die Urkunde der Uebergabe die proportionelle Gebühr der dritten Klasse in der ersten Abtheilung auf das ganze übergebene Vermögen ohne Unterschied der Belastungen oder Unbelastungen, jedoch nach Abzug der Schulden beziehen.

Statt dieser proportionellen Gebühr steht es ihm auch frey sich deßhalb für die Vacations Gebühr anzunehmen.

§. 3.

Für Transactionen.

Artikel 19. Von Transactionen einer proportionellen Gebühren für Eigenschaft von Immobilien, Mobilien, für Pfandverschreibungen oder andere Veräußerungen, so werden sie nach Vacationsstunden bezahlt.

§. 4.

Für Testamente.

Artikel 20.

Absatz 1.

Für eine, in der Schätzung des Notärs stehende Testament bezahlt derselbe die ständige Gebühr von drey Gulden;

Wenn der Notär mehrere Schätzungen zu besorgen hat, vier Gulden. Zur Nachtzeit zwölf Gulden, nebst der, nach Artikel 29. veräußerten Reise-Entschädigung, welche sich dann zur Nachtzeit um die Hälfte erhöht.

Absatz 2.

Wird in Gemäßheit des Artikels 1075. und der folgenden des dritten Capitels des Civil-Gesetzbuches eine Vermögens-Beschreibung der Aktiven oder Passiven unter der Form oder der Titel eines Testaments aufgestellt: so hat der Notär für dieses Geschäft, seine Zuziehung und Unterschrift vorbegünstigender Verfügungen oder Legate neben und zu der in vorausstehendem Absatz 1. enthaltenen Schätzung die Vacations Gebühr zu beziehen.

Absatz 3.

Sollte sich ein Notär, bey Einem, in Absatz 1. und 2. vorgezeigten Taxirung der Testaments Errichtung zu geringe vorist glauben, für testamentarische Verfügungen von besonderer Wichtigkeit, Schwierigkeit, oder wegen anderweitigen, besonders nachtheiligen Umständen, so bleibt ihm unbenommen, sich an Gericht, als der taxirenden Behörde nach Vorschrift des Artikels 39. der gegenwärtigen Verordnung zu klagen zu beschweren, und steht, gegen dessen nachfolgende Verordnung der bezirksgerichtlichen Präsidenten jedem interessirten Theile der Appellations Akt des Artikels 40. offen.

§. 5.

§. 5.

Für Protocolle.

Artikel 21. Für Aufnahme oder Ausfertigung jeder Urkunde, oder auf den Todesfall, in seinem Protocolle vermerkt, folgen, ausgenommen Inventarien für die Gebühren, so dass der Protocollbogen nicht weniger als Ausfertigungs Akt unter Siegeln oder als einfacher gerechnet bezahlt wird.

Auf jeden Fall aber, der Protocollbogen enthalte, was er wolle, ist das Minimum unter Handelsleuten drey Gulden, unter andern fünfzehn drey Gulden; das Maximum ist, wenn für diese progressionelle Gebühren zu zahlen, unter Handelsleuten zwölf Gulden, und unter andern fünfzehn zwölf Gulden.

Da aber die innere Einrichtung des Protocolls, wenige Zeit, als einige maxima, manche Executionen betrachtet, zu gut, so wird die weitere Zeit mit der Executionsgebühr von fünf Gulden für ein Blatt angenommen.

§. 6.

Artikel 22. Für gerichtliche Bestätigungen, wozu der Notar berufen wird, worüber die gerichtsordnungsmäßigen Protocolle und Bestätigungen bezahlt, die ersten Zeile mit fünf Gulden, jede folgende mit zwanzig Kreuzer.

fünfte Abtheilung.

Legalisation, Notification, Aufbewahrung und Besorgung Gebühren.

§. 1.

Artikel 23. Gleiche den vorgängigen, für die Eingeschriften angesetzten Gebühren, worüber die Legalisationen oder Authentizirungen, worüber solche von den Gerichten begehrt worden, nach nachstehenden Sätzen bezahlt:

für das erste Blatt, das aufgeschriebene Seite wenigstens zwanzig Zeilen, jede zu fünfzehn Sylben, enthalten muss, dreyßig Kreuzer.

für jedes folgende Blatt fünfzehn Kreuzer.

Eine angefangene Seite wird für eine ganze, oder für ein halbes Blatt bezahlt.

§. 2.

Artikel 24. Diejenigen Gebühren von dreyßig Kreuzer für das erste Blatt und von fünfzehn Kreuzer für jedes folgende setzt der Notar zu beziehen für Notificationen präparatorischer Schriften.

§. 3.

Artikel 25. Für die Aufbewahrung einer Urkunde setzt der Notar von dem ersten angegebenen Verwahrungsjahr zwölf Kreuzer, und von jedem folgenden zehn Kreuzer zu beziehen, für die Aufbewahrung einer in dem nämlichen Jahr verfertigten Akte wird nichts gebilligt.

§. 4.

Artikel 26. Für die Aufbewahrung der Original-Protocolle und Besorgung der Registrirung setzt der im Range des Landesnotars stehende Notär einen Kreuzer; der zweyfach Original-Protocolle aufbewahrende, zwey und zwanzig Kreuzer erhalten.

§. 5.

Artikel 27. Für die Besorgung der nach Artikel 67. und 68. des Hypothekengesetzes den Notarien obliegenden Publikationen der Schuldverschreibungen unter Handelsleuten, worüber unentgeltlich von den Amtsgerichtsgebühren, jeder Notar nur Gulden, wenn er zweyfach Original-Protocolle aufbewahrt, überdies die besonderen Auslagen vergütet.

§. 6.

Artikel 28. Für die Besorgung einer Hypothekenlöschungsurkunde vor dem Notär zwölf Kreuzer, und für die einer Legalisation fünfzehn Kreuzer gebühret.

Siebente Abtheilung.

Reise-Entschädigung.

Artikel 29. Wenn der Notar zu Hause einer Amtsverrichtung berufen wird,

so wird ihm für Reise- und Zehrungskosten, für seine nöthige Begleitung, vergütet, nemlich:

für eine Stunde Entfernung ein Gulden
für zwey " " zwey Gulden
für drey " " drey Gulden
für vier " " vier Gulden

für eine weitere Entfernung wird einem Notär innerhalb des Landcommissariats seiner Residenz nichts vergütet.

Der ausserhalb Landcommissariats geprüfte Notär darf für die fünfte Stunde vier Gulden, und für jede Stunde weiterer Entfernung drey Gulden beziehen, allein für seine nöthige Begleitung.

Artikel 30. Mittelst seiner Reise-Entschädigung haben die Notarien keine Presentationsgebühren auf die Reisestunden zu entrichten.

Artikel 31. Wenn derjenige der Notär seinen Rath und Beystand mit seinen Unterschriften bestätigt, ohne daß es zur Errichtung einer Urkunde kömmt; so wird ihm seine Bestätigungs-Zeit nach Discretion bezahlt. Auf jedenfall hat er drey Gulden als Minimum zu beziehen.

Artikel 32. Verpflichtet der Notär auf seine Reise Urkunden unter ungestempelter Fertigung; so hat er die Reise-Entschädigung unter allen ungebührlichen Umständen zu entrichten.

Artikel 33. Für jeden Beystand an Rath und Beystand kommt dem Notär keine besondere Entschädigung zu.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Artikel 34. Der Zweifel der Streitigkeit rührt, in der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht mehr gesetzlich genannten Notariats-Geschäfte, sind die Gebühren

Inzelben nach der, zu dem Akt ernannten Zeit zu berechnen.

§. 2.

Artikel 35. Für einen jeden Akt oder Instrument Gebühren als Minimum zu.

Alle sonstigen Bestimmungen für Notariats-Geschäfte, Urkunden und Expeditionen, namentlich die Bestimmungen im Tarif vom 16. Februar 1807 Artikel 168. und folgende sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben, welche ohne Ausnahme ganz allgemein gilt.

§. 3.

Artikel 36. Protokolle über Verstrickungen und Eingangsschriften eröffnen jedes einen Minimum nicht auf den Bogen einen jeden ungleichen Anstrich, sondern wenn der Totalbetrag der progressionellen Gebühr geringer ist, als die Minimum-Gebühr für die auf die Verstrickung verwendete Zeit, so darf der Notär diese Minimum-Gebühr als Minimum für die Verstrickung ansetzen.

§. 4.

Artikel 37. Urkunden, welche bey einem Notär hinterlegt, und darüber recognoscirt worden, erhalten diejenigen Gebühren, wie wenn die Urkunde selbst vor dem Notär wäre verfasst worden.

§. 5.

Artikel 38. Die Notarien sind verbunden, nicht nur die zu den Akten oder zu den Geschäften verwendete Zeit, bey der Taxe anzusetzen in der Urkunde anzugeben, sondern auch alle übrigen Gebühren und Auslagen bey einer Ordnungs-Strafe von zwey bis fünf Gulden, unter jedem Protokolle und unter jeder Ausfertigung zu verzeichnen, und dieses Verzeichniß von den Partheyen unterzeichnen zu lassen.

§. 6.

Artikel 39. Ergeben sich den Verstrickungen, daß der Notär das Geschäft zu lasse in Stillung gezogen habe, so wird überhaupt die Bezahlung der Verstrickungen und des Notärs nachgesehen von

gegenwärtigen Verordnung von den Königlichen Landgerichten Präsidenten der Gerichts-Sitzungen Bezirke, in welchen der Notar seinen Wohnsitz hat, nach Anhörung der Landrichter und der Notarien und unter Beobachtung der Notariat-Distrikte Namens Seiner Majestät ernannt.

§. 7.

Artikel 10. Die Ordnung des Präsidenten ist für Aufnahme, Registrirung und Konzept-Schriften vorgeschrieben. Derselbe hat den Landrichter zugegen der Abgabe der Deposition offen, welche, wie jede andere summarische Akte unter Anhörung der Königlichen Kanzleibeamten verhandelt wird.

§. 8.

Artikel 11. Für die an den Notär zu machende Substitution der Registrirung und Konzept-Schriften ist keine Approbation zulässig.

§. 9.

Artikel 12. Für die Gebühren des Notärs bleibt der Antheil des Gerichts, in welches der Notär gehört, nach der bestehenden allgemeinen Taxe der Vorbehalten.

Die Bestimmungen dieser Allerhöchsten Verordnung sind künftig genau zu beobachten, und soll dieselbe zu jedermanns Wissenschaft durch das Amtsblatt des Isarkreises bekannt gemacht werden.

München den 9ten April 1822.

Max Joseph

Graf Reigersberg

Allerhöchste Verordnung.

Taxordnung für die Gebühren der Notarien betreffend.

Kurf. Königlichen allerhöchsten Rathes Der Generalkommissär.

v. Stichaner

Kaiseralautern
L.G. Fol.

Ex Lesens Delegr.

N/8

11ᵉʳ Aprʰ 1822

Königreich Baiern

Nro. 3657

V. ausf. Min. Entsch. v. 12. Oct. 1824
(Jurisd. B. 934)

Staats-Ministerium der Justiz.

Die allerhöchste Verordnung, die Ausfuhrabgaben betreffend, vom 16ten August 1817. (Regierungsblatt vom 1817. Seite 835.) hat bei Anwendung §. 8. IV. derselben zu der Entscheidung Veranlassung gegeben, ob, wenn diese Abgaben auf Ausfuhr an einen bestimmten Ort, oder auf eine bestimmte Valuta nicht unmittelbar, wohl aber später willkührlich verändert werden könnte, der seinem gänzlichen Betrage nach bestimmte Vertheuerungsbetrag gegen die Verzinsung der Ausfuhrabgaben auf dem Grunde normirt werden könne, weil diese Zölle zur Zeit, als sie gestellt worden, keine Gefahr gefunden, wohl aber seine Verfälltnisse nicht mehr dieselben seyen. Um die Anwendung der erwähnten Verordnung gegen dergleichen Verschleifungen zu sichern, wird künftig ein bestimmter Verfügungsgrund, wenn dieser sogleich gewürdigt werden kann, sonst aber die Verhältnisse bemerkt werden, wodurch dann in der Folge wieder einmal oder alle gattend auf ähnliche Fälle deutlich erklärt werden. Hievon sind sämtliche Herrn Mitglieder in Kenntniß zu setzen.

München, den 11ten April 1822.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zeigesberg

An das Herrn Präsidium der Königlichen Appellationsgerichts für den Rhein Kreis.

Der
Secretär
L. Reuner

Die Verfügung eines Verfügungsgrundes bei einem bestimmten Falle, oder eine bestimmte Festsetzung von Verfügungsgründen betreffend.

Zu Zahlen-Fascikel

11ten April 1822

Königreich Baiern

Nro. 3657.

Staats-Ministerium der Justiz

Wie unter dem Heutigen an die Kinkblemen sämmtlicher Appellationsgerichte, dann der Kreis und Stadtgerichte angeordnete Entschließung, daß die neue Verfassung auf einen bestimmten Platz, oder eine bestimmte Stelle von Verfassung beschaffen, wird anliegend in Abschrift mit dem Auftrage zugefertiget, dieselbe den Exekutivbehörden und den Stadtbehörden bekannt zu machen.

München, den 11ten April 1822.

Seine Königliche Majestät allergnädigster Befehl:

Zeigesberg

v. P. 2. Bd. §403.

An die Königlichen Generalprokuratoren im Rheinkreise, Ludwig Ritter zu Zwierlein.

Die Verfassung auf einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Stelle betreffend.

Der Generalsekretär v. Reuner

Königreich Baiern

Nro. 3657

Abschrift

Staats-Ministerium der Justiz.

Die allerhöchste Verordnung, die Einzugsgebühren betreffend, vom 16ten August 1817. (Regierungsblatt vom 1817. Seite 835.) hat bei Anwendung des §. IV. derselben zu der Entscheidung Veranlassung gegeben, daß, wenn dem Gesuche um Verfügung an einen bestimmten Ort, oder auf eine bestimmte Stelle nicht unmittelbar, wohl aber später willfahrt werden könnte, der seinem früheren Gesuche mißgesinnt verfolgte Qualitäten gegen die Verweigerung der Einzugsgebühren aus dem Grunde nahm, stünde, weil seine Stelle zur Zeit, als sie gestellt worden, kein Gesuch gewesen, nun aber seine Verhältnisse nicht mehr dieselben seyen.

Da die Anwendung der angeführten Verordnung gegen dergleichen Erscheinungen zu stehen, wird künftig ein bestimmter Verfügungsgesuch, wenn nicht sogleich genehmigt werden kann, genau nicht mehr berücksichtigt werden, als wenn dann in der Folge wieder einmahl oder als gebeten auf den künftigen Fälle ausdrücklich verklärt worden. Hievon sind sämmtliche Herrn Mitglieder in Kenntniß zu setzen.

München, den 11ten April 1822.

Kurz

Seiner Königlichen Majestät allerhöchster Befehl.

v. 12. No. 5403.

An das Praesidium der Königlichen Appellationsgerichte für den Rezat.

Der Journal-Expedition

Die Gesuche um Verfügung auf einen bestimmten Platz, oder eine bestimmte Stelle von Veränderung betreffend.

ad Num. Exh. 7921. L. Spezer den 16ten april 1822

Resp. 723.

Die Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen.

W. Euler Lith.

An

den königlichen General Staats-Proviantor Koch

in

Zweibrüken

das Empfangs-Amt hinsichtlich
der Korrespondenz mit
den französischen Behörden
betr.

Unter Rükgabe der mit gefälligen Schreiben vom 11ten d. M. mitgetheilten Korrespondenzen in obbenannter Angelegenheit, findet man sich den Herrn Gen. Staats-Proviantor Koch zu Zweibrüken mit zu ersuchen: dasselbe das hiesige Ober-Post-Amt auf die billige Aufforderung des französischen Post-Behörden des Departements die Weisung ertheilen zu wollen, über die von den französischen

a. L. l. No. 1466.

Königl.

ad N= Exh: 8734. L. Vo. exp. 7644. Speyer den 2ten Mai 1822.

V

Die Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen.

H. Euler Lith.

An

den Königl: General: Staats: Prokurator bei dem Appellations: Gerichte

in Zweibrücken

Die Einsendung der Urtheils: Extracte der L. Enregistr: Comptabl:

V/5

Durch den Art: 164 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 wurde verordnet, daß von den Gerichtsschreibern die Duplicata der Prozeß: Urtheil: Extracte und Kosten: = liquidationen in peinl: Policey: Sachen an das Justiz: = Ministerium behufs der Prüfung und abgesonderten Quartals: Etats einzusenden seyen.

Dieser Vorschrift gemäß sandten die Gerichtsschreiber zu Frankenthal und Kaiserslautern die fraglichen Duplicata

v. P. Z. 110, §450. §451.

5

Königl: bairischen Gesandten und den k: französischen Gesandten bei der Amphyctionischen Versammlung zu halten, und auf Begehren den Letztern desselben zur Erleichterung der Aufnahme und k: Armen zu bescheinigen. Hiedurch wird dem Verlangen gemäß seyn, und es wollen demnach die betreffenden Gesandten mit dem Aufügen in obigem Rang = niß zu setzen, daß es ihnen anheim gegeben sey, die beschwerl: Land = Poste: Reisen mit den angefügten bescheinigungen entweder sämmtlich oder selbstständig der Rechnung jedes Staats: Gesandten in die k: Ausgaben: Summe zur Rück: Vergütung: Anzeige einzusenden.

Mit vollkommenster Hochachtung verharren

Bertheau

coll

8ten Mai 1822

Königreich Baiern

Nro. 4159.

Staats-Ministerium der Justiz.

Der seit dem Zustand der Rechtspflege in mehreren der von dem königlichen General-Prokuratoren eingesendeten Akten grösstentheils zu bemerken, giebt die Veranlassung denselben die über dieß geeignete Instruktion sämmtlichen Akten an die königlichen Kreisregierungen unterm 15ten März 1812. erlassene Entschließung in Abschrift beizufügen Nachachtung mitzutheilen.

München den 8ten Mai 1822.

Des

Seiner Königlichen Majestät allergehorsamster Diener

Zentner

v. L. Nro. 5487.

An die königlichen General-Prokuratoren im Rheinkreise Ludwig Karl zu Zweybrücken.

Das geeignete Andern der deutschen Rechtsverfassen abgefaßten Gesetzbuch betr.

Des

General-Prokurators

v. Reisach

5

---

anher an.

Inzwischen sind wegen der einzuhaltenden Verhaltungen des Requirenten und der instruirenden Stelle zum Duplicaten von keinem Nutzen mehr, weshalb wir den k. General-Staats-Prokurator ersuchen dann Einsendung gefälligst abstellen zu lassen.

Mit ausgezeichneter Verehrung der vollkommensten Hochachtung.

Für den Director

Bestreich coll.

Copia

Abschr

Einige Ausgaben zufolge sollen unserer königlichen Behörden und besonders den Postwagen für Baudingen Frankenthal gehörig zur Bestätigung übergeben: daß sie vollständig berichtigen, oder andernfalls gestalten sich bey der sorgfältigsten Haltung der Zeit der Post an den bestimmten Ort nicht kommen mögen. Allzugroße Last von mehreren Pfunden werden öfters nicht in einzelnen Fuhren weggeschafft, mit schweren Kindsarten gebunden, welche Haltung der Wagenmeister und Lenker Verantwortung nicht widerstehen kann.

Da die Verletzung der Ordnung oft nicht wieder herzustellenden Schaden verursachen kann, bey dergleichen sorglosen Haltung aber die unbescheidigte Ablieferung unmöglich wird, und die königlichen Post-Expeditionen auf äußerliche Bestätigung die mangelhafte Verpackung nicht entdecken, die Aufgabe daher nicht zurückgegeben kommen; so wird hiemit der nachstehende Auftrag gemacht: die Verordnungen durch die königlichen Postwagen nach Verhältniß der Schwere, der Ausdehnung und der Entfernung, gut und vorsichtig zu packen, so daß schwere Packen zu unterst, und mit starken Kindsarten zu befestigen, damit die Ordnung nicht gestört in Lasten oder Anstoß geschehen muß.

München den 15ten März 1812

An

Königliche Obergrenzzollämter des Rheinkreises

Ad Nro Exhi 9408. L. Spezer den 21ten Mai 1822

Resp. 8522.

Die Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises.

Kammer der Finanzen.

H. Bater Lith.

An

den k. General-Staats-Prokurator Koch

in Zweibrücken

Conto Auslagen für ärar. königl. Land-Armee Bataillon

Nach diesseitiger Ansicht kann es zu keinem Anstand unterliegen, daß von dem k. Staats-Prokurator auch diejenige Auslagen, welche sie für vom Ausland kommende unfrankirte Amts-Korrespondenzen zu machen haben, unter Anhängung der postamtlichen Frankirungs-Bescheinigungen entweder quartalweise oder zum Schluß jeden Jahres dem k. Staats-Aerario in Ansatz gebracht werden.

Indem wir uns benehmen der k. General-Staats-Prokuratur dieß auf Ihr gefälliges Schreiben vom 10ten d. M. zu bedeuten, fügen wir hinzu, ein

v. F. J. No. 5559.

5.

21 Mai 1822

Königreich Baiern

Nro. 4354.

Staats-Ministerium der Justiz.

Auf die mit Bericht vom 9ten März dieses Jahres vorgelegte gnädigste Urkunde für den Grafen Friedrich von Altheim zu Ilbenstadt selbst die Ertheilung der Bestätigung derselben betreffend, nebst den Abschriften der solche einbegleitenden Berichte des königlichen Bundestags Gesandten zu Frankfurt, und der beygelegten Note des Herzoglich Hessischen Bundestags Gesandten daselbst.

Altheim sind in Gemäßheit des Grossherzogthums Hessen bestimmte gnädigste Urkunden, nach der mit diesem Grossherzogthum im Jahre 1818 getroffenen Uebereinkunft, wie unterm 15. vorigen Monats bey Gelegenheit einer ähnlichen Urkunde für den Fürsten Thurn und Taxis bemerkt wurde, nicht mehr im diplomatischen Weg, sondern an die zuständige geeignete Behörde unmittelbar zu übersenden.

München den 21. May 1822.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Zentner

Der
General-Sekretär
v. Reisach

An den königlichen General-Sekretär
Ludwig Graf zu Reisach.

Die Insinuation einer Urkunde an den
Grafen Altheim zu Ilbenstadt betr.

Ad Num. Cab. 9619. Rep. 8572 Speyer den 21ten Mai 1822.

Die Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises.

Kammer der Finanzen.

H. Enter Lith.

An

den königl. General-Postprocurator
bei dem Oberstlandesgerichte

zu

München.

Auf die gefällige Zuschrift vom 15ten d. Mts. die Distanz-Tabelle betreffend beehrt man sich folgendes zu erwiedern:

Die Entfernung, welche durch das Wort: Stunde (Lieue) bezeichnet wird, ist in verschiedenen Provinzen überhaupt und nach örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten bald größer, bald kleiner.

Es waren jedoch genau bestimmt:

a.) die Stunde (Lieue) deren 25. auf einen Grad gehen;

b.) eine andere, die Poststunde (Lieue marine) deren 20. auf einen

v. L. 7. W. 5560.

nien Grad gehen; und

c.) die kleine Fest-Linie.

Sie ist gleich 2280 22/100 Toisen = 4444. Meter
Die zweite enthält 2850 44/100 Toisen = 5556. Meter
Die dritte ——— 2000 Toisen = 3898. Meter

Durch die Einführung des Decimal-Systems entstand die Linie von 5000 Meter, welche eine moyenne genannt wird, indem sie genau das Mittel hielt zwischen den sub a. und b. angeführten Linien zu 7½ und 20. auf einen Grad.

Diese Mittellinie aber ist diejenige, welche in den Gesetze und allenthalben in den Entscheidungen vom 25ten Thermidor XI., wodurch die Distanzen von Paris in die Departements-Hauptorte bestimmt werden, unter dem Namen: Ligne ancienne, verkommt; ohne daß jedoch durch diesen Ausdruck eine, in gewöhnlichen Leben bekannte Entfernung bezeichnet werden sollte.

Hieraus ergiebt sich, daß das Gesetz und die metrische Berechnung der wirklichen Entfernung viel; und gerade um diese Abstoß zu vermeiden, und um den Mängeln abzuhelfen, welche die früheren Distanz-Tabellen dadurchen an sich trugen, weil man unter dem im Gesetze vorkommenden Ausdrucke: Ligne ancienne die sogenannte Landes-Linie einig verstanden zu haben

scheint, und diese zu 5000. Meter annahm; wurde die neue Distanz-Tabelle entworfen und der Ausdruck die Landes-Linie mit dem wirklichen Maasse der 4444. oder im nie runde Zahl zu haben mit 4500. Meter zum Grunde gelegt.

Das Normal-Maass der Distanz-Tabelle ist das metrische; wonach die Distanzen zu berechnen waren müssen.

Wir ersuchen den königl. General-Staats-Rechnungs-Rath um diesen seinen Orts die Zweifel des Gerichts-Behörden gefälligst zu heben.

Über die angeschlossenen Berichtigungen in der Angabe der Entfernungen sehen wir der gefälligen Mittheilung entgegen und wir werden die nöthig erachteten Berichtigungen alsdann dem Drucke übergeben; wir müssen jedoch dienst aufmerksam machen, daß, wenn bei diesen Berichtigungen die laut der Landkarte der wirklichen Straßen berechnete Entfernung berücksichtigt werden sollte, diese nach der gezogenen Linie berechnet ist, welche um 3704. Metern gleich ist.

Mit vollkommenster Hochachtung

v. Wissmann

Tuttes

Eckerlein

24 Mai 1822

Königreich Baiern

Nro 4427.

Staats-Ministerium der Justiz

Der Königliche Generalprokurator wird ermächtiget in Gemäßheit gepflogener Verhandlungen die beabsichtigte Uebereinkunft hinsichtlich der gegenseitigen Verfassung der Forstregale in den Gränzbezirken durch den diesseitigen bevollmächtigten Minister in Berlin mit dem Königlich Preußischen Gesandten und bevollmächtigten Minister in München unter dem 11ten dieses Monats in der Form eines Königlichen Ministerial-Erklärung vollzogen worden ist, vorliegend am 22ten dieses der Redaktion des allgemeinen Regierungs- und Intelligenz-Blattes zur Publikation zugeschlossen wird. Die respektiven Gränz-Regierungen haben davon gleichmäßig Kenntniß.

München den 24ten May 1822.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

Zu dem Königlichen Generalprokurator
Ludwig Graf zu Reigersberg.
die Uebereinkunft mit Preußen
hinsichtlich der Forstregale betreffend

Der
General-Sekretär
v. Mieg

22ª Juni 1822

V.

Königreich Baiern

Nro 9295.

Staats-Ministerium der Justiz.

Dem General-Prokurator am Königlichen Appellations-Gerichte für den Rheinkreis Ludwig von Closen, wird auf den am 22. Januar d. J. Allerhöchst erstatteten Vortrag, wegen mehrerer Erläuterungen über die Civilrechts-Pflege im Rheinkreise, insbesondere die Gebühren der Gerichtsschreiber betreffend, nachstehendes eröffnet.

Da eine billige, zur Beruhigung der Regierung gereichende Mißbrauchs-einer gerechte Abstellung zu Gegenstand ist, die Gebühren aber, welche sich die Gerichtsschreiber für die Einregistrirung ihrer Akten bezahlen lassen, als eine solche Mißbrauchs-anerkannt sind; so muß mit Vorbehalt der im Edicte vom 16ten Februar 1804. Artikel 151. enthaltenen Bestimmung: "les déboursés seront "payés en outre", die Abstellung dieses Mißbrauchs durchgängig, jedoch sparsam und gänzlich Einrichtung darüber zu treffen, damit alsdann die nähere Regulirung dieser den Gerichtsschreibern zu ersetzenden Debourse in den Bezirken, wo sie durch Vereinbarungen Statt finden, den Appellationsgerichts-Präsidenten und General-Prokuratoren unter Genehmigung mit den Civilgerichts-Präsidenten und Amts-Prokuratoren übertragen werden dürfte; - dem Ergehen des Erkenntnisses zufolge.

München den 12. Juni 1822.

Seine Königl. Majestät allergnädigster Befehl

Graf Reigersberg

v. K. L. 7096.

An
den Königl. Rheinischen
Appellations-General-Prokurator
Ludwig von Closen
Hochwohlgeboren
zu
Zweybrücken

An
die Herren Vorsteher der Gerichts-
Schreiber Vereinigung

Statt
des General-Sekretärs
Hergenröther
Schmal.

Heyz 10083.

Ad N^r Exh: 10963. L. Speyer den 25^ten Juni 1822

Die Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises.

Kammer der Finanzen.

D. Enter Lith:

An

die Königl: General: Bezirks: Posteverwaltung

in

Zweibrüken

Die Vollziehung der bürgerlichen Gesetze wegen Stempel und Gerichts: Kosten betr:

Wir haben nunmehr den unterm 9^ten = vier: = ten Monats mitgetheilten Instruktions: Entwurf in neben benanntem Betreff, auf den in dem genehmigten gemeinschaftlichen Erlaß vom 14^ten h: m: mitgetheilten Holzbauer Bemerkungen modifizirt, und beehren uns in der Anlage eine Abschrift des unterm heutigen an sämtliche Bezirksämter erlassenen Generals mit dem

r. P. Z. 3693.

angebauten Ersuchen mitzutheilen, daß nunmehr
auf von der königlichen General-Direction Pfalzbayern
an die sämtlichen einschlägigen königlichen Gerichts-
Behörden in dieser Beziehe bald möglich die geeigneten
Anordnungen erlassen werden wollen.

Uibrigens wird der k. General-Direction Pfalzbayern
nicht entgehen, daß selbe auf diese Art in den beiliegen-
den Gesuchen bezeichneten Verfahren der Gerichtsstand
was immer mit nicht geringer Weitschichtigkeit und
auch nicht ganz unbedeutenden Kosten verbunden
müsste, allein unter den vorliegenden Gesetzen anscheinend
und unmöglich der Antrage der Direction
mit jenem des Civil-Gesetzbuches und der Criminal-
in nähere Einklang zu setzen und irgend eine weitere
Abänderung des Verfahrens möglich zu machen.

Mit vollkommener hochachtung verharrend.

Für den Director

Bothmer

Bothmer coll.

AdN^ro Exh: 10963.L. N^o Exp: Speyer den 4 Juni 1822.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs

Die Vollziehung der bürgerlichen Haft wegen Verbrechen und Gerichtskosten betreffend.

Um den verschiedenen Mißgriffen und Anständen zu begegnen, welche bisher bei der Vollziehung der durch die allgemeine Verordnung vom 30^ten August 1821., die Einführung des Polizey-Strafgesetzbuches betreffend, verfügten Haft-Strafen in Gemäßheit der §. 2. Nro. 1. und 2. der Verordnung vom 4^ten Juni 1822. vorgekommen sind, erfüllt die unterfertigte Stelle den gemessenen Befehl, nachstehende in Gemäßheit der §. 2. Nro. 1. und 2. der Verordnung vom 4^ten Juni 1822. vorgenommenen Verfahren mit der k. General-Direction Pfalzbayern zu Zweibrücken, nachstehende instruction Weisungen.

§. 1.

Die Einführung der bürgerlichen Haft der Verhaftungs-Erkenntnisse hat zum
zweifachen Zweck:

1.^o Als Sicherheits- oder Verwahrung an der Stelle der vom Gerichte,
übergangenen Geld-Strafen und Gerichtskosten bei einzelnen Verhaftungen.

2.^o Als Mittel zur Beitreibung der Geld-Strafen und
Gerichtskosten von renitenten Verhaftungen.

Der oben angeführte Zweck ist jedoch nur bei jenen Erkenntnissen er-

=stehenden Gesetzgebung nur allein gegen die Verbrechen anzuwenden sey, wenige der hierüber ergangenen Abänderungen vom 20ten Juli 1814. und 20ten April 1816. Inhalts der Criminal- Justiz- Polizey- und einfachen Polizey-Vorschriften fortgelten, kann die Beybehaltung der Todesstrafe gar nimmermehr als Gesetz oder als Unterstellung für die Geld- Brand- und Gefängniß-Strafen, sondern nur art: 467 und 469, des Brand-Rechts, insoferne als Leitungs- Mittel angewendet werden.

§. 2.

Nach den Vorschriften gegen die gesetzlosen und ungesetzlosen Verbrechen, so enthalten hierüber die in obigen Hauptgesetzen angezogenen Abänderungen meistens sub art: 163. und die zweite sub art: 9. hinlänglich bestimmte Vorschriften, welche sowohl gegen die körperlichen Verbrechen, als auch nur allein gegen diese, in so lange unabänderlich zu befolgen sind, bis die durch den jüngsten Landtags-Abschied vom 1ten Juni 1822. für den Rheinkreis allerhöchst genehmigten und durch Strafs-Ordnung gebilligt seyn wird.

§. 3.

Dasjenige ist das Verfahren zur Einbringung der Geld- Brand- in Criminal- und Justiz- Polizey Sachen, durch die art: 163. 164. 174. und 175. des Hay. Decrets vom 18ten Juni 1811. genau vorgezeichnet, und soferne es sich um die Einbringung der Geld- Brand- und Gefängniß-Strafen in solchen Criminal- Polizey- Sachen handelt, kann unter Beyfügung der art: 52. 53 und 469 des Brand- Gesetzbuches abermalen analog nach jenen Bestimmungen des Hay. Decrets verfahren werden, weil dieß falls keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind.

§. 4.

In jenen Fällen aber, wo in allen Urtheilen in Criminal- Justiz- Polizey- und einfachen Polizey- Sachen es so weit sie eine Strafe oder die Tragung der Gerichtskosten von den Urtheilen betreffen, nur allein auf Antrag des Staats- Anwalts vollzogen werden soll: vid: art 65. 197 und des Hay. Gesetzbuches über das Verfahren in Criminal- und folglich dann auf den zweyten Theil der Hauptabtheilung dieses die Anwendung der Vollstreckung nur im Namen des Staats- Anwalts angeordnet werden.

Darunter aber hat unmittelbar jedes Band die Einbringung einer Geld- Brand- und der Gerichtskosten anzuverstehen, welche Verfassung des Inhaltes, welche oft nur eine Androhung der einfachen Gefängniß- Strafe haben kann: vid: art: 52. des Brand- Gesetzbuches, insoferne nur unter Mitwirkung und Kenntniß des Staats- Anwalts zu vollziehen sey, und der Benennung die königl. Gerichte dieser bürgerliche Verfassung wegen Criminal- Justiz- Polizey- und einfachen Polizey- Vergehen und Gerichts- Kosten in diesen Fällen von einer königl. Gerichts- Behörde, sondern jedesmal nur von der einfachen Commission des Staats- Anwalts verstehen sey.

§. 5.

Wenn dieser ein königl. Verbrechen wegen Criminal- und Justiz- Polizey- Geld- Brand- und Gerichts- Kosten nach vorangegangenen

verschiedenen Bezirks-, oder sonstigen Messung und gerichtlicher Abschätzung die bürgerliche Rechtsfolge einer höheren Strafstufe beizumessen will, können zwei Fälle statt finden:

a. entweder befindet sich Inculpat zur Entdeckung einer Contravention = Strafe im Gefängniß 3 oder

b. derselbe befindet sich auf freiem Fuß.

Im ersten Falle soll der Inculpat die Verhaftung in Anstalten zur Eintreibung der Geld-Strafe und Gerichts-Kosten bei der Staats-Cassirerin des Gerichts von welchem das Urtheil gefällt ist förmlich zu requiriren, und demnächst die Einbringung im Gefängniß 3 = Tage lang vorzunehmen zu lassen.

Im zweiten Falle, stellt der Inculpat eine sichere Caution an die nächste Staats-Cassirerin, um die Einziehung des Strafbetrags zu vermeiden und Entlassung zu erlangen.

Wird der in seiner Entlassung bei derselben Staats-Cassirerin durch einen von dem einschlägigen Contraventions-Amte requirirten Unvermögens-Attest förmlich und, dasselbe übersteigt, oder wenigstens durch unmittelbare Zahlung unfähig sein, so wird die Königl. Staats-Cassirerin bestimmen, ob der Strafling ungewandt des requirirten Arrestes schuldig sind, um die §§ art. 467. und 469. des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren gegen gewerbsmäßige Zahlung solcher Geld-Strafen und Gerichts-Kosten angewendete fünftägige Gefängniß-Strafe vollständig zu erstehen, oder sie von Ablauf derselben auf freien

Fuß gestellt werden soll.

Hinsichtlich der Verrechnung = Verrechnung solcher wegen Fahrlässigkeit der Inculpaten verhängten absolut oder mit mehreren einfachen Criminal = und Polizei = Geld = Strafen und Gerichts-Kosten wird jedesmal die niedrigste Stelle, auf den Grund der von den Betheiligten nicht haltenden Zusammenrechnung, verfahren; es können für immer mehrere festgesetzten nur in Abzug gebracht oder sonstige als Gefängniß-Strafe verhängt werden sollen.

§. 6.

Wird dem aber die einfache Polizei Strafe und Gerichts-Kosten im besonderen betrifft, so wird hierüber um die Eintreibungs-Kosten mit den mit minder betrüblichen Strafen der vorher in einem einfachen Verfahren zu verfahren, in Einklang mit den bestehenden Gesetzen folgendes Verfahren vorgeschrieben.

a. Wird dem Inculpaten die gerichtlichen Straf-Urtheile zu Handen zukommen, haben sie sofort wegen der Bezahlung die gemachten Bemerkungen an die sämmtlichen vorgenannten Behörden zu ordnen und einen kurzen Zahlungs-Termin anzusetzen.

b. wird dieses schriftlich verfahren, so sind ungezweifelt schon sich wegen auf die Einforderung von Ordnungs-Strafen einzelner einzulassen, an die sämmtlichen Inculpaten förmliche Zahlungs-Befehle in welche das Urtheil (Extract) genau aufgenommen ist, zu senden, und selbe mit den gehörigen Original-Protocoll-

festgesetzten Exekutions-Gebühren, welche einem Gendarmen für Arbeiten zu Theil zu werden hat, wird durch das Gesetz vom 5ten

c. Die Zustellung des Urtheils in extenso ist für nun so mindere nothwendig, als in allen denen Fällen, wo der Übertretung in contumaciam ausgesprochen wurde, die Signification des Urtheils an denselben eben von der Polizei-Behörde vorgenommen worden ist, und nirgends in denen Fällen, wo die gerichtliche Verhandlung mit dem Übertreter selbst contradictorisch statt hatte, dieser von dem Gerichte selbst den Ausspruch des Urtheils vernehmen müßte.

d. Jene Zustellungen müssen aber dem Gendarmen jedesmal in dasselbe eingehändiget werden, damit er sich einen Empfangschein dem Inhaberten zu stellen, auf das andere aber sich die geschehene Zustellung mit Anführung des Urtheils-Datums bestätigen lassen könne.

e. Wenn binnen einer und zwanzig Stunden nach erfolgter Zustellung des Zahlungs- und Urtheils-Exekuts die Zahlung nicht erfolgt, sodann die Denunzianten ermächtiget den betreffenden Exekuten der Polizei-Behörde unter der Vorlage des ersteinzigen Zahlungs-Exekuts und des nicht erfolgten gerichtlichen Straf-Urtheils-Exekuts anzufordern, die einstweilen Übertretungs wegen Einziehung der schuldigen Straf-Gelder, Requisitionen und Gerichts-Kosten durch den Gendarmen in Exekution setzen einzuziehen zu lassen.

f. Der Exekuten der Polizei-Behörde ist in Einziehung auf die nicht erfolgten Polizey-Strafen der Polizey-Kommissär oder Bezirks-Kommissär

oder Adjunct im Hauptorte wenn das Polizey-Gericht seinen Sitz hat und es nicht dessen der Exekuten zur Verfassung schlechter einfacher Polizey-Übertretungen ermächtiget, nur diesen, nicht aber den Exekuten der Polizei-Behörde selbst oder gar an der Stadt-Gerichts-Exekuten des Bezirks-Gerichts anstellen werden.

g. Dieser Exekuten der Polizei-Behörde wird durch den Ober- und Unter-Adjunct seine Visa und die Verfassung beifügen, und sollen den Landmann zu verschonen, worauf beständig schon die Bestrafung der Übertretungen durch einen Gendarmen empfehlen zu lassen, dieser aber dessen zu misbrauchen hat: daß die Einbringung der verfallenen Strafen in die Gefängniß-Anzeige jedesmal mit allen Genauigkeit gesetzen, und der Inhalt in Kürze zu recapituliren, und den Gefangenen Wärter gemeinschaftlich unterschrieben werden muß.

h. Werden dann in Folge der Einbringung der schuldigen Geld-Strafe, Gerichts- und Exekutions-Kosten an den Inhaber bezahlt, wird die Gefängniß-Anzeige schon auf den Grund der erfolgten verhandlichen Quittung die Enthaftung des Inhaftirten verfügen. Befiehlt aber die Einziehung nicht, so kommt die Exekutions-Sache, wenige seine Verfassung verbunden ist, nun von seinem Einziehungs-Amte zurückgestellten Zahlungs-Urtheils-Exekuts mit einer Anzeige, warum die schuldigen Taxen nicht eingebracht worden, wegen gänzlicher Armuth gar nicht oder wegen momentaner Unvermögenheit,

regierungs- und Gemeinde-Einkommensteuer-Ordnung.

Diesem Anzeigepflichtigkeitsgesetze wird seitens der Beamten der Staats-Casse die Verordnung an die Hand gegeben, daß die in contestirten Reclamen nach Ablauf des Jahres art: 467. und 469. des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren bestimmten fünfzehntägigen Frist bei einem Falle zu halten sey. Von der Gefängniß-Umwandlung wird jedem der mit jener Ordnung angesetzten Anzeige-Termin respective Amts-Act mit dem angesetzten Abtrag, wie das k. Landrichteramt übereinstellt, daß die Vorladung die und die Zahl von Tagen inhaftirt gehalten sey.

b. Das Hausbrennen erfolgt von dem k. Landrichter für die Herstellung des Hausbrandes und Verkauf besorgt, welcher Letzteren aber jedesmal mit dem nächsten Empfänger des Hausbrandes wieder zum Landrichter zurückgeliefert wird, 24 kr. und für die nachfolgende wie Klasse in Abrechnung-Setzung des Vorstehers 28 kr. ab wenn Letzt sey aber von selbst, daß diese Gebühren sammt den entbehrlichen Brennen- und Einregistrirungs-Gebühren von jedem zahlpflichtigen Vorsteher und den Vorsteher und den Gemeinde-Vorstehern wieder von dem Landrichter vorläufig bestritten werden müssten.

c. Ist aber der Vorsteher nach dem festgesetzten Einkommensteuerpflichtigkeit ganz unvermögend, so hat der Landrichter über seine Gesammt-Exekutions-Kosten eine förmliche Liquidation aufzustellen, auf deren Grund solche Kosten sowie auch der Einzug Clavem einbezahlt genommen, aber sonst die rückbleibenden Polizey-Strafen betreffe, an der Summe der in die Steuerbücher eingetragenen Vorsteher-Gebühren abgezogen, und sodann dem Einzug-Clavem endlich wieder zugestellt werden.

§. 7.

Endlich wird in Betreff der künftigen Abrechnung der von Anzahlpflichtigen einbehaltenen Polizey-Strafen und besonderen Gefäll-Strafen, Gerichts- und Executions-Kosten nach folgendes verfügt:

a. Wenn der von dem Vorsteher beigebrachte, nach den oben sub litt. k. aufgestellten Bestimmungen an den Empfänger des Staats-Cassen mit der Einhebungs-Ordnung versehene, und mit dem Certificat der Gefängniß-Abwandlung über die Anzahl der Arrest-Tage begleitete Einkommensteuerpflichtigkeits-Plan nur gänzliche Unvermögenheit und folglich absolute Zahlungs-Unfähigkeit des Delinquenten erhebt, so wird die Gesammt-Schuld derselben in die Liquidation über die nachzuweisenden Gefälle und Anzeigung jener Strafe und des exekutions-Kosten-Liquidation eingestellt, und auf diesen Grund von der entworfenen Tafel die Abschreibung und einbezahlte Abrechnung des Betrags gestattet.

b. Betrifft aber der mit jener Einhebungs-Ordnung und mit dem Certificat der Gefängniß-Abwandlung versehene Einkommensteuerpflichtigkeits-Plan nicht absolute, sondern nur partielle Anzahlpflichtigkeit, so ist die Gesammt-Schuld nebst den

Executions-Kosten nur nicht zur gänzlichen Niederschlagung geeignet, sondern das Landamt hat die Taxationsmethode zu wählen, sobald es in Erfahrung bringt, daß der Schuldner nur irgend einen Weg zu Tilgung: Mittel gelangt ist, und wenn sich diese nicht vor Ablauf der Verjährungs-Frist realisiren lässt, so müssen die vom Pflichtigen beigetriebenen Schuld-Posten in die Liquidation der zur Executions-Liquidation zu ziehenden Gefäll-Ausstände aufgenommen und in selben mit jenen Ungehorsamkeits-Posten gehörig belegt werden.

Durch diese Verfügung soll nun die niederschlägliche Behandlung nicht in diesem Theil der executorischen Verwaltung einen festen Gang gebracht und besteht mit dem Gesetz als auch mit dem Geist der diesfalls bestehenden Gesetzgebung in Uibereinstimmung gesetzt zu haben. Die K. Landämter werden sich dieser gänzlich fernen wissen und in der Taxirung eine so wenige Verwirrigkeit finden, als die K. General-Land-Forstbureaux auf den einfältigen geometrischen Operaten die geringsten Entfernungen gezogen werden wird./.

Königl. bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

A/V.m 13221. L. Kemp. 11688.

Speyer den 6ten August 1822.

Die Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen.

F. Euler Lith.

An

die k. General Staats Prokuratur

in Zweybrücken.

Auf Vollzug des neuen Forst, Strafgesetzes.
Staats. Prokurator betreffend.

Nachdem zwischen verschiedenen Behörden in Betreff des Vollzugs des neuen Forst, Strafgesetzes vom 1ten Juni l: a: mancherley Anstände und Zweifel zu vorgaben, und es wird sowohl – sobald die mündlichen Fälle vorgenommen sind – eine mehrfache Instruktion nothwendig werden.

Einstweilen aber – damit wenigstens die Forstgerichte in ihrem Verfahren nicht aufgehalten werden – haben wir uns den Fall auf das gefällige Ansuchen vom 26ten v. Mts. folgendes zu verordnen.

1, Soll die Stelle ganz die Rechte der k. General Staats Prokuratur, welche durch den §. 18. des neuerlichen Gesetzes die näheren Verfügungen über die Anwendung der Strafe vorbehalt gegen zahlungsfähige aber zahlungsunwillige, als auch gegen unzahlungsfähige Waldfrevler kennen vorgo

v. P. L. W. 5819.

K/1

zuzuschreiben, sondern nur dieser beschränkt sey, daß die wegen Versäumniß verhängte Geldstrafe bey nachgewiesener Zahlungs-Unfähigkeit der Gemeinde in Arbeiten zum Besten Cultus allenfalls umgewandelt werden könne, wenn es die Vermögens-Umstände zulassen sind. Rücksichtlich die Unzahlungsfähigen welche Arbeiten, so müssen sie ein schwere die Geldstrafe und Gemeinde-Umlage bürgerliche Last bleiben.

2, daß das Versäumniß-Gesetz auf die Jagd Brand keine Anwendung finden könne, weil sich von selbst, weil in dem einen Theile von Jagdfrevel gar keine Rede ist, und weil Theils auf die Jagd Brand in der Versäumniß-Verordnung vom 30ten Juli 1814. gar nicht vorkommen.

3, daß wegen Abänderung nach vollen von der Gemeinde Diemarn der dem bewilligten Vorladungs-Gebühren nicht unmittelbare von der Vorgeladenen eingehoben werden; sondern die k. Aemter haben der Gemeinde Diemarn diese Vorladungs Gebühren auf ein von der Gerichtsbehörde vorzufertigte Liquidation zu bezahlen; und hiemit sollen die Gerichtsschreiber pflichtig Gebühren der betreffenden Versäumniß-Verhandlungen sogleich den Parteyen berechnen, und mittelst der monatlichen Rechts-Protocolls Extracten der Aemtern zur Erhebung einsenden, wie solches mit den bisherigen Vorladungs Gebühren der Fall war.

4, Rücksichtlich der Bestellung der Vorladungs Befehle an die Bürgermeister wird man sich nicht mehr der Cantonsboten oder anderer Boten Gebrauch machen können; weil hiedurch zu häufig Versäumnisse oder Verzögerungen entstehen könnten. Es dürfte dieses allerdings nothwendig seyn: daß jedes Friedensgericht mit einem bestimmten Individuum über die Austragung dieser Vorladungs Befehle einen Accord abschließen, sollen der k. Regierung Dienst Raumer zur Genehmigung vorlege, und daß dieser accordirte Boten

glaubwürdig aus dem Rechts Zwange bestritten werden. Statt indessen und gewarnt werden es gewagen: wenn das Gesetz den Friedensrichter gestattet hätte: diese Vorladungen unmittelbar durch einen polizey Boten gegen die Gebühr von 3kr machen zu lassen, und jener nicht der von dem Friedensrichter bedienungsstatus und vom betreffenden Bürgermeister visirten Vorzeichnisse. Allein da diese Vorladungs Function ausdrücklich der Gemeinde Diemarn zugewiesen worden ist; so wird wohl in dieser Hinsicht eine Abänderung von der gesetzlichen Anordnung – wenn wohl sie an sich nicht empfehlend wäre – nicht Statt haben.

Die k. General Rechts Procuratur wolle nun gefälligen, nach diesen übereinstimmenden Ansichten des Vorst. Gerichts, Behörden instruiren zu lassen, und die Verfügung meinem unterzeichneten Hofgerichte zu genehmigen.

v Thiersch

Kuttler

Bergheeg

17ten August 1823

Königreich Baiern

Nro. 5687.

Staats-Ministerium der Justiz.

Dem General-Prokurator am Königlichen Appellationsgerichte des Rheinkreises wird auf seinen Bericht vom 18ten gegenwärtigen 28ten vorigen Monats, dessen Beylagen zurückfolgen, mit gnädigster Rücksicht auf den mit Sr. Königlichen Hoheit dem Minister der Finanzen eröffneten, daß die Königl. Compétenz-Conflicts-Commission vom 20. Prairial XI. gegebene Vorschrift über Vorfragen und Incidenzien bey Hinderniß-Ableugnung als bloße Zwischenhandlungen, bey zu behaltender Competenz, deren Kenntniß schuldigst zuwiesen ist, vorläufig dieses Gebieten bestens zu regeln

München den 17ten August 1823.

Ruß

Seiner Königlichen Hoheit allerunterthänigster Diener.

Zentner

v. P. L. 7340. 7354.

Dem Herrn Minister
der General-Akten:
Schenk.

An den Königlichen General-Prokurator
Ludwig von Rost in Zweibrücken.
Hindernuß- und Competenz-Conflicts-
Instruction für Vorfragen-Ableugnung
betreffend.

ad Nm. Exh: 13732. L. Nro. 12.392 Speyer den 20ten august 1822

Die Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises.

Kammer der Finanzen.

W. Euler Lith.

An

den königl. General-Staats-Procurator

in

Zweibrücken

die Vollziehung der königlichen Hauptverfügungen und Generalbefehlen in specie die einfachen Polizey-Vorfälle betreffend.

Von dem k. Rentamt Dürkheim, sind über die Anwendung der in unterthänigster Befolgung unterm 24ten Juni l. J. von uns erlassenen General-Verfügung mehrere Zweifel und Anstände eingeschlossen worden.

1/.

Die Zustellung mittelst
2 Ordonnanz vom 2 Juli 51.
an den General-Staats-
anwalt Mainz zu senden. Pf. 8353.

Wir wir demselben und zu gleichmäßiger Befolgung
auf den übrigen Rentämtern hiemit aufgeben,
haben wir uns der K. General-Staats-
Prokuratur in dem angegebenen Absehen
Abdruck zur Kenntniß zu bringen, und zugleich zwei
Exemplare der für die Gefällsachen gegen die hiesigen
Polizey-Vergehungen und der für die Requisitionsgebühren
der Rentämter an die Staats-Kassäre zu Dienst
gelangten Formulazien zur gefälligen Einsicht anzuschließen
gen.

Wir hoffen, daß uns damit dieser Gegenstand
Geschäfts-Gegenstand zur Befriedigung
der gesetzlichen als auch der Rentamts-Dienst
pflichtigen vollständige Belehrung ertheilen haben
werde.

Mit vollkommener Hochachtung verharren.

Thurnau

Seidel

Bestreau
coll.

Ld. Nro. Exh 13732 L. No Exp. Speyer, den 28ten August 1832

Im Namen
Seiner Majestät des Königs

Die Vollziehung der Königlichen Hohen Verfügung und Gerichtskosten in specie die einfachen Polizeivergehen betreffend.

Folgendes Reskript wurde von der K. Rentamts Direktion.

Über die von dem K. Landkommissariat Landau unterm 4ten h. m. in Betreff der Anwendung der in neuen Strafgesetzbuche enthaltenen 25ten Juni h. a. erlassenen Verfügung verschiedene Zweifel und Anstände, welche hinsichtlich Belehrungen und Weisungen nöthig.

1.

Wenn sich die K. Landkommissariate anzuweisen, sind die von den Landämtern gegen die einfachen Polizei Vergehen zu erlassende und über die Gendarmerie zu instruirende Gefällsache die Strafen auf Namens Zeugen Eiden zu lassen, und hätten demnach jedem Landamte ein amtliches Formular seines nach Inhalt der Verfügung abzugeben. Jedes Landamt hat sodann von den verfällten Strafen Inhalt abzuschreiben und vorschriftmäßig in Ansatz zu stellen.

2.

Diesen Gefällsachen ist der gewöhnliche Urtheils-Tenor & Verbindlichkeit, und hier muß jedesmal vor der Aufschreibung an den Gendarmen, dem Gerichtsschreiber zur Legalisirung

zeugschaft werden, damit jede Einsprechung gegen die Aufstellung und Abschrift verglichen werden. Und gegen einen und denselben Verpflichtungen vermöge der dem Landamte von den Gerichts-Behörden zugekommenen namentlichen Urtheils-Extracten gleichzeitig mehreren Verpf. Artikel einzuschreiben, so müssen die selben ohne Anstand in einen und denselben Hufschlag-Kasten und der Reihe nach gelegt werden, wozu man in dem Lemmler des Hufschlag-Kasten die erforderlichen Fächer verfertigen hat.

3°

Wie schon in der allgemeinen Verfügung vom 24ten Januar h:a: bemerkt ist, muß der Gemeinmann jeden Hufschlag in duplo eingeschrieben werden, damit sie sich auf den einen Lemmler die Exemplation bestätigen lassen und andern Lemmler oder dem Verpf: Schuldner einhändigen können.

4°

Der oben vorgeschriebenen Einrichtung der Hufschlag-Kasten gemäß, muß nachher derselbe der vom Gerichtsschreiber ausgefertigte Urtheils-Extract vorläufig nicht, dann immer auf die im §. 6 der oft vorgedachten General-Verfügung angeordnete Mittheilung des gerichtlichen Original-Protocolls unterbleiben, weil diese in der Regel mehrere Verpf. Urtheile neben einander enthalten, und diese einer Abzeichnung in der Lemmler entbehren können, wenn

diese tabellarischen Extracte der Gemeinmann wegen einzelner Artikel im Original nöthig hält, folglich wenigstens auf einige Zeit dem ermeldten Gebrauch entzogen würden.

5°

Damit die einschlägigen Verpf. Gerichte die Verkündigung zur Einschreibung der Verpflichtungen möglichst beschleunigen und nur ausnahmsweise Verzögerungen vorkommen, hat man auf den Wunsch des k. General-Comm. Gerichtshofes des Lemmler-Kreises zu den diesfallsigen ermeldten Requisitorialien ebenfalls Sorge und von dem k. Staatsgebrauch in Norden nehmen lassen.

Die k. Landämter haben diese diesfalls Lemmler Exemplare gleichfalls best mit Ernst abzuverlangen, und in derselben allen Mängeln über Ausfüllung der signalisirten Hufschlag-Kasten diejenigen einfachen Polizey-Verfügungen einzuholen, deren Insertirung durch die Verpf. Gerichte verkündiget werden sollen

6°

Dagegen haben sollen und dürfen die k. Landämter gegen die Exemplare einfachen Polizey-Verfügungen Lemmler keine Hufschlag-Ungehorsamkeits-Strafen von den Eingemeinden-Vorstehern einzuverlangen, und ob schon der Absendung auf seine Verfügungen zu Handen Hufschlag-Ungehorsamkeits-Strafen gedacht werden. Indessen ist es vielmehr jedem Verpflich-

selbst, oder mehrere seiner Angehörigen

selbst zu übernehmen, widrigenfalls vor seiner Inhaftirung durch seine Angehörigen eine solche Haftungs-Unfähigkeits-Akte von seinem Ortsvorsteher zu verlangen und beizubringen hat. Diese einzuhändigen Haftungs-Unfähigkeitsakte wird sodann die Bezirks-Polizei-Behörde an die Gefängniß-Verwaltung gelangen lassen und beifallenden die Entlassung anfügen: ob der angehaltene Verhaftung demungeachtet die gehaltlichen wollen sinnfreien Tagen oder aber nur kürzere Zeit in dem Arrest gehalten werden solle.

7.°

Daß die Polizey-Akten auch gegen die Polizey-Pflichtigen dem Arrest und der Einbringung-Gebühren unterliegen, darüber sollte das Landamt nicht zweifelhaft sein, die diesfallsigen Gesetze bestimmen dieß deutlich und die Letztere General-Instruction hat in dieser nichts ändern wollen noch können. Es ist demnach allerdings nothwendig, daß die Civil-Behörden der den Ortsvorsteher für jeden Verhaftung zu verfallenden Gefällsstrafen respective die denselben angesetzten Urtheil-Vigilicationen mit der Einbringung-Kosten versehen, und die betreffenden Gebühren bis zu ihrer effectiven Haftung oder Einbringung en detail vorgemerkt werden müssen, und dann seinerzeit

gehalten wer selbst sorgen, daß von den gehaftigen Verhaftungen nebst den Gebühren der Gendarmerie allerdings auch die auf die Verhaftungs-Akten verlaufen Porto- und Einregistrirungs-Gebühren eingehoben respective bezahlt werden müssen, belehren jedoch nur in der Voraussetzung daß der fällige Betrag die Summe von 12 fl 40 xr übersteigt

8.°

Wird dann aber die von den Ortsvorstehern am Ende des Jahres zu verfassende Einhaftstellungen und andere einzureichende Tabellationen über die niederzuschlagenden Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen Polizey-Fälle, welche letztere nur die in zweyter Abtheilungen bestandene Polizey-Akten enthaltenden Haftungs-Akten

a Einhaftungs- und Verhaftungs-Gebühren der Gendarmerie

6. unentbehrliche Vorrangs-Gebühren.

ausgeschlossen werden. Auch versteht sich von selbst, daß denen vorbesagten hiesige niederzuschlagenden Polizey-Vergehen ebenfalls die Anzeige der von dem Verpflichtungs-Gerichte auszuschließenden Gegenstände, sowie auch den Grund der hinzufälligen Gegenstände = Unterhaltungs-Mittel anzuzeigen sey.

9.

Dagegen ist es unnöthig, daß über die den Gemeinden für solche ausgeschlossene hiesige Polizey-Vergehen zu verzeichnende Gebühren besondere Zeugnisse ausgestellt werden, sondern die jährliche Verrechnung dieser Gebühren kann sogleich der Einsendung der Kriminal-Klassen-Tabellen angefügt werden und eben so wenig erforderlich wird Entdecken Unterschied über die wegen solcher ausgeschlossenen Vergehen von denen und den Gemeinden an den einzuziehenden abgeschriebenen Polizey-Vergehen in Abzug zu bringenden Verpflegungs-Kosten.

Denn aber diese verschiedene Gebühren respective Verpflegungs-Kosten können unmittelbare auch den verschiedenen Kriminal-Klassen-Tabellen beygeschrieben, und unter hinzufügung auf diese in den Tabellen über die den Gemeinden respective dem Kreis-Fond zufallenden abgeschriebenen Polizey-Vergehen übergetragen werden.

10.

Wird aber die Einziehung dieser Abzüge unbekannt, so ist derselben überhaupt nicht Sache des Rentamts, weil diese die abgeschriebenen Polizey-Vergehen nicht offentlich an die Gemeinden hinaus zu geben haben, sondern diese Einziehung geschieht bei den unbedeutendsten Fällen auf den Grund der Rentamts-Berechnungen und ihrer entworfenden Ausfalls- und Ausgabs-Verschreibungen, und wenigen einer Theil der ganze Ausfall von abgeschriebenen Polizey-Vergehen, wird hiervon ausgeschlossen und auf Generativ- respective Verpflegungs-Kosten gelegen gezogen ist, aufgegeben, und dann um das Theil des ersten und den unentbehrlichen Gefall-Ueberschuß respective von den Einzug-Fond auf die Kreis-Fonds übergetragen wird.

11.

Endlich soll das K. Rentamt Dürckheim seinen Ersatz noch als 7½ Prozent-Zeugs angesetzt: weil dann zu wenig sey, wenn ein solches niedriges Polizey-Vergehen sich wirklich finden sollte, wenn Zeug niederzuschreiben wäre, und dennoch keinen Ausfalls- respective kein Ungefährlichkeits-Zeugnis beibringen.

Jeder solche Fall bleibt der Partikular-Behörde zu besonderen Verfügung vorbehalten, dann die gesetzliche Entscheidung enthalte den Auftrag auf hinlängliche Zeugen beschränkt, beziehe sich nur auf die einzuziehenden Vergehen, und wenn sich dieser

Urtheils-Auszug.

Das königl. Polizeigericht für den Kanton
hat in seine öffentlichen Sitzung vom
gegen
wohnhaft in der Gemeinde
wegen den unten angegebenen Vergehen
nachbezeichnete Geldstrafen und Kosten erkannt, nämlich:

Rheinkreis.

Rentamt

N° des Manuals der Polizeistrafen.

Nota. Gegenwärtiger Zahlbefehl, welchem am ten 18 die erste und am ten 18 die zweite Mahnung vorangegangen, ist bey der Zahlung auf das Rentamt zurückzubringen.

Natur der Vergehen.	Datum der Urtheile.	Betrag			im Ganzen.
		der Geldstrafen.	des Zehntels.	der Gerichtskosten inclusive der Einregistrirungs- und Stempel Gebühren.	
Summa . .					

welchen Betrag von
der obgenannte an das königl. Rentamt
zu entrichten hat.

Für die Richtigkeit des Auszuges.
Der Gerichtsschreiber bey dem königl. Polizeygerichte.

[illegible] Verbrechen nicht als solches mittelst einer Anzeigschrift [illegible] stimmt anbemisst, so bleibt es lediglich in [illegible] Ermessung beistehet, ohne die in Punkto Exposés und vorkommenden Motiven auf seinem Fuß zu folgen will.

In jedem Fall aber darf dann der auf einzuziehende Ersatz von Arrest-Gerichts- und Verpflegungs-Kosten nicht in die Liquidation der einzuziehenden Strafen aufgenommen sondern es muß hiermit in die Liquidation des Gefäll-Amtstandes einzelnen gemacht, weil die Einziehung eines solchen Arrest-Postens jedes Zeit die [illegible] Unterstützung verhindert, und dasse nachdem solchen [illegible] nicht vorgenommen ist zur nämlichen Verpflegung vorgenommen bleiben muß.

Königl. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen
Hermann

Fuchs

An
d. k. Rentamt

Bertheau

Zahlungs=Befehl.

Heute den im Jahr
im Namen des Beamten der königl. Staatsbehörde, bey dem einfachen Polizeigericht für den Kanton und auf Anstehen und Betreiben des königl. Rentamts
für welches Wohnsitz in dessen Amtsbüreau erwählt wird, habe ich unterschriebener königl. Gendarme bey der Brigade zu anderseitigen Urtheils=Auszug de , wohnhaft in der Gemeinde und sprechend mit
gehörig insinuirt, und aufgefordert, innerhalb acht Tagen, die an das genannte königl. Rentamt, vermög de angeführten Urtheil schuldige Straf= und Gerichtskosten, im Gesammtbetrag von
zu entrichten, widrigenfalls d selbe mittelst körperlicher Haft zur Zahlung angehalten werden wird, und habe ich sowohl von anderseitigem Urtheils=Auszug, wie von gegenwärtigem Zahlbefehl de. obgenannten eine Abschrift belassen. Worüber Akt dessen Kosten sich auf belaufen. —

Emregistrirt zu
den 18 Fo. C.
Debet

Königl. Rentamt.

Kantonal.

Verzeichniß

der Polizey=Übertretungen, wegen welche die Bußen und Gefängniß=Strafen und Kosten müssen entrichtet haben und dem Amtsamt der k. Staatsbehörde, zur Inscription, mit Vorschrift des Gesetzes, übergeben werden.

Datum der Urtheile	Namen und Vornamen der Verurtheilten	Namen Wohnort	Betrag der Strafen. Geld=Buße nebst Gefängniß	Betrag der Strafen. Kosten	Datum der Zustellung des Urtheils Extracts mit Zahlbefehl	Datum der zu vollziehenden körperlichen Haft	Bemerkungen Erwartungen des Zahlbefehls

Datum der Anstellung	Namen und Vornamen der Anwaltsgehilfen	Wohnort	Leistung der Pflichtigen: Geldstrafe nebst Zustand	Leistung der Pflichtigen: Kosten	Datum der Zustellung der Anstellungs-Urkunde mit Eidesleistung	Dauer der zu vollziehenden Strafe	Nummer der anzulegenden Akten	Datum der Anstellung	Namen und Vornamen der Anwaltsgehilfen	Wohnort	Leistung der Pflichtigen: Geldstrafe nebst Zustand	Leistung der Pflichtigen: Kosten	Datum der Zustellung der Anstellungs-Urkunde mit Eidesleistung	Dauer der zu vollziehenden Strafe	Nummer der anzulegenden Akten

Datum der Verfügung	Namen und Vornamen der Verurtheilten	Grund der Verfügung	Strafe: Geld- oder Gefängniß-Strafe	Strafe: Verweis	Datum der Rechtskraft des Urtheils, Extracts oder Strafbefehls	Dauer der Strafe: Tage, Wochen, Monate, Jahre	Nummer des Strafbefehls

Aufgestellten dem Intelligenzinstitute k. Amtsgericht, welches bestimmt hat, daß die obenbenannten Polizeyübertretungen der vorgenannten Bestimmungen und deßhalben ausgesprochenen, zu bezahlenden Geld- und Gefängnißstrafen und Gerichtskosten mit Inbegriff der Taxen des k. Landgerichts, bei dem unterfertigten Polizeyamte des Landes und dessen Verfügung der Polizeybehörde, einzubringen zu lassen.

den 18

k. Landgericht

Gehorsamst dienst den, die Verurtheilungen des Landgerichts zu unterfertigtem Polizey-Gerichte zu Polizey-Kommissär, welches hiermit beauftragt, dessen Verfügung vor, vor dem k. Landgericht zu vorzunehmenden Vollziehung des vorgenannten Urtheils, die obenbenannten Individuen, gehörig einzuvorgen und in das Landgerichtsgefängniß zu gebracht einsenden sollen. den 18

Der Polizey-Kommissär

21 August 1822

Königreich Baiern

Nro. 6286.

Staats-Ministerium der Justiz

Auf den wegen Aufstellung eines Amtssiegels für die Landgerichte, Land- wegen Ertheilung der Befugniß für einige ausgestellte Amtssiegel auf gemeinen Schreibpapier mit 12 Zeilen gedruckten 20 Buchstaben enthaltenden Bericht des Königlichen Generalprocurators des Isarkreises, wird die Allerhöchste Entschließung dahin eröffnet:

Daß Seine Majestät der König den Landgerichten Land- und Stadtgerichten, Rentämtern, Landgerichtsassessoren, Landgerichtsactuaren, Landgerichtsdienern, Landgerichtsboten, Landgerichtsschreibern, Landgerichtsaccessisten, Landgerichtsexpectanten, Landgerichtsadjunkten, Landgerichtsgehilfen, Landgerichtsschreibergehilfen, Landgerichtsdienergehilfen, Landgerichtsboteng

6 Sept. 1822

Königreich Baiern

Nro. 6587

Staats-Ministerium der Justiz

Auf den Vortrag des Königlichen Appellationsgerichts-Präsidenten des Isarkreises Ritter von Wallmenich wurde unter dem Heutigen folgende Entschließung erlassen:

Der am 29. vorigen Monats eröffnete 6. Distrikt-Monats-Markt ist, die Besichtigung der Pferdegattung betreffend, dahin zu vervollständigen befunden, daß am 11ten Februar dieses Jahres an die Königliche Kreis-Regierungen durch das Königliche Staats-Ministerium der Finanzen nachgetragene Beschreibung Anwendung:

Dieselbe wird nun durch die allerhöchste königliche Entschließung vom 21. dieses Monats die Besichtigung der Pferdegattung betreffend, und durch die dazu gehörige Instruktion, welche in dem heurigen Regierungsblatte Nro. 6. Seite 97. bis 110. zu lesen sind, nachstehendermassen genehmigt. Die königliche Regierung, Finanz-Kammer wird es in ihren Obsorgen finden, diesen Gegenstand sowohl derselben zu ihrem Vortrag zu geben, mit besonderer Rücksicht zu bringen, das Gedeihen dieses wichtigen Zweiges zu befördern, und besonders dahin zu wirken, daß die Kriminal-Kosten, unter welchen die Entlegung für diese Besichtigungen, sowie die Einnahmen und Kosten der Arbeiten, erhalten den das Ganze zu erstatte Ueberschuß oder Vergütung zu bemessen sind, durch diese Anstalt gar nicht, oder doch so wenig als möglich, vermehrt werden.

München den 6ten September 1822.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Lerchenfeld

Für den Königlichen General-Landesdirektor
Ritter Ludwig Closen in Zweibrücken.

Der General-Vikariats-
v. Reisach

Die
Besichtigung der Pferdegattung betreffend.

ad Num. Exh. 15872. L. Resp. 1183.

Speyer den 18ten October 1822.

Die Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen.

D'Ence Lith.

An

Den königlichen General-Procurator bey

dem Appellations- Gerichtshofe des Rheinkreises

in

Zweybrücken.

Der Verbescheidung auf die
Rentämter Homburg, den
Bezirks-Gerichtsschreiberey
Pfalzbayern betreffend.

Bey Verbescheidung auf die gefällige Zuschrift vom 17ten d. M. Nro. 1146. beehrt man sich dem königlichen General-Procurator gegen Rückgabe der Beylagen, welche man in obigem Betreffe an die königliche Rentämter und Rentämter unter heutigem erlassen hat, zu überraschen.

Die verfügten Verordnungen werden in wenig Tagen an die Rentämter der Bezirks-Gerichts-Orte abgehen.

Zur Fakturirung der königl. Bezirksgerichtsschreibereyen hat man beyden Rentämtern

die

v. L. Z. 6173.

v'

[illegible] [illegible] [illegible] [

Akt H.E.b.1887. No Exp. Speyer, den 18ten Octobr 1822
(leer)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Übergabe-Urkunde der Bestätigung der Verordnung vom 30ten Juli 1814. wegen Errichtung der Königl. Bayerischen Bezirks-Gerichte betreffend.

Nach geschlossenem Empfange mit Sr. Excellenz Herrn Generalcommissär wird in obigem Betreffe folgendes zur Nachachtung eröffnet.

1.) die §. 166. der Hochfürstl. Verordnung vom 30ten Juli 1814. neugebildeten monatlichen Hochgerichts-Aktuarien werden, wie nun von hier die k. Bezirks-Gerichtsschreiberein mit Amtsbezirken eingetheilt werden, beibehalten: es wird ein besonderes Gesetz über, in dem Umfange eines und desselben Amtsbezirks Bezirks-Gerichtliche Verrichtungen, gegen welche in Laufe eines Monats Hochgerichts-Aktuarien in Anspruch übergegangen sind, aufgestellt, welches keiner Abänderung unterliegt, indem die Amtsbezirke Bezirks-Gerichte sich nach den Landgerichten circumscribiren, folglich die Gemeinden bekannt sind welche zu einem Amtsbezirk Bezirks-Gerichte gehören, der Wohnort des Aktuars oder, die Competenz des Hochgerichts Aktuarien Bezirksgerichtlichen Geschäften bestimmt.

Die Ausfertigung geschieht in duplo. Ein Exemplar wird durch die k. Bezirks-Gerichtsschreiberey unmittelbar dem betreffenden k. Amtmanne, das andere dem einschlüglichen k. Landgerichte zugestellt.

Nun für den k. Amtmann Firmasenz werden, wegen der dort bestehenden Hochgerichtsbarkeits-Verhältnisse ganz besondere

festsetzen gestattet, so wird hiergegen durch die Theilhaber
und den Forstamts-Verwalter, der andern jene und den
Forstamts-Waldfischbach.

2.) Wenn Lust hat zu diesen festgesetzten Vergütungen Zulage
und zwar besonders für die Forstamtlichen und andern für
die revieramtlichen Festsetzen, wovon das Plenargericht, den k.
Forstämtern der Bezirks-Forstbeamte eine genügende Anzahl zu
finden wird, womit diese nach Maßgabe des Umfangs, der k.
Bezirks-Forstbereiter damit versehen.

3.) Die den k. Forstämtern zugehörenden Festsetzungen
sind so eingetheilt, daß sie denselben, ohne sich, von den
Forstamtsgerichts-Theilnehmern gestattet werdenden Festsetzungen
als Gehülfen dienen können.

4.) Die k. Forstämter benützen die für sie bestimmten
Festsetzungen, wie die §. 166. der Verordnung vom 30ten Juli 1816
vorgeschrieben, zur jährlichen nothwendigen Anzeige für
Gemeinden und Privatwaldbesitzer, endlich des Forstamts
und Amts, zu festigen. Die sämmtlichen Forstämter,
welche sich über den Festsetzen ergeben, werden in die
Quartal-Uebersichten aufgenommen, welche die Forstämter
der untergeordneten Stelle vorlegen.

5.) Die Zustellung einer Vorladung der vom Forstamt
Bezirken gestatteten Festsetzen an die k. Forstämter
geschieht, wie Seite der k. Bezirks-Forstbeamten
oder Gehülfen, daß die Bezirke einigen Forstämtern
in jenen von zwey verschiedenen Forstämtern eingeführt
sein sollen:

die Festsetzen für die Forstämter:	werden zugestellt an das Forstamt:
Pfalzgrafenstein und Homburg	Pfalzgrafen.
Kusel	Lauterecken.
Theisbergen	Theisbergen.
Lohnsfeld	Lohnsfeld.
Annweiler	Annweiler.
Landau, Edenkoben und Maikammer	Maikammer.
Kaiserslautern und Landstuhl	Kaiserslautern.
Dürkheim, Neustadt und Leinsenthal	Dürkheim.
Winnweiler	Winnweiler.
Kirchheim	Kirchheim.
Lauterecken und Obermoschel	Lauterecken.
Homburg und Kusel	Homburg.
Zweybrücken (für den Forstamts gleichen Namens)	Zweybrücken.
Zweybrücken (für den Forstamts Waldfischbach)	Waldfischbach.
Zweybrücken und Cleebourg	Zweybrücken.

ad N.ro Exh. 1010. P. Neuß 1898

Speyer den 31.ten October 1822.

Die Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen.

F. Exter Lith.

An

den königlichen General-Staats-Procurator Koch

zu

Zweybrücken.

Ihrer Erklärungen
Entschließend.

Auf Ihre Erklärungen auf unsere Schreiben vom 16.ten April und 21.ten May l.J. glauben wir den königlichen General-Procurator ersuchen zu müssen, die Erhebung des Ges. Cap. IX. des I. Titels des Patents vom 18.ten Jany 1811. hinsichtlich der fest. sonst. Liquidationen der Grundstücke allen rechtlichen Besitzern den königlichen Staats-Forstämtern und Forstinspections-Beamten gefälligst zu empfehlen, und die Anordnung des mit gefälligem Schreiben vom 17.ten des Monats erfolgten Befehls zu veranlassen, welche wir auf die Ihrige Dienstes Note angenommen haben und seiner gefälligen

v. L. L. 6207.

Ihre Anfrage, ob die Erhebung der Expensen bey Verkauf der Forstgrundstücke, sich sie ad 4.) verzeichneten Beträge zu verstehen, oder ob der Betrag in seinem Verhältniß zu jenen mehr oder weniger betragen müsse.

6.) Da die Forst-Etats-Artikel: Expensen für die Forst-Beamten zufolge alle Hohenlohischen Länder, so wie auch die in Folge eines Königl. Rescripts vom 5.ten Novbr. 1817. genehmigten Forstämter-Etats-Artikel eben so wohl darin aufgenommen, als die Forstarbeiten vorgenommen.

7.) Obwohlen wenden die angegebenen Casual-Fälle, in Ansehung welcher Vorschreibung eingeholten ist, nur in den Forstämtlichen, und nicht in den amtlichen Expensen, vorgetragen. Denn die Tentirung der Forstbeamten) für Commissionen und Reisekosten, welche nicht Mitbesitzer angestellten Verrichtungen, mit dem Etat sind.

8.) Für alle in die, für die K. Forstbeamten Erstellten Forstbürgle Expensen aufgenommenen Artikel wird man, wie bisher, 7 Xr. per Artikel, für die in den forstamtlichen Expensen, 1½ Xr. den Entwurf Gerichtsschreibereien ausmachen.

9.) Die ärarischen Forstdienste werden in die monatlichen Forst-Etats-Artikel Expensen nicht aufgenommen, sondern die K. Entwurfsschreibereien übersenden diese Posten einzeln den betreffenden K. Forstämtern.

Königl. Baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

gefälligst beizusetzen.

Die Benachrichtigung der unterzeichneten Behörde wird ersucht.

Berthead

Berthead
colle

8 Nov. 1822

Königreich Baiern

Nro. 759.

Staats-Ministerium der Justiz

In Betreff der gesetzlichen Behandlung bey Beleidigungen der Schildwachen oder Militär-Patrouillen durch Civilpersonen, wurde unterm 5ten dieses Monats nachfolgendes Rescript an das königliche General Commando erlassen:

Auf Befehl

" Seine Königliche Majestät haben in Betreff der Beleidigungen der Schildwachen, Militär-Patrouillen und Gendarmen im Dienste durch Civil-Personen, in so ferne dieselben weder den Character eines Verbrechens, noch den eines Vergehens an sich tragen, sondern nur gesetzlich strafbarer Natur sind, bereits in einem unterm 10. September und 3ten November vorigen Jahres an das General-Kreditoriat erlassenen allerhöchsten Entschließung zu bestimmen geruht, daß die Untersuchung und Aburtheilung solcher Fälle, mit Umgehung der Anwendung gemischter Gerichte, durch die Polizey-Behörde verfügt werden solle.

Damit nun hierinfalls bei allen Militär-Behörden eine gleichförmige Behandlung beobachtet, und künftigen Anfra-

gen

15ᵗ Nov. 1822

Königreich Baiern

Nro. 907.

Staats-Ministerium der Justiz.

Auf Anlang des Königlichen Haus- Ministeriums der Armee wurde daher von 13ten dieses Monats an die Commission der gerichtlichen Militär-Sanitäts-Personale, in Betreff der gerichtlichen Functionen und Verhandlungen in Militär-Sanitäts-Sachen, die hier in Abschrift beiliegende allerhöchste Entschließung erlassen.

München, den 15ten November 1822.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Zeigersberg

Dem

Königlichen Appellations-Gerichte für den Rhein-Kreis.

Gerichtliche Abtheilung bei Verhandlungen der Militär-Personen, oder Militär-Verwandten durch Civil-Gerichte betreff.

Dem

Königlichen Appellations-Gerichte für den Rhein-Kreis.

Die gerichtlichen Functionen und Verhandlungen in Militär-Sanitäts-Sachen betreffend.

Dem

General-Secretär

v. Mayer

5

Dem

Königlichen Appellations-Gerichte für den Rhein-Kreis.

Gerichtliche Abtheilung bei Verhandlungen der Militär-Personen, oder Militär-Verwandten durch Civil-Gerichte betreff.

Dem

General-Secretär

v. Mayer

---

gen und Rescripten vorgeschrieben worden, hat Seine Majestät der König mittelst allerhöchster Entschließung vom 13ten dieses Monats den sämmtlichen untergeordneten Militär-Behörden zur Nachachtung mit dem Anhange bekannt machen zu lassen, daß, wenn in solchen Fällen die Militär-Individuen gleichfalls einer Verletzung beschuldiget werden, diese durch die Militär-Gerichte, wie es sich ohnehin von selbst versteht, untersucht und abgeurtheilt, das Urtheil aber jedesmal der einschlägigen Polizey-Behörde zur Wissenschaft abschriftlich mitgetheilt werden solle.

Die Polizey-Behörden des Reiches werden durch ihre vorgesetzten Stellen auf gleiche Art angewiesen werden."

München den 8ten November 1822.

Auf

Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Zeigersberg

Der

General-Secretär

v. Mayer

No 12871.

M. J. H.

D.

Nachdem Euch die – vermöge Allerhöchsten Signalisations-Rescripts vom 30ten September l. J. – damit eingetretene Auflösung des Ober-Rheinischen Militär-Collegiums dem Ressort, mit welchem das Militär-Cabinet verbunden war, eine nähere Anweisung in Rücksicht der Behandlung der Vermögens-Confiscationen in Desertions-Fällen sowohl, als auch der Geschäfts-Führung in den streitigen militärischen Gegenständen zu treffen, dermalen nothwendig ist; so finden Wir Uns auf den hierüber angestellten Vortrag zu befehlen und zu bestimmen, allergnädigst bewogen:

I^mo Die Regimenter, Bataillons und übrigen Abtheilungen der Armee haben die betreffenden Landgerichte oder sonst einschlägigen Civil-Behörden durch Mittheilung monatlicher Nachweisungen über statt gehabte Desertionen, und das Verfahren, so weit es denselben nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen beliebt, vorhergehen zu lassen, gehörig in Kenntniß zu setzen, sich hierüber eine Instruction-Verschreibung ausfertigen zu lassen, und solche, damit sie sich in vorkommenden Fällen zu legitimiren vermögen, ad acta zu nehmen.

II^do Den sodann weiters vorhandenen, auf die Konfiscation des beschlagenen Vermögens, Abzug der Deserteurs Lohn habenden, streitigen von dem bisherigen Ober-Rheinischen Militär-Collegium den

=

ihnen besonders Verordnungen sind nun von der Commission über die Verwaltung des Militär-Fonds zu führen, welchen es auch obliegt, die Inscription selbst thätig zu besorgen.

Zu dem Ende sollen die sämtlichen Regimenter, Bataillons und übrigen Truppen-Abtheilungen die monatlichen Register über Desertions und Substituirungen, nebst der Angabe der von den Deserteurs mitgenommenen, oder von der Desertion etwa wieder mitgebrachten Montirungs- und Armatur-Stücken, in simplo unmittelbar dieser Commission mittheilen.

III^tio In Fällen, wo eine Begnadigung gegen den Vermögens-Confiscations-Act der Deserteurs ausgesprochen wird, und wenn das Confiscatum Objekte etwa constituiren sollte, hat die genannte Commission die Verfügung, die Lage und Verhältnisse der Sache zur nochmaligen Würdigung genau darstellender Vorschlag mit den etwaigen Belegen zu erstatten.

IIIto Da in dieser Hinsicht schon der verwaltende Commissions-Beigeordnete Assessor Brückner eine ausdrückliche Anweisung des Militär-Fonds beizubringen, welche er, dieser Vorschrift zu Folge, in allen und jeden Fällen, wo dem Militär-Fonds von dem Vermögen Abgabe oder Zahlung zu leisten, zu thun, nehmen und pflichtmäßig zu besorgen hat.

Diesem Fonds-Etat sind Instructionen beigefügt, wie er, besonders in allen contentiösen Sachen seine Geschäfts-Führung unter der Leitung des 3ten Sections des Gouvernements der Armee zu besorgen hat.

Vto Wegen des bey dem Militär-Appellations-Gericht in Nürnberg vorkommenden Militär-Fonds-Etats-Gegenstände sind Demselben der jedesmalige Auditor der Commandantschaft Nürnberg

zu Handen Sr. Excellenz des Auditor Reuß – als Mandatar ad insinuandum bestellt, welchem auch in besonderen Fällen, z. E. zu den Commissionellen Verhandlungen, jedesmal die besondere Instruction zukommen wird.

Unserer Commission über den Militär-Fonds wird hiemit zur gnädigsten Nachachtung mit dem Anmerken erinnert, daß hievon sowohl das Armee-Commando zur nachfolgigen Anweisung, als auch das General-Auditoriat, und das Militär-Appellations-Gericht, wegen allfälliger Absendung des Assessors Brückner zu seiner heutigen Instruction anzuweisen, in gleicher in Kenntniß gesetzt worden.

München den 15ten November 1822.

Der

die Commission über den

gnädigsten Militär-Fonds

also angenommen.

Der

gnädigsten Instructionen und Verhaltungen in Militär-Fonds-Etats-Sachen halber.

No. Ch. 3273 P. Resp 3320.

Speyer den 10ten December 1822

Die Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises.

Kammer der Finanzen.

W. Euler Lith.

An

Den königlichen General Procurator bey dem Appellations Gerichte für den Rheinkreis.

in Zweybrücken.

Erstattung und Abgabe
des Forstwarters Scheel
zu Falkenstein betreffl.

Da man wieder von einer gegen den Forstwarter Scheel eingeleiteten, gerichtlichen Untersuchung, wo von einer Freysprechung, um derselben von Dienst zu stellen, endlich Entlassung von dem Dienste, die erhaltene seine Anstellung gelegt gehabt hat, bisher in Kenntniß gesetzt ist, so beehrt man sich um gefällige Mittheilung hierüber zu ersuchen, wobey man sich vom ergangenen Erkenntniß der Königl. General Procuratel zu Zweybrücken überbittet, ein gefertigtes und ordnungsmäßiges Zeugniß für den Allerhöchsten Dienst

v. L. 2. 6320. 6552. 6554.

Ad Nm 3066. 8. Rep. 3939.

Speyer den 17ten Dezember 1822.

Die Königlich Baierische Regierung des Rheinkreises. Kammer der Finanzen.

W. Enke Lith.

Die Vollziehung der königlichen Urkunde wegen Kassen- und Rechnungswesen betreffend.

An
den k. General Staats Prokurator Koch
in
Zweybrücken.

Nachdem wir unterm 3ten Dezember 1822 die Euch bekannte Verfügung, die Vollziehung der königlichen Urkunde wegen Kassen- und Rechnungswesen betreffend, an sämmtliche Kreis-Stellen des Kreises erlassen haben, so finden wir uns in der Folge veranlasst, Euch hiermit zu ersuchen, auch Euerer Seits die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit die in der gedachten Verfügung enthaltene Vorschrift genau befolgt werde.

Wir machen Euch zugleich auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes aufmerksam, und ersuchen Euch, Euere Gutachten über die Art und Weise, wie die Vollziehung der königlichen Urkunde wegen Kassen- und Rechnungswesen in Euerem Wirkungskreise am zweckmässigsten bewerkstelligt werden könne, binnen 14 Tagen anher einzusenden.

Mehrere

N3.

v. 8. 2. 6399.
6462.

v. Hst. v. 24 Feb. 1824.

und den betheiligten vorgesetzten Behörden gemäß Behandlung allseitig vorgenommen zu sollen.

Als Rückschluß der Erkenntniß mit gethaltene Rede der Staatsprokuratoren an die Einzichs Geschworne und die Verpflichtung aufgegenommenen Verhandlung.

Bertheau

Scalle

Bertheau Scalle

Act. No Extr. 3066 P. No Exp. Speier, den 17 Dezember 1822

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Vollziehung der bürgerlichen Haft wegen Personen und Geldstrafen betreffend.

Auf Anordnung des k. General-Staats-Prokurators bey dem k. Appellations-Gerichte zu Zweybrücken vom 13ten und angek. 18ten d. M. finden die k. Staats-Prokuratoren an den Einzichs Gerichten in den Vollzug der diesseitigen unterm 25ten Januar und 20ten August k. a. in allen bemerkten Beziehungen erlassenen instruktionen Nachstehendes auf einige Anstände und Verschiedenheiten, welche zunächst daraus bestehen:

a, daß die Amtsämter, den gegen die einheimischen Polizey-Verurtheilungen vorgeschriebenen Verfahren eine zu unmittelbare Anwendung auf die Criminal- und Zuchtpolizey-Verurtheilungen geben wollen.

b, daß den Staats-Prokuratoren zunächst die Bestimmung der Zeit überlassen seyn sollte, wann lange die bürgerliche Verhaftung eines Verurtheilten als Executions-Mittel zur Beytreibung der Geldstrafen und Gerichtskosten dienen solle.

c, daß neben diesen Polizeybehörden auch die Prüfung und Beurtheilung der Anzeigefähigkeits-Bescheinigungen angeordnet habe. -

Dem Eigenthümer Aufstände und Verletzungen in diesem Gegenstande vorgekommener Streitfälle die geeignete Abhülfe zu geben, wird verfügt, wie folgt:

A. In Betreff der Criminal und Polizei-, Presse und Fabrikstrafen.

§ 1.

Sobald das Landamt von der Fabrik-Behörde ein Criminal-, oder Polizei-, Verhafts-Extract zukommt, welchem eine Geldstrafe und Fabrikschaden zusammen oder ein jeder einzeln besonders eine Summe von fünfzig Thalern und mehr enthält, so muß das unterm 8ten Oktober l. a. verhängte Strafung gegen die Inculpaten d. d. Verhafts auf den betreffenden Hypothekenbuche vorgenommen werden.

§ 2.

Wenn das k. Landamt durch die Untersuchung oder durch Notorietät von dem Thatbestande des Criminal- oder Polizei-Vergehens sich überzeugt halten sollte, daß die Geldstrafe und die Ersatzkosten, oder wenigstens die letzteren in zwei Jahren, seitdem im ordentlichen Executions-Verfahren durch Pfändung oder Expropriation zur Versteigerung der Besitzung, derselben das Vergehen eingebracht werden können; so ist von dem Landamte, diesen Personen eine hypothekarische Versicherung (Caution) zu nehmen, und Letzteres hier nur in dem Falle in Anwendung zu bringen, wenn

das Vergehen dem ordentlichen Verfahren bösslich entzogen wurde. Das Landamt ist aber verantwortlich, daß jenes Verfahren in der gesetzlichen Termine in Vollzug komme, und hat darüber zu wachen: daß durch die betreffende Fabrikobrigkeit jene Termine oder ungerechtfertigte Nachsicht gestattet werde. –

§ 3.

Findet sich aber das Landamt über den Thatbestand des Vergehens im Zweifel; so hat es zur Begründung des einzuschlagenden Executions-Verfahrens, durch ehrens gehört und Einsicht des Verhafts-Extracts von dem Untersuchungsamte nicht eine Impossibilitäts-Attest, sondern einen summarischen Nachweis über das gesammte (Mobiliar- und über das Immobiliar-Vermögen des Verbrechers einzuziehen; dieser Nachweis oder Attest giebt drey Fälle zu unterscheiden:

a, Entweder zeigt sich der Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens Stand zu der Summe Schuld des Verbrechers in einem solchen Verhältniß: daß – wenn auch nicht die ganze Schuld, doch der größere Theil derselben, oder wenigstens die Strafen und Fabrikschaden im ordentlichen Executions-Weg durch Pfändung oder Expropriation eines Theils des Immobiliar- ohne Versteigerung der Besitzung Verhältnisse eingebracht werden können. –

b, Oder der angegebene Mobiliar- oder Immobiliar-Vermögens Stand, so wie der wahrscheinliche tägliche Verdienst

Verdienst

Verbrechens des Pfändlings steht zu der gerichtlichen Forderung in einem solchen Verhältniß, daß die Einbringlichkeit der ganzen Forderung oder auch nur der größten Theilbar verdächtig, und der Kosten-Aufwand auf das exekutive Verfahren mit einem verhältnißmäßigen Erfolge in Mißverhältniß versetzt.

oder die Veräußerung Pfandes weniger Aufwand, rascher, sicherer, oder eine so gänzliche Unveräußerlichkeit nach, daß auch der exekutive Execution, Verkauf nicht einmal einen Kostenersatz Erfolg verwenden läßt; sondern auf die Person des Fahrlässigen und die Verpflichtung des Pfändlings verwiesen werden.

§ 4.

Für ersten drei aber verwickelten zwei Fälle wären, wie oben nach § 2. gegen den Pfändling auf die gesetzlichen Schadenersatz, Exekut und Strafbestimmungen zunächst das exekutive Execution, Verfahren mittelst Pfändung oder Exekution einzuschlagen; und wenn auf dasselbe auch eine die Befriedigung der Gläubiger ganz oder theilweise, so ist dem wiederum Verfahren auf die Schadenersatz wiederholen und fortzusetzen mittelst der andern Exekut wenn inzwischen auch der Schuldner zu Vermögen gekommen ist: ob der Pfändling andere der Schadenersatz durch neue Frei, Pfändungs- oder andere Exekut-Akte zu verletzen hatte. die gerichtliche Anerkennung der vorgetragenen Fälle zu verhalten.

§ 5.

Für zweiten der oben § 3 verwahrten Fälle aber ist das Gerichtes exekutive Verfahren, Verkaufes zu unterlassen, und gesetzt das außerexekutive Verfahren einer körperlichen Festsetzung des Pfändlings in Gemäßheit des Art. 53. des Exekut. Codex in der Art anzuwenden: daß der Richter nach genauer, sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung des Pfändlings mit dem Exekutive Extract einen Zahlbefehl, welchem die Verfügung mit körperlicher Haft aufgetragen soll, wenn auch Hinderungen gegen die Gebühr von 24 kr. pränumerando lasse, und dann - wenn auch dieser nicht vorgestand die Exekution der Gerichts. Kosten zur Folge hat - an die k. Polizeibehörde desjenigen Gerichts, wo welchem das Exekutiv vorgenommen ist, unter Vorlage des pränumerirten Exekutive Extracts und des Zahlbefehls die Requisition und die Verhaftung. Verfügung gegen den Pfändling ergehen läßt.

In diesem Requisitorium hat der Richter jedes mal die Zeitdauer der körperlichen Festsetzung des Pfändlings zu bestimmen; wornach man folgende nähere Verfügung enthält:

a, Wenn der Pfändling wegen dreymaliger Verweisung oder Vorgehen neben der Schadenersatz noch eine andere Strafe Art zu verhängen hatte; so ist die Zeit der körperlichen Festsetzung zum Behufe der Execution auf die Schadenersatz und Gerichts, Kosten

1) wenn die gepfändete Geld-Pfand-Schuld unter 50 ℳ beträgt, auf zwanzig Tage;
2) wenn die Gepfändete [illegible] 50 ℳ und unter 100 ℳ beträgt auf dreißig Tage;
3) wenn die Gepfändete Geldpfandschuld 100 ℳ und unter 200 ℳ beträgt auf vierzig Tage;
4) wenn die Gepfändete Geld-Pfandschuld 200 ℳ und mehr beträgt, auf sechzig Tage

zu beschränken.

c, hätten aber der Pfändung seine Gläubiger wegen der Geldschuld keine andere Pfandstücke zu verschaffen gewußt, so ist in diesem Falle die Gerichtsbehörde der belegenheit zum Behuf der Geldpfandhaft, Verhaftung

1) wenn die Gepfändete Geldpfandschuld unter 50 ℳ beträgt auf zwölf Tage;
2) wenn die Gepfändete Geld-Pfandschuld 50 ℳ und unter 100 ℳ beträgt, auf sechzig Tage;
3) wenn die Gepfändete Geld-Pfandschuld 100 ℳ und unter 200 ℳ beträgt, auf einundzwanzig Tage; und
4) wenn die Gepfändete Geld-Pfandschuld 200 ℳ und mehr beträgt, auf einhundert zwanzig Tage

zu bestimmen.

Wollte aber ein polizeilicher Pfändling in unmittelbarer Folge der durch den Gerichtsdiener pfändlich verhafteten Gefängnisstrafe zu seiner Gepfändeten Geldpfandschuld

Gepfändeten Geldpfandschuld polizeilich abpfändlich bezahlen, so steht ihm wenigstens die in derselben bezeichneten Gerichtskosten erspart; so hat das Amtsamt wegen der noch weiteren pfändlichen Geldsumme die körperliche Inhaftirung des Pfändlings nicht schon einzuleiten, bis es hierzu durch spezielles Begehren der Gerichtsbehörde der Belegenheit veranlaßt sein hat.

Eben so hat das k. Amtsamt die Einleitung der auf seine Requisition inhaftirten Pfändlings augenblicklich zu verfügen, sobald derselbe in Folge der Inhaftirung entweder seine Gepfändete Pfandschuld oder wenigstens einen solchen Theil derselben, wovon die Gerichtskosten getrennt sind, zum Amt abgetragen hat.

§ 6.

Was aber den endlich den sub § 3. erwähnten dritten Fall anbelangt; so ist hier wieder zu unterscheiden:

a, ob der auf dem Verzeichnisse „Absatz" eingetragene Pfändling wegen der zuerkannten Geldsumme wegen demselben Delikte auf noch eine andere Pfand-Art zu verhaften gestattet; oder

b, ob ihm nur eine Geldsumme allein zuerkannt worden sey.

Im ersteren Falle ist gegen einen solchen eingetragenen Pfändling die körperliche Inhaftirung wegen der pfändlichen Geldsumme und Gerichtskosten nicht einzuleiten; sondern hierüber so lange zu warten, bis sich dem Gläubiger etwa die Aussicht zu einem Pfändungs-Erfolg ergiebt. –

In geeigneten Fällen hingegen ist auch gegen den unmittelbaren Urheber des im vorigen §. vorgesehenen Unfuges mit der Modification: daß in dem Ausschließungsurtheile die Zeitdauer der Ausschließung:

1, wenn die Gesammt-Schuld des Urtheilers unter 50 fl. beträgt, nicht weniger als vierzehn Tage;

2, wenn die Schuld 50 fl. und unter 100 fl. beträgt, nicht weniger als zwanzig Tage; und

3, wenn sie 100 fl. und mehr beträgt, nicht weniger als dreißig Tage

beschränkt werden soll.

Diejenigen aber in dem eben vorhergehend bezeichneten Falle, der Urtheiler sind, welche mit mehreren auf einmündigen Klagen belegten Urtheilen oder mit solchen belegten Urtheilen zu thun haben, die in den zweiten Fällen, von der Ausschließung ausgenommen worden sind, und wo gegen die k. Kreis-Regierung Berufung eingelegt hat: in der Anwendung der rechtlichen Abhaltungs-Exekutions-Maßregeln keinen übertriebenen Aufschub zu geben; sondern über dergleichen und ähnliche Verhältnisse und Umstände speziellen Bericht mit gutachtlichen Anträgen anher einzureichen. –

§. 7.

Die auf Wahrheitung des k. Forst-Kreis-Forstamtes nicht blos die einfachen Polizei-Frevler, sondern auch die Criminal- und Zuchtpolizey-Urtheiler zum Behufe der Geld-Strafs-Exekutions- und Gerichtskosten-Beitreibung – welche diesfalls nach einer bereits verfassungsmäßig bestehenden Exekutions-Maßregel gehörig Fuß gefaßt haben – nicht nur in die Bezirks- und Respect: Criminal „Gerichts-Gefängnisse zurückzubringen, sondern ebenfalls in den Criminal-Arrest-Gebäuden inhaftirt werden sollen; so fällt der Grund weg, den Forstwarten eine solche Inhaftirung, die durch den Art: 6. des Dekrets vom 7ten April 1813. ausgezeichnete bedeutende Gebühren von 12 Kreuzern zu bezahlen, und es wird daher unter Hinweisung auf das diesfällige Reskript vom 24 September l: a: dahin modificirt: daß wenn der Forstwarten den Criminal und Zuchtpolizey Urtheiler für den Zweck der Geld- Straf- und Gerichtskosten Exekution nicht in das Bezirks-Gefängniß, sondern nur in das Criminal Arrest-Gebäude zu verbringen hat, dasselbe nur um Nachmittags-Gebühr von 28 kr. zu vergüten sey. –

§. 8.

Der Inhalt der Verordnungsgesetze über die Criminal- und Zuchtpolizey-Urtheiler und den diesfalls bezüglichen Gerichtskosten ist sich nach den bereits in Eingang verwiesenen Vorschriften, theilweise Bestimmungen zu richten, nur mit der Modification: daß alle diejenigen Strafen und Gerichtskosten, welche nach den §§. 2. und 4. zwar als einbringlich zu betrachten, aber im Beitreibungs-Falle der verschärften Einbringung nicht vollständig beizutreiben

und

vorgeschrieben sind, nicht in die Liste der einberufenen Personen und Gerichtskosten, sondern einfach in die Gebühr Ausstands-, Liquidations-, aufgenommen werden müssten; und dass sich also die unterm 24. Oktober h.a. vorgeschriebene Anordnung Behandlung nur auf die Personen und Gerichtskosten, sogenannten Prüf. linge beschränken sollte, nicht welche nach obigen §§ 5. und 6. des ausserordentlichen Executions, Verfahrens mittelst kürzerlicher Inhaftirung ganz oder zum Theil schuldlos angewandt wurde, aber wegen gänzlicher Zahlungs Unfähigkeit unmöglich gar nicht angewandt werden konnte. -

B. In Betreff der einfachen Polizey-Vergehen und Gerichtskosten.

§9.

Rücksichtlich dieser einfachen Polizey Vergehen und Gerichtskosten bemerkt es im Allgemeinen bey der durch die neue vorgeschriebenen Vorschriften vom 25 Januar und 20th August h.a. vorgeschriebenen Verfahren; wonach nach dem Grund der Art. 467. und 469. des Penal Codex gegen jeden polizey Vergehen - es mag vorsätzlich oder als unvorsätzlich bekannt seyn - im Allg. der Contrainte par Corps eingeschritten wird; weil die individuellen Verhältnisse dieser einfachen Polizey Vergehen und darauf bezüglichen Gerichtskosten in weit den meisten Fällen so gering sind, dass mit ihrer gewöhnlichen Betreibung, der Kosten- als auch der Zeitaufwand des ordentlichen Executions Verfahrens durch die Gerichtsbehörden im Missverhältniss stehen würde.

§. 10.

Dagegen aber sollen die Contrainte par corps wo und so auch in den wegen polizey Vergehen an den die Polizeibehörde das einschlägigen Polizey Gericht wortführenden Beamten zu verhängenden Verhaftungs Maßregeln jedoch mit der Zeitdauer der Inhaftirung des Pflichtigen: soweit bestimmen, und zwar - um auch hier die Maßregel dauer mit ihrem Gegenstand und Zweck in nähere Einklang zu stellen:

1) Wenn die Gegenstand Schuldigkeit des Pflichtigen an Personen und Gerichts. Kosten unter 7fr beträgt, nicht länger als drey;
2) Wenn die Gegenstand-Schuldigkeit 7fr und unter 14fr beträgt, nicht zehen Tage; und
3) Wenn die Gegenstand-Schuldigk. 14fr und mehr beträgt, nicht fünfzehen Tage.

Leistet der Pflichtige in Folge dieser Contrainte par Corps vor Ablauf der ausgesetzten Inhaftirungs Zeit die Leistung, so verlangt sich von selbst, dass augenblicklich dessen Freylassung an den Haftungsinspecteur zu verfügen zu verfügen erfolgt aber keine Zahlung, so soll der Pflichtige nach Ablauf der bestimmten Inhaftirungs Zeit dennoch entlassen werden; wenn er auch wegen des Restanz und den die Polizeibehörde verurtheilenden Beamten zu Anzeigschuldigkeit

Restl

Attest übergeben hat; weil man präsumiren darf: daß
nicht leicht jemand wahre Besserungs-Mittel besitzt, sich
der Strafen durch Leibesstrafe entziehen und sich letzterer
mehrere Male statt der Geldstrafe unterziehen werde.

Das Vergehen werden nun zur Begründung resp: Belegung
der Rückfalls-Verzeichnisse von polizei inspectoren (polizei-
Beamten und Gensdarmen in der Regel keine Kenntniß-
Zeugnisse oder Glaubhaftigkeits-Atteste gefordert; sondern
es genügt; wenn diese Verzeichnisse nur für jeden Beamt
Artikel mit dem Zeugniß des Gefängniß-Vorstandes: daß
der Verurtheilte in dem Artikel-Datum entgegenstehenden,
oder verzeichneten, Arrest von Tagen inhaftirt gewesen
sey, belegt sein werden. Nur in dem Falle wäre ein
polizei zum Rückfallsgehen bestimmter Beamtenartikel
mit einem Kenntnißzeichen zu belegen; wenn nämlich wegen
besonderen Verhältnisse des Verurtheilten, z.B. als Soldaten
oder Soldaten mit unseren unmündigen Kindern, gar
keine Inhaftirung statt gefunden hätte, und folglich nur
wirkliche Kenntniß die Rückfallsgehung begründen könnte.

§. 11.

Wegen die Vergehungen der zum Behuf der Geldstrafen
und Gefängniß-Verwandlung inhaftirten inländischen
Polizei Beamten, so wie auf der zu gleichem Zwecke in-
haftirten Criminal- und Zuchtpolizei-Verhafteten anbelangt;

so

so kann sich hierin um so weniger ein Anstand ergeben: als die-
selben nach Art: 2. des bezeichneten Dekrets vom 14. März 1808.
durchaus auf Rechnung des öffentlichen Fonds zu gehalten
sind, und folglich von dem Gefängniß-Verwalter gegen vorschrift-
mäßige Bescheinigung bezogen werden muß. —

C. Zu Entwurf des nach dem Gesetz über die Delicta Civiliter verantwortlichen Personen. —

§. 12.

Gegen die nach dem Gesetz für die Zuchtpolizei- oder die einfa-
che Polizei Vergehen Civiliter verantwortlichen Personen
kann von den Verständnissen im Executions-Verfahren überall
nur dann eingeschritten werden, wenn solche Personen durch ein
Urtheil förmlich und ausdrücklich in diese Verantwortlichkeit
verurtheilt worden sind; und es will zu dem Ende der K.
General-Fiscal-Procurator die Beamten der Staatsbehörde
bey den Zuchtpolizei- und einfachen Polizei Gerichten anhalten,
wo der Fall Civilis Verantwortlichkeit sich ereignet,
immer die dafür haftenden Personen mit vorladen zu lassen
und sich deren Verurtheilung jedesmal mit angelegen.

Die Civilis Verantwortlichkeit geht aber nur auf
die gegen den Thäter Verurtheilten erkannte Entschädigung
und Prozeßkosten; auf die Geldstrafe blos dann,
wenn ein ausdrückliches Gesetz solches ausspricht. Dessen

kann

kann auf nur in letzterem Falle die Exekutions-Vorkehren gegen die bürgerlich verantwortlichen Personen auf die Geldstrafe, statt finden; in allen übrigen Fällen beschränkt sich die Exekution gegen die bürgerlich verantwortlichen Personen lediglich auf die verkannte Entschädigung und auf die Gerichtskosten; und wenn gleich gegen diese auch gegen die bürgerlich verantwortlichen Personen nach den Art: 156. 174. und 175 des peinlichen Gesetzbuches vom 18ten Juny 1811., und nach Art: 52. des Edikts vom 24ten Juny 1813. die Verhaftung gar wohl statt finden kann; so will man gegen diesen Stand eben so wenig als gegen die Zuchtpolizey- und einfache Polizey-Vergehen das Mittel der Verhaftung in Anwendung bringen lassen, wenn es solche Geld-Strafen betrifft, bey denen nun mit Grund vermuthet kann; daß die Kinder, Dienstboten, oder Lehrlinge mit Wissen und Willen ihrer Eltern oder Dienstherren die Vergehen begangen haben.

Wo diese Vermuthung nicht begründet ist, soll gegen die bürgerlich verantwortlichen Personen die Verpflichtung durch bürgerliche Haft unterlassen, und überhaupt auf dem ordentlichen Exekutions-Verfahren gegen dieselben nur dann erkannt gegeben werden, wenn das Gericht von ihrer Zahlungs-Fähigkeit Materialien besitzt.

D. Zu Entwurfe des Art: Entladungs-Verfügung der Verhaftung.

§. 13.

Wenn aber nun das gegen die Criminal-Zucht Polizey- und einfache Polizey-Verhaftung zum Behufe der Geld-Straf- und Gerichtskosten-Beytreibung in Anwendung kommende Verfahren, Vorkehren keineswegs als eine Straf-Umwandlung, sondern nur als Exekutions-Mittel zu betrachten ist, folglich der Verhaftung eine dieser Vorkehren noch keine Entladung der schuldigen Geld-Strafen und Gerichtskosten folgen und erwirken kann; so wird hinsichtlich der nothwendigen Beschleunigung der Verhaftung erfordert: daß sobald die k. Regierungs-Abtheilung auf den Grund spezieller Berichte oder auf den Grund der Voruntersuchungs-Verhandlungen ergangene Criminal- oder Zuchtpolizey- oder einfache Polizey-Straf- und davon abhängige Gerichtskosten für immer und definitiv abgeschrieben läßt, dem betroffenden Verhafteten auf Befehl von dem Amtsamt durch das Bürgermeisteramt Amt eine auf freyes Papier gedruckte Straf- und Gerichtskosten Entladungs-Intimation zugestellt werden solle, deren Empfang der Verhaftung zu bescheinigen, und welche dann das Bürgermeisteramt, mit seiner Legalisirung versehen, dem Amtsamt zurückzusenden hat. Und in einer und derselben Art gleichzeitig mehrere solche Entladungs-Intimationen zu machen, wobey hiezu auf ein tabellarisch verfaßtes Intimations-Formular gebraucht werden, in welches namentliche Verhaftungen einzutragen sind, und worin dieselben dann auf ihre Verfügung unter einfacher Legalisirung des Bürgermeisteramts

meisterey-Amts einzuhalten haben.

Mit dieser Entlastungs-Bescheinigung muß dem unterthänigen, der künftighin die entgeltliche Verwaltung

a, der auf den Grund des Verfügungsbewährten-Zeugnisses, oder in einzelnen Fällen auf specielle Tüchtigkeits-Atteste zur Function eines Kinderpflegers ernannten Polizey-Beamten und Gerichts-Dieners

b, der allenfalls auf den Grund specieller Localien

<u>Dispensation</u> übertragenen, gleichlich auf mehr auf das Mittel der zweifelhaften Fälle übergehenden Criminal- und Zuchtpolizey-Beamten und Gerichts-Dieners

belegt werden; und es soll von dem Rechnungs-Revisorem kein solcher Kinderpflegs-Artikel in Rechnung gestellt werden, welcher nicht nebenher schon bereits mit dieser Entlastungs-Bescheinigung begleitet wäre, oder dessen nachträgliche Beibringung nicht vorbehalten würde.

Indem aber die in Gemäßheit des Einschreibens Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 8ten Oktober h: a: auf den Grund der Verfügungsbewährten-Zeugnisse oder auf den Grund specieller Localien gewählten in der laufenden Verwaltung als eingetragen vorausgesetzt, aber dagegen auf das Mittel der zweifelhaften Fälle vorgemerkten Criminal- und Zuchtpolizey-Dienern

belegt werden; so soll die Ausgabe-Verrechnung dieser Artikel jedesmal mit dem Zeugniß der Domainen-Inspection über die geschehene Abvormerkung resp: Übertragung begleitet, die einzige definitive Abschreibung solcher als ganz unentbehrlich erkannten Dienern und Gerichtsdienern auf den bezeugten Mittel resp: Vormerkungsfall gleichfalls mit der Entlastungs-Bescheinigung des Vorstehers oder seines Vertreters belegt erscheinen; wovon die k. Domainen-Inspectoren vorzüglich zu wissen haben. —

Königl. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Kl

6 Jan. 1823

Königreich Baiern

Nro. 6587.

Staats-Ministerium der Justiz.

Da uns Ihr Schreiben vom 29ten August pränotirt 6ten September wegen Ihrer Anfrage über die Auslegung der §. 31. Tit. 1. Th. I. des Königreich Baiern. Landrechts, und die Verfügung vom 31. Januar 1822. betreffend, antworten, daß wir zwar die Absicht haben, eine Auslegung der §. 31. Tit. 1. Th. I. des Königreich Baiern. Landrechts, und die Verfügung vom 31. Januar 1822. betreffend, zu veranlassen, daß aber die Beschäftigung mit den Gegenständen, welche auf den Strafgesetzbuch sich beziehen, noch so lange, bis wegen der nächstbevorstehenden Vollendung des Landrechts, über die Strafgesetzbuch eine Entscheidung getroffen ist, so folgen die Beilagen Ihres Schreibens mit dem Auftrage zurück, daß von Seite der Justizbehörden dahin zu wirken sey, daß die in Hinsicht über diesen Gegenstand bereits bestehenden Gesetze und Verordnungen fortgehalten werden, wie bisher, so weit als die Umstände gestatten, vollzogen und die künftig etwa anzuhoffenden Modifikationen derselben seiner Zeit in Antrag gebracht werden.

München, den 6ten Januar 1823.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf Reigersberg

An den Königlichen General-Prokurator von Lüdwig Koch in Zweibrücken.

Die Justizbehörden wegen Beschäftigung über Gegenstände betreffend.

Der General-Prokurator:
v. Stichaner

5/19.

8ten Jan. 1823

Königreich Baiern

Nro. 1809

Staats-Ministerium der Justiz.

Es wurde ungerne bemerkt, daß einzelne Gerichts-Mitglieder sich erlauben, die vorgeschriebene Amts-Kleidung im Widerspruche mit der oft gehört wurden Klagen über nicht zureichendes Einkommen mit Nachlässigkeit an den bestehenden Vorschriften abweichen Weise gegen ihnen zu lassen. Diese Ansicht wird wiederholt und nochmals untersagt und es ist auf Verhaltung der Amts-Kleidung in diesem Punkte an den vorgesetzten Stellen, Chefs und Gerichts-Vorständen die amtliche Aufmerksamkeit zu verpflichten.

München den 8ten Januar 1823.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

Graf Reigersberg

An
das königliche Appellationsgericht
für den Rhein-Kreis.

Die
vorgeschriebene Amtskleidung betr.
3

An
das General-Fiskorat
d. Rheinkreis

ad N^mo 5, 461. P.

Amp. 5100

Speyer den 20ten Januar 1823

Die Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen

Pfalzbaierisches Wappen

An
Den k. General-Prokurator bey dem
Appellationsgerichte des Rheinkreises
in
Zweybrücken

Die
Amts- und Intelligenz-
blätter betreffend

Auf das gefällige Schreiben vom 18. Dieses beehrt man sich zu erwiedern:

Die dem k. General-Prokurator seit dem Anfange dieses Jahres übersendeten sechs Exemplarien des Amts- und Intelligenzblattes, werden unentgeldlich abgegeben und sind bestimmt:

1. Ein Exemplar für den k. General-Prokurator
2. Ein Exemplar für den beym k. Appellationsgerichte
3. Ein Exemplar für das k. Appellationsgericht, nämlich 2. für die Präsidium und 1. für die Hofgerichtsbibliothek

Die

Die dem k. Appellationsgerichte dieses zugekommenen 55 Exemplaren von dieses Blättes sollten gegen Erzahlung des Preises abgegeben und folgendermassen vertheilt werden:

10. Exemplaren für die Aemter und
1. Exemplar für die Gerichtsbezirke.

Nachdem nun auf dem oben angezogenen gefälligen Pikobau hervorgeht, dass in ganzen wirklich einbezogen Exemplaren des Amtsblattes völlig sind, so besteht bey der bisherigen Versendung dieses Blattes an das k. Appellationsgericht, kein Defizit; Nur wollte bemerkt werden, dass nicht alle 17. Exemplaren sondern nur 15 auf das Bureau-Exigenz zu bezahlen sind.

Bey Verleihung und Zusendung des Intelligenzblattes wurde dasselbe Maasstab wie bey den Amtsblättern angenommen; Da aber das k. General-Vorticato anzeigt, dass im ganzen nur 7 Exemplaren des Intelligenzblattes vorhanden sind, indem die Aemter sich mit einem Exemplar begnügen, so hat man die Expedition angewiesen nur diese wirklich nöthige Anzahl für die Folge zu übersenden, und die bis jetzt mehr gesendeten Blätter gütigst zu sistiren.

Vom

Vom Intelligenzblatte ist dermahl nur ein Exemplar und der Preis Leistung zu bezahlen.

Um die Ordnung zu erhalten hat die Expedition die Versendung des Intelligenzblattes von jenen die gegen Erzahlung zu erhalten gekommen. Man hat dieselbe jedoch beauftragt das k. Appellations-Gericht von dieser Versendungsgegenstände abzunehmen und alle 17. Amtsblätter und respektive 7. Intelligenzblätter dem k. General-Vorticato zu übersenden, welches die Austheilung nach obiger Abänderung in Zukunft besorgen wolle.

Da hingegen die Fragnata etwas Volumineuses wurden, so wird sorglich die Ankunft derselben und mit dem Postwagen Mattsinken indem die Einsassen mit solchen Fragnaten nicht belastet werden dürfen.

Wien genehmigt mit vorzüglicher Hochachtung.

v. Kübeck

Goldheim

23ten Jan. 1823

Königreich Baiern

Nro. 2051.

Staats-Ministerium der Justiz.

Die sämmtliche Kreisregierungen unterm 22ten Oktober vorigen Jahres erlassene Weisung betreffend.

Seine Königliche Majestät haben, daß jede gegen einen zum Personale der innern Verwaltung gehörigen Staatsdiener wegen Verletzung einer bestandenen General-Untersuchung, sowie das Resultat derselben nach geschlossenen Untersuchungen, sowie jede gegen einen solchen Staatsdiener gefällte Disciplinen-Erkenntniß mit dem im §. 11. des IXten Konstitutionellen Edikts vorgeschriebenen Anzeige, sogleich angezeigt werden soll.

Hiernach hat sich die Königliche Regierung des N. Kreises zu achten, und sich, was die Vollziehung dieses Erlasses in Ansehung des Untergerichts-Personals betrifft, mit dem Königlichen Appellationsgerichte zu benehmen.

Die Königlichen Appellationsgerichte haben hiernach die Regierungen geeignete Mittheilung zu machen, damit in den Qualifikationslisten der gehörige Vormerkung verfügt werden könne.

München, den 23ten Januar 1823.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Graf Reigersberg

An die Königliche Appellationsgerichte für den Rhein-Kreis.
Die gegen Staatsdiener eingeleiteten Untersuchungen betreffend.

Der Generalsekretär:
A. Nemmer

8. Febr. 1823

Königreich Baiern

Nro 2261.

Staats-Ministerium der Justiz

Nach einem Erlasse des Königlichen Armee-Commando vom 3ten Dezember des vorigen Jahres wird von der Civil-Behörden die wegen Verpflegung der zur Festungs-Haft verurtheilten Civil-Individuen vom 2ten November 1813 erlassene allerhöchste Verordnung nicht immer befolgt.

Es wird demnach auf diese Verordnung soweit, als auf jene vom 3ten Julius 1811., 10ten Januar 1816 und 2ten Februar 1820 sc. wovon die dritte angeführte in der diesjährigen Gesetzes-Sammlung Band I. Seite 138. enthalten ist, und die übrigen dem Abschrift beiliegen, mündigst hingewiesen, und die Pflichtmäßigkeit der genauesten Nachachtung eingeschärft.

München den 8ten Februar 1823.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg

An
die Appellationsgerichte für den Rhein-Kreis.
die Untersuchungs-Richter für die Festungs-Arrestanten sc. Ertheil.

Der
General-Secretär.
v. Nemmer

Ad 2261.

M. J. Vkg.

~~Verfügung~~

Uebrigens ist in zukünftigen Fällen bei Ablieferung eines Recruten auf eine Festung der Festungs-Commandant schriftlich die geeignete Auskunft über die Art und Mittel der Anschaffung, dann übrigen Behandlung des Recruten zugehen zu lassen, damit hiedurch alle Anfragen, Verlegenheiten und Zeitverwendungen beseitigt werden.

München den 3. Juliuß 1811.

An

sämmtliche Appellationsgerichte alls rechts
rechts.

Vento

Nº 2261.

Abschrift.

N. F. Kg

Es haben sich wegen Verpflegung der Festungs-Gefangenen öfters Anstände ergeben, wodurch die Militär-Behörden in Verlegenheit gesetzt wurden.

Um diesen in Zukunft zu begegnen, wird hiemit bestimmt:

Bei Abgabe von Civil-Verbrechern zum Festungs-Arrest jedesmal für ihre Verpflegung, so wie auch für die richtige Bezahlung ihrer Kostgeld-Rosten gemeine Wege zu tragen, und die geeigneten Militär-Behörde Sorge in Kenntniß zu setzen.

München den 2ten November 1813.

Der

Königliche Appellations-Rath Reinhard also verfügt

worden.)

Nº 2261.

Abschrift.

Königl. Rescript

die künftige Verpflegung der zu Festungsstrafe verurtheilten an die Königliche Regierung des Obermainkreises erlassene und an die übrigen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilte Entschließung wird im nachstehenden Abschrift mitgetheilt.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 16ten November vorigen Jahres, wegen Verpflegung der zu Festungsstrafe verurtheilten ehemaligen Kreises Gefängnißes Lemberg, wird derselben im Einverständnisse mit dem Königlichen Staats-Ministerium der Justiz sowohl für den vorliegenden Fall, als für künftige dergleichen Fälle, folgende Entschließung ertheilt:

1) Sträflinge, welche ihre Strafe vor Erlassung der gegenwärtigen Entschließung schon angetreten haben, müssen in der Art, wie sie bisher verpflegt worden sind, auch in Zukunft behandelt werden.

2) Sträflinge, welche ihre Verpflegung aus eigenen Vermögen bestreiten, sind nach ihrem Verlangen, jedoch mit Rücksicht und Abkommen zu versetzen, gegen Bezahlung der Königlichen Festungs-Commandanten zu verpflegen.

3. Sträflinge, die vermögenslos sind, aber gleichwohl aus besonderen Gründen zur Festungs-Strafe künftig verurtheilt werden, sind nach den für die Criminalgefangenen bestehenden Regeln zu verpflegen.

4) Auch soll, was die Kosten betrifft, nicht jede Art

für

für Anbiet und Befestigung derselben auf den Posten gesorgt werden, um ihre Aufstellung den Tag wenigstens einen Theil derselben zu verdienen.

München den 2. Februar 1820.

An
sämmtliche Appellationsgerichte des Rheinkreises.

87 Feb. 1823

Königreich Baiern

Nro. 2739.

Staats-Ministerium der Justiz

Das königliche General-Prokuratel-Commissariat hat sich gutachtlich geäußert, die Verzeichnisse und Listen bei den Justizstellen des Rheinkreises nach den unter dem heutigen an sämmtliche Appellationsgerichte – mit Ausnahme jenes im Rheinkreise – erlassenen, und hier in Abschrift beiliegenden Entschließung die Ablieferung der Einkäufe und Ausfertigungen betreffend, gleichfalls hier anzuordnen.

München den 27. Februar 1823.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg

v. T. 2. 6646. 6647.
6883.

An den General-Prokurator
Ludwig Koch in Zweibrücken.

Die Ablieferung der Einkäufe
und Ausfertigungen betreffend.

Der General-Prokurator
v. Nemmer

Abschrift.

Abschrift

Das k. Appellationsgericht wird somit beauftragt, die Vorstände der Pfarrgerichte und die Ortspfarrer anzuweisen, sich in Ermittlung und amtlicher Ausfertigung der beschlossenen und mit dankbarer Empfindung zu erkennenden Entschädigungen zu benehmen.

München, den 27. Februar 1823.

An
das k. Appellationsgericht für den A. Kreis
also ergangen.

7. April 1823

Königreich Baiern

Nro. 3373.

Staats-Ministerium der Justiz

Dem Königlichen General-Prokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises Ludwig von Closs wird durch gnädigste Verfügung vom 15ten vorigen Monats eröffnet, daß derselbe ermächtiget worden, alle gnädigsten Begnadigungen, welche für Entschädigungen zum Vortheil französischer Unterthanen auf im Rheinkreise gelegenen Grundstücken durch Verfügungen der Besitzer unmittelbar an die Betheiligten unmittelbar des Königlich Baierischen Staatsschatz in Speier zu übergeben.

München den 7ten April 1823.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Graf Reigersberg

An den Königlichen General-Prokurator
Ludwig von Closs in Zweibrücken.
Die gnädigsten Begnadigungen
betreffend.

Der General-Sekretär:
A. Mayer

Ad N^m Exh 8571. N^o Exp 8552. Speyer den 8 ten April 1823.

Die Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen

Steindenkberg in Speyer. Stadtdirektor.

An

den königlichen General-Staats-Procurator Koch

in

Zweibrücken.

Die Gehaltsrechte der Gendarmes
auf Zulagen betreffend.

Da in Art: 3. der Königl: Ordonnanz vom 7 ten April 1813. die Gendarmen ganz den Feld- und Waldhütern hinsichtlich der Zulagen gleichgestellt sind, und da rücksichtlich der letzteren bemerkt worden: daß dieselben wegen ihres geringen Gehalts die ganze Gebühr, wie andere Zeugen, beziehen sollen; so sind wir mit der Ansicht des K. General-Procurators ganz einverstanden: daß auch den Gendarmen, wegen ihres an sich nicht bedeutenden Gehalts, ebenfalls die ganze Zeugengebühr zukommen solle.

Wir beehren uns hiernach auf das gefälligst Schreiben vom 18 ten v. M. zurückzukommen, und damit die Beantwortung unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

v. P. C. 6820.

Für den Director,

Beschreen
coll 3 V

Ad Nrm Cah: 8188 I. Hanp. 8612. Speyer den 8ten Aprill 1823.

Die Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen

An

den königl. Oberamts-Rentbeamten bey dem hiesigen Oberamtsgerichte des Rheinkreises zu

Zweybrücken.

Betreffend die gegen das hies. Rentamt Landau, wegen verschiedener Einwendungen der Akten, insbesondere der Aggral-Erklärungen in Hinsicht gegründeten Beschwerden.

Indem wird dem hiesigen Oberamts-Rentbeamten, die von dem Unterzeichneten Stelle zu Landau eingereichte Beschwerdeschrift in der Anlage zurückgestellet, und bezüglich die Beschwerdeführung des hies. Rentamts Landau

V. N. 6881. 6882.

bey", wonach der Kgl. Landrath-Kataster der Uebersicht wegen entworfen wird, daß die Katastralgemeinden des Bezirks-Gerichts-Sprengels Landau, im allgemeinen völlig übersichtlich sind, und daß nur im speziellen Falle dem Kgl. Katasterbeamten, der Obermesser daß er die Eintragung der Akte, absichtlich oder aus Nachlässigkeit unrichtig gemacht habe, mit Recht nicht gemacht werden kann.

Es besteht keine Gesetzes-Verfügung, welche die Kgl. Katasterbeamten verpflichtet, die Verfügungs-Erklärungen in Hypothekbücher einzutragen, noch solche Instrumente, welche aus Verwandtschaft die Eintragung ist einleitend und Kraft gelegen Büchern nicht vorschriftsmäßig können in debet oder gratis zur Eintragung steigen; gleichwohl sich aus analogen Bestimmungen, namentlich aus dem Art. 420 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, folgern, daß jedenfalls der Absicht des Willen des Gesetzgebers übereinstimmend, dem Verwandten, im Zustande gänzlicher Verwandtschaft, wenn er das Recht mittel der Ver-

wahrung zur Eintragung garantirt, wenn allen Tadel und Gebühr zu bezahlen, denn sie nicht darüber eine Hindernisse entgegen zu stellen. Allein es muß also dann auf der Grund, auf welchen diese Eintragung beruht, die absolute Insolvenz des Verwandten, gesetzig vorgenommen sein. Der ob allzu enge Artikel des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, bedingt in Beziehung auf den vorliegenden Fall, nämlich wenn der zu sintenlag andere Gläubiger, daß dem Notare zur Kassation c. einen Abzug der Verwandten oder eine Akt des Verwandten, wonach sie vorgeht, daß der Verwandten entweder keine Rüge, oder nicht über den Betrag von 6 Franken entrichtet, 2° wenn man dem Akte vorstand abzustellen, von dem Verwaltungsbeamten bestätigten Verpflichtlichkeiten.

Es konnte daher der von dem kgl. Landgerichtsbeamten abzustellen Anmerkung, dem kgl. Landrath eine so wenige genügen, als derselbe lediglich die Verantwortungsakten

zugrundelegt, welche in der Regel den Vermögensstand der Beschuldigten entweder gar nicht oder sehr unzulänglich bezeichnen, und der Ortsbehörde allein im Stande ist, derselben die erwünschte Auskunft zu geben. Nach diesen Betrachtungen scheint das bezogene Kreisamt mit Recht die angesonnene Einziehung in debet des Exzessakten von Johann Jakob Götz und Theilzeug Wirthsmann von Rumisberg genommen zu haben.

Um neue ähnliche Anstände für die Zukunft zu beugen, wird es nothwendig eine feste Norm zu bestimmen, und in dieser Absicht haben wir mit unserm Botenamt gezogen, daß man zwar bey der Taxe der Verminderung der Besoldung des Vermögens, wie sie der oben angeführte Gesetzes-Artikel vorzeichnet, hinsichtlich der Bezeichnungs-Erklärungen, strenge nicht stehen bleiben könnte, indem die Schätzung und Festsetzung des Alters von dem bezirks-Land-Commissariate und der bezirks-Regierungs-Kammer des Ortes, nicht immer in der Zeitschrift verfolgen mag,

in welcher die Bezeichnung gesetzlich zulässig ist, zu dem auch die Vermögensteilen, wenn sie sich in gefährlicher Hand befinden, nicht im Stande sind, sich den Vermögens-Abzug selbst zu verschaffen; daß Bedacht aber auf das Vermögens-Zeugniß des bezirks-Gerichtsamtes, unter allgemeiner Beziehung auf die Steuer-Schätzungs-Akten, nicht zweckmäßig, sondern daß sich derselbe näher bey dem Ortsvorstande zu erkundigen Vermögen der Besoldung stützen müsse. Wir sind daher der Meinung, daß dem Zeugnisse des bezirks-Gerichtsamtes jedesmal noch ein Attest des einschlägigen Bürgermeisteramts, über die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten, eine der Vermögensbezeichnung, und daß mittelst dieser Instruktion, die Einziehung und Vergleichung, in debet, der Exzess-Akten Akt finden dürfe; dieses letztere Attest könnte allenfalls schon von dem just nächsten Quartal eingeholt werden. Indessen der bezirks-Gerichts-Instruktor da-

gegen

gegen nichts zu erinnern sei, so werden wir die hiesigen Rentämter in diesem Sinne instruiren; wir ersuchen daher um gefällige Benachrichtigung über den Empfang des Rentamtsberichts vom 10ten März abhin.

Mit der vorzüglichsten Hochachtung verharren wir.

Königliche Landesdirektion.

Bernhead
cole

Ad Nr Ezh. 6755. R. Nr Ezp. 9296. Speyer den 11ten April 1823.

Die Königlich-Baiersche Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern

An

die Koenigl. General-Staats-Procuratur

in

Zweybrücken.

Indem wir der verehrlichen Königlichen Generalstaatsprocuratur die gefällige Mittheilung über den requirirten Gegenstand verdanken und die beygeschlossenen Aktenstücke remittiren, ersuchen wir uns darauf zu erwiedern, daß wir die sämmtlichen k. Land-Commissariate angewiesen haben, den Bürgermeistern und

v. V. 2. 6868.

[illegible] Arbeiten in den Kantons-Zuchthäusern
aufzugeben, daß jeder mittellose Strafbare
nur im Kantons-Gefängniß behandelten
Person, sowie den Kantonsarzt, oder daß
Abgang eines solchen, den mit der Pflege
eines benachbarten Arzt davon in Kenntniß zu
setzen, und mussen mit vollkommenster
Hochachtung.

Seuthe

Steiger

Die Behandlung der Kranken
in den Kantons-Gefängnissen
betreffend.

Collationirt
Schalk

15 April 1823

Königreich Baiern

Nro. 3538.

Staats-Ministerium der Justiz.

Durch das Königliche Kriegs-Ministerium der Armee wurde am 12ten dieses Monats folgende Entschließung an das Königliche Armee-Commando erlassen:

Auf p.

„Da der Inhalt §. 6. der, mittelst allerhöchster Entschließung vom 31. Januar 1822. bekannt gemachten Instruction über die Geschäftigung der Gefangenen (Regierungs- und Intelligenzblatt Stück VI.) auch auf die Festungs-Sträflinge aus dem Civilstande Anwendung findet, so sind die Commandantschaften derjenigen Festungen, in welchen sich dermalen Sträflinge befinden, zur Beobachtung dieser Vorschrift anzuweisen.

Das Armee-Commando wird hievon unter Bezug auf die Entschließung vom 23. vorigen Monats zur weiteren nothwendigen Verfügung verständet. München den 15. April 1823.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg

An
das Appellationsgerichts-Präsidium des Rheinkreises.
die Beschäftigung der Festungssträflinge aus dem Civilstande betreff.

Das
General-Commando
d. Armee

16 April 1823

Königreich Baiern

Nro. 7560.

Staats-Ministerium der Justiz

Die gnädigste Instruction nach Innsbruck bey Hypothekensachen im Obrigkeitsfache wurde unter dem 14. dieses Monats an die königliche Generalcommissariats-Section in folgender Weise erlassen:

Auf den Bericht des königlichen Generalcommissariats-Vorstandes vom 8. dieses vom 12. Februar dieses Jahres, in welchem derselbe eine königliche Entschließung gewünschet, die namentlich über Verfassung der gnädigsten Instruction und der königlichen Regierung des Obrigkeitsfache zu übertragen, weil solche Angelegenheiten nicht zum administrativen Wirkungskreis gehören; da jedoch die französische Gesetzgebung, insbesondere Code art. 70. §. 1. 2. den beurkundenden Gerichtsstellen des Obrigkeitsfache einen ganz gerichtlichen Geist zuweiset, während der art. 9 des Gesetzes vom 1822, die Gutsherrlichkeitsverhältnisse im Obrigkeitsfache betreffend, von dem bisherigen gleichen Wege der Verfügung abgehend, nur einer dreymonatlichen Frist für die französischen Gerichtsstellen bestimmt; dermalen gleichwohl das möglichste geschehe, um den französischen Gerichtsstellen die Urkunden aus den Protokollen zu verfassen, haben Seine Königliche Majestät unterm 7. dieses Monats den königlichen General-Prokurator in Gutsherrlichen anzuhalten geruhet, mit Anweisung von der Verordnung vom 7. August 1807. §. Regierungsblatt 1807. Seite 1032. alle gnädigsten Instructionen, welche die Hypothekenbücher zum Vortheil französischer Gerichtsstellen auf im Obrigkeitsfache gelegenen Grundstücken

v. J. d. 1820. §.

auch sonstigen Gut ertheilen, künftig zur Verständigung
seiner Ansicht Gelegenheit zu geben, und die Königliche Gesandtschaft in Stand zu setzen.

Die Königliche Gesandtschaft wird hingegen dem Königlichen
Staatsministerium gefällige Eröffnung zu machen
und insbesondere zur Erklärung der fraglichen Situation
sich aufgefordert sehen.

München den 15ten April 1820.

Graf Reigersberg

An
Seine Königliche Majestät allerhöchsten Hof.

Der
Königlichen General
Prokurator Ludwig v. Bos
zu Zweybrücken.

Die gefällige Intervention
wegen Feuerbrand bey Hochstadt
Kreis a. Rheinkreis betr.

Der
General Prokurator
v. Nonnen

28ten April 1823

Königreich Baiern

Nro. 9775.

Staats Ministerium der Justiz.

Auf den Bericht vom 18. gegenwärtig 28. dieses Monats, dessen Erstattung zu veranlassen, angenehm ist, den allerseitigen Einverständniß der beyderseitigen Regierungs Absichten zu bewerkstelligen, wird dem Königlichen Gesandten Herrn Grafen von Rechberg in Antwort eröffnet.

München den 28. April 1820.

Graf Reigersberg

v. P. C. 6891.

An
den General Prokurator
des Königlichen Appellationsgerichts
für den Rheinkreis
Ludwig von Bos
zu Zweybrücken.

Die Verständigung des Einverständnisses
wegen der Feuersbrunst bey Hochstadt betr.

Der
General Prokurator
v. Nonnen

16ten Mai 1823

Königreich Baiern

Nro. 11139.

Staats-Ministerium der Justiz.

Da nicht zu verkennen, daß Deutschen gegen die vorgeschlagene Errichtung eines Advokaten-Collegii bey dem Appellationsgerichte in ihren Mißbilligungsäußerungen zu weit gegangen, und daß deutsche Rechtsgelehrsamkeit, auf die gegründeten Anforderungen gegen seinen Namen sich beziehend wissen wird, so haben wir den Vorschlag vom 27ten Februar dieß Jahres, um von diesem Falle zu reden, wieder Vorschläge, Verfügungen nach allgemeinen verbindlichen Vorschriften, Aufsätze als Instructionen und Reglements nur der Hand haben lassen, wenn sie hinlänglich begründet und mit deutschen Buchstaben begreiflich Redaktionsfehler ihres Namens vorzüglich sind. Hiernach ist sich auf den Gesuch vom 4ten präsentirt 16ten dieß Monats zu achten.

München den 16ten Mai 1823.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf Reigersberg

v. L. l. 69.56.

An den Königlichen General-Prokurator
Ludwig Koch in Zweibrücken.
Die Mitunterzeichnung des Entwurfs und
Beyfügungen betreffend.

Der General-Sekretär.
A. Nemmer

3/Juni 1823

V

Königreich Baiern.

REGIERUNG DES RHEINKREISES,

Abtheilung. KAMMER DER FINANZEN.

Speyer den 3. Juny 1823.

Im Namen p. p.

Die Einregistrirung der Appellations-Erklärungen in Enregistrirungs-Sachen betr.

Es ist nöthig, daß alle, die Enregistrirungs-Gebühren betreffende Appellations-Erklärungen, welche innerhalb zehn Tagen, nachdem die Partheyen mit Urtheln und Bescheiden über die Enregistrirungs-Gebühren beschieden worden sind, bey der Kammer der Finanzen eingereicht werden, mit einem Stempel von 24 Kreuzer versehen werden, weil sie Eingaben sind, welche nach §. 1. Nro. 2. des Stempelgesetzes, dem sie beygelegt gesetzlich unterliegt, mit Stempeln versehen werden müssen. Um hierüber einige Mißverständnisse zu vermeiden, welche sich bey Einregistrirungen mit dem königl. General-Stempel-Amte ergeben, so hat die hohe Stelle der Appellant in debet einregistrirt und den Stempel liefern soll; jedoch wurde dabey bedungen, daß die Belassung des Stempelbetrags, wenn er in die festigen Kreise verschrieben ist, durch ein Zeugniß des königl. Stempel-Amtes bewirket, belegt mit einem Attests des einregistrirenden Einnehmers nachgewiesen werde, wo alsdann der Stempelbetrag beym Attests Denizirung

CR. 7039.

C. von der Pfalz

Z/L.

fest, wofür dem Landvolke angesetzt, täglich abwechselnd einem
dem k. Thorschreiber, oder dem k. Unterschreibers Tagwächter
beordnet werden.

Hiermit haben sich die k. Thorämter und Zollämter
Inspectionen zu achten.

Erlasse an die kgl. Thorämter und Zollämter-Inspec-
tionen Traunkirchen, Lambach, Kreisfrohnveste Ebelsberg und Grenz-
thorämter ausgefertigt.

15 Juni 1823

Königreich Baiern

Nro 11650.

Staats-Ministerium der Justiz.

Auf die Postverwaltungs-Konto in Königlichen Dienstsachen betreffend von dem Königlichen Staats-Ministerium der Finanzen durch das allgemeine Intelligenzblatt vom Jahre 1820. S. 36. verfügte allgemeine Aufforderung vom 20ten Januar 1820. wegen pünktlicher Fristhaltung und Vorsorge zu fernerer Vermeidung hiemit Hingewiesen.

München den 15ten Juni 1823

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg

An
sämmtliche Königliche Generalprokuratoren
Ludwig zu Zweybrücken.

Das Postverwaltungskonto in
Königlichen Dienstsachen
betreffend.

Extrakt des Generalreskripts
des gesammten Justizfachs.
Schenk.

Ad N^o Exh 13.014. C. N^o Exp 12003. Speyer den 24^ten Juny 1823.

Die Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen

Steindruckerey in Speyer

Herder'sche Buchdr.

Ihr

Des Königlichen General Staats Prokurator Koch.

in

Zweybrücken.

Die Anstellung des bezirks-
gerichtlichen Conservatorial
Adjunkts im Landskronischen
betreffend.

Die k. Bezirks Finanz-Kammer stimmt jenem
des von dem k. Staats Prokurators des k. bezirks-Gerichts
Landskron, in seinem Schreiben vom 4^ten Juny l. a.
gestellten Antrags bey: daß künftighin — wie bei den Land-
Conservatorial-Rechnungen des Fürstenthums Lautern —
so auch bey den Landskron-Conservatorial-Rechnungen die k. bezirks-
Gerichte die Anstellungen der Adjunkte — welche so manchfältig
wichtige Kosten und Schreibereyen verursachen — in der Regel
einzuziehen, und nur dann statt haben sollen, wenn sie ein

v. p. 2. 7134.

Rechtsfrage auf die Abfassungen und den Inhalt des Amtsbefehls einen contumacial-Urtheils eine verbindliche Signification nicht unternommen wollten.

Wir stellen bey der hiesigen Einleitung zum Verfahren folgende Fragen:

1, Wann und in welcher Art haben die Rechtsfrage ihre Opposition einzulegen, wenn sie einen solchen contumacial-Urtheil nicht folge leisten wollen. Bey dem Friedens-Gerichten soll solche nach §. 126 des Forst-Straf-Gesetz vom 30ten Julius 1814 binnen 3 Tagen mittelst einer einfachen mündlichen Erklärung zu geschehen, und der Gerichts-Schreiber stellt dem Opponenten sodann zur Legitimation bey dem Amtsbrauten einen Bescheinigung ab. Kann nun gleichfalls Verfahren eines einen öffentlichen promulgirten Gesetzes bey Bestimmung eines in betreff des contumacial-Urtheils des beyfalls Gerichts, von welchem der Rechtsfrage opponirt worden, entfernt nicht - beachtet werden?

2, Was soll in fall der Opposition nimb solchen in contumacia Urtheilten für die gerichtliche Messungen und Zuziehung des Amtsbefehls die Kosten zu tragen? Da der Urtheilte nach dem Gesetz die Signification des besagten Urtheils in Anspruch nehmen kann, so wird der Amtsbefehl auf seine Einwendung: daß ihm noch kein Urtheil signifizirt worden sey, falsch den Zuziehung wieder genommen und dem noch nachgeholten Urtheil Signification neuen Messungen und Zuziehung zufallenlassen muß

Dann aber wird sich der Urtheilte nicht nach und begnügen der noch den Executions-Kosten Grabzuschuß, auch selbst wenn seine Opposition bey dem Gericht als unstatthaft verworfen wurden sollte. Dann es ist dem noch den Executions-Verfahren vorbey gegangen ist nicht verfällt worden, und sind das Gesetz bedingt, wenig die Zustellung des Urtheils.

Allerdings werden sich Anstoß Oppositions-fälle nicht selten ereignen, aber auch schon in Hinsicht der nicht vorkommenden einzelnen fällen wird es unumgänglich nöthig seyn: daß der Zusammenhang des von dem diesseitigen Einsetzen ausgenommenen respective abgehaltenen Verfahrens über die ohne brauchbaren Punkten die nachfolgenden Bestimmungen formuß für die Urtheilten als auch für die zuziehenden Amtsbefehl zu befolgen.

Indem wird uns Ihre Antwort, welche auf das schuldigen Bescheiden vom 14ten d.M. verlangen, wird dem Königlichen General Staab-Fiskalats gefällige Mittheilung der hierüber an die Königl. Staab-Fiskalate nachstehenden Instruktion, und gleichzeitig auf die uns unterzuordneten Amtsbefehl genommen instruiren zu können, und verbleiben übrigens die Ehre unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Thesen.

Berthean
coll.

n660. 28ten Juni 1823

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

zu Erwägung, daß die Negotiation zu einem Übereinkommen hinsichtlich der Bestrafung der von französischen Unterthanen auf Unserm Gebiete verübten Forstfrevel gescheitert ist, und daß die Unterthanen in diesen Fällen befinden, gegen Frankreich Unsere eigene Gesetzgebung hinsichtlich der Bestrafung der von Unsern Unterthanen auf französischem Gebiete verübten Forstfrevel, so weit als die Verfassung Unserer Staaten gestattet, retorquiren zu müssen; verordnen Wir, wie folgt:

1, Die Bestimmung des Ausschreibens vom 13ten May 1817. Nummer 1 [illegible] im Amtsblatte des Isarkreises bekanntgemacht worden ist, wornach alle Baierische Unterthanen des Isarkreises auf französischem Gebiete begangenen Übertretungen, welche sie im Auslande an fremden Holze oder den dasigen Unterthanen begangen haben, wegen im Isarkreise geltenden Strafgesetzen gerichtet und bestraft werden sollen; wird in Bezug auf die von Baierischen Unterthanen auf französischem Gebiete begangenen Forstfrevel dahin abgeändert, daß französischen [illegible] werden, Unsere einkünfte verstehen wir

2, französische Unterthanen, welche auf Baierischem Gebiete [illegible] Forstfrevel verüben, sind, im Falle dieselben betreten werden, festzunehmen zu lassen, und bis zum erfolgenden Austrage in Verwahrung zu halten, wovon sie nicht für den Ersatz der Strafe, der Kosten, und der Civil-Entschädigungen, welche [illegible]

P. 2. 7175. 7176. 7177. JA 11. 768 A.

zurückkommt werden wird, in Ansehung künftiger Bürgschaft stellen.

Nach vorgenommenen Abschrift sind, hinsichtlich der Dauer der Haft, die Bestimmungen des Rath. Pal. 53. §. 2. und 469. der Prozeßordnung beachtet, und gegen dieselben in Bezug auf die Civil-Entschädigungen, in Anwendung zu bringen.

Diesem gemäß sind die gemeldeten Gesuche anzuweisen und ab weisend beschieden gestattet, in vorkommenden Fällen der Königlich französischen Behörden zu eröffnen, daß man lediglich bis zu Erzielung einer begutachtigen Convenienz Uebereinkunft im Falle der Interpretation beharre.

Auf diejenigen Anträge, welche von dem Generalprokurator in den Briefen vom 18ten September und 8ten Dezember vorigen Jahres in Bezug auf jene französische Unterthanen welche auf Bairischen Gebiete Forstfrevel verübten, nicht bestraft werden, sind gemacht worden sind, daß von der Königlich französischen Regierung eine Uebereinkunft zu Vollziehung der Einsperrung vorgefundener Pachungen und vorgeschriebener Vollziehbarkeit der Herausfolgenden Verbrechen zu Stande zu bringen, erwünscht werden möchte, kann auf dem Grunde nicht eingegangen werden, weil eine Uebereinkunft Convention bekanntlich vorläufig, den französischen Gerichten eine Gerichtsbarkeit über Bairische Unterthanen nicht einräumt werden kann.

München den 28 Januar 1823.

Max-Josef

Graf Reigersberg

An
den Generalprokurator bey dem Königlichen Appellationsgerichte für den Rheinkreis
Ludwig von Lerch.

Die von Königlich französischen Unterthanen im Königlich Bairischen Gebiete verübten Forstfrevel betreffend.

Königlich allerhöchster Befehl
Rath bey dem Generalprokurator
der grossen Fabrikate.
Schad.

Ad. N. Exh 13402 / N. Exp. Speyer, den 1. Juli 1823

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Anwendung des Vorgesetzten Einweisungsgesetzes über Ortsfrieden, festsetzen des Gerichts, beides über die den Gemeinden und Forsten zur Entrichtenden Forst- und Holzgelder betreffend:

Da durch die hier Beiliegende Verfügung vom 22ten Oktober 1822. wurde in Gemäßheit einer Ministerial-Entschließung vom 1ten März 1808. bestimmt, daß die Forstfrevel-Ortsfrieden, welche den Gemeinden und Forsten, Behufs der Erhebung der ihnen zugesprochenen Forst- und Holzgelder, von den Gerichtsschreibereien zugestellt werden, dem Vorgesetzten und der Einweisung unterliegen sollen.

Da aber diese Vorschrift, wenn einzelnen Anzeigen, Einweisungen mit sich führt, indem einer Theil die Gerichtsschreibereien Verlegen der Vorgesetzten und Einweisungs-Gebühr machen können, andern Theil die Gemeinden und Forsten die Annahme der Anzeigen unter Entrichtung der Gebühren anzeigen, und dieses zweifelhaft, auch die von uns für sich nicht festgesetzten Forstfrevelgesetz-Gelder zu ermessen, wenn indessen der Vollzug der Entscheidung

[illegible] Einnahmen zu stemmen gemeinlich ist, so will man [illegible]
sollen, daß die gewöhnlichen Ausgaben, wie bisher, auf angestellten gehalt sowie übrigen gewöhnlichen wenden können, auch nicht die hinweisenden Verordnungen entworfen sorgen sollen; wornach sich [illegible] Amtsverwalt sich zu achten hat.

Königl: Baier: Regierung des Rheinkreises
Kammer der Finanzen.

An
Sämmtliche [illegible] Landämter etc. etc.

Ad. N. Exh 13776. N. Exp. Speyer, den 3ten July 1813

Im Namen
Seiner Majestät des Königs

Die Einrichtung des Personen und Gewerbs-Arrestes, Verhaftung in Zoll- Polizey- Forst- und Criminal-Sachen betreffend.

Nach vorausgegangener Benehmung mit der Königl. General-Staats-Prokuratur in Hinsicht auf den neuen Personen-Arrest wird verfügt und befohlen:

1.

Die Einrichtung des Personen und Gewerbs-Arrestes, Verhaftungen in Zoll- Polizey- Forst- und die Königl. Domainen betreffend, soll nur in solchen Orten, wo ein Königl. Friedensgericht seinen Sitz hat, also von 1 zu 1 Stunde, d. h. ungefähr, und unmittelbar von den Friedens-Gerichten verfügt werden.

2.

Letztere haben die Protokoll-Register zwar noch in der Zoll- Polizey- Gewerbs- Pfändung für jeden betroffenen Angehörigen, in der ersten Hinsicht die Staats-Behörden vorhanden, aufzustellen; aber hiernach unmittelbar an unterschriftlichen Stellen einzusenden.

3.

Hier werden die Protokolle hinsichtlich der Königl. Einregistrirung eingerichtet, sodann in ein Contrôll-Register für die Domainen.

Instanzbehörden einzuberufen, und hiezu sofort die betreffenden Distrikts-Aemter zur Aufnahme dieser Akte-Einnahmen und zur Verfolgung zu ersuchen.

4.

Die Contract-Register werden den abnehmenden Instanzbehörden alle Viertel-Jahr einzusenden haben, um hienach mit den Gerichts-Protocollen die Gerichts-Schreibereien zu collationiren, und auf solchen die verfolgten allfälligen Hinausstellung der ungestempelten Verfahrs- und Gerichts-Kosten-Belangen zu verificiren.

5.

Ganz auf gleiche Weise werden die Landkommissariate Zirkel-Bureaux aufgemuntert künftighin auf die hinausstehenden Insinuirungs-Verfahrs- und Gerichts-Kosten-Belangen besonders, welche von den Justiz-Polizey-Kommissariaten Gerichts-, so wie von den Aktisten rückgehörig verfolget werden.

6.

Die Zirkel-Finanz-Kontrolleurs sind gemessen Auftrag zu haben: daß von den Gerichts-Schreibereien die Haupt-Protocolle vierteljährig einmal einverlangt und dann nach vollzogener Insinuirung in kürzester Frist an die Landkommissariate zurückgegeben werden.

Königl. Baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Zu
Litt. L. Nro. 4

5135. 11 Juli 1823

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die von dem General-Prokurator des Isarkreises unter dem 26ten Februar gepräsentirt 10ten März diesen Jahres vorgelegten Anträge der dortigen Landbehörden, die Taxverhältnisse der Notarien zu Frankenthal betreffend, die Publikation des Königlichen Edikts vom 9ten April 1822. betreffend, Vortrag machen lassen, und Uns daraus nach Vernehmung Unseres Staats-Raths folgendes beschlossen wie folgt:

1. Die Vorschriften, welche die Taxen für die Gebühren bestimmen, sind ausschließend in den Gesetzen und vorzüglich nach der Fassung im Isarkreise unmittelbar in den Artikeln 1012. und 1013. des Code de procedure für anzuwenden zu betrachten. Diesem gemäß sind unter der französischen Regierung die Verordnungen insbesondere jene vom 11ten Februar 1807., worin einzelne Akte der Notarien tarifirt wurden, ohne Rücksicht auf vorgegangene Zeitgesetze erlassen worden, und der Vorwand, daß durch die Taxpublikation erworbene Rechte verletzt zu sein, ungegründet.

2. Daraus, daß die auf das Geschäft verwendete Mühe und Zeit entschädiget werde, so wie auf die Schwierigkeit des Akts Rücksicht genommen, zugleich aber von den Landbehörden ausgemittelte Maß stab zum Grunde gelegt, welchen billig denen Notarien Vorschriften gegeben, und nur dafür die Verhältnißmäßigen gesetzlichen Gebühren vorgeschrieben werden.

Die von den Notarien zu Frankenthal im allgemeinen über zu hohe Tarifirung geführte Beschwerde müßte nun so weit ausfallen

v. T. 7166.

5135. 11 Juli 1823

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die von dem General Prokurator des Isarkreises unter dem 26 Februar gestellten dt. 10ten März Hochgefälligst vorgelegten Anträge der vorliegenden Kreis-Landtags-Verhandlungen, die gegen das Regulativ für die Gebühren der Notarien vom 9ten April 1822 erregten Anstände betreffend, Vortrag machen lassen, und auf Unsere Entschließung Unsere Minister Unserer Hochansehnlichen Regierung folgende Modifikationen über diesen Vorschriften wohlgefällig beschlossen.

Zu Artikel 23.

I. Hinsichtlich der Gebühren für die Ausfertigungen der Copulationen soll es bey der in diesem Artikel festgesetzten Taxe sein Verbleiben haben.

Zu Artikel 29.

II. Wenn der Notar außerhalb seines Wohnorts berufen wird, so ist ihm für Reise- und Zehrungskosten für sich und sein Pferd zu vergüten:

für eine Stunde Entfernung ein Gulden dreyßig Kreuzer,
für zwey Stunden Entfernung drey Gulden,
für drey Stunden Entfernung vier Gulden dreyßig Kreuzer,
für vier Stunden Entfernung sechs Gulden.

Hinsichtlich einer weitern Entfernung bleibt es bey der Vorschrift des Artikels 29. jedoch in der Art, daß der außerhalb des Land-Commissariats Distrikts gerufene Notar für die fünfte Stunde sechs Gulden und für jede Stunde weitere Entfernung drey Gulden alles für sich und sein Pferd zu beziehen hat.

III

v. K. L. 7167.

Wir haben allergnädigst geruht, die Ausfertigung der Bestallungen der Notarien in den drey übrigen Landgerichts-Bezirken mit den für Notarien vorkommen zu sprechen sind, und diese Notarien anzuweisen, bey welchen nicht gut bestehen zu können; dagegen aber die Bezirke des Landgerichts Frankenthal zum wegfallenden sind, und sohin mit der Ausfertigung der Bestallungen die einheimischen Notariats-Gehilfe genauest vorgehen.

3, Hinsichtlich des vorigen Artikels, wegen welchen Uns noch Verfügung oder einige der Gegenstände Vorbehalt des Notarien erhöhende Verfügung alldenselben zu treffen wäre, wie Gleichen unter den heutigen erlassenen Verordnung bezogen, in übrigen aber ist den Notarien zu Frankenthal auf ihre Vorstellung die Abweisung zu bedeuten.

Von Gegen Unserer Entschließung ist die Notariats-Kammer zu Frankenthal zu Handen zu setzen.

Signatum den 11ten Julius 1823.

Max Joseph

Graf Reigersberg

An
den Königlichen General-Prokurator
Ludwig von Lerchenfeld zu Zweybrücken.

Euer für die Gebühren des Notarien
im Isarkreise betreffend.

Rud
Königlichen allergnädigsten Befehl
Rath des General-Sekretariats
der geheimen Kanzley
Schmid

III, Der Artikel 32. des Reglements wird dahin näher bestimmt: Erscheint der Notar auf einem Platze Urkunden unter sich aufnehmen, so hat er die Taxe selbst zu berechnen und solche den Parteien, welche die Akte verlangt haben, rechtzeitig zu behändigen.

Hinsichtlich des Artikels 38.

IV, Die Notarien sind verbunden, nicht nur die zu den Akten verwendete Zeit bey der Taxe auf Vacationen in den Urkunden anzugeben, und solche von den Parteien mit den Urkunden selbst unterzeichnen zu lassen, sondern auch alle übrigen Gebühren und Auslagen bey einer Ordnungsstrafe von zwey bis fünf Gulden längstens in drey Tagen vom Tage der Zurückgabe des Instruments respektive Registrirung unter jeder Urkunde und unter jeder Rechnung zu verzeichnen.

V. Dem Artikel 40. wird die Bestimmung beygefügt:

Der Notarius haftet nicht für den Fall der von ihm vorgelegten Registrir-Gebühren in Gemäßheit des Artikels 30. des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. sich eine exhibitorische Ordonnanz gegen die Partei bei dem betreffenden Friedensrichter ausfertigen zu lassen.

Im übrigen bleibt es bey den Bestimmungen des Taxe-Reglements vom 9. April 1822, und soll diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht werden.

Gegeben den 11ten Julius 1823.

Max. Josef

Allerhöchste Verordnung

über die Gebühren der Notarien im Rheinkreise betreffend.

Graf Reigersberg

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl Rath des General-Sekretariats der Rheinischen Provinzen Schenk.

No Exh: 14678 No Exp. Speyer, den 28ten July 1823

IM NAMEN

Seiner Majestät des Königs

Ad Promulgirung des Königl. Befehls.

Auf meine Mittheilung des k. Staats-Ministeriums des Innern an das k. Staats-Ministerium der Finanzen in Betreff des Verfahrens der Rechts-Pflege im Rheinkreis, wird von dem k. Staats-Procurator und Provinzial-Censor nachstehende Erinnerung gemacht: daß die Protokolle über Königl. großen Theils äußerst mangelhaft abgefaßt, und selten die wesentlichen Erfordernisse darin angegeben werden, welche im Sinne des Artikel 129 et 130 der Prozeß-Ordnung vom 30ten July 1814. die Akt und Größe jedes Gerichts genau bezeichnen und constatiren.

Es sind Beyspiele, wie schlechte Unregelmäßigkeiten angetroffen werden:

a) Oft werden Hinderungen vorgenommen, ohne daß man zuvor constatirt hatte, daß ein Gesetz verübt worden ist; und wann sich solch wesentlich, welches für gerichtlich angesehen wird; so wird im Protokoll angezeigt, daß ein Gesetz verübt worden sey, und daß man das gerichtliche Holz mittelst Hinderung entdeckt habe. Meistens wird aber das Gesetz nicht in Akten gestellt, und es fehlt alsdann an dem wesentlichen Erforderniß; aber wann es auch geschehen sey

bestätigt: daß das Holz durch den Transport wirklich gestohlen worden, so rechtfertigt man nicht selten: daß derselbe schon früher Holzungen gemacht worden ist.

b.) Wenn der gerichtliche Beistand des Angeklagten gar nicht bekannt ist, selber gar entlaufen ist, und es dessen Namen bei einem Verhöre gesagt hat, so wird dieser Umstand selten in dem Protocolle bemerkt, daß selber die Gründe mündlich in der Voraussetzung angegeben, daß selbe gleich ursprünglich selbst angegeben werden können.

c.) Trifft der Förster auf einer Streife im Walde auf der Landstraße einen alten einen Individuen mit gestohlenem Holze, welche zufällig derselben angehören könnten; so pflegt er dieselbe nicht nur, sondern wirklich in dem Protocolle anzuzeigen; hiedurch fallen dann Kosten in Zusammenstellung an; daß 30 mitunter verursachen: das Gesetz hat es also bestimmt haben, der Kosten sey unter den Umständen, welche im Artikel 100 der angeführten Forst-Verordnung angegeben sind, verübt worden, während dann sich in der Folge das Gegentheil sogar öfters stellt.

Ebenso solche Diebstähle mehrfältig oder innerhalb kürzlich aufeinander folgenden Protocollen werden die Gerichte öfters in eine unangenehme Lage versetzt, und ihnen unnöthige Mühe und viel Müh- und Zeit-Verlust im Fortsetzen aber ebenfalls nicht selten unnöthige Kosten verursachen.

Da sich nun diese Erscheinungen schon mehrmal wiederholt haben

abgewartet wenn den Vorsteher des Forst-Amtes in gewöhnlichen Fällen auf das übertragenen Personal öfters mündlich eingehört hat; so muß man nothwendig die Folgerung ziehen, daß es unter einem beträchtlichen Theil des protocollirenden Forst-Personals an der erforderlichen Entschlossenheit über Form und Inhalt des aufzunehmenden Forst-Protocolls fehle, oder daß wirklich ein Theil desselben einer wichtigen ordentl. Form gesetzwidrig unterworfen; und daß es dem Vorsteher des Forst-Amtes die Ausübung des 134ten Artikel der Forst-Vorsch. Ordnung vom 30ten Juli 1814 unmöglich gemacht eine strenge Aufsicht über genaue Führung des Forst-Personals zur Pflicht gelegt ist, auszuüben.

Diesem Übelstand vorzubeugen, scheint es sehr nothwendig hinzuzutreten; damit nicht fernerhin die Gerichte mit überflüssigen Arbeiten belastet, oder der Zweck des Forst-Polizei-Gesetzes vereitelt, oder das Forst-Personal selbst von dem Publikum entweder in ein geringschätziges oder gefährliches Licht gestellt werde; wird wird zu dem Ende verfügt wie folgt:

1.

Jedes Forst-Amt soll hinsichtlich alle diejenige ihm untergeordnete Forst-Individuen, welchen es von den vorgesetzlichen Behörden für die Abhaltung wichtiger Forst-Personal-Protocolle zu geben scheint, vorzüglich, und denselben die Forst-Polizei-Verordnung vom 30ten July 1814.

und 28. April 1816. von Artikel zu Artikel zu übergehen, und sie bey jedem einen Dienst-Fall betreffenden Artikel zu unterweisen: wird über denselben wechselseitig in das Dienst-Register und resp. Dienst-Protocoll aufgenommen seyn.

2.

Wann bey irgend einer Forst-Gerichts-Pflege Dienst-Fälle in Verhandlung kommen, welche von dem betreffenden Forst-Personal unvollständig oder nachlässig protocollirt sind; so soll das dem Forst-Gerichts beysitzende Forstbeamte sogleich über jeden solchen Fall mündliche Anzeige und den betreffenden Dienst-Register eine special Anweisung zu machen; und wenn der Fall eines seiner unmittelbaren Dienst-Pflichten betrifft, denselben hierüber die gehörige Zurechtweisung zugehen zu lassen, oder wenn der Fall den Pflichten eines anderen Forstamts angehört, letzteres zu gleichem Zwecke einer Anzeige und seiner diesfallsigen Verantwortung mitzutheilen.

3.

Die K. Forst-Inspectoren werden hiemit wiederholt angewiesen, die ihnen von dem protocollirenden Personal zukommenden Dienst-Protocolle vor der Absendung an die betreffende Forst-Kassier mit aller Aufmerksamkeit zu durchgehen, und die ungenügenden Eintragungen — so lange ab die Zeit noch gestattet — vor der Absendung an das Forst-Gericht noch gehörig berichtigen oder vervollständigen zu lassen. Wenn dieses indessen aus den K. Forst-Inspections-Forstgehilfen zum gemeinschaftlichen Forst-Local-Visitationen für jeden Fall von sämtlichen protocollirenden Forst-Cantonisten die Dienst-Register vorlegen zu lassen, und selbe der Vollständigkeit oder Unvollständigkeit versehen zu können, hiedurch dann gefälligst zur gehörigen Ahndung in die Visitations-Protocolle aufzunehmen.

4.

Auf die königl. General-Forst-Inspectorate wird noch aufgetragen werden, die königl. Forst-Inspectoren / und Forstmeister zu verpflichten: dass bey jedem Forstamtsrevisorat, welches sich seinerseits einer Vollständigkeit oder Unvollständigkeit in Aufstellung des Forst-Dienst-Protocolls schuldig zeigt, der vorbemerktigten Fälle sonnenklar wissentlich vorzeigen, damit die reglementarischen Maass-Regeln vorschriftig getroffen werden können.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen

28ten Juli 1823

Königreich Baiern

Nro. 5450.

Staats-Ministerium der Justiz

In der Anlage selbst eine Abschrift der wegen der Einregistrirungs-Gebühren der Zuschlags-Protokolle bei Pfandungs-Versteigerungen am 23ten dieses Monats an die Regierung des Rheinkreises Kammer der Finanzen erlassenen Entschließung zur Wissenschaft.

München den 28ten Julius 1823.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Zenner.

v. K. I. 7214. 7255. 7607. 7729.

An
den General-Prokurator bei dem
Appellations-Hofe des Rheinkreises
L. von Koch
die einregistrirungs-Gebühren der
Zuschlags-Protokolle bei Pfandungs-
Versteigerungen betr.

Auf den Befehl des Ministers der
Generalprokurator
Schaub.

F/14

V

Abschrift

17ter August 1823

Vide ant. 17ten Aug. 1822

Die

[illegible] Regierung wird auf ihre Anfrage vom 9ten Jänner und 17ten Juni d. J. in nachstehender Art eröffnet:

1.) Zur Aufnahme der Einnahms-Räumungs-Gebühr von Fassions-Protokollen bei Fassionsmündlichen Eingaben sind die Königl. Rentämter angewiesen, diese Gebühr eben so, wie es in Ansehung der Verfahren und sonstigen Erkenntnisse vorgeschrieben, unmittelbar von Debenten zu erheben.

Der Debent hat solche Gebühr innerhalb zwanzig Tagen, vom Tage ausgefertigt, wo das Protokoll dem Rentamte vorgelegt worden, bei Strafe des Duplums zu entrichten.

2.) Zur Aufnahme der Kondeklarations-Gebühr ist eine neue Bestimmung nöthig, da diese Gebühr in dem neuen Gesetze nicht aufgenommen ist, sondern die bisherige Norm zu befolgen hat.

München den 23ten Juli 1823.

Die

Königl. Regierung des Rheinkreises, K. d. F., also

angewiesen

19 Aug. 1823

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Thun kund Allen Unseren Unterthanen, was massen Wir Uns bewogen gefunden haben, Unsere Universitäten zu Landshut, Erlangen und Würzburg, dann die Lyceen zu Amberg und Dillingen, dann die Gymnasien zu Aschaffenburg, Bamberg, Hof, Neuburg, Passau, Regensburg, Speyer, Straubing und Zweybrücken, dann die Lyceal-Abtheilungen zu Freysing und Eichstätt, dann die Gymnasien zu Augsburg, Burghausen, Freysing, Ingolstadt, Kempten, Landshut, München, Neuburg, Nördlingen, Passau, Regensburg, Speyer, Straubing, Weissenburg und Zweybrücken, dann die Lyceal-Abtheilungen zu Dillingen und Eichstätt, dann die Gymnasien zu Amberg, Aschaffenburg, Bamberg, Hof, Landau, Neuburg, Nördlingen, Passau, Regensburg, Speyer, Straubing, Weissenburg und Zweybrücken, dann die Lyceal-Abtheilungen zu Amberg und Dillingen

(Abschrift.)

M. J. Nr.

Obgleich in den Gesetzen für die Studirenden an den Universitäten Unseres Königreichs alle verbotenen Verbindungen unter den Studirenden bestimmt untersagt sind, und dieses Verbot bei neuen Gelegenheiten wiederholt und eingeschärft worden ist, auch bereits wegen Uebertretung desselben mehrere Untersuchungen und empfindliche Ahndungen statt gefunden haben; so müssen Wir doch zu Unserem gerechten Missfallen wahrnehmen, dass alle Vorkehrungen bis jetzt noch nicht wirksam gewesen sind, einen in jeder Beziehung so wünschenswerthen Tadel ein endliches erwünschtes Ziel zu setzen.

Durch diese Wahrnehmung finden Wir Uns veranlasst nicht Unseren unabänderlichen Entschluss zu erklären, dass alle Versuche, besonders Seiten der Studirenden zu bilden, oder fortzusetzen, als fernere Verletzungen der Verordnungen, und Unserer Gesinnung gegen offenbare Widersetzlichkeit, mit Anwendung aller Kräfte unterdrückt, und die schuldig befundenen Studirenden unnachsichtlich nach der genauen Strenge der Gesetze behandelt werden sollen.

Wie das Verbietigen seiner insbesondere alle nicht genehmigte Gesellschaften genehmigten Bestimmungen, welche in den Verfassungs- und Staats-Ministerial-Rescripten vom 18ten Juni 1822 vom 13ten Januar und 6ten April des gegenwärtigen Jahres enthalten sind, und wollen, dass dieselben pünktlich mit Unterwerfung Folgeleistung vollzogen werden, und da Wir Sorgfalt tragen müssen, solche Subjekte, welche sich an den Universitäts-Anstalten anstellende Beweise des Ungehorsams und der Widersetzung der Gesetze zu haben sich nicht entblöden, auf irgend eine Weise in Dienste des Staats, der Kirche oder der Schule zu nehmen, so behalten Wir den Studirenden die Disciplinar, für ihr ganzes künftiges Schicksal entstehenden Folgen mit ausdrücklicher Warnung und mit dem Sorgfalten vorzu-

stallen, daß Einheimische, wie Wir hiemit ausdrücklich verordnen, in den vorschriftmäßigen von den Polizei-Direktorien anzustellenden Prüfungs-Zeugnissen, der Punkt wegen Beobachtung oder Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen andern unerlaubten Verbindungen, namentlich worüber sich gehoben werden, und daß Wir alle Unsere Stellen, laut abschriftlicher Beilage, zur wenigstens Aufmerksamkeit hierauf angewiesen haben.

Von sämtlichen Universitäts-Behörden erwarten Wir, daß sie dieselben die bisher so befolgte Anordnung Unserer hier angeordneten Absicht, um sie sicherer werden angelegen sein lassen, als Uns die Fürsorge für die mit den höchsten Interessen des Staats innigst verflochtene Bildung der studierenden Jugend nicht gestatten werde, Vorstände und Lehrern, welche sich hierbei einer strafbaren Handlung, oder gar einer noch strafbareren Begünstigung schuldig machen würden, ihre bisherigen Posten, und hiemit zugleich die Mittel zu fernerm nachtheiligen Einflusse zu benehmen.

Regensburg den 11ten August 1823

An

Die 4. Universitäts-Curatel in Würzburg, dann an die außerordentlichen Minister-Commissäre, Regierungs-Direktoren von Günther in Landshut und Freudel in Erlangen also ergangen

Abschrift.

J

M. J. L.

Da Wir wegen unerlaubten Verbindungen der Studierenden an die Universitäts-Behörden zu Landshut, Erlangen und Würzburg gelangen Uns bewogen gefunden haben, unverzüglich die hier beifolgenden Abschriften mitzutheilen.

In Folge dieser Entschließung haben Wir:

1.) An die Universitäten gebildete Candidaten, welche sich zu der für Anstellung im Staats- oder Kirchendienste vorgeschriebenen Prüfungen anmelden, sind vor allem auf unverbrüchliche aufmerksam und Weise, wie sie sich in Ansehung der Gesetze über unerlaubte Verbindungen benehmen haben, durch die von den Universitäts-Polizei-Behörden auszustellenden Bildungszeugnisse zu bezeichnen.

2.) Candidaten, welchen ein solches Bildungszeugniß entweder gänzlich mangelt, oder worin der oben bezeichnete Punkt rücksichtlich der unerlaubten Verbindungen nicht ausdrücklich bemerkt ist, sind zur Ersetzung dieses Mangels unnachsichtlich anzuhalten.

3.) Der Inhalt der Bildungszeugnisse soll bei der Classifikation der Prüflinge gehörig berücksichtigt; die Noten über sittliches Betragen überhaupt und über Theilnahme an unerlaubten Verbindungen insbesondere, sollen in die Classifikations-Listen ausdrücklich eingeschrieben, und bei Ertheilung der Zeugnisse über reife Ausbildung namentlich hervorgehoben werden.

4.) Vorstehende Bestimmungen sind auf diejenigen Candidaten, welche sich dem öffentlichen Unterrichte zu widmen gedenken, mit möglichster Strenge und Umgehalt anzuwenden, daß solche Subjekte, welche sich in gesetzwidrige Verbindungen einlassen, oder sonst gerechte Reclamationen der Universitäts-Gesetze verschuldet haben, wegen nie der Prüfung für das Lehramt zugelassen werden.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten und das Weitere zu verfügen.

Regensburg den 11ten August 1823

An

Sämtliche Kreis-Regierungen, dann das Innere, also ergangen.

20 Augst 1823

Königreich Baiern

No. 5894

Staats-Ministerium der Justiz.

Auf Veranlassung des von dem Appellationsgerichte des Obermainkreises über die Rekrutirungsleistungen im Jahre 1821/22 erstatteten Berichtes wurde am 14ten dieses Monats die abschriftlich anliegende Entschließung, das Entlassungsgesuch des beurlaubten Soldaten betreffend, an das königliche Armee-Commando erlassen.

München den 20ten August 1823.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Zenner

An
das Appellationsgericht für den Rheinkreis.

Das Entlassungsgesuch des beurlaubten Soldaten betreffend.

Durch das Ministerium des General-Soldaten Stand.

Abschrift.
As 5894.

Reskript

Durch einen, über Rechnungs-Pflege von Seite der Ortsobrigkeiten für den Unterdonau-Kreis erstatteten Bericht wurde die Ueberzeugung genommen, dass während des Jahres 1821/22 die Verbrechen und Vergehen der Körper-Verletzungen bedeutend zugenommen haben, und dass an vielen, auf den Lande vorfallenden Verletzungen die beurlaubten Soldaten Antheil nehmen, je nachdem derselben selbst verantlassen; nicht minder ergab sich aus jenem Berichte, dass der Antheil dieser Soldaten an den Widersetzlichkeiten und Thätlichkeiten der Gendarmerie, vorzüglich gegen sie im Dienste handelnden Individuen sehr häufig statt finde.

Um nun diesen gesetzwidrigen Handlungen auf Seite der beurlaubten Soldaten mit allem Nachdrucke zu begegnen, so ist demselben

1, von ihrem Abgange in den Urlaub die Eröffnung zu machen, dass, wenn sie sich eine Körper-Verletzung, sie mögen dabey als Urheber oder Theilnehmer gehandelt haben, zu Schuld kommen sollten, ihnen bey ihrer deshalb nachfolgenden Einberufung vom Urlaube nebst der noch ihre Strafe ihrer Schuld für denselben Fall bezüglich die Hoffnung, in denselben wieder gelassen zu werden, gänzlich benommen bleibe; aber so ist

2, diesen Soldaten von ihrem Abgange in den Urlaub alles Ernstes einzuschärfen, dass sie sich in denselben überhaupt gut zu betragen, und vorzüglich der Gendarmerie, sie mögen mit derselben was immer für einer Ursache in Berührung kommen, die gebührende Achtung zu erzeigen haben; dabey ist ihnen nachdrücklichst anzubefehlen, dass, wenn sie sich beygehen lassen sollten, die schuldige Achtung gegen die Gendarmerie im Dienste zu verletzen

sind

2ª Augst 1823

Königreich Baiern

Nro 6118.

Staats-Ministerium der Justiz.

Indem die Beilagen des Conseils vom 30ten Julii dieses Jahres, die gefertigten abgehaltenen Tabellen über die Register der Civilstands-Acte betreffend zurückgefolgt werden, eröffnet zugleich eine Abschrift des am 31ten vorigen Monats an die Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern über diesen Gegenstand erlassenen allerhöchsten Entschließung beigefügt, von welcher auf die Vorschriften dieses Conseils in Kenntniß zu setzen sind.

München den 2ten September 1823.

Seine Majestät des Königs allerhöchster Befehl.

Mezgenker

v. C. L. 7403. 7404.

Der Minister
des Innern
Schenk.

An den Königlichen General-Vikariats-Direktor
Ludwig von Reisach in Zweibrücken.

Die beiliegenden Tabellen über die Register
der Civilstands-Acte betreffend.

Abschrift.

M. d. K.

Wir haben das unsere Erlasse v. 25. Juni d. J. dessen Beilagen hiermit zurückfolgen, beschlossen und bestimmen:

I. Die weitere Fortsetzung der zahlreichen Tabellen über die Registratur des Civilstandes hat für die Zukunft zu unterbleiben.

II. Dagegen sollen einfache, nach Kompetenzen geschriebene alphabetische Tabellen über die Civilstands Akten der bei den Gemeinden bestehen, und dazu die Civilstandsbeamten zur Einschreibung der Klassifikation und Klassifizirung gehalten werden.

III. Diese Civilstands Tabellen sind anzuweisen, sich auf Verlangen der Gemeinden gegen baare Taxe zur Fertigung und Fortsetzung dieser alphabetischen Tabellen anzuschicken.

IV. Dieser Taxe ist nach den Alphabeten in der Art abzustufen, daß auf jeden Buchstaben so viele Blätter gerechnet werden, als nach Größe und Verschiedenheit der Gemeinde erforderlich sind, damit dasselbe durch einen großen Theil von Jahren zu den Eintragen hinreiche.

V. In den Fällen

1. für die Vergangenheit unter den betreffenden Buchstaben die fehlenden Akten alle Civilstands Akten gemacht werden, welche seit dem Jahre 179 bis und 1798 in der Gemeinde vorgekommen haben;

2 für die künftige aber soll der Civilstands Beamte einem jeden Gemeinde sobald als er irgend einen Civil Akt aufgenommen, die erforderliche Eintragung in diesen Fall unter den betreffenden Buchstaben auf der Stelle zu machen.

VI. Mit diesen Eintragen in die Tabellen wird so lange fortgefahren, bis dieselben vollgeschrieben sind, und alsdann wird ein neues Buch, nachdem das alte sorgfältig überschrieben worden ist, angelegt.

Hiervon ist der Akten zu verfügen. München, den 31. August 1823.

Für die Regierung Rheinkreises K. d. F. also ergangen.

A d N^m Exh 16705 & N^o Exp 14154. Speyer, den 9^ten September 1823.

Die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen.

An
den k. General Prokurator v. Koch
in Zweybrücken.

Die Einreichung der Monats-Resultate Extracte an die k. Rentämter.

Nach dem hierauf bestehenden Verfügungs-System sollen alle und jede von Anfang bis zu Ende eines laufenden Verfügungs-Jahres vorfallende Einnahmen und Ausgaben, folglich auch noch die im Laufe des Monats September auf den Grund von Gemeinde-, Verlassen vorfallende gemeinschaftliche Criminal-, Zunft-, Polizey- einfache Polizey- und Forst-Strafen von den k. Rentämtern als Voll-Einnahme des bestreyten Jahres vollständig verrechnet und per irgend möglich noch vor dem gänzlichen Verfügungs-Abschlusse beygetrieben werden.

Dieß setzt aber voraus: daß die gemeinschaftlichen Gemeinde- Forst-Strafen bey den k. Rentämtern nicht nur übersetzt seyen im laufenden Jahre die Einreichung der Monat-Resultate-Extracte an die nächstbeyden Rentämter nach jeder Gerichts-Sitzung binnen der kürzesten Frist möglichst genöthigt beschleunigen, sondern daß ganz

v. P. l. 7437. 7438.

vorzüglich auf die pro mai in den Gerichts Sitzungen während dem Monat September zu gebrauchenden Druck-Ausfälle wo irgend thunlich, noch vor Ablauf dieses laufenden Monats oder doch wenigstens gleich in den ersten zwey bis drey Tagen des Monats Oktober an die Amtmänner übermittelt werden; weil jenselben an dem Ernennungs Abschluss verzögert und an der ohnehin sehr kurzen Einfahrungs Frist sehr unthunlich verkürzt werden.

Wir stellen diese Fürsorge an die k. General Amts Prokuratur das zugehörige Ersuchen: Wohldieselbe wolle gefälligst durch ihr Umschreiben die peinlichen Gerichtsbehörden veranlassen: dass alle im Laufe dieses Monats September noch vorfallende Druckartikel und deren allfällige Gerichtsbefunde betreffenden Amtmännern jedesmal sogleich nach der Gerichts Sitzung und noch vor Ablauf dieses Monats oder spätestens noch in den ersten drey Tagen des Monats Oktober mittelst der Protokolls Extracte zur vorschriftmässigen Abrechnung und Einfahrung pro 18²²/₂₃ übermittelt werden.

Und da die bisherige Erfahrung mehrseitig belehrt hat, dass mehrere Gerichtsbehörden mit solcher Druck-Übermittlung erst gegen im Laufe des Jahres ungebührlich zögern, so ersuchen wir: dass mit jener zunächst die Druckausfälle des Monats September betreffenden Anfrage eine wiederholte allgemeine

Ermahnung:

Ermahnung: zur jedesmaligen unverzüglichen Druck- und Gerichtsbefund Übermittlung nach jeder einzelnen Sitzung, gefälligst in Anbindung gesetzt werden wolle.

Mit vollkommenster Hochachtung verharren

Wir

Euer ehrs. Direktor.

Berthead
coll.

Ad No. Exh. 1616 f. No. Exp. 1723. Speyer, den 9ten September 1823.

Die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen.

An

den k. General Kreis, Prokurator v. Koch

in Zweybrücken.

Betreffend Verpflanzung Rekruten Ersatzung betr.

Rücksichtlich der eingesandten Auszüge von Forstlehrpferdikal und Ingalbau zwanzig Hauptschulen, welche zweifelsohne der Aushebung der Rekruten im Laufe jahr Jahres zur Execution übergehen werden, wird diesen eine wesentliche und nutzbringende Belehrung vorzüglich dadurch verschaffet: dass die Übersendung der Forstlehrlinge Schulen, besonders ohne alle Rücksicht auf das Ableben der Zöglinge blos an diejenige Rentamt geschehen werde, in dessen Bezirke jedes Forstgarnison einen Sitz hatte, so dass manches Rentamt Hundert Zöglinge mit sehr zeitverderblicher Verschwendung weit über seine Rentbezirke hinaus bis vier bis Forstgarnisonsbezirk benachbarte Rentämter verpflegen lassen müsste.

Um diesen Anstand abzuhelfen, hat die k. Regierung des Finanz Kammer im Laufe des Jahres 1822/23. an die Rentämter verfügt: dass diesselbe aus jedem garnisonlichen Forstschule Protokolls Extract über diejenige Zöglinge, welche in andere Rentamts Bezirke reisen, speziell Anzeige machen,

und

v. L. 2. 7435. 7436.

und mittelst derselben diese Monatsartikel den einschlägigen Rentämtern zur Erhebung und Verfolgung überzeugen sollen.

Allein diese Maßregel hat schon bedenklichen Anstand, weil erstlich die Zahl der mittelst gedruckter Anzeige an andere Rentämter zu übersendenden Monat Artikel größer wäre, als jene, welche den übersendenden Rentämtern zur unmittelbaren Verfolgung in seinem eigenen Rentamts Monat verbleiben sind, und dass andere Theils von mehreren Rentbeamten die Übersendung, wegen anderer überhäufter Geschäfte zu sehr verzögert würde.

Wenn sich diese durch mehrseitige Erhebung übergangen müsste; dass der bestrafte Verbrecher nicht erfasst und nachdrucksamer Verfolgung der zu zahlenden Forst Strafen sich allein nur dadurch zu sichern wäre, wenn jedes von den Forst Gerichts Behörden und die ihnen untergeordneten Gerichtshalter nach Abschrift der Urtheilen übergeschickt an die einschlägigen Rentämter übersendet würde, in der Art: dass jedes Gerichts Sprengel und jedes Forst Gerichts Sitzungs Protokoll für jedes Rentamt, in dessen Monat einer oder mehrere der bestraften ihren Wohnsitz haben, besonders Forstschuldbuch, Protokolls Extracte zu formiren und diese sofort unmittelbar an jedes betreffende Rentamt zu übersenden hätte.

Auch würde den Gerichtsschreibern durch diese Behandlung keine besondere Mühe verursacht, weil es für dieselben gleichgültig wäre, ob sie die nämliche Anzahl von Zeilen auf Einen oder auf mehrere Extracte niederschreiben; und mehrere derselben haben sich im Benehmen mit den k. Rentbeamten hiezu bereits freywillig anerboten.

Da wir uns schon so vielfältig schätzbare Beweise von der entgegenkommenden Bereitwilligkeit erhalten haben, mit welcher die k. General Staats Prokuratur zur besseren Ordnung und zur Erleichterung des Finanzdienstes hinzuwirken geneigt ist; so stellen wir hierüber das ergebenste Ansuchen, erforderlichen volle zu gefälligste Verfügung gefälligst an Generale erlassen, wodurch dieselben angewiesen werden, von dem Finanz Jahr 1823/24. ersparungen die Forst Monat Artikel nicht mehr von dem jeweil Gerichts Sitzungs Protokoll zu jedem Rentamt ihres Obsorgs sondern vielmehr mit gedruckten nach der Ordnung der Gründlinge in eigener Monat Tafel, hiezu Extracte für die einschlägigen Rentämter zu verfassen und mittelst derselben unmittelbar an Ersteres zu übersenden.

Die Rentämter werden hiernach jenseits Theils angewiesen werden: der Forstgerichts Behörden die Einsendung jener Extracte mit der, gabe des genauesten Betrags zu bestätigen, damit ihre seine jeden Sitzungs Protokolls beygefügt und von den einschlägigen k. Domänen Inspector dazu benützt werden können um auf den Grund derselben die vollständige Einzeichnung genauester Monat, Posten zu controlliren.

Wir haben hierüber eine gefällige baldigen Rückäußerung entgegen, und erneuern hiebey die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

[illegible]

Für den Direktor.

[signature]

Berchem
coll.

13ten Sept. 1823

N/7

Königreich Baiern

Nro. 6379.

Abgeschrieben
581 §. 3 d. Vorschr. v. 29/X
L. M. Bl. 1910 S 969. 29/10

Staats-Ministerium der Justiz

Durch eine allgemeine Vorschrift vom 2ten Juny 1821. wurden sämtliche Generalstaats-Behörden des Reichs angewiesen, bei allen, die öffentliche Sicherheit gefährdenden und durch die Gemeinschaft der Missethat sich auszeichnenden Vorfällen jedesmal sogleich eine generelle Anzeige an das vorgesetzte Appellations-Gericht zu erstatten, welches sodann diese Anzeige dem königlichen Staats-Ministerium der Justiz pflichtmäßig vorzulegen habe.

Da nun diese Weisung in mehreren seitdem vorgekommenen Fällen nicht befolgt worden, so sind die Untergerichte wiederholt zu genauer Beachtung derselben und zu jedesmaliger pflichtmäßiger Anzeige aller in ihren Bezirken sich ergebenden schweren Verbrechen oder bedeutenden Unglücksfällen aufgefordert, so wie auch die vorgesetzten Generalstellen die dießfalls bei ihnen einkommenden Anzeigen jedesmal ungesäumt dem königlichen Staats-Ministerium der Justiz vorzulegen haben.

München den 13ten September 1823

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

v. K. 7558.

Wetzelmer

An
das General-Prokuratoren-Amt bei
dem Appellations- und Gerichtshofe für den
Rhein-Kreis Ludwigs-Kanal,
die Anzeigen aller jener die öffentliche
Sicherheit besonders gefährdenden Vorfälle
betreffend.

Durch den Minister
des
General-Sekretariats
Schmid.

15 Sept. 1823

Königreich Baiern

Nr. D 113.

Staats-Ministerium der Justiz

In der Verordnung vom 12. Februar 1811. (Regierungsblatt Seite 577. u. f.) wurde den Königlichen Rathen und Assessoren in Königlichen Dienstsachen die Portofreiheit zugestanden, und denselben gestattet, die dadurch ihnen aufgelegten Portoauslagen als solche zu bezeichnen. In dem §. IX dieser Verordnung wurde jedoch der Mißbrauch dieser Portofreiheit auf das strengste untersagt, und für die Übertretungsfälle angemessene Geldstrafen festgesetzt.

Indessen wurde die Entdeckung gemacht, daß mehrere selben Portofreiheit als K. D. P. bezeichnet aufgegeben worden sind, und einige andere, zur Kenntniß des Königlichen Staats-Ministeriums der Justiz gekommene Fälle dieser Art haben die Veranlassung gegeben, sämmtliche Justizstellen und Assessoren auf die genaue Beobachtung jener Verordnung mittelst Erlasses aufmerksam zu machen, mit der Warnung, daß bei jedem entdeckten Mißbrauche der Postversands-Portofreiheit die im §. IX. angedrohten Strafen unnachsichtlich in Anwendung gebracht werden werden.

Das Appellationsgericht hat hiernach sich über das Expeditionsamt sowohl auch sämmtliche ihm untergeordnete Justizbehörden mittels einer Bekanntmachung in dem Kreis-Intelligenzblatt anzuweisen.

München, den 15. September 1823.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Mezenner

An das Appellationsgericht des Isar-Kreises.
In Mißbrauch der Portofreiheit betreffend.

K. d. J. 7497.

Durch den Minister:
Der General-Sekretär:
Schenk.

15 Okt. 1823

Königreich Baiern

Nro 6177.

Staats-Ministerium der Justiz.

Der königliche General-Prokurator erstattet unterm Heutigen Berichte vom 13. vorigen Monats die Zustellung gerichtlicher Dokumente betreffend, wornach sich ergiebt:

1, Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch die General-Verordnung vom 28. Januar dieses Jahres die in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sachsen Kontrahirenden Theile französischen Ursprungs nicht mehr anzuerkennen sind.

2, Ist dagegen nicht zu verkennen, daß einige Zweifel gegen die oben genannte allerhöchste Verfügung in den angeschlossenen Staaten Anlaß zu Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werde.

München den 15. Oktober 1823.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Herzenner

v. P. 2. 7584.

An
den General-Prokurator
Ludwig von Reis in Zweibrücken.
Die Zustellverhältnisse gegen Frankreich betreffend.

Im Namen des Ministers
der
General-Prokuratur.
Resek.

Ad Nr. Exh 13868. Nr. Exp 1452. Speyer, den 28ten Oktober 1813.

Die Königlich Baierische Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen.

An

Den Königlichen General-Unter-Procurator bey dem Königlichen Appellations-Gerichte des Rhein-Kreises zu Zweibrücken.

Die Amtsbürgschaften der Gerichtsschreiber und Gerichtsboten betreffend.

Nach den Gesetzen vom 27ten Ventose 8, 28. floreal 10, 2. Ventose und 25ten Nivose 13. sind die Gerichtsschreiber und Gerichtsboten zu einer Amts-Bürgschaft verpflichtet, welche principaliter, zur Sicherheit der Verrichtungen, die gegen diese Beamten, in Ausübung ihrer Functionen, ausgesprochen werden können, verhaftet ist. Die unter der vormaligen Regierung geleistete Amtsbürgschaften werden bekanntlich zurückbezahlt, ohne daß von Seiten der Gerichtsschreiber und Gerichtsboten, ein Ersatz dafür, entweder in baarem Gelde, oder in Grund-Eigenthum geleistet worden sey. Inzwischen sind einestheils jene gesetzlichen Bestimmungen nach ihrer ächten Wirksamkeit gehandhabt, andertheils

[illegible] Hofrath der Finanz Kammer, eine Cautions
zu verfassen, welche die Grundschreiber und Grundboten, für die Treue
Regelmäßigkeit ihrer Geschäfts Führung, irgend eine Garantie leisten
um so mehr, als dieselben häufig mit Geldgarantionen belastet sind
der Hr. Domainen Inspector zu Kaiserslautern seit dieser,
in den beyden verflossenen Monaten, wodurch äußerst sam
eine d vorsichtsam und zweckmäßig sey, die Grundschreiber und
Grundboten, insgesammt einer Caution zu unterwerfen.

In der Entschließung dieser Mercantil, muß zur desfallsigen
Vorsorgung gehört der Gegenstand aber, unser Gegenstand, ob sie
in Überlegung gezogen zu werden verdient, so finden wir uns bey
die weitere Hochgnädigste Verfügung dem Ermessen der Königl. Hof
Staatsprocurator anheim zu stellen und verbleiben

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung.

v Ehrenberg

für den Director,

Lauth

Heim

A d N= Exh 1758. W. N= Exp 2069. Speyer, den 9ten November 1823.

Die Königlich Baierische Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen.

Die Zustellung der Ausfuhr-
Zoll-Tarif-Contraventionen
von Ausfuhr-Gegenstände=
Einziehungen
Verfügungen wegen Zoll-Ver=
Contrabands-Anzeigen betreffend.

An

das Königliche General-Zoll-Contrabands-Amt bei dem Appellations-Gerichte zu Zweybrücken.

Nachdem sich ergeben hat, daß Contrabandsamts-Visa's, daß die Einfuhr-Gegenstände nicht angehalten werden sind, und daß Contrabands-Anzeigen von den gegen Einfuhrabgaben-Contraventionen willkührlich, wozu sich Laut §. 43. der Einfuhr-Verordnung vom 14ten April 1826 empfindlichst sind, und daß Contrabands-Defraudanten den vorschriftlichen

v. V. L. 7669.

I/9.

schuldigen Gebührnisse anzuhalten, sind alle Behörden aufgefordert, den k. General-Fiscal-Fiscalat zu requiriren, die seinerseits gutachtlich beschriebene zur Ihm pünktlichen Vollziehung obiger Anfügung anfallenden zu machen.

Mit allergnädigster Hochachtung.

Thassum

Lauer

Col

Nro 5334.

12 Nov. 1823

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir entbieten Unserm General-Prokurator am Appellations-Gerichte des Rheinkreises auf den am 23ten gräsentirt 31ten vorigen Monats erstatteten Bericht die Genehmigung, die von Seite der Königlich französischen Regierung angebotene Auslieferung des zu Berlin verhafteten Franz Xaver Felix von Lestocq an Unsere Gerichtsbehörden zum Behufe der Untersuchung und Bestrafung anzunehmen und die von der gedachten Regierung verlangte Zusicherung der Verbürgung des Gegenrechts in künftigen, ähnlichen Fällen zu ertheilen.

Wegen des Orts und der Art der Auslieferung, so wie wegen Leistigung der etwaigen verursachten Kosten wird unter Rückschluß der ausgefertigten Aktenstücke weitere Entschließung folgen.

München den 12ten November 1823.

Max Joseph

Graf Thürheim

An
den General-Prokurator am Königl.
des Appellations-Gerichts für
den Rheinkreis Ludwig von Closs,
die Auslieferung des zu Berlin
verhafteten von Lestocq
betreffend

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
Der General-Sekretär
Schenk

Ad Nro Exh 3480. W. Nro Exp 2550. Speyer, den 18ten November 1823.

Die Königlich Bayersche Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen.

An

Den Königlichen General Staats Procurator

Koch in Zweibrücken.

Die Verfügung betreffend die
Friedensgerichtsschreiber im Polizeypunkte
betreffend.

Demselben Euer die von der Königl. Regierung Euer Abvocat, mit seinem Commissorium vom 28ten Juni über die Uebersendung der Urkunden und Memoiren Inspectionen des Bezirks Landau, in verbauchmarkten Sachen, eingereichte, hiernebst abschriftlich angeschlossene Erinnerung, ersuchen wir hiemit die Königliche General Staats Procuratur, dem Friedens Gerichtsschreiber zu Landau wegen seiner Verantwortlichen Mittheilung und Portofreyen Einsendung der Abschrift Extracts über seine eingereichten Inspectionen die erforderliche Belehrung

v. C. I. 7701-7703.

zusagen zu lassen, und zugleich, wenn kein besonderes Hinderniß entgegen steht, an sämtliche Friedens-Gerichtsschreiber die Verfügung ergehen lassen zu wollen, daß dieselben den alten Übertretungen und unrichtigen Ansätzen für die Zukunft möglichst vorzubeugen, ihren Gebühren-Verzeichnissen jedesmal auf die Bescheinigung des Vorstands, daß diese die Ortspolizei-Behörde bei der Erhebung der Gefängnißkosten und Gerichts-Kosten nicht wirklich überschritten worden sind, Bescheinigungen zu setzen, ehe sie zur diesseitigen Prüfung einreichen gelangen.

Da sich die Nützlichkeit dieser Gebühren-Verzeichnisse nur auf den wirklich vorkommenden Fällen beruhen kann, diese aber niemals gleichzeitig mit den Gebühren-Verzeichnissen den diesseitigen Commissarien vorgelegt kommen, so ist jede Revision und Abschätzung der letzteren immer eine sehr schwierige, wenn sie sich nicht wenigstens auf eine Bescheinigung des Vorstands gründen kann, daß die Probe oder der Protocoll-Extract wirklich von dem Friedensrichter vorschriftsmäßig geführt worden ist.

Außer den übergebenen Mißgriffen, hat sich derselbe Friedensgerichtsschreiber zu Neustadt auch einen von der Ob. Domainen Inspection unterm 13. August v. J. unter ersetzlichen Verlust, daß nach dem eine Abweichung von gesetzlichen Bestimmungen nicht blos der im Falle der Solidarität mehrerer Verurtheilten für jeden der letzteren stets für jeden Urtheil, einen Betrag muß, und hiernach somit der zuzuzahlende Gebühren à 7 Sgr., als die liquidirten Vergütung von 5 Sgr. per Einsatz stehen für jeden Verurtheilten in Anrechnung gebracht und bezogen, in den Urtheil-Extracten selbst aber von der Solidarität der Strafung gar keine Erwähnung gethan hat.

Gefällige Rescripte der Ob. General-Procuratur, den gedachten Gerichtsschreiber auf von diesen ungesetzlichen Verfahren abzumahnen und zur genauen Befolgung der bestehenden Verordnung hinzuweisen zu lassen.

Da übrigens die ungerechtfertigten Überforderungen nur dem sonstigen Fleiße des besagten Gerichtsschreibers nicht in einem Widerspruche der gesetzlichen Bestimmungen als in dem Eigennutze ihren Grund zu haben scheinen, so will die unterfertigte Stelle nicht von dem denselben compromittirenden Verfahren für die Vergangenheit Umgang nehmen lassen.

Mit vollkommenster Hochachtung verharren.

Kuhlz

Für den Director

Kleine

Ad N^m Exh 2056 W. N^m Exp 2720 Speyer, den 18^t November 1823

Die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen.

An

den Königl: General-Staats-Procurator bei dem Appellations-Gerichte des Rheinkreises

in Zweibrücken

Die Einreichung der gefälligen Zuschrift vom 4^ten d. Mts übersenden wir dem k: General-Staats-Procurator in der abschriftlichen Anlage unter Rückschluß der Requirirenden die unterm heutigen an die k: Rentämter der Enzinkschuldner in anliegender Extract enthaltene Verfügung, mit dem

/. ersuchen, [illegible]

v. 1. 2. 7720.

Zweifel aber die Anwendung der allerhöchsten
Entschließung vom 23ten Juli l. J. begegnet zu haben
glauben, und sich veranlaßt sehen mit der unterthänigsten
Vorstellung,

v. Wrede

Lallemand

Berthead
coll.

No. Am. Exh. 2056 W. - N. Exp. Speier, den 18ten November 1823

Im Namen
Seiner Majestät des Königs

die Einregistrirungs-Gebühren
der Zuschlags-Protocollen von
Versteigerungen Mobilien-
betreffend.

Es hat sich die Frage ergeben, ob durch die allerhöchste Verordnung vom 23ten Juli l. J. in obigem Betreff der Art. 37. des Gesetzes vom 22ten Frimaire 7. dahin modificirt worden seye, daß die d. Exzivil-gerichtl. schreibere von der Vornehmung der Einregistrirungs-Gebühren gänzlich entbunden, seyn sollen, und ob den d. Rentämtern die Obliegenheit auferlegt worden seye, diese Gebühren von den Gerichtsschreibern einzufordern. Man findet sich dieser Anfrage bewogen, dem d. Rentamte zur Nachachtung zu eröffnen, daß jene Modification der angeführten Gesetz-Artikel weder in der fürbesagten Allerhöchsten Entschließung enthalten ist, insofern die Gebühren, sowohl von den d. Notairen, als von den Gerichtsschreibern besorgt werden, so lange nicht dieselben, die Einregistrirung der Zuschlags-protocollen innerhalb der gesetzlichen Frist vorzunehmen, somit die Gebühren einzuziehen und Rentamte zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn namlich jene der Notaire nach der Weigerung die Einregistrirungs- und

Redaktion zu besorgen bei der Gerichtsschreiberei einzuliefern hat, auf Verlangen der Zahlpflichtige der Gerichtsschreiber das Zahlungsprotokoll, oder Auszüge desselben, dem Königl. Rentamte zu übergeben, und das Rentamt die Einforderung der Gebühren direkt zu betreiben.

Zu diesem Behufe verbleibt das K. Rentamt zu fördervorst einer Benachrichtigung, welche dem betreffenden Gerichtsvorstande zuzukommen hat, über den Rentamtsbezirk zuzustellen ist, und wovon nach Ablauf von zwanzig Tagen vom Datum angenommen wird, das Zahlungsprotokoll von dem Gerichtsschreiber abgegeben worden ist, seiner Zahlung nachgegangen, sowohl für die einfachen als die doppelten Gebühren und Zwangsbescheide mit Androhung allenfallsiger, gesetzlich eintretender Verfolgungen bis zur Zahlung.

Die Zustellung der Mahnung haben sich die Rentamtsboten jedesmal bescheinigen zu lassen und diese Bescheinigung dem Rentamte zurückzubringen, wenn sonst nothwendig, und der Tag der Abgabe des Zahlungsprotocolles zu konstatiren, damit das K. Rentamt, gemeinschaftlich mit dem Gerichtsschreiber, das praesentatum vermerken könne.

Königl. Baier. Regierung des Rheinkreises
Kammer der Finanzen

30 Nov. 1820

Königreich Baiern

Nro. 1078.

Staats-Ministerium der Justiz.

In Verordnung vom 27ten Juli 1808. (Regierungs-Blatt Num. 58. pag. 2285. bis 2287.) enthält sub §. 2.:

„In allen Orten des Königreichs aber, in welchen ein Obergerichtsamt, ein Forstamt, oder „eine Forstverwaltung besteht, sind dieselben (Forstämter) befugt, von jedem mit dem „Forstwesen angekommenen Akte, wenn sie selbes an den Adressaten bestellen, den „tarmäßigen Bestellungs-Gebühr zu erheben."

Der §. 4. der benannten Verordnung enthält:

„Von der Bestellungs-Gebühr sind jedoch die in königlichen Dienstsachen ankommenden „Akte befreiet."

Der Klang dieser Verordnung gab dennoch zu manchen Mißverständnissen Anlaß, indem mehrere königliche Aemter und Behörden sich weigern für Sendungen in Staatssachen, welche Tax- und Frankaturgebühren und das Postporto selbst bezahlt werden muß, diese Bestellungs-Gebühr zu entrichten.

Da unterdessen nicht zu mißkennen ist, daß die Erhebung dieser Gebühr, wenn die Sendung franco an königliche Aemter oder Behörde einlauft, mit Schwierig-

r. L. c. 7758.

hat verbunden ist, so wurde die Königliche General-Fest-Administration am 24ten dieses Monats anzuweisen, daß die Bestellungs-Gebühr für Sendungen in Frankfurt selbst nur dann erhoben werden dürfe, wenn die Sendung porto entrirt, in welchem Falle also die empfangende Behörde ohnehin das Porto zu bezahlen und das Frankirt mehr der Bestellungs-Gebühr einzuziehen hat.

Hievon wird der Königliche General-Prokurator zur Nachachtung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sämtliche Bezirksgerichte zur gleichmäßigen Leitung dieser Angelegenheit anzuweisen.

München den 30ten November 1823.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
der Minister
Schenk.

An
den Königlichen General-Prokurator
Ludwig von Berg zu Zweibrücken
die Bestellungs-Gebühren für
Frankaturen in Frankfurt
betreffend.

Fasc. des Ministeriums
der
General-Prokuratel.
Schenk.

P/2

No. 602.

22 Dez. 1823

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns auf die Uns gnädigst Anbringen bewogen, den Titel der beiden Substituten des General-Prokurators bei Unserem Appellations-Gerichte des Rheinkreises zu ändern und demselben den Titel Staatsprokurator d. erster, zweiter i. bei dem Appellations-Gerichte für den Rheinkreis, wie hiemit geschieht und zwar in der Art zu verleihen, daß sie im Range mit den übrigen Staatsprokuratoren bei den Bezirksgerichten nach dem Alter ihrer Anstellung concurriren sollen.

Der General-Prokurator hat dieses seinen beiden Substituten Kollai und Ruppenthal zu eröffnen, und den Appellations-Gerichten und den sämtlichen Justizstellen des Rheinkreises von dieser die Abänderung des Titels der genannten Staatsdiener betreffenden Entschließung Mittheilung zu machen.

Ueber das fernere Gehalt derselben und Erhöhung ihres Gehaltes wird seiner Zeit weitere Entschließung folgen.

München den 22ten Dezember 1823.

Max Joseph

v. L. S. 7841–7844.

An
den General-Prokurator Ludwig
von Berg zu Zweibrücken
die Abänderung des Titels der
Substituten des Generalprokurators bei dem
Appellationsgerichte des Rheinkreises betreffend.

Auf
Seiner Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Prokurator
Schenk.

23° Julij 1823

Ad Mm Exh. 3395 W. N. Exp. 1184.

Speier, den 23ten Dezember 1823.
Praes. den 8 Jenner 1824.
No 2871.

Im Namen Seiner Majestaet des Koenigs

Civilische Prozesse betreffend.

Auf die mittelst Berichts des k. Landamts vom 6ten dieses einbefoderte Zuschrift des k. Generalprocurators von Koch, in Betreff des Geschäftsganges der Civilprozesse am k. Appellations-Gerichte, glaubt man folgende bemerken zu müssen.

Man hat allerdings die motivirten Appellationsschriften als rechte Denkschrift angesehen, um hierdurch Zeit und Kosten zu ersparen. Es kommt nach der Ansicht der unterzeichneten Stelle hier nicht auf die Benennung der Schrift oder das Alter an, wo in man die Gravamina gegen das Erkenntniß der ersten Instanz aufstellt, und es kann eben so zweckmäßig und rechtlich betrachtet werden, ob dieß selben in der Form einer motivirten Appellationsschrift oder einer Denkschrift gleich mit der Appellation oder erst 8 Tage nachdem der Appellat einen Anwalt bestellt hat, spezifizirt werden, indem der Zweck des Artikels 462. der Prozeßordnung durch das dreytägige Verfahren, eben so gut wie durch eine spätere

Signification der Beschwerden erreicht wird, weil man sich hierdurch in contradictorischen Vertheidigungs Zustand befindet und den Appellaten in den Rang gesetzt hat, auf die aufgestellten Beschwerden Rechte zu haben anerkennen. Im übrigen ist der zweifache Artikel 462. klar, deutlich und wird die ausnahmsweise eine mündliche Verhandlung der Sache statt hat und Anwälde aufstellen und die Parteien gesetzlich zu erscheinen; in Domanial Sachen hingegen erscheinen die Anwälde bekanntlich blos als Mandatarien der Partheien und ihrer Stellvertreter als Anwälde hat hier keinen Einfluß. Wenn aber auch der besagte Gesetzartikel hier seine Anwendung finden müßte, so würde dieselbe doch immerhin durch die im Artikel 465. enthaltene Modificationen eine wesentliche Beschränkung erleiden, indem nach den Bestimmungen dieses letzten Artikels alle Schriftsätze, die weiter nichts als eine Wiederholung der bereits in denen festen gültig und genauen Schriftsätze enthaltenen Angriffen sind, bey Strafe der Verweisung auf den Kosten taxe verworfen werden sollen. Es jedoch alle weitere Verhandlungen die mit der Ausscheidung dieser streitigen Frage verbunden sind, und die Ausscheidung der Hauptsache nur in die Länge ziehen könnten, zu beseitigen, und in Erwägung des Umstandes, daß nach dem Ableben des k. Generalprokurators bey dem k. Appellationsgerichte ein besonderer mit höherer Genehmigung versehener Replacement besteht, nach welchem wohl vorauszusehen ist, daß dieser streitige Punkt gegen die Absicht der weitesten streitigen Theile entschieden werden dürfte, so will man von obigen Bemerkungen keinen weiteren Gebrauch machen, und beauftragt daher das k. Landamt die Akten hefte in den verschiedenen am Appellationsgerichte anhängigen Sachen worin das k. fiscal als appellantischer Theil erscheint, auf den Fall den k. General Prokurator zurückzuziehen und zur weiteren Verfügung anher einzusenden, um damit man die von den Appellaten vorgelegten Druckschriften pro forma justificiren lassen könne.

Königl: Regierung des Rheinkreises.

Kammer der Finanzen

v. Richartz

Seutter

An
das k. Landamt
Zweybrücken

Berthcau

1881

11ᵗ Jan. 1824

Königreich Baiern

Nro 2031.

Staats-Ministerium der Justiz.

An d. Journal-Inspectoren von Kauf ampfung im Untermain- und von den Militärbehörden, die in Friedenszeiten Civilangelegenheiten einer Militairperson entscheiden, wurde Endesgefertigtem unterm 19. October vorigen Jahres zu eröffnen befohlen, was folgt:

Wegen Entscheidung der von Militärpersonen vor dem Friedensrichter wegen relativen Competenzconflicten wurde die K. Regierung des Rheinkreises vorläufig angewiesen, genaue Sorgfalt zu verwenden, daß die Verhandlung der Militärfriedensrichter-Conflicten auf diejenigen Fälle, wo streitige Punkte zu entscheiden sind, beschränkt, in allen nicht streitigen Gegenständen dagegen für denselben ex officio gehandelt werde, und daß auf die Beobachtung der gerichtlichen Formalitäten und bei den streitigen in den gerichtlichen Formen verhandelten Gegenständen bestanden werden solle.

Königl. wird dem d. Journal-Inspectoren auf dessen Anfrage vom 22. April vorigen Jahres, betreffend den Rang vorigen Jahres zugleich eröffnet, daß das Regimental-Commando auf das anfragliche zurückgesandte Tauschman gegen das eingesandte Verlangen wiederholt aufzuklären gemacht werden soll.

München den 14ᵗ Januar 1824.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Wzendner

v. L. L. 7921. 7922.

Dürfen den Ministerium
Der Journal-Inspectoren
Schenk.

An den d. Journal-Inspectoren
von Kauf in Zweibrücken.
die von den Militärbehörden im Rheinkreis
ausgehenden Civilangelegenheiten einer Militärperson
betreffend den Rang der streitigen Militärpersonen
vorläufig

Kurfürstl.

Auf die Immediat-Vorstellung vom 15. März und 16. Juli d. J. die Verleihung des Prädikats einer Collegial-Behörde gegen den Beibehalt seiner bisherigen Verfassung und Benennung betreffend, wird nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Die Genehmigung der Verleihung des Prädikats an alle genannte Behörden und Beamte, mit Ausnahme des Bezirks-Commissariats Rastatt, auf den allerunterthänigsten Vortrag vom 15. April 1817. und auf die weitere Bezeichnung auf denselben vom Großherzoglichen Ministerium des Innern gemachte Bemerkung vom 24. October 1817. zugegangenen Weisung dahier keinem Anstand.

2) Hingegen können die Vorstellungen des Gesammtrathes auf den Beitritt in den Widerspruch in den vorliegenden Verfassungsangelegenheiten gegründeten Rechten keine Berücksichtigung finden, indem es nicht von den Widerspruchs-Befugnissen gegen die Verfassungsänderungen abhängt.

Wenn demnach die Widerspruchs-Befugnisse einzig dahin gehen, die Verfassung, welche im Gesammtrath seine Gültigkeit haben, in Anwendung bringen zu können, so kann den vorgesetzten Widerspruchs-Befugnissen, nachdem auf die von den Vorstellungen eingewendete Opposition den Erscheinungen abzuhelfen, oder weitere denen selben eine Berücksichtigung

bey abhanden gekommenen Militairpässen die Ortsbehörden
wenigstens für die Zukunft genauer zu weisen.

3) In Bezug auf die Anmeldung der Ehe
Maria Eibler gegen den Soldaten Hasold mit der
genannten Militär-Ortsbehörden überlassen bleiben, wegen
der Publikation der Aufgebotsscheine, so wie wegen
der allenfallsigen übrigen formellen und sonstigen Erfordernisse
die den Umständen entsprechende Verfügung zu treffen.

Weiters:

4) die Anfrage der Militär-Behörden wegen der Abfolge
der den Militär-Personen nachgesandten Zahlungsbriefe an
den Verordnungen der Landesgesetze des Rheinkreises bleibt,
so sind diesfalls weitere Entschließungen erfolgen, sobald die
allerhöchste Weisung vom 11ten May l. J. über die Behandlung
der auf die Ehetaxe, Verehelichungen und Konskription der
Angehörigen der Soldaten, Niederlassungen, und Angehörigen
Bezug habenden Gegenstände s. a. von der königlichen Regierung
ehemahl ihre Schlußfassung erhalten hat.

München den 19ten October 1826.

An
die königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des
Innern ehrf. angegangen.

Die Eheschließung der
Maria Anna Eibler
gegen den Soldaten Hasold
betreffend.

2. Februar 1824.

Königreich Baiern

No. 2267.

Staats-Ministerium der Justiz

Ihr mit Bericht vom 3ten verflossenen 21ten vorigen Monats eingesendeten drey Gulden 15 Xr als den Betrag der Auslagen der königlichen Gesandtschaft in London wegen der Legalisation einer gerichtlichen Urkunde des Johann Daniel Fleischer in Liverpool wurden dem Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern übersendet. An eben dieses königliche Staats-Ministerium wurden auch die mit dem vorerwähnten Berichte einbefolgten zwey gerichtlichen Urkunden mit dem Ansinnen abgemacht, die Legalisation derselben an Johann Georg Hirsch in Liverpool im diplomatischen Wege anzuordnen, und die fraglichen Dokumente unsers mittheilen zu wollen.

Was übrigens die Kosten für die Legalisation gerichtlicher Urkunden vor Gerichten im Auslande betrifft, so wird sich in dem angehefteten Extracte gefallen, daß in Ansehung auf die Ausstellung gerichtlicher Urkunden im Auslande das Gesetz der Gerichten sich mit der Ablieferung der Urkunden in die Hände des Staats-Prokurators endige, mit ihnen auch keine fernere Kosten zur Last fallen, auf die im Rheinkreise geltende Gesetzgebung bezogen. Dem königlichen Staats-Prokurator wird hiemit aufgegeben, die Gesetze nähere zu bezeichnen, wornach die Bestimmung der Taxgebühren von allen durch die Ausstellung gerichtlicher Urkunden im Auslande auf diplomatischem Wege gemachten Kosten angewendet ist.

Hinsichtlich der in dem Extracte enthaltenen Bemerkung, daß auf mehrere neben diesen Gegenstand noch betreffende Extracte die Anordnung getroffen worden sey

v. S. 2. 7993.

8ª Febr. 1824

Königreich Baiern

Nro. 2499.

Staats-Ministerium der Justiz

Mit Bezug auf die allerhöchste Entschließung vom 27ten des vorigen Monats, die Titel-Anstände im Rheinkreise betreffend, wird nochmals gnädigst eröffnet, daß die königliche Regierung des Rheinkreises beauftragt worden sei, die Vorstände zur genauen Anzeige aller Standestitel, die solche zu besitzen berechtigt sind, an die Gemeindevorsteher mit Nachdruck anzuhalten.

München den 8ten Februar 1824.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Schenk

Dem
Königlichen Generalprokurator
zu Zweibrücken,
die Titel-Anstände im
Rheinkreise betreffend.

Durch den Minister
des
Generalstabens.
Schenk.

Der
Königl. Generalprokurator
von Zweibrücken in Zweibrücken.

Die Insinuation gnädigster Verfügung an Johann Daniel Heinz
betreffend.

Dem königlichen Ministerium
des
Generalstabens.
Schenk.

Daß die Einholung einer Konsenzordnung ohne Kostenaufwand für die Staatskasse amtlich statt haben solle, wird dem Generalprokurator mitgetheilt, damit er die diesfälligen Akten zeige, die diesfälligen Beweise und Entschließungen beizulegen und das Konzept um die Erwirkung der Einsendungsbestimmungen zum Gegenstande gemacht haben.

München den 2ten Februar 1824.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Schenk

19/2 24

Königreich Baiern

Nro. 2711.

Staats-Ministerium der Justiz

Dem Königlichen General-Fiskariate wird auf den Bericht vom 4ten dieses Monats unter Rückgabe des von dem Rentfiskariate Mauern im Isarkreise erstatteten Berichts eröffnet, daß zwischen der Redaktion der allgemeinen Zeitung die Inserate in Armensachen binnen 6 Wochen, jedoch die monatliche Abgabe der zum Inserate entfallenden Bögen mit Billigkeit nicht zugemuthet werden könne, es daher der betreffenden Fiskalbehörde selbst zu überlassen, besonders die für Armensachen die Postfreiheit bewilligt ist, die hierdurch entstehenden Kosten also nicht übertrieben sein können.

München den 19ten Februar 1824.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
pr. Zentner

v. L. L. 8056.

An
den k. General-Fiskariats-
Rath in Zweibrücken
die innerhalb-bayerischen Anfragen der
Zeitungs-Inserate in Armensachen
betreffend.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
Schenk.

5

Ad N^m Exh. 5860. & N^m Exp 5778. Speyer, den 24^ten Februar 1824.

Die Königlich Bayersche

Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen.

An

den königl. General-Staatsprocurator Koch

Dahier.

Die Einziehung der Gefällen betreffend.

Zuzustellen.

Bei den nach und nach über Hand nehmenden Geldklemmen hat sich der während dem Jahre 18^17/20. fast allgemein angenommene Tax-Verbürtigungs-Modus, mittelst Contrainte par corps, auf den vorliegenden Rechnungsstande, so sehr nachtheilig bewiesen, daß wir uns genöthigt sehen, von diesem Verbürtigungs-Modus unter den dermaligen Zeitverhältnissen, wieder gänzlich abzukommen.

Ein sehr großer Theil der Pflichtigen alter Gattung hat bei den an sie vorgenommenen Contrainte par corps, theils freiwillig, theils durch den zwangsweisen Abgang gemachter Pfändungsmittel gedrungen, die hiesige Hauptcasse der baaren Bezahlung vorgezogen, und dadurch sind einerseits die Gefängniß-Verpflegskosten um viele Tausend Gulden schon abgekürzt gewesen, andererseits sind die baaren Einnahmen an Taxen und

v. L. L. 6085.

und Geistlichen sich bleibend günstig bleiben, sich bedeutende Besoldungsbeiträge aber häufig vermehrt werden, weil gerade in diesen Zeitverhältnissen die gesängliche Haft wegen der freyen Verpflegung nicht für eine Strafe, sondern für eine Vortheil angesehen wird.

Wir haben daher an sämmtliche Rentämter, unterm Heutigen eine anderweitige instruktive Verfügung erlassen, durch welche die ehevorigen Verfügungen vom 25ten Juny, 20ten August, 8ten October und 17ten December 1822. wieder gänzlich genommen und dagegen solche Bestimmungen für die ehevorige executivische Exekutions-Verfassen mittelst der Geistlichen entfernt werden sind, welche mit der schonendsten Behandlung der Schuldner gänzlich die richtige Einbringung der Staats-Gefälle, ohne allzugroße Opfer für die Staats-Casse und Unterthanen erzwecken sollen.

Indem nachdem den Rentämtern, selbst nur ausnahmsweise Beitreibungsfrist eingeräumt wurde, können sie auch den Pfändungen theilweise Zahlungen in engeren Fristen gestatten, und dies wird einen nicht unbeträchtlichen Theil der Letzteren in Wegfall setzen, auch auf diese Weise durch die Rentbeamten wenigstens ein Theil der Staats- und Geistlichkeiten abgehalten, ohne sich den bestehenden Verfolgungen durch die Geistlichen auszusetzen.

Ausserdem

Ad Nm Exh 5860/II. No Exp. Speyer, den 24ten Februar 1824

Im Namen Seiner Majestät des Königs

die Einbringung der Gefälls-Posten und Gerichts-Kosten betreffend.

Nachdem in den ausnahmsweise Anordnungen vom 18ten/23 sich darstellenden Verwaltungs-Resultaten diese Anordnungen selbst sich als unbefriedigend übergeben müssten, daß die bestehenden executivischen Vollzugs-Verfassen vom 25ten Juni, 20ten August, 8ten October und 17ten December 1822 über die Einbringung der Gefälls-Posten und Gerichts-Kosten, welche mit der schonendsten Behandlung der Schuldner gänzlich die richtige Einbringung der Staats-Gefälle, ohne allzugroße Opfer für die Staats-Casse und Unterthanen erzwecken sollen.

Indem nachdem den Rentämtern, selbst nur ausnahmsweise Beitreibungsfrist eingeräumt wurde, können sie auch den Pfändungen theilweise Zahlungen in engeren Fristen gestatten, und dies wird einen nicht unbeträchtlichen Theil der Letzteren in Wegfall setzen, auch auf diese Weise durch die Rentbeamten wenigstens ein Theil der Staats- und Geistlichkeiten abgehalten, ohne sich den bestehenden Verfolgungen durch die Geistlichen auszusetzen.

Ausserdem

begleiten so wünschenswerth) gewissen Criminal- Justiz- Polizey- Gefälle und richtiger als Polizey- Strafen- Gefälle bezeichnet werden.

Weder bey einer, noch bey andern seit vielen Jahren in Anregung gebrachten Abänderung des Namens und Charakters der Criminal- Justiz- Polizey- Strafen- Gefälle, ist man jemals über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung, welche selbe nach allen ihren verschiedenen Verhältnissen als eigentliche Strafen, und nicht als Gefälle behandelt, einig geworden.

Die Frage des Ersatzes ist nicht minder gemischter und die Verbindung mit dem Schaden- und Ersatzfalle des Einzelnen fast die hauptsächlichste Veranlassung, warum selbst rechtliche, andere selbst wohlthätige allerdings zahlreiche Verfügungen die bestimmende Gesetzeskraft freywillig nicht erhalten, besonders seitdem die Verpflichtung jene schuldigen Beyträge und Strafkosten vorzuziehen haben. Statt auf den schnellen Weg einer Abfindung von Beute- Geldern und Strafs- Kosten gegen ausgemittelte Schaden- Ersatz- Posten, sind dieselben noch manche zweifelhafte, und dem öffentlichen Interesse ist in den häufig vorkommenden geringfügigen Posten, so wie in der Vorschreibung der einzuhebenden Strafkosten noch größere Collision mit der allgemeinen Armuths- Fürsorge, aber in den Arbeits- Unfähigkeits- Verfügungen und in den ökonomischen und merklichen Verlust- Antheil jener Familien, wo noch bedürftige Angehörige vorhanden sind.

Die Königl. Regierungs- Finanz- Kammer muß sehen die Erhebung der vorgeschriebenen Mittel- Stände und Gewerbsleute, welche in den Strafurtheilen und dem Beute- Ersatz- Anspruche dieser Classe liegen, gleichsam von einem gewohnten Lauf

Zeit- Verhältnissen angemessenen Gesetzgebung vorgesehen, hinsichtlich sich aber eine Einstellung jedoch der ältere Ersatz- Anspruch bestehende Straf- Finanz- und Polizey- Gesetz gemäßigt angesehen werden kann, die Art. 52. 53. 167 und 169 des Strafgesetzbuches gegebenen Zwangs- Maßregeln mittels Leibesstrafe im Allgemeinen wieder abzuändern und statt derselben schärfere Freiheitsstrafen zu substituiren.

A. Der Betrag des Criminal- und Justiz- Polizey- Gefälls- Posten und deren bezügliches Strafs- Kosten.

§. 1.

Gleich bei der Fassung eines Criminal- oder Justiz- Polizey- Strafs- Urtheils- Erkenntnisses hat das Königl. Landgericht denselben einbringenden Gefälls- Posten und Strafskosten in das dafür bestimmte vorgedruckte Voll- Finanz- Talon, mit welchem gleichzeitig die Fertigung- Verordnung respective Gebühren- einzuheben, und zwar jeden Artikel in solcher Aufeinanderfolge vorzumerken vorgeschrieben, daß jedem die einzelne Verbrechens- Benennung deutlich und klar beigemerkt werden könne. (Die Urtheils- Erkenntnisse selbst sind dem Voll- Finanz- Talon in einem Umschlage anzuschließen

§. 2.

Exkrung in einem solchen Verfall-Falle wenn der Gold-Preis und der Gewicht-Preis zusammen, oder jeder für sich die Summe von fünfzig Gulden oder mehr, so ist ein solcher Verfall ungesäumt bei dem betreffenden Bezirksamte, Amts- oder Kreis- und Stadt-Gerichte und bei allenfalls im Verfall civilitas verantwortlich, und sonstand verkleideten Personen inscribiren zu lassen.

§. 3.

Hiemit kommt es zunächst darauf an, ob den Beamten nach der Notwendigkeit des Besitz- Vermögens und Gewerbstandes der Schuldner ihre Zahlungsfähigkeit schon bekannt sey, oder ob dem Amte die Zahlungsfähigkeit erst zweifelhaft werden.

In ersteren Falle soll sogleich das Exekutions-Verfahren mit Pfändung durch den Amtsdiener, dann Besitz- Entsetzung, Mobiliarverkauf, Pfändung und Verkauf durch den Gerichts-Diener gegen den Civil- Schuldner und nöthigenfalls gegen die Civiliter verantwortlichen und sonstigen Personen einzuleiten.

In zweiten Fall hingegen ist von dem Exekutions-Verfahren gegen den einfachen Civilgemeinten Amt eine summarische Vermögens- Erforschung einzuleiten, wobei

a. zunächst, namentlich mit dem Pfändungs-Einnehmer, der jedesmal

Gemeinde- und Haus- Personal- und Mobiliar- und Gewerbs-Pfands-Status der Gemeinde-Vorsteher sowohl der Gemeinde-Vorsteher, als auch des civiliter verantwortlichen Personen aufgenommen;

b, sodann die gemeinschaftlichen Gegenstände des Mobiliar-Besitzes Vermögens mit seinem beiläufigen Werthe;

c, die Anzahl der von ihm bezüglich zu unterhaltenden Haushaltungen eingegeben und endlich

d, ob endlich Gütertheilungen eingeleitet sey, ob die Inventuren bezüglich des Ganzen, oder wenigstens bezüglich die Hälfte des Ganzen oder in welchen Theilen und auf welche Zeit-Momente in der Ganzen oder dem übrigen Theil des Ganzen binnen zwei Jahren zu bezeichnen seien sey? Die einzelnen Theile sollen sich aber nicht über zwei Jahre erstrecken.

Sobald dem Beamten die Gewerbsteuer des Einzelnen bekannt ist, findet man nicht für nothwendig, das solche Vermögens- Erforschungen auf nach der Ausgleichung der Gemeinde-Register weiter vorgenommen werden.

§. 4.

Ist nun nach dieser oben gedachten Erforschung der Fall eröffnet, daß die besagten Pfand bezüglich ganz oder bis zur Hälfte mittels Mobiliar-Besitz- Pfändung und Verkauf einzubringen sey, ist solche auch sogleich eine exekutionsweise durch den

eine flüssigere Gemeinschaft bestehen beizubehalten zu lassen.
Zeigt sich aber in der Entscheidung der Vormundschaft von der Art, daß sich die Pflicht nur in einem Spitzwesen mit einem Lasse müßt die Verpflegung eines in Pflegungen des Amtsbotens [illegible] wenn diese [illegible] sind, durch das eine [illegible] des Gemeindsbotens in den gewöhnlichen Zeit-Momenten mehrmal wiederholt werden, wenn nicht dem Pflichtigen anderweitig [illegible] Mittel zu stellen wo, welche ihn zur pünktlichen Zahlung des Lohnes in Stand setzen

§. 5.

Wären aber gleich von Anfang keine Aussicht vorhanden oder würde sich hinterher im Verlauf der zwei Jahre, wenn dann der Pflichtige beharrlich ungehorsam, mehr und mehr ergeben, daß Pflicht ganz oder theilweise im verhältnißmäßigen Weg durch Mobiliarexekution oder Verkauf fahrender Habe zu bringen, und würde es sich darum handeln, hinsichtlich ganz oder theilweise durch Immobiliarexekution: Zwangs-Versteigerung beizutreiben, oder hinsichtlich ganz oder theilweise als unerbringlich zu erklären, so hätte der Amtmann über jeden solchen Vorfall und Ersten Antrag unter Anführung des Thatbestands: [illegible] und der Gemeinderäthlichen Vermögens-Entsprechung von Unterhaltungs-Pflichtigen Gutachten zu erstatten, ob und welche weitere Verfolgungs-Maßregeln einzuschlagen seyen

B. Im Entwurf des Forst-Personen und Forsten.

§. 6.

Die nach den Verordnungen vom 30ten Juli 1816 und 20ten April 1816 und nach dem jüngsten Forst-Pers. Gesetz vom 1ten Juni 1822 vorgeschriebenen Forstbeamten haben zwar die hinreichende, daß sie von der Anzeigepflichtigen nach Art. 163 der wiederholten Verordnung durch Gestattung Abgang, oder nach dem §. 3. des neuen Gesetzes durch Wald-Arbeiten abgewendet werden können. Allein für beide Verf. Modalitäten fehlt es in mehrere Zeit daran ein gewisses Mißverhältniß ganz nicht, daß sie die Unterthanen der vermögensgegangenen Vermögens-Versteigerung durch den Vorbehalt der Anzeigepflichtigkeit. Zeugnisse des Vermögensamtes Amtes, wo fall eingeschränkt, letzteren aber dieselben nicht selbst blos wegen vorgenommenen Abgangs gewerbt Zahlungs-Mittel, ohne Hinblick auf den ganzen Vermögens- und Gewerbs-Stand des Pflichtigen, sehr beschwerlich und gehässig, und dadurch eine übermäßige Forst-Modalitäten entweder im Wald-Arbeit oder in gesetzlichen Absicht verwendet haben, welche beides für den Verpflichteten die Last der Verpflegung und für die Heimat-Stand der Pflicht- und Einschreibungs-Kosten des Ortes hatte.

§. 7.

Es soll dasjenige durch die Entziehung der alt einheimischen we
baaren Gold- Waaren und Gewicht- Pretiosen von denen
die in einem vorgeschriebenen Zeitraume jedoch spätestens von
zwei Jahren eingetauscht werden können, in das Act: der
wenn zwar das Vermögens und Gewerbestand der Pfändners
die Rückkehr offen ist, doch die Gold- Waaren und die Gewicht
Pretiosen wenn durch nicht augenblicklich, dasjenige binnen nächste
zwei Jahren, vom Datum des Verfalls an gerechnet entweder
ganz oder doch wenigstens in einem den Entziehungs- Pretiosen
verhältnißmäßigen Theile im ordentlichen Gewichtsmaß- Wege
mittelst Mobiliarexecution gepfändet und verkauft. Durch die
Gewicht- Pretiosen beigeschriebene Weise, soll dann auch
die Umwandlung der Gold- Waaren in gesetzliche Ausfuhrung
oder in Münz- Gehalt, während dieser zwei Jahre stattgefunden
werden und erst nach fruchtlosem Ablauf derselben darf
der noch übrigen Theil der Pfand in Anwendung kommen darf.

§. 8.

Jede Hemmung des Verkaufs und unmittelbares Verbot
oder durch hergestellte Manipulationen der Entrichtung über
den Vermögens und Gewerbestand meine selben Pretiosen
die Umwandlung, daß die vorbenannten gewichtlichen Gold
Waaren oder Gewicht Pretiosen entweder gesetzlich oder wenigstens

in vorgeschriebenen Zeitraume von zwei Jahren ganz abgeändert
den Gewichtmaß- Pretiosen verhältnißmäßigen Theile mittelst
Mobiliarexecution gepfändet und verkauft, so soll dasselbe in beiden Fällen, das durch das neue Gesetz vom 1ten Juni 1872. sub §§ 5 bis 14 angeordnete Gewichtmaß- Verfahren sogleich anzuwenden, im zweiten Falle aber es mit der Zustellung des Zahl- Exekutions durch den Vollstreckbaren und mit der Weisung zur Pfändung und Versteigerung an den Gewichtsbeamten in jenem vorgeschriebenen Zeitraume derjenige Moment abzuwarten, in welchem die Gewichtmaß- Pretiosen verhältnißmäßigen Theil gepfändet haben muß.

Wird durch die Verhaftung der Pfändung und Versteigerung nicht das Innen der Waare und das Gewichtbestand sperrungsbewußt, so soll das Verbleiben in solchem Falle nur den Entzug der Gewicht- Pretiosen zwar zu gestatten, nicht aber, sondern nur die Gold- Waare selbst durch die frühere gesetzliche Abschätzung gestattet werden kann.

§. 9.

Zeigt sich aber nach dem durch den Vorbehalten verhältnißmäßigen Vermögens- und Gewerbe- Notizen über einer solchen Gewichtung keine Waarenfähigkeit, daß von denselben die vorgemerkte Waare und Gewichtbestand nur in jenem vorbehalten

Zeitraum ganz oder doch in einem der Mobilmachungs-Schonung und Vorbereitungs-Posten verfallenden Theile einzubringen seyen, oder ist für einen Theil der nach vorigem §. als einbringlich vorgemerkten Posten Frist einzuberaumen sey, innerhalb welcher selbe in den nächstfolgenden Theil des Biennii vollends einzubringen sind? Worüber Ich Mich anbetrauet, in diesen beiden Fällen, nach Maßgabe der generellen Verfügung vom 18ten October 1822. (vide Provinz. Intelligenzblatt vom Jahre 1822. N. 186.) Instruction über diese noch obwaltende Frage, oder auf den Theil absolut uneinbringlichen Artikel die vorschriftmäßige Einvernehmung der ämtlichen Unzugänglichkeits-Scheine einzuziehen, und wenn sich über diesen, nach sorgfältiger Prüfung, wirklich die absolute Uneinbringlichkeit des besagten Artikel herstellt, von allen weiteren Verfolgungen der Schulden durch den Amtsdiener respective Forstbothen abzustehen.

§. 10.

Dagegen soll das Rentamt über alle nach vorigem §. als absolut uneinbringlich bekannten Forst-Posten nach Forst-Posten absonderen einzige Tage nach Ablauf jedes Semestral zwischen den Einvernehmungs-ämtlichen Unzugänglichkeits-Scheinen beiliegende Nachweisung der Einbringlichen Forst-Posten auf Allen, wovon das eine diesjährige Forst-Strafling aufzuführen hat, welche, nach der dem Zeugnisse angefügten Bestimmung, die festsetzigen Posten und Forstl. Rotten durch Wald-Arbeit abverdienen wollen, bei welchen aber diejenigen Posten bezeichnet seyn soll, welche nach der vorgemachten Bestimmung die noch festsetzigen Posten gänzlich abzusetzen sich weigern.

Diesfalls sind schon mittelst Circul. zur Verstellung, Prüfung und Berichtigung der wahren Rechtsstands dieser vorzüglichen. Sobald hiernach beide Vorgesetzte mit der Verstellung der Rentamts-Einnehmer, fest bestellen und, den Grund der noch offenen, nach Maßgabe der diesfälligen generellen Verfügungen vom 3ten October 1822 und 4. März 1823, die Abverdienung der Posten und Forstl. Rotten durch Wald-Arbeiten, dann sodann mit dem Rentamte, einleiten, auf den Grund der andern Vorgesetzten aber die gänzliche Abschreibung der Posten Vereinbarungsmäßig in Vollzug zu setzen. Alles bestehen sind hiernach die Verfügungen des Forst-Personals respective des Gerichtsbeamten zu dem einen und andern Vorgesetzten einzuziehen, und nach dem Resultate auf den Grund derselben die besagten Post- und Forsten Artikel in den gewöhnlichen Original-Ausfall-Extracten respective Hub-Verzeichnissen als niederzuschlagen respective gänzlich abzuschreiben werden.

Alle andern Artikel aber für welche nach obigem §. 9 die

gezeichnete Verwilligung besteht, besteht in der verwilligten Zeitraum von zwei Jahren entweder ganz oder doch zu einem verhältnißmäßigen Theile baares beizutreiben haben, und für welche diese bei weiter eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr haften soll, bleiben auf den verwilligten Steigerungs-Objekten so lange haften, bis sie entweder baares bezahlt worden sind, oder bis spätestens mit Präklusivfrist des Triennium auf (erstattungen) Steigerungs-Objekte Steine die gerichtliche Abschätzung oder die Abwerthung durch Sachverständige bewirkt und deren Feststellung nachgewiesen worden kann.

C. Der Betreff der einfachen Polizei-Prozesse und deren abhängigen Gerichts-Kosten.

§. 11.

Vorzüglich in Betreff des einfachen Polizei-Prozesses, dessen Geld-Strafen zum Theil verschiedene Garantien bestimmt ist, soll sich in gegenwärtigen Geld-Strafen Sachen Verfahren mittelst Leib-Verhaft s. contrainte par corps: so fern nothwendig erweist. Indem nun gewisse Theil des Verfahrens welche in einer verwirkten Haft-Strafe und Gerichts-Kosten wenn nun nicht ganz bis gewissen Theil bezahlt hätten, sie

des ursprünglichen Einkommens hingegeben haben, und dann aber den Verlust des Brodes und des Gewerbes auf noch die Gefängniß-Verpflegung auf öffentlichen Kosten ernähren müßten. Hierbei soll es nun an auf die Eintreibung dieser einfachen Polizei-Strafen und davon abhängigen Gerichts-Kosten eine von den Ortsbehörden angeordnet, auf zwei Jahren verwirkten Verpflegungs-Frist anberaumt. Jedes Haft-Lokal-Kantonal-Einfallen in keinem Fall zweckwidrig bestehen, ohne die Verpflegung dieser Haft-Strafe zu unterbrechen.

§. 12.

Wenn dem K. Kantonal-Einnahmt die Gefängniß-Gebäude und Verpflegung schon wegen auf seinem Haupt-Sitze, Mobiliar-Gefängniß- und Gewerbe-Mittel bekannt ist, soll derselbe sobald die Verpflegung der Strafen und Kosten, wie oben von verwirkungsgemäßen gerichtlichen Verfügungen, ins ordentlichen Execution-Wege auf Haftbefehl durch die einfachen Gerichts-Behörden mittelst Mobiliar-Pfändung und Verwerthung zu betreiben.

§. 13.

Sind aber dem Kantonal-Einnahmt Gefängniß-Mittel und Behörden noch gemischt, so muß sorgfältig auf möglichst baldige solche einfachen Polizei-Verfügungen von dem Einzugsamtes-Amte Einfallen Haftbefehl-Ausfertigung eingefordert werden, wie die oben sub §. 3. begriffen ist, und wenn sich auf derselben die Eintreibungsfähigkeit

des Verhafts- und Gerichts-Kosten, wenn auch nicht sogleich, doch wenigstens im Verlaufe von zwei Jahren entweder ganz oder theilweise entrichtet wird, so sind die Verfolgungen wegen der Gerichtskosten von verwandlungsweisen nochmaligen fruchtlosen Pfändungen während dem Biennium in derjenigen Maasse in Wegfall zu setzen, wie sich von den Verfällnissen der Pfändung, wie günstiger sich solche verhalten hätte, wobei sich übrigens niemals von selbst versteht, daß auch von dem baaren Erlöse der Pfändung die Gerichts-Kosten eher als die Verlagen zu bestreiten seyen.

§. 14.

Am 15ten September jedes Jahres soll das Landamt mit sämtlichen uns nicht völlig rückständigen Pfändungs-Gerichts-Vorstellungen über diejenigen (Artikel) Verlagen und Gerichts-Kosten in eine, mit den Einzugsamts-Verrechnungen gleichlautende und mit den Verfolgungs-Vormerkungen begleitete, Vorzeichniß zusammenstellen, welche während dem vor dem Datum des Vorstehens abgelaufenen zwei Jahren in vollständiger Hereinbringung Vorstehens nicht oder nicht vollständig beigetrieben werden konnten, und dieses Verzeichniß mit den umgehenden Berichten der Domainen-Inspection zur diesfälligen höhern Entschließung vorzulegen, ob dieser ganz oder zum Theil nach nächstehenden Vorschriften

und Gerichtskosten nachgelassen oder niedergeschlagen oder welche weitere Verfolgungs-Wege vorgekehrt werden sollen. Da von der dritten fruchtlosen Pfändung zur Niederschlagung nachstehender Artikel gewöhnlich schon drei Jahre verflossen sind, so sollen solche auf den bevorstehenden Ostermonat-festgesetzten Termin allgemeinhin abgeschrieben, da mit der weiteren Verfolgung übergesetzten Artikel aber, so wie diejenigen für welche das Biennium noch nicht abgelaufen ist, Einem und den Original-Extracten offen, die letztern ebenfalls das Biennium vorerst haben, ehe rücksichtlich derer weitere die vorgeordnete Verfolgung fruchtlos vollzogen ist, und dann beide in das nächstjährige zweite vorgedruckte Niederschlags-Verzeichniß aufgenommen werden können.

D. Der Entwurf des Gesetzes, Verfahren gegen die Pfand-Schuldner durch Leibesarrest betreffend.

§. 13.

Auf den obigen Erklärungen zufolge sich, daß das durch die hiesigen vorgeschlagenen Generalien angeordnete Zwangs-Verfahren durch Leibesarrest in den Regel rücksichtlich aller derjenigen Gattungen der Pfänden anzuwenden, und nur ausnahmsweise gegen nachstehende geschärfte, aber genauere Verfügungen, jedoch nur allenfalls und mit der vorherigen höhern Genehmigung, in Anwendung kommen soll, nun den Fall angenommen, es würde Gesetze

auf dem Vollzug festhält, in welchem Falle sodann der Bezirks-Vorsteher ex officio einzuschreiten hat.

§. 16.

Wird aber der Fall für einzelne Fälle mit besonderer Dringlichkeit oder außerordentlicher von dem Bezirks ex officio als Vorsteher Executionsmittel angewendet, so sind sowohl rücksichtlich der Criminal- und Just. Polizey-Vorfälle, als auch rücksichtlich der Forst- und Polizey-Vorfälle die in §§. 4 bis 6 inclusive des Gesetzes vom 25ten Juni 1822 und die in §§. 1 bis 3 inclusive des Gesetzes vom 20ten August 1822 vorgeschriebenen Vorschriften und Formen einzuhalten in die Zeitdauer der Festsetzung soll für diesen Zweck von dem Bezirks-Vorsteher rücksichtlich der Criminal- und Just. Polizey-Vorfälle nicht länger als auf vier Wochen, rücksichtlich der Forst- und einfachen Polizey-Vorfälle längstens als auf fünfzehen Tage bestimmt werden.

Nach fruchtloser Festsetzung ist sodann bei unbescholtenen Falle für den betreffenden Fall weiters keine Verhaftung Vorschrift mehr zu beachten.

C. Im Entwurf der Anordnung des Geld- Personen und sonstigen ablösungigen Gegenstände.

§. 17.

In dem aber über die obigen Bestimmungen hinaus die Bestrafungsbefugniß für Geld- Personen und Gegenstände von dem Orte des Urtheils zu verlegen, sich etwa zwei Verfügungs-Fälle ergeben, die es nöthig in den Rahmen des Falles, daß man nicht in das Haus eines Verfügungs-Falles verfolgte wegen Ausfall alles Personen und Gegenstände als Vollstreckungen in den Verfügungs-Anordnung aufgenommen werden können, weil sonst abgehaltbare die allgemeinen Verfügungen der verhafteten Personen- und Gegenstände-Arbeiten eine sehr unbequeme Zeit und sonst anderweitige Arbeit verloren würde.

So soll dennoch in den Verfügungs-Anordnungen der Bezirksämter von nun an die effectiven Vollstreckungen auf der Grundgemeinde, und den Original-Urtheil festgesetzten respective Gebieten übergegangen, auch von dem hiesigen Bezirks-Personen Inspector contrasignirtes Vorgeschriebene, nur diejenigen Taxen verfügen, welches Urtheil bereits effectiv eingehoben, Urtheil dasselbig als absolut einzubringlich niedergeschrieben worden ist. Diese beiden Personen genommen werden als effectiven Vollstreckungen in Anordnung gestellt und den einen Theil derselben, nämlich die Niederschlägen, gewendet verwendbar.

§. 18.

Auf gleichen Grund selben in den vorbemerklichen Verfügungs-Anordnungen die effectiv vorgenommenen Personen- und Gegenstände nur nur auf den Theil zeigen und das benannten Verfügungs und nicht mehr auf diejenigen vorhandenen vorgetragen

und massgenommen werden, so soll Niemand in seinen Ansprüchen bei den Verst- und Grenz-Kosten von denjenigen Forst-Kosten jedes Verbrechens welche den Ansprüche-Betrag und einige Jahre ganz neu, mit Ausnahme jener Fälle hinsichtlich Rückfälle auf einem Betrunk-Zugehörigen respective Rückfalls-Vergehen gestattet werden dürfen.

§. 19.

Dagegen aber ist es für die Vermeidung Uebersicht der unterforstlichen Falle unumgänglich nöthig, das Holz- und jede Verst- und Grenz-Kosten-Anfälle, so wie sie den Forstbeamten eingetreten werden müssen genau wie bisher in den effectiven Holz-Einnahmen des laufenden Jahr Ansprüche-Hauptbuch, und wird dieser in das Jahr des Jahres nöthig gehörig geführt werden kann, muss werden in das nächstfolgende Jahr Ansprüche-Hauptbuch auf den Voll-Einnahme-Betrag und einige Jahre eingetragen werden. Die königl. Domainen-Inspectoren werden bei der Abschreibung des Jahres-Ansprüche mit dem Jahr-Ansprüche-Hauptbuche auf die Abschreibung dieses Verst- und Grenz-Kosten Abschnitt genügend Rücksicht nehmen.

N. B. Der Entwurf des Uebergangs zu der vorgeschriebenen Einrichtung.

§. 20.

Die aber in den Abschnitten A. B und C. wegen seinbaren Einrichtung für schon nach Vorschrift gegenwärtigen Instruction rücksichtlich alles Criminal- Zoll- Polizei- Forst- Cost- und einfachen Polizei-Vorfallen einzuhalten, für welche nicht bereits die gewöhnl. Tagesfalle respective Angestellte Beamte Verfahrt oder auf Abrechnung Zoll- Polizei- und Forst-

genügliche Abschreibung aufzugeben werden sind, so mögen diese Verst- und Grenz-Kosten mit dem Ansprüche-Betrag einige Jahre übergegangen oder ins laufende Jahr neu eingetragen werden sein.

§. 21.

Rücksichtlich alles dieses noch von den einzeln Forsten aufständigen oder bereits im laufenden Jahr neu eingetragenen Verst- und Grenz-Kosten, ist demnach von dem Abfall an gerechnet, das Abschreibungs-Verfahren nach zwei Jahren, wie für die künftigen Forst-Anfälle aufgehoben und die Domainen haben diesbezüglich über allen jenen Polizei- und Criminal-, Zoll-, Polizei-, Forst- und einfachen Polizei-Verstoss- und Grenz-Kosten, wovon Forderungsfähigkeit sie nicht schon vorab verfallen sind, die oben sub §. 3. vorgeschriebenen Tagesmässigen Ausmittlungs-Einsicht-nahmen zu ihren eigenen Nachweisen einzuziehen.

§. 22.

Um aber sowohl diesen Anstalten, als auch den Tagesmässigen künftige Ausstellung solcher Ausmittlungs-Einsichtnahmen zu erleichtern, wird man den forstigen königl. Domainen-Beamten gedruckte Formulare zu solchen Ausmittlungs-Einsichtnahmen in Vorrath geben, bei welchen die Beamten dieselben nach Erforderniss abzuändern und sonst, so weit es ihnen dienlich, jederzeit vor der Ausstellung an den Tagesmässigen genügend auszufüllen haben.

Indem man aber nun diese vorstehende generelle Verfügungen den Verst- und Grenz-Kosten betreffenden Beamten Zeit und Mittel eröffnet hat, das gehörende Verst-Maass mit mindester Abweichung und sichtbaren Vortheil zu erhalten, verfügt man sich auf zu ihren

dass sie sämtlichen mit zu verabreichenden Verpflegungsgebühren mit Abzug
sowohl von dem einmaligen mit allen Umständen und Zulagen hierzu festgesetzten
jährlichen Aktivitäts- oder Pensions- Betrage auch Wartgeld mit irgend günstigen
Monaten Pflichtig behandelt und ob sowohl an fixirten Besoldungen
durch die Rechnungsbeamten wegen der vorschriftmäßigen Anzeigung des Gehalts-
Betrags verwiesen werden.

Die Königl. Bayerischen Inspectoren werden hiermit für die
pflichtmäßigste Gewissenhaftigkeit hierbei verantwortlich gemacht, mit dem Auftrage: dass
jedesmal bei jedem vorkommenden Avancement auf diesen Gegenstand eine ge-
naue Obsorge verwendet und die hierzu Berechtigten auf diesen Vorschrift
oder Versäumniß pflichtig werdenden Beamten ohne weiteres anzuzeigen
haben.

Für jeden durch Versäumniß der Anmerkung entstehenden
oder vorsätzlichen Verletzung zu Verlust gehenden Artikel wird sich der
Angestellte der Königl. Regierung der pflichtigen Beamten verhaften

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer der Finanzen.

An
sämtl. K. Landämter

Nachdem durch die Liebe der ehrenwerthe und
menschliche Gesinnungsart nicht unter Augen gesetzt werden.
Durch die sehr häufigen Entfernungen sind viele tüchtige Arbeits-
träger verloren gegangen; viele neue Familienväter blei-
ben ohne Verdienst für ihre Familien, und Letztere
in ihrer gänzlichen Verlassenheit haben sich nicht selten
den verderblichen Excessen oder nachtheiligen Erwerbsquellen
hingegeben, während der Familienvater seine Arbeitsbürde
in Gefängniß sitzen sind.

Wir beehren uns daher die hr. General-Staatsprocuratur
recht ehrfurchtsvoll zu ersuchen, der neuen gewollten
Verfügung sich beizutreten, damit Wohlthäter aller
Art, auch jeder der hr. Staatsprocuratoren bei den
Bezirksgerichten ein Anhalt zur Wirksamkeit mit-
theilen können, und wir unter Bitte der Versicherung
der vollkommensten Hochachtung

ganz gehorsamst

Scultz

Bernhardt

24ª Feb. 1824

Königreich Baiern

No. 2855.

Staats-Ministerium der Justiz.

Die ernennung des gewesenen Landgerichts-Assessors im Rheinkreise Herrn Ludwig Wilhelm Heinrich Maximilian Joseph Freiherrn von Closen zum königlichen Landgerichts-Director in Bayreuth unterm 19ten dieses Monats, dann die königliche Ernennung des Herrn Ludwig Freiherrn von Closen zum königlichen General-Prokurator zu Bayreuth unterm 21ten dieses Monats wird dem königlichen General-Prokurator zur weiteren Verfügung im Abschrift mitgetheilt.

München den 24ten Februar 1824.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Der Minister
der
Justiz-Angelegenheiten
Schenk

An
den k. General-Prokurator
von Berg in Bayreuth.
die Landgerichts-Assessors im Rheinkreise betreffend.

K/1

Abschrift

M. J. L.

Wenn zwischen den Interessenten der gemeinschaftlichen Forstbezirke, der gemeinschaftlichen Schiffahrtsbezirke und der gemeinschaftlichen Ortsmarkungen im Umkreise Streitigkeiten entstehen, so werden dazu Schiedsrichter, mit Ausschließung aller Oberbeamten, deren Sitz gemeinschaftlichen Forstbezirken, Schiffahrtsbezirken oder Ortsmarkungen ist, ernannt.

München den 19ten Februar 1824.

Der König.

Auf Befehl des Königs
Der Staatsrath
Graf von Reigersberg.

ad Nro Exh: 5889. M. Reg. 7004.

Speyer den 26ten Februar 1824.

Die Königlich Baierische Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen.

W. Euler Lithi

An

den königlichen General-Staats-Procurator Koch

zu Zweybrücken.

Die Vorschriften der Gemeinschaftlichen Forstordnung, gemeinschaftlichen Schiffahrtsordnung und gemeinschaftlichen Ortsmarkungsordnung betreffend.

Euer Hochwohlgeboren werden sich erinnern, daß mir unterm 29ten vorigen Monats Ihnen unterm heutigen Tage die Vorschriften der gemeinschaftlichen Forstordnung, gemeinschaftlichen Schiffahrtsordnung und gemeinschaftlichen Ortsmarkungsordnung zur möglichsten Beschleunigung mitgetheilt haben, damit Sie mir Ihre Gutachten über die Abänderungsvorschläge, welche in den Vorschriften der gemeinschaftlichen Forstordnung, gemeinschaftlichen Schiffahrtsordnung und gemeinschaftlichen Ortsmarkungsordnung in Vorschlag gebracht worden sind, eröffnen möchten. Da mir aber Ihre Gutachten noch nicht zugekommen sind, so ersuche ich Sie, mir dieselben ehestens zu eröffnen.

K. d. 16 März 1824.

v. L. Cr. 8189.

Ad N° Exh. 7470. W. N° Exp. 7502 Speyer den 11 Merz 1824.

Die Königlich Baierische REGIERUNG DES RHEINKREISES.

Kammer der Finanzen.

An
Den Königlichen General-Staats-Procurator v. Koch
in Zweybrücken.

Die Einziehung der Gensdarmerie-Gebühren von den zu Gefängniß-Strafen verurtheilten einheimischen Polizey-Strafen betreffend.

Laut dem Ihnen vor einiger Zeit angegebenen Befehl des Königl. Domainen-Directoriums Speyer, wird es bis jetzt von den Friedensgerichten außer Acht gelassen: die Vorzeigungs-Gebühren zu 1 fl. 24 kr., welche der Gensdarme für die Aufzeichnung einer zur Gefängniß-Strafe verurtheilten einheimischen Polizey-Strafe zu empfangen und letzterer, falls er zahlungsfähig ist, zu bezahlen hat, den Rh. Rentämtern zur Wieder-Erhebung einzuweisen.

Um diesen Mißstand zu beseitigen: ersuche die Rentämter die Wieder-Erhebung solcher Gerichts-Kosten-Leistungen

v. L. C. 8172. 8173.

blos auf den von uns zur Verrechnung ordonnanzirten Gebühren-Etat der Gendarmen vollziehen; sollen wir an die K. General-Staats-Prokuratur Akt erstatten, den Kanzlei- Gehilfen der Gendarmerie-Gebühren an die betreffende Rentämter, worin der Empfänger wohnt, eben so zur Wieder-Einhebung einzuweisen, wie solche von den K. bezirks-Gerichts-Schreibern in allen denen Fällen geschieht, wo ein zur Gebührenfreiheit berechtigter Akt zur Handhabung polizeylicher Verfügung durch einen Gendarme in gerichtliche Hand gebracht worden ist.

Wir sehen gefälligen einer gefälligen baldigen Rückäußerung entgegen und verharren mit ausgezeichneter Hochachtung.

Bissinger

Seidel

Berchem

23ª März 1824

3276. W/3

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern

Uns haben mit der königlich würtembergischen Regierung getroffenen Uebereinkunft gemäß, künftig in Bezug auf Unsere Gerichte des Isarkreises und die königlich würtembergischen Gerichte, die Requisitionen aller gerichtlichen Akten, als Ladungen, Verträge, Testamente und sonstige gewöhnliche Mittheilungen nicht mehr auf diplomatischem Wege, sondern unmittelbar durch die Gerichtsbehörden beider Königreiche bewirkt werden.

Zur Vollziehung der nöthigen Verfügung ist von Seite Unserer Gerichte im Isarkreise der General-Prokurator am Appellations-Gerichte zu Zweibrücken, und von Seite Würtemberg das nächstgelegene Obergericht bestimmt, durch welche nur an welche allein die Requisitionen gestellt werden können, und welche dann die Requisitionen zu veranlassen, auch die Urkunde über richtig vollzogener Zustellung an die requirirende Behörde gelangen lassen sollen.

Von dieser Anordnung sind die Requisitionsämter in Kenntniß zu setzen.

Wurden den 23. März 1824.

max-Joseph

v. L. 2. 8193. 8194.

Wiesenner

An
den General-Prokurator von Zweybrücken.
Die zu Vollstreckung gerichtlicher Requisitionen zwischen den bairischen Gerichten im Isarkreise und den würtembergischen Gerichten allen zu treffende Uebereinkunft betreffend.

An
Königlichen allerhöchst den Chefs
des
General Prokuratoren
Seidel.

Die Anlage der von der Königlich Bairischen Staats-Regierung in Betreff der direkten Correspondenz der Königlich Würtembergischen Gerichte mit denen der K. Bairischen Rheinkreis-Stellen unter dem 23 März d. J. getroffenen Verfügung hat das Königlich Würtembergische Ministerium der Justiz eine Übersicht der gerichtlichen Eintheilung des Königreichs entworfen lassen, welche dazu dienen wird, in vorkommenden Fällen der Justiz-Behörden des Rheinkreises die Communication mit den Würtembergischen Gerichts-Stellen zu erleichtern.

Das Königreich Würtemberg ist in vier Kreise, den Neckar-Kreis, Schwarz-Wald-Kreis, Jagst-Kreis und Donau-Kreis, abgetheilt.

Jeder Kreis zerfällt wieder in eine gewisse Zahl von Oberämtern.

In jedem Oberamt ist ein Gerichtshof erster Instanz f. K. Oberamts-Gerichtshof niedergesetzt.

Außerdem ist bestandig für einen Theil mit dem K. Oberamts-Gerichten ausschließlich Untergerichte, sogenannte Gerichte.

In jedem Kreise befindet sich ein K. Gerichtshof für zweite Instanz.

Für vier Kreis-Gerichts-Höfen ist der K. Ober-Tribunal, die dritte

Instanz vorgesetzt; dasselbe hat seinen
Sitz zu Stuttgart. –
I. Der K. Gerichtshof für den Neckar-
Kreis hat seinen Sitz zu Eßlingen.
Demselben sind unterordnet folg.
a, K. Oberamtsgerichte.
Backnang,
Besigheim,
Boeblingen,
Brakenheim,
Cannstadt,
Eßlingen,
Heilbronn,
Leonberg,
Ludwigsburg,
Marbach,
Maulbronn,
Nekarsulm,

das Criminal Amt
das Stadt (Civil) Gericht } für die Residenz Stuttgart.

Stuttgart, für den Land. Bezirk Stuttgart
Vaihingen
Waiblingen
Weinsberg
b, der Königl. Fürstlich Hohenlohe-
Waldenburg, Leutenbergischen Amtsgerichte
Meinhard, mit dem Sitz in Ilsenburg
II, der K. Gerichtshof für den Schwarz-
wald-Kreis hat seinen Sitz zu
Tübingen.
Demselben sind unterordnet,
die K. Oberamts-Gerichte
Balingen,
Calw,
Freudenstadt,
Herrenberg,
Horb
Nagold
Neuenbürg,
Nürtingen,
Oberndorf,
Reutlingen,
Rottenburg,
Rotweil,
Spaichingen,
Sulz,
Tübingen,
Tuttlingen,
Urach,
III. Der Gerichtshof für den Jagst-Kreis
hat seinen Sitz zu Ellwangen.
Demselben sind unterordnet:
a, die K. Oberamts-Gerichte
Aalen
Crailsheim,
Ellwangen,
Gaildorf,
Gerabronn,
Gmünd,
Hall
Heidenheim,
Künzelsau
Mergentheim
Neresheim
Oehringen
Schorndorf
b, die Königl. Fürstl. Hohenlohe-Waldenb.

Burg, Tartenstein'sche Amtsgerichte
Tartenstein
Pfedelbach
des Königl. Fürstl. Thurn und Taxis'schen
Amtsgerichts Ellrichshausen
IV. Der K. Gerichtshof für den Donaukreis
hat seinen Sitz zu Ulm.
Demselben sind untergeordnet:
a) die K. Ehrenamtsgerichte
Biberach,
Blaubeuren,
Ehingen
Geislingen,
Goeppingen,
Kirchheim,
Leutkirch
Münsingen,
Ravensburg,
Riedlingen,
Saulgau,
Tettnang,
Ulm,
Waldsee,
Wangen,
Wiblingen,
b) die Königl. Fürstl. Thurn und Taxis'schen
Amtsgerichte
Scheer
Buchau
Obermarchtal
Ober-Sulmentingen (s. Viz zu Bibera

27 März 1824

Königreich Baiern

Nro. 3601.

Staats-Ministerium der Justiz

Dem Königlichen Generalprocurator eines Kreises wird eine Abschrift der unter dem heutigen ins Intelligenzblatt eingerückten Verordnungen zu dem Behufe mitgetheilt, damit die Anzeigung des Erscheinens dieser Abschrift zur Kenntniß und anlangen Anwendung auf die Gerichtsstellen seines Kreises allenfalls anhalten habe.

München den 27ten März 1824.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Wrede

v. L. 2 8372.

An
den Generalprocurator Ludwig
von Kreis in Zweibrücken.
die Verfügungen der Absolutorium
nachgeordneten Gerichtsstellen betreffend.

Durch das Ministerium
der
Generalprocuratel:
Speck.

Königreich Bayern

V

Nachstehenden Anzeigen wurde in Erfahrung gebracht, daß mehrere Kandidaten an den Universitäten, welche nach vollendeten Studien diese Anstalten verlassen, unbeträchtliche Schulden machen, ihre Universitäts-Absolutorien oft Jahre lang bis zum dringendsten Bedürfniß behalten, zurücklassen, und sogar oft ohne Nachweisung dieser Absolutorien zur vorgeschriebenen Praxis, den bestehenden Gesetzen zuwider, angenommen werden.

Um diesem eingeschlichenen Mißbrauche für die Zukunft zu begegnen, und jedes Mittel zu entfernen, wodurch den Studierenden Gelegenheit gegeben wird, die Zahlung ihrer contrahirten Schulden bis zur ungemessenen Einlösung der Dimissions-Absolutorien zu verzögern, haben Seine Königliche Majestät Sich allergnädigst gefunden, unter Bezug auf den §. 2. lit. c. der allerhöchsten Verordnung vom 9 Dezember 1817. was näher wörtlich zu bestimmen, daß

1. kein Rechtskandidat, der sein Universitäts-Absolutorium nicht aufzuweisen vermag, bei irgend einer Behörde zur Praxis gelassen, diese Nachweisung auf in den amtlichen Zeugnissen, welche den Praktikanten ausgestellt werden, besonders bemerkt, und hierauf von den Prüfungs-Kommissarien strenge gesehen werden soll;

2. den Kandidaten der Medizin der Zutritt zum biennium practicum nicht eher gestattet sey, bis sie sich über den Besitz ihres Absolutoriums werden ausgewiesen haben; und endlich

3. sowohl die katholischen als protestantischen Theologen, welche entlassen, ihr Universitäts-Absolutorium nach vorgeschriebener Weise beizubringen, von der Aufmerksamkeit nicht ausgeschlossen bleiben.

Die k. Regierung hat die betreffenden Behörden sowohl durch das Regierungs-Blatt als auf sonst geeignete Weise hievon anzuweisen, und über die Befolgung der gegebenen Vorschriften mit Strenge zu wachen.

München den 27 März 1824.

3176.

30ᵈ März 1824.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern

Wir haben Uns über Ihr im Eingange vom 26ᵗᵉⁿ des vorigen zweyundachtzigsten Monats gethanes Ansuchen wegen der Notariats Gebühren, und das in Gemäßheit des Artikel 13 des Gesetzes vom 1ᵉⁿ Juni 1822, die Zwangsversteigerungen von Immobilien betreffend, zu errichtende Protokoll Vortrag erstatten lassen, und genehmigen, wie folgt:

Für das in Gemäßheit des angezogenen Artikel zu errichtende Protokoll hat der Notar zwey Gulden zu beziehen, wenn keine Einwendungen vorgebracht, oder zu der Aufnahme der vorgebrachten Einwendungen nicht mehr als zwey Stunden erforderlich waren.

Wird zu diesem Geschäfte ein größerer Zeitraum verwendet, so kann für jede weitere Stunde ein Gulden angerechnet werden.

Diese Anordnung ist zur Wissenschaft und Nachachtung durch das Amtsblatt des Obermainkreises baldmöglichst zu machen.

Die Beilagen des Berichtes folgen zurück.

München den 30. des März 1824.

Max. Joseph

v. A. d. I. 8219

Herzheimer

Der
Königlichen Generalprokuratoren
des
Obermainkreises.

Der
Königlichen allerhöchsten Stelle
des
General Sekretärs.
Schenk.

10. April 1824.

Königreich Baiern

Nro 3453.

Staats-Ministerium der Justiz

Dem königlichen Generalprokuratore wird auf dessen Berichte vom 24ten Dezember des vorigen, präsentirt 21ten Jänner und vom 16ten präsentirt 20ten Februar dieses Jahres, die Kosten für die Zustellung gerichtlicher Urkunden aus dem Rheinkreise betreffend, worüber die an die königliche Gesandtschaft zu London unter dem 3ten dieses Monats erlassene Entschließung mit dem Berichte hienaher mitgetheilt, künftig die Abrechnung von Zustellungen nach deutschen Staaten jedesmal anzuzeigen, ob die betheiligte Partei ein inländischer oder ein baierischer sich im Auslande aufhaltender Unterthan sey, damit im ersteren Falle die Zustellungs-Kosten von unmittelbar beizutreiben mit Erstattung der Portoauslagen an die respektiven diesseitigen Gesandtschaften übergeben werden, worüber jedoch die Gewißheit nach der Aussage des Generalprokurators unter Anzeigung des Staates die Zustellung für geschehen bescheinigt können, ein möglichst ausgedehntes Zeitmaß anzusetzen haben dürften.

Die Beilage des Berichts vom 24ten Dezember folgt zurück.

München, den 10ten April 1824

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Wrede

An den Generalprokurator von Rhein in Zweibrücken die Kosten für die Zustellung gerichtlicher Urkunden und den Rheinkreis betr.

v. L. B. 8306.

Durch den Minister des General-Staates

Schenk.

5

Copia

Rescr.

An Herrn Dr. C. Fürstl. A. Cotta dem 19 October 1823., die gräflichen Insinuations-Sporteln betreffend.

Ob Ihr Euch in Eurem unterthänigsten Berichte vom 10 dieses Monats auf die Verordnung vom 31 December 1822., die gräflichen Insinuations-Taxen betreffend, beziehet, ist Euch unbekannt. Diese Verordnung ist Euch nicht zugefertiget worden, und Ihr habt Euch also nach derselben nicht zu achten.

Ihr habt Euch nach der Verordnung vom 31 December 1822. nur in denjenigen Fällen zu richten, wo Ihr von Eurer Obrigkeit dazu ausdrücklich angewiesen worden seyd.

Was Ihr übrigens in Eurem Berichte vom 10 dieses Monats wegen der Insinuations-Taxen vorgetragen habt, ist Euch bereits durch Rescript vom 31 December 1822. beantwortet worden.

An Herrn Dr. C. Fürstl. A. Cotta dem 19 October 1823., die gräflichen Insinuations-Sporteln betreffend.

Ob Ihr Euch in Eurem unterthänigsten Berichte vom 10 dieses Monats auf die Verordnung vom 31 December 1822., die gräflichen Insinuations-Taxen betreffend, beziehet, ist Euch unbekannt. Diese Verordnung ist Euch nicht zugefertiget worden, und Ihr habt Euch also nach derselben nicht zu achten.

Ihr habt Euch nach der Verordnung vom 31 December 1822. nur in denjenigen Fällen zu richten, wo Ihr von Eurer Obrigkeit dazu ausdrücklich angewiesen worden seyd.

Was Ihr übrigens in Eurem Berichte vom 10 dieses Monats wegen der Insinuations-Taxen vorgetragen habt, ist Euch bereits durch Rescript vom 31 December 1822. beantwortet worden.

An Herrn Dr. C. Fürstl. A. Cotta dem 19 October 1823., die gräflichen Insinuations-Sporteln betreffend.

Ob Ihr Euch in Eurem unterthänigsten Berichte vom 10 dieses Monats auf die Verordnung vom 31 December 1822., die gräflichen Insinuations-Taxen betreffend, beziehet, ist Euch unbekannt. Diese Verordnung ist Euch nicht zugefertiget worden, und Ihr habt Euch also nach derselben nicht zu achten.

Ihr habt Euch nach der Verordnung vom 31 December 1822. nur in denjenigen Fällen zu richten, wo Ihr von Eurer Obrigkeit dazu ausdrücklich angewiesen worden seyd.

Was Ihr übrigens in Eurem Berichte vom 10 dieses Monats wegen der Insinuations-Taxen vorgetragen habt, ist Euch bereits durch Rescript vom 31 December 1822. beantwortet worden.

ob die großherzogliche Regierung nicht, wie alle andern Regierungen meistens im Interesse der reinen Rechtspflege hingegen Instanzen und Rekurse befördert, oder auf den Grund der Rezíprozität gegen Preußen zu Gunsten zu berücksichtigen wäre, indem es scheint, daß das s. Cello bey obigen Anlegen den rechten Weg nicht eingeschlagen habe, welches hiellnächst die nähere Absicht der vorgesetzten Behörden sey dürfte.

Es wird dessen, ob in dieser Beziehung eine Anfragung erfolgt, dem beleidigten Theile über vorstehende Punkte nähere Auskunft ertheilen.

München den 9ten April 1824.

An
die Königliche Gesandtschaft in London
allda anzuzeigen.

d N° Exh. 11226. W. N° Exp. 10310. Speyer den 20ten Mai 1824.

Die Königlich Baierische REGIERUNG DES RHEINKREISES.

Kammer der Finanzen.

An
den Königlichen General-Staats-Procurator bei dem Appellations-Gerichte
zu Zweibrücken.

Anlagen auf die Gehalte Geistlichkeit betreffend.

Die haben bisher bei Anlagen gegen die Geistlichkeit die Beamtenstelle des Heimatstandes, welche die Pfarrer des übrigen Angestellten im Rentamte glaich gehalten, und der durch das Gesetz vom 21ten Ventose Jahr IX. begünstigte Theil ihres Gehalts angreifbar erklärt wurde, so wird es an uns lag, in Erwägung zu ziehen, ob der Anstand den betreffenden Gehalts-Theil an die Anzuklagen entbehrlich machen. Nachdem aber unmittelbar das Königl. Tribunal zu Landau den Pfründgenuß der Pfarrer des ganzen Gehalts derselben zugesprochen, und zwar, da der Rentbeamte, wie er Erhebung gemäß, und den fünften Theil des Gehalts in Natura bezogen hatte, von einer Klage gegen den Beamten abstehen hat, und die Auszahlung des

v. L. 8420. 8490. 8491.

wollen Gehalte dem geistlichen Lehramtsstande gemäß findet, so sehen wir uns in die Nothwendigkeit versetzt, Ihre Verwaltungsbehörden die Handhabung der Gesetze, namentlich des Concordats beschlossen vom 18ten Weinmonde Jahr XI., wodurch die geistlichen Gehalte in ihrem vollen Betrage unangreifbar (inattaquable) erklärt worden sind, in Anspruch zu nehmen.

Wir ersuchen daher den königlichen General-Staats-Procurator die k. Staats-Procuratoren bei den Landgerichten gefälligst zu beauftragen, sich der Anerkennung der auf die Gehalte der Geistlichkeit vorkommenden Beschlagnahme zu widersetzen, und fügen die Erwartung bei, dass eine solche Klage auf Arrest, welche ein hiesiger Bäckermeister Elias Hoffmann gegen den katholischen Pfarrer Melchior Kern zu Schoenau bei dem Landgerichte Neustadt anhängig machen wird, significirt worden ist.

Ihre gefällige Rückäußerung gewärtigend, verbleiben wir Ihrer Wohlgeneigten Dienstwilligen.

München

Sch

Sch

Sch

Sch

24ten Mai 1824

Königreich Baiern

Nro 4669.

Staats-Ministerium der Justiz.

Dem königlichen General-Protektor wird der Vorzug der königlichen Gesandtschaft vom 20ten des vorigen, präsentirt 16ten dieses Monats, die Beschwerden der Israeliten Bayerns mit den Bemerkungen zugestellt, dass in diesen Vorschlägen ein Grund mehr zu finden sein dürfte, die Israeliten in die Staatsämter in England, wie es mit Recht Sorge getragen hat, als gesetzlos anzusehen, sobald die Einsendung an die Staatsämter, selbst im Wege der Post, von der königlichen Gesandtschaft angezeigt worden ist, ohne die bestimmte und offenbare Verbindung einer weitern Empfehlungs-Beilage zu fordern.

Die weitere Anordnung des königlichen General-Protektorates wird gewärtiget.

München den 24ten Mai 1824

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. S. 2. 8455.

An

das General-Protektorat

zu Neuburg

die Beschwerden der Israeliten betreffend.

Vorstand des Ministeriums

des General-Staatsbaus

Schenk.

Ad Nro Ezh. 11269 ex. Nro Ezp. 10901. Speyer den 26ten Mai 1824.

Die Königlich-Baierische Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern

An

die Königliche Generalstaatsprokuratur und sämmtliche Königliche Land-Commissariate

zu

Zweybrücken.

Wir übersenden unter Beylegung der sämmtlichen Land-Commissariats-Berichte, worüber Ihr Euch gefälligst in Absicht mitzutheilen habet, damit die Land-Commissariate darnach instruirt werden können.

Wir erwarten die Rückberichte unserer resp. Commissionen Vorsorge.

v. L. L. 8460.

Die Vorstände der Commission
Königlich Baierischer Regierungs Rath.

Ludwig Heinrich Schramm

Rescript.

Speyer, den 26. Mai 1824.

Im Namen p.

Die Kosten der Lan-
desjustizbehörden
betreffend.

Dem k. Land-Commissariat wird auf den
Bericht vom 10. März l. J. hiermit erwidert,
daß die Kosten, welche durch Verwendung
auswärtiger Behörden verursachet, aber
nicht vorher zum Ersatze der ge-
richtlichen Untersuchung angewiesen worden,
in analoger Anwendung des Art. 121 des
Gesetzes vom 18. Juni 1811, pläderweise die übri-
gen Criminalkosten liquidirt werden können.
Die Verwahrungskosten gefundener Sachen
bleiben aber nach den Bestimmungen des
Gesetzbuches über die criminelle Prozedur
den Gemeinden zur Last.

An
das k. Land-Commissariat Speyer, also
zu gedenken, und den übrigen Land-Commissariaten
im Rescripte mitzutheilen.

8ª Juni 1824

5010.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern

Wir haben Uns über die im Bericht vom 8ten pr. anher gelangten Vorschlag des Vorstehers des Landgerichts Rosenheim, wegen Abänderung des Gesetzes vom 1ten Juni 1822 die Verschärfung der Strafe des Verbrechens des Raubes betreffend, Unsere Entschließung vorbehalten, und verordnen in Folge Unseres Ministerial-Rescripts vom 15ten September v. J. wie folgt:

Abgesehen von §. 1. des Gesetzes vom 1ten Juni 1822, die Verschärfung der Strafe des Verbrechens des Raubes betreffend, die Vollziehung der Todesstrafe im Falle eines Raubmordes, die in der Verschärfungsverordnung vom 28ten Juli 1814 bestimmten Strafen unverändert, und mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der That und auf die übrigen Verhältnisse des Verbrechens auf zwölf Jahre oder die kürzeste Gefängnißstrafe, welche diese Verschärfung, die durch keine Circumstanz in Beziehung auf die Größe der in der angegebenen Verschärfung bestimmten Strafen beschränkt wird, auf das dort angegebene Minimum der Strafe von 28. Jahren um so mehr auszudehnen, als bei einem derlei geringeren Verhältniß die Rücksichten auf die Gefährlichkeit der That und auf die Verhältnisse des Verbrechens eben so motivirt erscheinen können, wie bei einem Verhältniß von größerem Belange.

Von dieser Entschließung sind die Behörden zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen. Die Fassung des Erlasses folgt anher.

München, den 6. Juni 1824.

Max. Joseph

v. L. f. 8526. 8527. 8528.

An
das General-Comissariat zu Zwey-brücken
das Verschärfungs-Gesetz im Rheinkreise vom 1. Juni 1822 betreffend.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
des
General-Comissärs.
Schenk.

8ª Juli 1824

Königreich Baiern

Nro 5569.

Staats-Ministerium der Justiz.

An den k. General-Prokurator [illegible] ist angewiesen, künftig bei Einsendung gnädigster Verordnungen zur Insinuation an das Präsidium in dem Begleitungs-Berichte jedesmal neben der Nummer der Verfügung auch den Namen der Verordnung bemerklich zu machen.

München den 8ten Juli 1824.

Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigster Knecht.

Zentner

An
den k. General-Prokurator
Freiherrn von Wolmershausen
Dahier.
Zur Insinuation einzuhändigen
gnädigsten Verordnung beim.

Seiner Minister
der
Justiz-Sektion.

Nr. 130. p. 13 Juli 1824.

Ad Nm Exh. 13, 19 C. 88 No Exp. 13041 Speyer den 22.ten Juli 1824.

Die Königlich Baierische Regierung des Rheinkreises.

Kammer der Finanzen.

An

Die k. General-Staats-Prokuratur

in

Zweybrücken.

Die Vollziehung der Zoll- Polizey- und einfachen Polizey- Strafen, betr.

Unterm 19ten d. M. Juni und Comm. 28.ten Juni d. J. erfolgte gefällige Mittheilung der in nahmhaft gemachten Betreffen an die k. Staats-Prokuratoren erlassenen Instruktion, welche die minderen mit leichter Behandlung nimmt aber so aufgefassten als wichtigen Criminal-Fälle betrifft, vorgenommen haben, müssen wir in Beziehung der Vorbehaltenen Abänderungen für die gemeldeten Register auf die betreffenden Vorschläge vorläufig noch um einen näheren Vorschlag der besorgten, sich jährlich wiederholenden und davon wahrscheinlich nicht unbeträchtlichen Kosten formschaftlich ansuchen.

N: 250. pr. 29 Jul. 1824. 8808 l. B. et 900 d.

Der

Da die Gefängnißräume für mehrere ziemlich
gut stehen, auch schon bisher zur Führung von
Registern auf ihre Kosten genöthigt waren, so
möchte zwar die Gleichförmigkeit wegen allen-
falls ein Central-Verlag der ihnen durch obige
Instruktion vorgeschriebenen modifizirten Re-
gister sehr zweckdienlich, dennoch aber auf
nicht unbillig anzusinnen sein: daß die Ge-
fängniß-Vorstände dieselben allmählich gegen Be-
zahlung aus eigenen Mitteln von dem Auf-
auf jedem Bureau der hies. Staats-Prokuratur
zu haltenden Depot abnehmen sollen.

Die den Polizei-Distrikten und Polizei-Com-
missairs respektive Untersuchungs-Richtern
aufgelegte Führung solcher Register ist eine
Neuerung, und da in mehreren letzteren keine
Gehalt eingetragen, so rechnet es wohl ganz
gewiß, daß diese beiden Classen der Be-
amten die befragten Register unentgeldlich
zugeschrieben werden.

Königl. General-Staats-Prokuratur wollen
demnach förderlichst eine Kosten-Voranschlag
über die allmähliche Anschaffung der vor-
schriftenen Register unter mittheilen, und sich
dabey gefälligst äußern, ob hiernach der Land
und das Einkünften, so wie der Verlag der

befragten Register in Zweybrücken angeordnet, und wie
die Kosten-Liquidation allfällig zur Einseitigen
Zahlung d. Anweisung anher übermacht werden
sollte, oder ob der Verlag der befragten
Register hierorts besorgt werden sollte? In
letzten von Falle wäre es unumgänglich nöthig: daß
die k. General-Staats-Prokuratur für jede
Gattung der angeordneten Register einen nach
dem wahren Bedürfniß der einzelnen Bezirken-
Verträge selbstständig construirten Formular-
Bogen mit dem Ersuchen anher mittheilen
würde: welche Anzahl der Register jeder
Gattung aufgetragt, und wie solchen Bogen
"zahlen jedes dieser Register bestehen sollte.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung verharre

ergebenst

Lutz

Lutz

Hoffmann

Ad N° Exh. 16975. V. N° Exp. 1448. Speyer den 21. September 1824.

Die Königlich Baierische REGIERUNG DES RHEINKREISES.

Kammer der Finanzen.

An

Die Königliche General-Staats-Procuratur

zu Zweybrücken.

An Herrn Präsident
Herrn Herrn Räthe
Herrn Herrn Assessoren
Herrn Rentbeamten respective
die Rentamtsverwaltungen Landau
Bellheim und Neustadt
Abschrift.

In Verfolgung unserer Verfügung vom 6ten d. M. in nahem Betreffe benachrichtigen wir Sie, daß Königl. General-Staats-Procuratur Obrigkeiten abschriftlich mittheilen, und wir ersuchen, denselben über den Empfang Bericht, und das Erforderliche Verfügliche gefälligst veranlassen zu lassen.

Wir ersuchen Sie, in den zur Einsicht Ihnen mitgetheilten Akten, sich wegen Ihrer Ansprüche zu äußern, und gewärtigen.

Sollte die in diesem Erkenntniß Ihnen zuerkannte Entschädigung Ihre Erwartungen nicht befriedigen, so werden wir auf Ihren Verlangen unsere Fürsprache

fürnehmen

C. d. w. g. v.

N° 731 pr. 29 September 1824.

Königreich Baiern.

REGIERUNG DES RHEINKREISES

KAMMER DER FINANZEN.

Geschäfts-Nr. 16975. IV.

Speyer, den 21. September 1824.

Im Namen Sr. Mr.

Die Kgl. General-Bezirks-Steuer-Vollziehungs-Instruktion über die zusätzlichen Gefällen- und einfachen Gefällen-Aufschläge, resp. die Vollziehung der Gesetze betreffend.

Die kgl. General-Bezirks-Steuer-Vollziehungs-Instruktion vom 16. Januar l. J. an die Bezirks-Kassen in Betreff der Vollziehung der zusätzlichen Gefällen- und einfachen Gefällen-Aufschläge, sowie der Erhebung nicht gestundeter Gefällen-Rückstände, und Anordnung zur Rechnungsstellung über Einnahme und Ausgabe, und Ueberschreibung der Centralkassen-Cassa und Rechnungsführung, wird den Bezirks-Kassen, so wie den Rentämter-Cassen, und den Hauptbuchhaltern der Bezirks-Kassen hiemit zur genauen Befolgung eröffnet.

Zugleich werden die Rentämter und Hauptbuchhalter angewiesen, die Instruktion vom 16. Januar l. J. in Betreff der Vollziehung der zusätzlichen Gefällen- und einfachen Gefällen-Aufschläge, sowie die Anweisung vom 17. Februar l. J. über die Verrechnung der Gefällen-Rückstände, ist den Bezirks-Kassen zu übersenden.

Die ersparten Bezirks-Kassen-Beamten zu lassen, um sie gegen eine Zeit nach Bedürfniß der Verrechnung wieder einberufen zu können.

Die Rentämter haben zu Beförderung der Geschäfte so viel möglich alle nützlichen Erleichterungen zu treffen, und ganz genau und eine weitere Correspondenz müssen vermieden werden. Es ist ganz besonders Bezirks-Kassen aufmerksam zu machen, daß die Bedürfnisse der Bezirks-Kassen nicht über fünfzig Gulden zu Commissionen sey, und daß dieselbe

Genehmigt
Lichtenstein
Lutz
Hollstein

am billigsten bey dem Einschreiber Brust in Zwey-Brücken gedruckt worden sind, welches zu fünfzig Stück einschließlich und für dem Buchbinder Schmerzlich die Summe von 301 fl. 40 kr. in Anspruch nimmt.

Damit nun diese nützliche Einrichtung ungehindert ins Werk gesetzt werden, wird das k. Rentamt Zweybrücken hiermit folgende Verfügung:

1.) dasselbe hat gegen die Buchdruckerey mit dem kgl. General-Staats-Cassirer sich für jedes der fünf verschiedenen Register des Werkes selben.

2.) in gleichem Empfange für jede Gattung der Register die vorräthige Anzahl der Bogen zu verlangen.

3.) hiernach mit dem Einschreiber Brust über die Ausfertigung der Register jedes Bogen zu vergleichen, einschließlich über den Empfang eine schriftliche Bescheinigung auf den Grund der oben vorgeschriebenen Bogen-Zahlen abzufassen.

4.) darüber die Aufbewahrung sämtlicher Register und sorgfältig in das Archiv setzen zu lassen, hinzwischen sich den Endzweck jedes Staats-Gerichts-Einzigen eindringlich machen, und dann nach erfolgter Abgabe der Register an jedes Staats-Gerichtsbureau den Empfang zu bescheinigen, damit dieselben zu dem Archiv des Gerichts-Essen, dem die Staats-Einzigen eigentlich und die Ausfertigung zu übergeben und die Bescheinigung zu übergeben zugeschrieben werden.

5.) die Verwahrung der Aufbewahrungs-Register ist für jede Gattung dieser Register aus dem Einschreiber Essen den Archivar zu lassen, wonach nun dieselben sofort auf Betreffend dem Land zur Haftung anzuweisen seind.

6.) Wenn die angelegten Register Abschreibung eines Theils und der Abschreibung der Empfangsbescheinigungen

Empfangs

ist dasselbe sofort an das hiesige Stempel-Amt abzuliefern zu lassen, welches dasselbe in Empfang nehmen, und dem gestatten den weiteren Versand dasselben an die sämtlichen Gerichten und Behörden zu besorgen seind.

Gleichzeitig aber soll von dem k. Rentamte über den eingetretenen Material-Empfang die nöthige Verrechnung und der Empfang-Bescheinigung dem Rentamte zugeschrieben werden.

Kgl. Comm. Abgeordnung des Königl. Rentamts Zweybrücken.

Erlaß an das kgl. Rentamt zu Zweybrücken wegen

1 Okt. 1824

Königreich Baiern

Nro. 6044.

Staats-Ministerium der Justiz

Auf k. General-Prokuratoren des Rezatkreises Franken-Ansbach, Freyherrn von Welden-Hauff hat mit seinem über die Vorstandschaftsklage vom 10 Juni dato 18 22/24 unterthänigst erstatteten Berichte vom 24 Julius, ehrerbietigst 6 August dieses Jahres die Absicht seiner Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt, wahrscheinlich zu jährlichen Rechnungsprüfungs-Kosten bei den königlichen Landgerichts-Gerichtsbarkeiten verbraucht werden. Indem man die löbliche Absicht dieser Einleitung vollkommen anerkannt und nicht gezweifelt, daß diese darüber gepflogene Berathung die erst vorgekommenen mangelhaften Irrungen über die Rechnungsprüfungs-Gebühren der Gerichtsdiener einer wesentlichen Berichtigung entgegen führen werde, müßte man jedoch den General-Prokurator bemerken, daß dieses den meisten Theil jenes Kostenbetrags eine gerichtliche Handlung im Rezatkreise verbraucht werden könnte, als ob nämlich

1) nach den Bestimmungen des dortigen Strafgesetz-Buches bei dem Wergeld einer Gerichtsdiener die Todesstrafe niemals zuerkannt werden könne und 2) als ob seine Majestät der König die Absicht entgegengesetzt hätten, über diesen Grundsatz durch das Rezatkreis-Gesetzbuch und daselbst in Wergeld einer Gerichtsdiener die entnommene Todesstrafe niemals vollziehen lassen zu wollen.

Es wird dem Einsicht des k. General-Prokurators auf aufgegeben, daß dem

N. d. Nr. 4241 & 4242.

N. 830. pr. 13 Okt. 1824

10 Oct. 1824

Königreich Baiern

Nro 80.

Staats-Ministerium der Justiz

Vom Königlichen General-Prokurator wird eine Abschrift der unter dem Heutigen im untenstehenden Betreffe an das Hochlöbliche Appellations-Gerichts für den Rheinkreis erlassenen Entschließung mit der Anzeige vom 5ten vorigen Monats mitgetheilt.

München den 10ten Oktober 1824.

Im Namen Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Staats.

Graf von Reigersberg

An
das Hochlöbliche Appellations-Gerichts-Präsidium
Freyherrn von Wrede
in
Zweybrücken

Vom Königlichen Staats-Ministerium der Justiz
an
den Königlichen General-Prokurator
Freyherrn von Waldenfels zu
Zweybrücken

die Mittheilung der Abschrift
Gnädigsten Entschließung vom 14ten Oktober 1824.
Nro. 847 pr. 14 Oktober 1824.

---

auf die Frage, ob in dem bayerischen Rechtsgebiete Fälle mit in der bezeichneten Allgemeinheit und Ausdehnung aufgefallen seyn, in welchen den Bestimmungen des Edikts über die bürgerliche Gesetzbuch, wenn an Todesstrafe übrigens übereinstimmt ist, lediglich zum Tode verurtheilt worden wären, wenn die Personen derselben einmal blos körperliche Verletzung, Gefängniß-Anzeigungen nach Art. 230 Theil II des Strafgesetz-Buches der Abwendung der Todesstrafe nicht gehindert.

Was sodann den zweyten Punkt betrifft, so wird das K. General-Prokuratur-Kollegium in solchen Fällen lediglich auf die gegen das zum Tode verurtheilten Joseph Schmidt vom 6 September dieses Jahres erlassene allerhöchste Entschließung hingewiesen.

Hiernach hat demselben in einem vorkommenden Untersuchungs-Falle zu verhaltende Benehmen genau bedacht einer Wiederholung entgegenzusehen, den Richtern zur beurtheilenden Ansicht jedoch gefällig zu eröffnen, daß die gegebene Lehre allerhöchsten Orts im Ganzen genehmigt und Ihnen zu genauer Befolgung in Beziehung auf die künftig vorgekommenden bestimmten Gnaden-Akte angewiesen worden sey.

München den 1 Oktober 1824.

Im Namen Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Gnaden.

Graf von Reigersberg

An
das General-Prokuratur-Kollegium des K.
Appellations-Gerichts des Rheinkreises
Freyherrn von Waldenfels
für sich und demselben nachgeordnete Kreis-
Prokuratur-Behörden
hier.

Durch den Minister
der
General-Prokuratur
Schenk.

Abschrift.

Auszug

Es wurde dem Präsidium unterm 30.ten v. Mts. die Mittheilung der über die Disziplinar-Verhandlungen von dem Präsidium desselben an das k. General-Fiskalat auf die Anzeige des Landgerichts-Assessors N. N. zu N. gemacht, wodurch sich ergeben ist, daß sich der Landgerichts-Assessor N. N. zu N. künftig von Einsendung der in Frage stehenden Akten an das k. General-Fiskalat für enthoben zu erachten habe.

München den 10. Oktober 1824.

Der
des Präsidium des k. Appellationsgerichts für den Rezatkreis
Wilhelm Freiherr von Reigersberg

11 Oct. 1824

7020.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern

In Uebereinstimmung mit jenen Vorschriften, welche Wir wegen Uniformirung der Mitglieder Unseres Appellations-Gerichtes und Unserer Landgerichts-Gerichte des Rhein-Kreises unterm allerhöchsten Entschließungen vom 15ten Januar 1818. ertheilt haben, wollen Wir nunmehr auf Antrag des übrigen Gerichts-Personales im Rheinkreise die Bestimmung einer den übrigen Theilen des Reiches angemessenen Amtskleidung treffen und verordnen demnach, wie folgt:

1.) Die Friedensrichter haben die nämliche Uniform zu tragen, welche für jene der Landrichter in den übrigen Kreisen des Königreiches vorgeschrieben ist. (Regierungs-Blatt vom Jahre 1807. Stück XV. Seite 550.), nur mit dem Unterschiede, daß die Kragen und Aermel-Aufschläge nicht von tuchweiß- sondern von schwarzem Sammet zu nehmen sind. Dieselben haben

2.) die Friedensgerichts-Schreiber die für die Landgerichts-Aktuare vorgeschriebene Uniform, jedoch mit Kragen von schwarzem Sammet statt tuchweiß- wollene Knöpfe zu tragen.

3.) Die Aktuargerichts-Schreiber bey dem Appellations-Gerichte, tragen die den Aktuargerichts-Schreibern bereits bewilligte Uniform, und die Aktuargerichts-Schreiber bey den Landgerichten die Uniform der Gerichts-Schreiber, beide mit einer schmäleren Litzen.

Diese Unseren Festsetzungen sind Kraft des Amts-

Reg. Bl. pr. 20 Octbr 1824. O.k.to. 9291 ad 9242

Ad Nm Exh 38170 Nro Exp 4203 Speier, den 23ten December 1824

Die

Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

An

den königl. General-Staats-Prokurator
am Appellations-Gerichte des Rhein-Kreises

Herrn von Wolzogen

zu Zweibrücken

Abschrift des Schreibens an den Königl. Prokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises, dann der Uebergerichtsschreiberei bei dem Appellationsgerichte und bey den Landgerichten des Rheinkreises betreffend.

Auf

Königlich allerhöchsten Befehl

der

General-Direktion.

Schenk

Hochgebohrner Freyherr
Königlicher Appellations-Gerichts-Präsident
Gnädiger Herr!

Wir haben die gefällige Zuschrift vom 5ten l. M. die widerrufliche Entlassung des Rentamts- und Domainen-Inspections-Aspiranten, Herrn Wilhelm Pommerenke, als königl. General-Staats-Prokurators-Substituten betreffend, mit Vergnügen vernommen, und ertheilen hiermit die Genehmigung zu der verlangten Anstellung.

Pommerenke

Seidler

Nr. 1912 p. 31 Dec. 1824.

Ch. Nr. 9691

Rothehütte

Königreich Baiern.

REGIERUNG DES RHEINKREISES

KAMMER DER FINANZEN.

Abschrift.

Speier den 23ten December 1824.

Im Namen Seiner Majestät des Königs,

Höchstdessen Einkommen
in Armensachen
betr.:

Nach einer von der k. General-Landes-
Adoptionsbehörde zugekommenen
Anzeige hat der k. Hypothekarmann Peter Dentinger
Einwohner Siebein die Hypothekarische Einwilligung
in dessen Verehelichung mit Charlotte
Koch aus Winzeln gegen ihren Vormund in Amorba-
tisirt ausgenommen Urtheils und der zum Grunde liegenden
weiters auf den diesfälligen Vorfügung vom 4ten December
1819 die Entscheidung der vorliegenden Heirathssache
anhero zu erlassen, Wenn sich demnach
dem k. Hypothekarmann zu eröffnen, daß aus welche
Rechte gegen dem Peter ein Aus dieser
der Vorfügung vom 4ten December 1819 entstehen, dem
dann lediglich von der Gemeinde Beisitzer und Gemeinds
von Kniebis, welche mit der Procesführung

wörtlich

[illegible] Einrichtung setzen, die Basis ist, daß [illegible]
[illegible] der Verordnung über die Communalsteuer v[illegible]
19ten November 1814 ganz conform ist, auch die speci[illegible]
=nische Einschaltung der Ortschaften, welche die [illegible]
die Communalsteuer beizutragen haben, als auch [illegible]
=dabei zu bewilligen, somit die respective [illegible]
=rung der Bonificationen und Ausnahmen, welche [illegible]
Commun-Steuer mit dem Ortschaft genießen, [illegible]
=lich nothwendig sind, und die Einleitung dieses Geschäf=
=tes vorläufig veranlassen, wenn die Commun-Steuer beim
Abgange der Mittel die Repartition nicht vermeiden [illegible]
Bürgen und Bedürfniß in die Lage versetzt sey. Die
Privatbeiträge und die Vermehrung ihrer Bonificationen
in gleichen einzuholen seyen, hiervon gleichfalls
Kenntniß zu nehmen.

Nachdem der k. General-Provinz-Inspections-Rath
diesen Ansichten vollkommen beigetreten, so hat sich
der Herr Hofkammerrath im vorliegenden, wie in allen
Herr vorkommenden Fällen sinnvoll zu benehmen

Also
an die k. Hofkammer- und k. Domainen
Inspectionen erlassen.

28 Jan. 1824

15.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern

Wir haben auf Vortrag unsers Staatsministeriums des Innern, dann unsers Staatsministeriums der Finanzen, die Verfassung der Distriktsverwaltungs- und Lokalbehörden betreffend, in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai 1818 die Stände des Reichs versammelt, und mit ihnen Folgendes vereinbart und festgesetzt:

Titel I.
Von den Distrikten.

Art. 1. Jeder Kreis wird in Distrikte eingetheilt, welche die Benennung von den Namen ihrer Hauptorte erhalten.

Art. 2. Die Distrikte sollen in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 40,000 Seelen enthalten.

Art. 3. Die Eintheilung der Distrikte, und die Bestimmung ihrer Hauptorte, wird durch eine besondere Verordnung festgesetzt.

Titel II.
Von den Distriktsgemeinden.

Art. 4. Jeder Distrikt wird in Gemeinden eingetheilt.

Art. 5. Die Gemeinden sind entweder Landgemeinden, oder Gemeinden der Städte und Märkte.

Art. 6. Jede Landgemeinde besteht aus einem oder mehreren Dörfern, Weilern, Einöden, oder Höfen, welche zu einer Gemeinde vereinigt sind.

Art. 7. Jede Gemeinde der Städte und Märkte besteht aus dem Gebiete, welches bisher die Stadt- oder Marktgemeinde hatte.

Art. 8. Die Gemeinden sind Körperschaften, welche das Recht haben, Vermögen zu besitzen, und durch ihre Vorsteher vor Gericht zu klagen und beklagt zu werden.

Art. 9. Die Gemeinden haben ihre Angelegenheiten durch ihre Vorsteher und Ausschüsse zu besorgen.

Art. 10. Die Gemeinden sind verbunden, die Lasten, welche auf ihnen haften, zu tragen, und die Rechte, welche ihnen zustehen, auszuüben.

Art. 11. Die Gemeinden haben ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen zu besorgen.

Art. 12. Die Gemeinden sind unter der Aufsicht der Distriktsverwaltungsbehörden.

Art. 13. Die Gemeinden sind verbunden, die Kosten ihrer Verwaltung, und die Ausgaben, welche ihnen durch Gesetze und Verordnungen auferlegt werden, zu bestreiten.

Art. 14. Die Gemeinden haben ihre Ausgaben durch Umlagen auf die Gemeindeglieder, und durch Gemeindeabgaben zu bestreiten.

Art. 15. Die Gemeindeglieder sind verbunden, die Umlagen und Gemeindeabgaben nach Maßgabe ihrer Steuerkapitalien zu entrichten.

Art. 16. Die Gemeinden haben ihre Ausgaben zuerst durch ihre Einkünfte, dann durch Umlagen auf die Gemeindeglieder, und endlich durch Gemeindeabgaben zu bestreiten.

Art. 17. Die Gemeinden haben ihre Einkünfte aus dem Ertrage ihres Vermögens, aus Gebühren, und aus Gemeindeabgaben.

Art. 18. Die Gemeinden haben ihre Einkünfte zu verwenden, zuerst auf die Bestreitung der Kosten ihrer Verwaltung, dann auf die Bestreitung der Ausgaben, welche ihnen durch Gesetze und Verordnungen auferlegt werden, endlich auf die Bestreitung der Ausgaben, welche sie für ihre Angelegenheiten machen.

Art. 19. Die Gemeinden haben ihre Einkünfte und Ausgaben in ihren Gemeindebüchern zu verrechnen.

Art. 20. Die Gemeinden haben ihre Gemeindebücher alljährlich abzuschließen, und die Rechnungen über dieselben zu stellen.

Art. 21. Die Gemeinden haben ihre Rechnungen durch ihre Vorsteher und Ausschüsse zu prüfen, und zu genehmigen.

Art. 22. Die Gemeinden haben ihre Rechnungen durch ihre Vorsteher und Ausschüsse zu prüfen, und zu genehmigen.

Art. 23. Die Gemeinden haben ihre Rechnungen durch ihre Vorsteher und Ausschüsse zu prüfen, und zu genehmigen.

Art.

Inzwischen erhielt die Verordnung vom 19. November 1814, das Armenwesen betreffend, eine Ergänzung zu erhalten, und zwar dahin, wie die betreffende Partei oder das Armenamt bei der im Armenwesen behandelten Klasse zu den jenen zugesprochenen Gebühren gelangen sollte.

Aber diesen bezeichneten Gegenstand sind die Instanzbehörden und das Appellationsgericht nicht befugt zu verneinen, und ist der Entwurf einer ergänzenden Verordnung vorzulegen.

5, Besonders Rücksicht verdienen die in Folge auf das Gesetz vom 1. Juni 1822 die Zwangsversteigerungen betreffend, angezeigten Anstände, welche eine Abänderung nothwendig machen dürften.

Die Behörde des Generalprokurators und der Kreisprokuratoren entscheiden hierüber in dritter Instanz, dahin sind vor allem die Instanzbehörden unter Mitbeifügung der angemeldeten Gründe zu verneinen, denn die einlaufenden Gutachten der Appellationsgerichte mitzutheilen, und der Entwurf einer ergänzenden Verordnung vorzulegen.

6, Aber die angetragene Abänderung des verfassungsmäßigen Reglements, wornach die Klasse des Appellationsgerichtes des Isarkreises, mit Ausnahme des ältesten von einer Kammer in die andere übergehenden Rathes, ist mit dem Hinscheiden des genannten Appellationsgerichtes Präsidenten zu verneinen, und neue diesem Gegenstand zu erstatten.

Die Beilagen des Gesuches folgen zurück.

München, den 28. Dezember 1824.

Max-Joseph

Herzenberg

An
den Herrn Generalprokurator
Freiherrn von Welden.

Die Gesuchsbeilagen im Nro,
Gesuche für das Staatsjahr 1823/24
beiliegend

Seine
Königliche allerhöchste Befehle
der
General-Secretaire
Schenk

5ten Jan. 1825

Königreich Baiern

Nro. 1686.

Staats-Ministerium der Justiz

Vom k. General-Protectorate wird uns das Gesuch vom 24ten v. M. präsentirt 27ten d. M. Behufs dessen zu gestatten gegeben, daß das k. Haupt-Münz-Cassa-Amt von seinen angewiesenen Fonds zu Bestreitung des §. III des Gesetzes vom 1ten Juni 1822 demselben zugeschiedenen Beytrages das Appellationsgerichts für den Isarkreis auf im Abgang von Landesgefällen des Isarkreises dann bestimmt zu werden, nämlich

1. in diesem Gesetze nicht der Gerichtsstand für die sechs ältesten Kreise, sondern der Gerichtsstand der Pfründtheilungs-Anstalt für die sechs ältesten Kreise; im Gegensatze gegen die Pfründtheilungs-Anstalt für den Rheinkreis, so festgesetzt ist, wovon folgt, daß alle Einzelnen, wo sie auf Pfründen Anspruch machen, die ihnen eine Forderung an die Rheinische Pfründtheilungs-Anstalt für die sechs ältesten Kreise zu stellen haben, diese nur bey dem Appellationsgerichte des Rheinkreises anbringen können.

2. Deutlicher mithin der Gerichtsstand bezeichnet oder zu bezeichnende Forderungen von Einwohnern des Rheinkreises, für welche keine eigene Pfründtheilungs-Anstalt besteht, sofern sie auch Besitzverhältnisse in dem Rheinkreise selbst oder den gemeinschaftlichen Verwaltungen

No. 1509. pol. 12 Jan. 1825. Chr. 9772. 9773 Dg 779. 9803.

Beschwerde Sammlung, den Staats-Schuldentilgungs-Etat für die [illegible] Kreise genehmigen wegen.

Hiernach wurde Beschluß in einer bey dem Appellationsgerichte des Isarkreises angebrachten Beschwerde einer Gemeinde des Rheinkreises die von dem Fiskalate begutachtete Einrede der Inkompetenz beseitigt, und wurde und das Fiskalat im Rheinkreise angewiesen werden, den Belegen, die etwa bey derlegen Gerichten gegen die Schuldentilgungs-Kasse angestellt werden möchte, diese Einrede entgegen zu setzen.

Von dieser Entschließung sind die Gerichte des Rheinkreises in Kenntniß zu setzen.

Die Beylage des Gerichts folgt zurück.

München den 5ten Jänner 1825.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Wrede

An
den k. Generalprokurator
Freyherrn v. Weichsnerdorff.
die Staats-Schulden und
den Rheinkreis betr.

Durch den Minister
von
Zentner.
Schenk

Allgemeine

26ten Jan. 1825.

Auf Befehl

Auf den beyfälligen Antrag der k. Regierung des Untermaintreises vom 13ten Dezember v. J. die Anwendung der Succumbenz-Gelder überwürdiger Succumbenten betreffend, wurden Seine Königliche Majestät geruhen, daß die Succumbenz-Gelder jener Succumbenten, die im Armenstande versetzen, der Armen-Kasse des Gerichts-Bezirkes der ersten Instanz zugewendet werden, wenn sie in partikularen Fällen das Begehren zu stellen ist.

München den 26ten Jänner 1825.

An
die k. Regierung des Untermaintreises K. d. J. alles gegenwärtig.

Ad Nm Exh. 6448. N. No Exp. 7434. Speyer, den 22ten Februar 1825.

Die

Königlich Bayerische

REGIERUNG DES RHEINKREISES.

Kammer der Finanzen.

An

des Königl. General-Staats-Procurator bei dem K. Appellationsgerichte

zu

Zweibrücken.

Die Verfertigung der Bordereaux der Hypothekar-Inscription gegen Comunder betreffend.

Auf das gefällige Schreiben vom 22ten Januar l. J. haben wir uns dem Königl. General-Staatsprocurator die an den Hypothekenbeamten Salmon zu Saarbrücken unterm heutigen erlassene Verfügung in der abschriftlichen Anlage mitzutheilen, und glauben es dem gefälligen Ermessen anheimstellen zu müssen, ob es nicht nothsam und gemeinnützig sei, die Verfügung der vormaligen Landes-Administration die Redaction der Bordereaux zur Hypothekar-Einschreibung gegen Communder, insoweit sie die Obliegenheit der Hypothekar-Conservation betrift, auf gleiche publicirt und den letzteren in vorgeschriebener Weise mitgetheilt worden ist, den Gegenstand mittelst einer allerhöchsten Verordnung zu regeln, wodurch

No. 1548 pr. 7 May 1825.

22. Febr. 25.

Königreich Baiern.

REGIERUNG DES RHEINKREISES,

KAMMER DER FINANZEN.

Nº 6448. N

(Abschrift)

Speier den 22 Februar 1825

Im Namen &c

Die Verfertigung der Bordereaux zur hypothekarischen Inscription gegen Bevormünder betr.

× Die vormalige Landes-Administration hat sich zu verschiedenen Malen bestimmt gefunden, bei der jährlichen Revision der Vormundschafts-Rechnungen durch Verfügungen, wie jene vom 24ten Januar 1815, die Verfertigung der Bordereaux zur hypothekarischen Inscription gegen Bevormünder, welche die k. Vormundschaftsbehörden zu verfassen gesetzlich verpflichtet sind, den k. Hypothekenbewahrern zu übertragen, und bisher haben die k. Hypothekenbewahrer der Rheinkreises um so weniger Anstand zu nehmen gehabt, derley Bordereaux zu verfertigen, als damit nur ein Verschleifen von Schreibereien verbunden ist, sie müssen daher in zweifelhaften Fällen sich bei dem Vormundschafts-Rathe

dem zufolge auf die besagliche Reduction des Vormundschaftsbescheides übertragen werden könne.

Hochachtungsvoll verharrend.

v Gutmann

Seuffert

v Bertheau

Bertheau
coll.

= beamten Salmen, in seinem Dienstschreiben
an den löbl. Bezirks-Präsidenten zu Frankenthal,
vom 17ten Januar l. J., unbedingt erklärt, daß
es für die Folge die Anfertigung der Bordereaux
nicht mehr übernehmen könne, unter dem
Vorwande, daß der Gegenstand außer seinem
Dienstkreise liege.

Wenn der löbl. Hypothekenbeamte die Vor-
schrift der gemeinschaftlichen Verordnung
für sich nicht obligatorisch annimmt, so muß in
Folge, gleich Anfangs die Nichtbefolgung der Vorschrift
der Bordereaux abgelehnt und zurückgewiesen
und dieß muß auf dem Zeitpunkt verkommen zu
lassen, wo nämlich bei jeweiliger löbl. Bezirks-Präsidial-
einer administrativen Untersuchung gegen den
hypothekenbeamten eingeleitet werden, indem es
kaum den Anschein gewinnt, daß nicht in dem
übrigen Amtsverhalten das Motiv der Pflichtvernachlässigung
zu finden sey, sondern daß eine ganz andere Absicht
den löbl. Hypothekenbeamten dazu bestimmt hat.

Der Vollständigkeit die Vorschriften der Bordereaux
nämlich endlich übertragen haben, daß die
Aufstellung einer auch die öffentliche Ordnung und das
Wohl von Minderjährigen und Pflegen verletzenden
Maßregel weder vorgesehen noch zu

dann, so erhält der löbl. Hypothekenbeamte
hiermit die Weisung:

1.) die Vorschriften der Bordereaux zum Hypothekarin-
scriptionsgesuch Unmündiger, genau und pünkt-
lich zu befolgen;

2.) die Einschreibung dennoch zu bewirken und
in Gemäßheit des art. 2150 des C. C. B. und der art. 124
und 125 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811, die
Duplicata der einzuschreibenden Bordereaux
beigelegt dem löbl. Bezirks-Präsidium zu remittiren,
und die ihm zustehenden Gebühren von den Interessen-
den Unmündigen zu erheben.

Also

von dem löbl. Hypothek-Amt Frankenthal
unterschrieben.

Krönung den 14 Juny 1815

Rb. Gräfl. | Die k. k. österreichische und k. bairische gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission

An

den Herrn General-Rauch-Fratenthaler zu Linz

Nachdem bestehenden Gesetzen haben die Rauch-Amtleute bei den Gerichten die Obliegenheit, über Aufhebung der Winterzeitigen hölzernen Observationen gegen diejenigen Übertreter machen zu lassen, welche diese Aufschreibung gegen sich selbst zu nehmen verabsäumen, die Verfertigung der dazu nöthigen Verzeichnisse und Urtheil die am Ende Juny von den hölzernen Kamaschen selbst überzeugen werden kann, welche für die in diesen angefertigten Verzeichnisse und fünfzig Dukaten hiemit festgesetzten Gebühren zu bezahlen sind, von dem Übertreter nebst dem Rauch-Pfennig mit einbezogen zu werden hat.

Unterschrieben zur Hofkanzley von Krogg

Für gleichlautende Abschrift
Der General-Rauch-Fratenthaler
am Obergebirge
Aloys Leist

Für die Abschrift
Der k. Rauch-Fratenthaler
Moser

Ad Nm Exh 7405 N No Exp 7329. Spur dm 24ten februar 825

Die Königlich Baierische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

An

dem königl: General-Staats-Prokurator bei dem Appellations- Gerichte des Rheinkreises

zu Zweibrücken

Den Gerichts- Vollzieher Aufforderung der Friedens- Gerichts-Schreiber respective in Abschrift zur Einsicht- nahme der Kantonirung betr:

Um dem in der Hölzlermen Mißfall- ung vom 19ten 9br 1816 genehmten Mißkommando zu besorgen und zugleich die Repartition zwischen den Kantonen abzukürzen, setzt die K. Regierungs- Kammer- Commission an die Kantonirung in einen kommandirten Lokalbesuch unter dem heutigen nun General- ordre

Ok. v. 10/26.

No 1960. pd. 7 Mrz 1826.

wegen wegzüglich der Gemeinde-Vorsteher einer
wesentliche Verminderung und Entbehrlichkeit
seiner wurden.

Wir benachrichtigen Euch dasselbe in der Anlage
36 Exemplaren dieses Gesetzes, nämlich 31 für
die Bürgermeistereien und nur für den Maire
von Frankenthal mehr damit wir
theilen, die uns gefällig zur Verfügung dieser
Anordnung gefälligst anzuweisen zu wollen.

Mit Hochachtung des Präsidenten des Kgl. Bayer.
Appellationsgerichts zu Frankenthal nebst Anlagen
vermelden wir die Versicherung unserer
ausgezeichneten Hochachtung.

v. Welsperg

Seuffert

v. Barthelmy
coll.

Ad No. Exch. 710 C. N. No. Exp. Speier den 24ten Februar 1825

Im Namen
Seiner Majestät des Königs

die Gemeinde-Vorsteher
betreffend die Verminderung der Bürgermeister-
Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Nach einer Mittheilung des königl. General-Staats-
Prokurators vom 19ten d. M. sind von den Bürgermeister-
Gemeinde-Vorsteher schon mehrmals Vorschläge gemacht
worden, die Zahl von einzelnen Landbürgermeistereien durch
die gesetzliche Verfügung vom 9ten December 1823 ange-
ordnete Verminderung des Umfangs der Polizey- und
Vorsteher-Gemeinden: welche Vorschläge verworfen wurde, und
doch sich dadurch in der vorseitigen Untersuchung jener
einschlägigen Gemeinde-Vorsteher-Vorgänge vor die
königl. Land-Prokuratoren zu einem eigenen
Vorschlag, wie zum Vorschlag der Gesetz-Ordnung
verpflichtet sahen.

Um diesem Mißstande für die Zukunft zu
begegnen; und zugleich die Beschwerden zwischen
den Vorstehern abzukürzen, wird dieser seinem Inhalt nach
Eingang auf das obige General vom 9ten December
1823 verfügt, wird gesetzt:

1.)
die Feindsbeywirkt schreiben selben, was sein vor, sogleich nach jeder Sitzung sowohl über die Polizey:, als auch über die Forst: und denen abhängigen Gewölb: Posten die Vorf: Protocoll: Extracte für jeden betreffenden Beamten gesondert ausfertigen, oder diese Extracte nicht mehr unmittelbar von jedes einzelnen Beamten verfassen, sondern dieselben zu seinen mit seiner eigenen Gewölb: Posten: Verzeichnisse den Beamten jeden Amtssitzes übergeben.

2.)
dieser Beamte soll unverzüglich diese einzelnen Extracte mit den convenirenden Gewölb: Posten: Verzeichnissen collationiren, und wenn sonach gegen die Ansätze in letzteren nichts zu erinnern ist, denselben sofort die amtliche Bemerkung beifügen:
„daß die einzelnen Ansätze mit den gleichzeitig „übergebenen Vorf: Protocoll: Extracten übereinstimmend und von Seiten des Beamten richtig „befunden worden“; und dann das bezeichnete Verzeichniß den Feindsb: Gewölbschreiber brevi manu zur weiteren Ablieferung an den L: Forst: Protocoll zurückstellen.

3.
Gleichzeitig soll aber auch das besagte Beamtenjenigen einzelnen Protocoll: Extracte, welche derselbe nicht unmittelbar selbst verfasset, unter einem bloßen Umschlage, solchen beigelegt und Feindsb: Schreiber, an die betreffenden Beamten übergeben respective zugehen.

4.)
Damit aber auch über die Pünktlichkeit dieser Geschäfts: Expedirung eine controllirende Vormerkung gehalten werde, soll jeder Beamte über die ihm von den Feindsbeywirkt: Schreiber Amtssprengels monatlich einzuhändigten
a. Polizey: Vorf:
b. Forst: Vorf: } Protocoll: Extracte
zwei Abquittirungs Bögen mit nachstehenden Rubriken einlegen:
1: Monat und Tag des Empfanges,
2: Feindsbeywirkt von welchem,
3: Beamter, für welchen,
4: Zahl der in jedem Extract enthaltenen Artikel,
5: Gesammt: Entweg der Vorfor und Gewölb: Posten in jedem Extract;

6e Monat und Tag, von welchem die für die
äußern Baubeamte gehörigen Fahrwege
dahin regulirt werden.

In dieser Beziehung hätte das Landbauamt, über
die Polizey-Straßen und über die Post-Straßen
sondern, die Einleitung jedesmal sorglich zu treffen
und selbe von dem Fuße des Jahres der K. Domainen
Inspection zum Behufe des Vorstellens zuzustellen.

Wovon man sich des genauen Vollzugs.

Königl: Baier: Regierung des Rheinkreis
Kammer der Finanzen.

Ad Nm Exh. 7774 P. No Exp 7716 D. Speyer den 24ten Februar 1825

Die

Königlich Baierische

REGIERUNG DES RHEINKREISES,

Kammer der Finanzen.

An

das Königl: General: Bau: Probinzator bei der
Appellations: Gerichts des Rheinkreises

zu

Zweibrücken

die Verbeschreibung der
Gebäude von Post-
stallung betr:

Dem Königl: General: Bau: Probinzator
haben wir auf die gefällige Zuschrift vom 16ten
d: M: unter Remission der Communicate, die
anbei gehörigen von dem K: Landbauamt Edenkoben,
welches an die übrigen Landämter angewiesen
Verfügung mit dem Ersuchen angelangt mitzutheilen,
die K: Brückenbauämter dahin anzuweisen zu verfahren,
daß sich über Ausmittlung und Verbeschreibung der
Gebäude von einzelstehenden und Wirthshaus-
Post-Stallungen hinlänglich aufgestellen
Akten und zugehörigen Herstellung beifinden

Plessen

Seutter

No 2024. pol 14 März 1825 C. 2 n. 10155.

Ebelmann

Ad Nm. Exh. 7774. N. No Exp. Speier den 21ten Januar 1825

Im Namen
Seiner Majestät des Königs

die Versteigerung der
Pfänder von Buchstaben
bis:

Nach dem §. 108 der Vollstreckungs-Ordnung vom 30ten Juli 1814. ist der Vollziehung dahin nachzugehen, die auf gerichtliche Zahl verbliebenen Pfänder des Angehaften der Acker, Feld-, Wiesen, Hopfen und andern Markzeugen, womit die Pfändung geschehen, zu pfänden und diese Pfänder sollen nach §. 111 so lange bei dem Pfändungsgerichte in depositio verbleiben bis der Versteigerung eine Anordnung des Landamts, die Entweisung der Pfändungsbehörde nachgegangen sei, wonach die Pfänder zurückzugeben waren.

Nach einer Anfrage des Regierungsrath Albert befinden sich nun bei dem k. Pfändungsgerichte zu Pfandleben eine Menge gepfändetes Markzeugen, welche theils von ungerechtfertigen theils von ganz

unterkommenden Forstbeamten zu verfügen, der davon seinen Aufenthalt nimmt, so wird das k. Landcommissariat sodann den Königlichen Forstmeister Albert auffordern, die Anzeige des Abschusses, mit der Weisung, in Empfang mit dem Letzteren zu unternehmen, ob und in wie fern die Vorlage wirklich als absolut unzulässig erkläret, und die von jenem zu schätzenden Forst-, Wiesen und Feldschaden als unmittelbar hervorgebracht anzusehen sind, dann wirft die von solchen Vorlagen, wie von unbekannten Individuen verübenden Frevel, in Folge des öffentlichen Ausgebotes unter Zuziehung des k. Landcommissariats zu verzeichnen und das Verzeichniß zur Einsicht, und Genehmigung einzusenden.

Für den Fall aber, daß der eine oder andere der angeschuldigten Vorlage als zulässig beschrieben ist, und der Forst-Schätzungsbeamte mit dem Landcommissariat darüber nicht einig bleibt, so wird es sich von selbst, daß die Anzeige dieses die Verfügung des Frevels nicht aufhaltet bleibt, das k. Landcommissariat wird dagegen sämtliche alles Verfahren zur Festung verfolgen, damit sie nicht die Frevler entwischen werden können.

die das Forstamt noch zu schätzen Frevel beschreiben werden, in so weit sie noch nicht beschrieben sind, auf die Forst-Karte übertragen; das k. Landcommissariat soll dann mit dem Verzeichnungs-Protocoll der Frevler zugleich auch die Verzeichniß der Frevelbeschreibungen mit folgenden Rubriken, als:

1° Nummer der Markung, 2° das Verzeichnungs-Protocoll, 3° Namen und Wohnort des Vorlagers, 4° Datum der Forst-Anzeige, 5° Namen und Wohnsitz des protocollirenden Forstbeamten, 6° Datum der Verzeichnung des Vorlagers, 7° Datum der Frevelbeschreibung, zur Festung-Anweisung machen verfügen. /.

Königl. Baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Finanzen.

Ad Nm Exh 6625 Z N. Exp. 6729 Speier den 25 Februar 1825

Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern.

An

Die k. General-Prokuratur des k. Appellationsgerichts zu

Zweibrücken.

In Uebereinstimmung mit der gefälligen Note vom 16. d. M. fuhr die diesseitige Behörde fort, daß ab keinem Anstand unterliegend werde, wenn die Taufe neugeborner Kinder in denjenigen Fällen ausser der gesetzlichen Einschreibung in Civilstandsregister vorgenommen wird.

Um indessen die Gefälligkeit in dieser Hinsicht für alle Fälle sicher zu stellen, so müsste wird den Herrn ersucht, daß die Prokuratoren und Notarien von dem Inhalte der gefälligen Note unterrichtet werden möchten.

Es wird verbunden damit die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Ihr

ergebenster Diener

Fuchs

Nr. 1936. pr. 6 März 1825.

die Taufe neugeborner Kinder betr.

Collationirt

Schalk

v

Ad Nro Exh. 6067. N. Exp. 7800 Speier den 11ten Maerz 1825.

Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern.

An

die k. Generalprokuratur am Appellationsgerichte

zu

Zweybrücken

Auf die gefällige Zuschrift vom 28ten Februar d. J. Nro 1675 bei Handhabung der Polizey über Mauth und Zunft haben wir uns die Ehre folgendes zu erwiedern:

1, Da die Polizey über Mauth und Zunft zunächst auf die Manutenirung der öffentlichen Ordnung im Verkehr

C. L. Nro 1017.

Nro 2062 pm 18 May 1825

genüstet ist, und stammen in dieser Beziehung jene Gemeinden, [illegible] ihre Aufstellt erhält, gegen welche in Ansehung des Mistands und Anzugs dieses Gutachtens von dem Publikum in Anspruch genommen wird, so ist die in dem vorgelegten Erlasse gemachte Annahme, dass nie Abweichungen, bei welchen diese Abweichungsbestimmung nicht eintrifft, der Verification ihrer Alle nicht unterworfen sey, allerdings gegründet.

Es geht dieses auch aus dem Sinne des Art. 6. der Verordnung vom 7ten Januar 1820. hervor, und wir haben demnach die Verificatoren hiernach anzuweisen.

2) Was die Frage betrifft, ob die Verificatoren verbunden seyn sollen, die Verification in den Wohnungen der Gemeindeleute vorzunehmen? so müssen wir hiernach bemerken, dass der Verificator bei seinem Geschäfte stets mit allen Mutmassungen und Gerüchten, so wie mit den zur Adjustirung erforderlichen unrichtigen Apparaten auf den Umstand versehen seyn muss, die er nicht etwa in jeder Wohnung mit sich nehmen kann, wo sich auch häufig nicht die schicksliche Gelegenheit fände, seine Operation daselbst vorzunehmen.

Für die Regelmässigkeit der Gemeindeleute scheint hinreichend gesorgt zu seyn, indem der Verificator verbunden ist, sich in jede Gemeinde zu begeben, und es wird ihm bei seinem gewissen Einkommen, welches ihn nur für seine Bedürfnisse und Mühe entschädigt diese, ohnehin nicht überall aufzubringende Pünktlichkeit nicht auch aufgelegt werden können.

Uebrigens ist die Anwendung, wann die Verificatoren in die Gemeinden sich verfügen, und durch den Ortsvorstand die Gemeindeleute von der Ankunft des Verificators mit der Weisung in Kenntniss setzen, dass sie ihre Maasse und Gewichte zur Untersuchung bringen sollen, keine Neuerung, sondern sie gründet sich auf die Vorschrift des General-Mandats vom 25ten August 1806. in seiner Conformität der Königl. des Innern Bayer. Landgerichts Ordnung vom 15ten April 1807. [illegible] in Bodmans Code de Police administrative II

Theil, Titel 22. allgemeinen Landrechts vorschrieben hat, welcher bis zur Occupation der streitigen Lande über den Besitz entscheidet gegen wurde.

3, Was die Regierung sagt, sie stütze in der angezogenen Verordnung allerdings gegründet, und bringt deshalb die französ: Autoritaeten angeführt, dass darüber einmal festgestellten Maasse und Gewichte der jährlichen Verification unterworfen sind.

Da es Pflicht der Polizey ist, die Maasse und Gewichte von Zeit zu Zeit zu untersuchen, so darf sie sich nicht damit begnügen, die einmal untersuchten Maasse und Gewichte für je und allezeit als richtig anzunehmen, sondern es liegt ihr ob daran, sich zu überzeugen, dass sie nicht alterirt worden sind.

Die Regierung, hat daher nur die in den Gründen der Verificatoren befindlichen Mißverstände und Gewichte einer gerichtlichen Justification unterworfen.

Es wird bei der gerichtlichen Verification der Maasse und Gewichte der Gewerbetreibende nicht gerade eine absichtliche Verfälschung vermuthet. – Die Verunreinigung kann sich durch mancherlei Zufälle oder durch Abnutzung in Verwendung der Maasse und Gewichte ergeben.

Da nun bei dem Gebrauche einmal einmal für allemal verificirten und gestempelten, aber in der Folge alterirten Maasse oder Gewichte noch Gefahr bei Absicht des Betruges und der Täuschung wird vorgebeugt werden können, so kommt es an, dass es jederzeit auf der Competenz der Polizey ankomme, das Publikum durch öftere Untersuchung vor einer Täuschung seines Vermögens zu sichern.

Soll der einmal aufgedrückte Stempel nicht als Hülfsmittel für den Betrug mißbraucht werden können, so muß das gestempelte Objekt einer gerichtlichen Verification um so gemisser unterworfen werden, als der Stempel nicht für die ganze mögliche Dauer des Objekts dessen Richtigkeit

verbürgen kann, und deßhalb muß vollkommen gerechtfertigt erscheinen, daß man einen strengen Maßstab anlegt, um Sicherungen jener Richtigkeit herbeizuführen, und die verificirten von den nicht verificirten unterscheiden zu können.

Damit übrigens alle Maaße und Gewichte der betreffenden Gemarkungen der gesetzlichen Verification unterworfen werden, ist durch den §. 10. der Regierungs-Verfügung vom 3. Februar 1822 (Intelligenzblatt Seite 458.) angeordnet, daß die jedesmal beauftragten die Visitation, die Einrichtung des Protokolls (Intelligenzblatt Seite 485.) der Maaße und Gewichte derjenigen nach der in der Gemeinde geschehenen Verification vornehmen und diejenigen, bei welchen sie nicht verificirte Gegenstände finden, dem Gerichte denunciren sollen.

Obwohl uns bis jetzt hierüber nicht die mindeste Anzeige zugekommen ist, so werden wir dennoch darauf bedacht nehmen, hinsichtlich der einmal verificirten und in der Folge richtig befundenen Maaße und Gewichte jede unnöthige Belästigung der Gemeindeglieder mit Gebühren zu verhüten.

v. Closmann.

Hutter. Bunz.

[illegible] Handgebung der
[illegible] Folge zum Maaß
[illegible] und Gewicht betreffend.

Collationirt
Schulz

Ad Nm Exh 8899/96 No Exp 8283 Speier den 19ten März 1829.

Die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

An

den Königl. Grund- Stadt- Forstämter bey dem Appellationsgerichte

zu Zweybrücken

Die Vorlegung der Kostenrechnungen die Rentämter im Forstwesen betreffend.

Obgleich die Zusammenberufung der Familien Räthe zur Entscheidung von Cameralsachen für Forstbeamte nach der Strafgerichtsordnung Art. 117 und folgenden, des Edicts vom 18ten Juni 1811 nicht zu jenen deutlichen Einschreitungen zu gehören scheint, denen Kostenrechnungen der Rentämter vorgelegt werden sollen, indem jenes Gesetzes Antrieb sich bloß auf den Forstverbrechens Prozeß ohne alle Rücksicht auf das, was auf dem Einkommen

nach

N:o 2079. pto 21 März 1829 v. C. N. 10196.

Br/19

V

[illegible] [illegible] [illegible] [

No 100

Zweibrücken den 17ten März 1825.

Der Präsident

des königl: baier: Appellations-Gerichtes

für den

RHEINKREIS

Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone.

An

Den Hochwohlgebornen Herrn K. b. Herrn Kämmerer und Generalprokurator
und Appellationsgerichts-Rath des Rheinkreises, Freiherrn v. Föckersdorff

Herrn

Hochwohlgeborn Vizepräsidenten
und den Conseilherrn des Kämmerer
Collegiums

betreffend.

Ihre Excellenz der Herr Staatsminister der Justiz hat mit Erlaß vom 8ten dieses Monats und No 1674 Ihnen eröffnet, wie in dem Protokolle der Ministerial-Conferenz vom 5ten Februar d. J. Seine Majestät der König sprechend sich geäußert habe.

Eine fernere Verfügung, wenigstens zur Beschleunigung der Prozeßklage, und zu gütlichen Beilegung der Streitigkeiten vorgeschlagen hatte, bestand darin: daß der Art. 11 des Königl. Dekrets vom 6ten Juli 1810 dahin modifizirt werden möchte, daß dieser Termin von dem Präsidenten des Appellationsgerichts nicht auf schriftliches, sondern auf mündliches Begehren anberaumt werden dürfte.

Der K. Prinz hat diesen Vorschlag mit Beifall aufgenommen, und sich nur dahin erklärt, ob nicht derselbe beschränkt werden, oder nach besonderen Umständen beschlossen werden könnte. Es kam sich demnach, ob und wie etwas gegen diesen Punkt bei Ihnen gütlichen Beilegung in neue Erinnerung zu bringen, und eine endliche Bestimmung zu veranlassen sey.

Ch. No 1674.

No 2053. pr. 17 März 1825

Dessen Com. Zeugnißgebrauch mit einer von der Zehnbeschaffenheit der Vorschläge übereinzugehen, und einer Verminderung dessen für schädlich halten, so glaube ich, daß dieselben ihre Meinung einzeigen vorschlagen werde, wenn sie gemeinschaftlich vom mehr gefertigt, sey einstweilig, und verwandte dieser Herr Justizliste Sang.

Nötzig halte ich die vorgeschlagene Verfügung, mehr wirklich einem unsere unterthanen Rücksicht zu beförderen Gehen, wenn der Hornviehcontrollekommer blos summarischen Prozeß zugewiesen wurden, weil dann nur äußerste wenige Zeit, und also diese Commission von geringen Aufhalte wäre, dann Vorschläge übrigens ihren beifälligst sagen möchte, und daß mich mit Nutzen würden könnte, da seine Commission jetzt gut besetzt ist. Die Verweisung, das unsere Anwälte mit seinen zu dem Commissen zu beschäftigen, kann meines Erachtens kein Grund sein, um den Rechtshülfe Candidaten Publikum einzuführen, sondern beinahe blos, daß mir zu wenige Anwälte haben, und wenigstens ihnen sagen sollten. Da mich sondern ich Commissen, und das Publikum gewinnen nicht nur dabei den speziellen Rechtshülfe, sondern bei einer genauen Abtheilung der Prozesse könnten die Anwälte auch mehr Zeit auf ihre Partei zeigen und Vorbereitung gewinnen, was zu Erzielung gerechter und gründlicher Entscheidungen allerdings zu wünschen wäre.

Indessen auch dann abgesagt müßte selbst bei einer Beibehaltung die Abtheilung der Prozesse in Civil Commissen von Nutzen sein, weil der selbe selten vorkommt, daß mehr als zwei Parteien in einer Prozeß überein, und in einer Sitzung mehr als zwei Prozesse vorkommt, also die Zeugen und Experten immer sich zu Gerichte vorbereitet, und nur der Hornviehcontrollekommer die vorbereiteten Prozesse vortragen könnten, und weil endlich, da wo die Einzelkommen mehrere Prozesse von Wichtigkeit und Wichtigkeit in Commissionsberathung sind, wobei die Zeugen freien Tage Sonntag und Feiertag

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern

Wir haben auf den Bericht vom 22ten Januar 1825 Nr. 27 Nummer dieser Jahre, den gutachtlichen Vortrag wegen Abänderung der Commissionen Kammern der Appellationsgerichte der Rheinkreise betreffend, beschlossen wie folgt:

1. Die Besetzung der Kammern der Appellationsgerichte der Rheinkreise soll in Zukunft jedesmal in der Sitzung vor dem Plenum des Staatsrathes durch den Präsidenten und Direktor, nach Anordnung des Generalfiscalconsulenten in den Rath zu ernennen, der Zeugen der Rath selbst nöthig von Zeit zu Zeit wechseln, und nach und nach neue Räthe in die andern treten, dabei aber die Anordnung selbem den Eintritt und Abgang nicht bestimmen sondern lediglich nur zweckmäßige Rücksicht der einzelnen berücksichtigt werden sollen.

2. Im Falle der Präsident und Direktor bei Besetzung der Kammer für das Staatsrath gehalten Meinung seyn sollten, ist nach dem Übereinkommen dem Ansicht des Präsidenten zu verfahren.

3. In den Fällen, wo ein Rath oder mehrere wegen obwaltenden Hindernisse daran, oder andere Räthe der Kammer beizuziehen, ist derjenige, welcher in der Anzeichnung einer Sache, zunächst werden, sich derjenige, welcher die zur Ergänzung nöthigen Räthe zu beziehen hat. Kammer die Beisitzer einfinden sollen.

Einem genau ist das Gutachten zu verfügen.

München den 8ten März 1825

Unterz. Max. Joseph

Freiherr v. Zentner

Regierungs-Präsident

Für die Übereinstimmung
der Präsident
des k. b. Appellationsgerichts
für den Rheinkreis

zur Kenntnisnahme der Akten und Vorbereitung einer Entscheidung entgegensehen, ob Klage besser ist, sie und die in der Anlage die Korrektionellenkammer eine Ordnungsstrafe zu setzen, das nächstemal diese Ordnung zu beobachten, oder ueber die Glieder der Civilkammer ueber ihre Pflichtverletzungen und Ordnungen und Anzeigen zu Abstellung.

Indem ich Ihnen Hochgeehrtester Herr Hochwohlgeborn gefällige Rückäußerung entgegensehe, habe ich die Ehre mich der ausgezeichnetsten Hochachtung und ausgezeichnetsten Ergebenheit zu versichern.

Schönemann

23ᵗᵉ März 1825.

Königreich Baiern

No. 2946.

Staats-Ministerium der Justiz

Dem k. General-Staatsanwalte Herrn Abtheilungs-Vorstande Seitzinger
zu Nürnberg in Gnaden zu eröffnen, daß Se. Majestät der König mit Allerhöchster Entschließung vom 19ten dieß die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu bewilligen geruhet haben.

München den 23ten März 1825.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
Schenner

No. 3152. pr. 30 März 1825.

An
den k. General-Staatsanwalt Herrn Seitzinger
von Feldkirchen
in Nürnberg bei Ueberreichung des Allerhöchsten
Entschließung des französischen Ministeriums
dato.

Königliches Ministerium
des
General-Staatsanwalts.
Speidel

Dr. Seitzinger Abgeordneter
Dem k. G. Staats-Anwalte Seitzinger
zu Nürnberg
Ausgefertigt
Loebenstein v.

9/14.

Abschrift.

Nr. 77

3246.

In dem Artikel 73 des französischen Code de procedure civile ist bei Vorladungen der außerhalb Frankreich wohnenden Individuen für diejenigen französischen Länder die Erscheinungsfrist innerhalb zwei Monaten, und für die übrigen französischen Staaten auf sechs Monate festgesetzt.

Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, welche Termine für die Einwohner der nicht an Frankreich angränzenden deutschen Bundesstaaten gesetzliche Geltung haben, wünscht das Königlich Preußische Ministerium des Äußern durch diplomatischen Weg eine Rücksprache.

Die Königlich französische Gesandtschaft hat demzufolge eine Note vom 5ten dieses Monats an Seine Exzellenz den allerhöchsten Herrn Staatsminister, daß die gesetzliche Frist, welche in den französischen Gerichts-Vorladungen für die im Lande wohnenden Staatsbürger anberaumt wird, auch für die zum Deutschen Bundestag gehörigen Staaten in Anwendung des oben angeführten Art. 73 des Gesetzbuches für den Rheinkreis, und für die übrigen deutschen Länder auf drei Monate festgesetzt.

das _____ hat die Ehre unterthänigst anzuzeigen

Stadtgerichts seinen Antrag, die Verlängerung

fällen, die Instandsetzung französischer Verhältnisse betreffend

Gesetzg-Eingesessenen sonach unterthänigst zu können

Zufolge hat auf das _____ Tage gutachtlich

Berichts die Beseitigung Gesetzlichen Verhältnisse Verlängerung

französischen Rechtsformen sonach Fristen anberaumen.

München den 23/März 1825

An

Königlich Appellations Gerichts-Präsident Freiherrn von

Obermaier und Justiz-Kanzleyen rechts Rheinischen

28/März 1825

Königreich Baiern

Nro. 3444.

Staats-Ministerium der Justiz

Mit Zurückgabe der Beilagen des Berichts vom 25ten vorigen Monats wird der k. General Prokurator der Pfalz, des Obermainkreises und des Rheinkreises, wegen der Verlängerung der Fristen des Gerichtszwangs im Obermainkreise vom 24/Dez. 1824, und wegen Einführung in Bayern angeordneter allerhöchster Entschließung, abschriftlich mitgetheilt.

München den 28ten März 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs allerhöchst beauftragt.

Zentner

No. 2180. pr. 1 Aprile 1825

An

die k. General Prokuratoren

Freyherrn v. Feuerbach,

die Pfalz des Obermainkreises

und Rheinkreises Baiern.

Durch den Minister der

Justiz

General Prokuratoren.

Schenk

Ch n. 1026.

Abschrift.

N. 55.

Auf einen Bericht vom 5ten dieses d. J. wegen
der Ehe, welche der Schullehrer Anton Ha
im Landgerichte Neustadt geschlossen hat:

Wird unter dem 29ten März v. J. zu Ihrer
Bescheidung hinsichtlich des Trauungsaktes sich
fort zu verhalten, hiermit Ihnen der
Gehörige zu wissen.

München den 2ten März 1825.

Der

K. Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern.

Ad Nro Exh 9953 N. Nro Exp 9972 Spur den 14ten April 1825.

Die

Königlich Bayerische

REGIERUNG DES RHEINKREISES,

Kammer der Finanzen.

An

das k. General, Prokuratoriat und
Appellations Gerichts des Rheinkreises

zu

Zweybrücken.

Das Hypothekenwesen im Rheinkreise betr: die publizität der Hypotheken betreffend Lit:

Auf den wegen obiger Differenz vom 30ten v. M. an Sie gerichteten Bericht, betreffend wird Ihnen der k. General, Prokurator, beyliegende Abschrift von der unter heutigem an das k. Hypothekenamt zu Landau erlassenen Anweisung, mit dem Bemerken zu Ihrer Nachricht, daß solche zugleich auch den übrigen k. Hypothekenämtern des Kreises abschriftlich mitgetheilt werden wird.

Indem wir hierbey die Anzeige machen, daß wir mit vorgezeichneter Verfügung einverstanden, haben wir mit vorgezeichneter Anweisung.

v. Weissenau

Seutter

Nro 2400. pr. 29 Apr. 1825

Eckstein

Königreich Baiern.

REGIERUNG DES RHEINKREISES

KAMMER DER FINANZEN.

A3/Nro. 9943 N. Abschrift Speyer am 14ten April 1825

Im Namen ..

Das Hypothekenwesen im Rheinkreise, respective die Publizität der Hypothekenbücher betr.

Der Generalprokurator, Rentes, Prokuratur und k. Appellationsgerichts für den Rheinkreis hat der unterfertigten k. Kreis-Regierung die beschwerende Anzeige des Hypothekenamts erstattet, in Beziehung auf das Hypothekenwesen, in der Mainzer Zeitung erschienene Bekanntmachung der Generaldirektion zu Frankenthal, nebst den durch diese Eingabe veranlaßten Verhandlungen und seinem diesfallsigen Antrage an den k. Rentes-Prokurator abschrift, mitgetheilt.

Da durch die Fassung dieser Bekanntmachung leicht, und selbe eine Verunstaltung der Publizität, deren Zweck zwischen 29ten Januar und 19 Februar 1822. am k. Bezirksgerichte zu Frankenthal ergangenen und dem k. Appellations-Gerichte

3

beschädigten Lokalitäten der Hypothekenbewahrer zu Frankenthal für verbunden erklärt worden, den betheiligten Parteien auf Begehren gerichtliche Auszüge aus den Hypothekenbüchern zu ertheilen und jedem der es verlange, diese Bücher aufzuschlagen und nöthige Einsicht daraus zu verstatten.

Nach der Vernehmung der Anwaltschaft Kammer zu Frankenthal soll zwar die Hinderung dieser erst: in die Mainzer Zeitung nicht durch sie veranlaßt worden sein, indessen müsse dieselbe doch selbst zugeben, daß im Rheinkreise eine ganz gleichförmige Bekanntmachung in der formirten gedruckten Tabelle, wie sie vorgeschrieben sey. der k: Generalprokurator sich nur bestimmen konnte, diese Form, als ihrem Inhalte nach für ungeeignet befinden ihrer Form nach, weil nach dem Conseils-Beschlusse vom 13ten Frimaire IX. die Kammer der Anwaltschaft lediglich nur beauftragt der Handhabung der Disziplin unter sich und der Verrichtung ihrer hierauf Bezug habenden innern Angelegenheiten Folge zu leisten, nicht aber mit Befugniß versehen sey als solche einen öffentlichen Charakter anzunehmen, zu dergleichen Bekanntmachungen befugt sey; – ihrem Inhalte nach, weil darin von der wirklichen Existenz entgegengesetzt werde daß nunmehr gerichtliche Hypothekenbewahrer in Gemäßheit der erwähnten Gesetze verpflichtet seyen in allen etwaigen Fällen das zu thun, was solche nur für einen einzelnen Fall verordnet

verordnet haben, und weil ferner auch der Hypothekenbewahrer zu Frankenthal mit jenen Entscheidungen jeden betheiligten freywillig mündliche Einsicht aus den Hypothekenbüchern und gerichtlichen Auszüge ertheilen sollte, die nicht zu dem in der angeführten Bekanntmachung beabsichtigten Falle benutzt werden, daß dergleichen Forderungen vorgelegt seyen.

Der k: Generalprokurator hat dieser, auf den Grund dieser Vernehmungen der Anwaltschaft Kammer zu Frankenthal die von ihr entgegengesetzte ungeeignete Bekanntmachung mit den bedeutenden Verweisungen, daß in Zukunft solche Bekanntmachungen der Publikation zu unterbleiben hätten, widrigenfalls er den gesetzlichen Vorstand der Kammer für die Folgen verantwortlich machen werde.

Indem nun der k: Hypothekenkonservator Hiron in Kenntniß gesetzt bemerkt man noch, daß zur künftigen Verhütung der vorgefundenen Anstände, welche zu der veranlaßten Lokalinspektion Anlaß gegeben haben, der fortdauernde mit diesem Gegenstand vorzüglichen allgemeinen Verordnung welche von dem k: Appellations-Gerichte gemeinschaftlich mit der unterfertigten K: Kreis-Regierung benutzt werden wird, der allerhöchsten Absicht vorgesehen werden seye.–

Der
k: Hypothekenämter Frankenthal, Landau, Kaiserslautern und Zweybrücken also ergangen.

allerhöchste Entschließung vom 4ten Dec. 1825 95

17 April 1825

Königreich Baiern

No. 3287.

Staats-Ministerium der Justiz

Nachdem bisher die beobachtete Gleichförmigkeit gefehlt, daß bei der Instruktion über die Eidesformel Gehörsprüfungen vorgenommen und protokollirt worden sind, ist nicht überall mit Gewißheit zu entnehmen, ob diese Gehörsprüfungen lediglich das Selbstgeständniß über das selbstige Vorhandenseyn des Eides betreffen, oder auch nicht.

Da nun selbst Zeugnisse in manchen fällen die Gehörsprüfung der Instruktion deutlich darstellen, so hat der k. General Fiskalator die Verfügung zu treffen, daß in künftigen fällen jedesmal auf jene und Selbstgeständnisse und Aussagen Rücksicht und bei Prüfung der Gehörsprüfungen bemerkt werde, ob bei jeder bemerkt sey, daß durch diese Anordnung und die Gewährung oder Versagung der Eidesformel von der Gehörsprüfung solche Zeugnisse abhängig gemacht sey, und ob die Gehörsprüfungen mit jenen Zeugnissen übereinstimmen.

Uhl

München den 17 April 1825

Seiner Majestät des Königs allerunterthänigster Gehorsam.

Utzschneider

Ausfertigung des k. General-Fiskalats
für sämmtliche Stellvertreter
des Instruktions-Kreises der Eidesformel
Gehörsprüfungen mit Abschrift
des

C. L. No. 10401

No. 3288 p. 25 April 1825

Durch des Ministeriums
des
General-Fiskalats
Gerich

Ad N^m Exhr. 2670. n. N^o Exp/1788 Speier den 17^ten Mai 825.

V/v

Die

Königlich Bayerische

REGIERUNG DES RHEINKREISES,

Kammer der Finanzen.

An

Den K. General-Staats-Prokurator am
Appellations-Gerichte des Rheinkreises
in

Zweybrücken.

Gerichtsbezirk Neubrunn
betreffend die Forst-
Polizey-Gefälle zu Aschaffenburg,
Contravention.

Veranlasst durch den strengen allerhöchsten Befehl: daß keine Forstdienstbarkeit zum Vortheile eines Forstes zur Prüfung zugelassen werden soll, wenn derselbe nicht mit genügenden Forstpolizeybehörden und aufgestellten Forst-Gehilfen versehen, und das bestehende Abnutzungsquantum bestimmt ist, und das Vorgefallene sich wegen der genommenen Gerechtsamen von allen Forstdienstbarkeiten, welche derselben etwa noch nicht getrennt haben möchten, nachgehalt werden solle, beehrt man sich für den K. General-Staats-

Cf. to 1080. 1079. 1080 & 1081. Prokurator

No. 2605 p. 23 Mai 1825.

V

Ad Nm Exh. 12912 ro. No Exp 12107. Speier, den 7. Juni 1825.

÷ Die ÷

Königlich ÷ Baierische

REGIERUNG DES RHEINKREISES,

Kammer der Finanzen.

An Königlichen General Staats Procurator bei
den Königl. Appellations Gerichte zu Zweibrücken

Die Verfertigung der Bordereaux
zur Hypothekar-Inscription
gegen Vormünder betrf.

In Erwiderung der gefälligen Zuschrift vom 26. Mai abhin, beehren wir uns dem Königlichen General-Staats Procurator, die unterm heutigen an die Hypothekar-Amt Frankenthal ergangene Weisung hiebei abschriftlich mitzutheilen, und die Fassion der Pl. Amts Chirurgen zu Landau, Zweibrücken und Kaiserslautern ergebenst zurückzuschließen.

Die Verfassung der nöthigen Bordereaux erwarten.

Seutter

für den Director.

Bertheau
coll.

Nro 2817. pro 1/6. 25.

C.K. Nro 10712.

Bertheau
calo

Ersuchen um gefällige Auskunft darüber zu ersuchen: ob die Bestimmung wegen der genannten Gesellschaften in die Liste formal aufgenommen sey, nach welcher die Staats-Beamte seit 1822. bei der K. Gerichten verpflichtet worden sind, respective Beamten verpflichtet worden.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

v Thesmar

Seutter

Bertheau
calo

Königreich Baiern.

REGIERUNG DES RHEINKREISES

KAMMER DER FINANZEN.

Rescript.

Nro. Num. 12912. H. Speyer den 7. Juni 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verfertigung der Bordereaux zur Hypothekar-Inscription gegen Vormünder betr.

Auf die unterm 21. März l. J. von den Bez. Hypothekenämtern eingereichte Reklamation, wegen der Verfertigung der Bordereaux zur Hypothekar-Einschreibung gegen Vormünder gänzlich entbunden zu werden, seit die entgegengesetzte Verfügung, in Betreff des Gegenstandes, mit den Bez. General-Staats-Procuratur Commissionen gepflogen und auf den darüber eingekommenen Berichten der Bez. Staats-Prokuratoren zu Landau, Zweibrücken & Kaiserslautern gest. hervor, daß es wegen mit Schulden und mit erheblichen Inconvenienzen verbunden ist, die besagliche Redaktion entweder den Bez. Staats-Prokuratoren zu überlassen, oder den Bez. Friedensgerichtsschreibern zu übertragen, daß sind dieser das Königl. Hypothekenamt Frankenthal sich der Verfertigung der ersteren Bordereaux, fortan mit gleicher Vorsicht und

Pünktlichkeit einzuziehen, wie man dieß bei den übrigen Hypothekenämtern des Kreises zu bemerken Gelegenheit hatte, und sollten etwa die übrigen Amtsgehilfen des Hypothekenbeamten daran wirklich nicht genügen, sich persönlich mit der Sache zu befassen, so wird sich leicht ein Auskunftsmann finden, welcher im Namen und unter Aufsicht des Hypothekenbeamten, und gegen Entrichtung des gewöhnlichen Salariums die Redaktion des Bordereaux übernimmt.

An das Kgl. Hypothekenamt zu
Frankenthal
allhier zu eigenen.

Ad Num. Exh. 421 C. No. Exp. 663. Speier am 27ten Juny 1825.

Das Königlich-Baierische
Protestantische Consistorium
zu Speier

an

Den Königlichen General-Staats-Procurator, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Freyherrn von Voldendorf, Hochwohlgeboren, in Zweybrücken.

Der, von dem Königl. Ober-Consistorium in einem Erlasse vom 25ten April d. J. benachrichtigt, von einigen Königl. Procuratoren bey den Bezirks-Gerichten zu Ex-Disjunctions-Gesuchen pfarramtliche Zeugnisse gefordert, von welchen aber diese Forderungen unterschieden werden, so sind wir veranlasset, den Königl. Herrn General-Staats-Procurator zu ersuchen, daß überall im Bezirke auf die Vorlegung jener Zeugnisse ohne Ausnahmen bestanden werde.

Aus dieser Aeußerung hinlänglich entnehmend, daß wir zugleich, daß überall Gutachten sämmtlicher Pfarramtern des diesseitigen Consistorial-Bezirks die Verbindung verschaffen, sich, wenn sie in dergleichen Fällen um Ausstellung von Zeugnissen angegangen werden, über Dürftigkeit und Religiosität

No. 2997. pr. 1/7. 25.

Ad Nm Exh. 13, 150. 16 No Exp 2111 Speier, den 28ten Juni 1825.

Die Königlich Baierische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

An

Den K. General-Advocat Procurator bey dem K. Appellations-Gerichte

in

Zweybrücken.

Den K. Gendarmen zu Schweyer gebürtig für Vollziehung der Pfändungsbefehle, betreffend.

Auf das gefälligst Schreiben vom 31ten v. M. in nebenbemerktem Betreffe haben wir uns die Ehre folgendes zu reseribiren:

Die Gerichtskosten für die Advocat-Fiscal-Klage in Haintrich sind ein Gegenstand von großer Wichtigkeit.

Sie betragen allschätzlich die Summe von 70,000. bis 75,000. Gulden, und wenn gleich von den Contrahenten alle irgend thunliche Mittel angewendet worden, die von den Gerichtsbehörden ausgesprochenen Urtheilsprüche dieser Kosten-Vorlagen von den Pflichtigen einzutreiben, so gelingt es dennoch kaum mit dem vierten Theil derselben; die übrigen drey Viertheile müssen

Für die Administrations-Casse
Buttel.

Pfalz

No 2907. pr 8/7. 29 r. c. R. f. 1083.

müssen als absolut unumbänglich nothwendig vorgeschlagen worden sind daher der Staats-Rath sich immer vorbehalten

Denn so muß auch daher die Pflicht der Finanz-Verwaltung sein, sich einschließlich der Prüfung und Anweisung dieser festen Kosten strengstens an den Buchstaben der bestehenden Tax-Gesetze und Normalien zu halten, und keiner Klasse der gerichtlichen Hülfsbeamten irgend eine Kosten-Erhöhung für irgend eine Function zuzugestehen, welche nicht wenigstens das Gesetz nicht ausdrücklich einer Gebühr bestimmt zuspricht.

Da nun Nr: 3. art. 71. des Kaiserlichen Decrets vom 18ten Juni 1811. nur von den Gebühren spricht, welche die Gerichtsboten zu beziehen haben, der art. 77. desselben Decrets aber den übrigen Hülfsbeamten, namentlich den Gendarmen, nur im Falle der von ihnen besorgten capture (: Nr. 5 art. 71. :) in Folge eines Verhaft-, eines Mandats d'arrêt oder eines Leibesvorführungs-Befehls, einer Gebühr benöthigt, welche durch den art: 6. des Decrets vom 7. April 1813. vergütet wird; da hingegen der art: 72. des Decrets vom 18ten Juni 1811. die Aufforderung des Agens de la force publique auf Gebühren von Citationen, Notifikationen, und Signification auch deutlich ausschließt, so darf die K. Regierungs-Finanz-Kammer durchaus nicht zugeben: daß die artic: 71. und 77. des Kaiserlichen Decrets vom 18ten Juni 1811. und des art: 6. des Kaiserlichen Decrets vom 7ten April 1813. auch auf die Verrichtungen durch Gendarmen in Folge von Vorführungsbefehlen ausgedehnt werden

Die K. Regierungs-Finanz-Kammer hält daher in dieser Beziehung ganz die Ansichten des K. Staats-Prokurators zu Landau, und hält mit demselben dafür: daß der Gesetzgeber diese Function der Vorführung in die allgemeine Finanz-Obliegenheiten der Gendarmen gerechnet habe, wofür dieselben ihren Gehalt beziehen.

Wenn demnach seither von den K. Staats-Prokuratoren zu Frankenthal, Kaiserslautern, und Zweybrücken den Gendarmen für den Vollzug der Vorführungsbefehle die durch den oben angeführten Gesetz art. 71. bestimmte, nur den Gerichtsboten zugesprochene Gebühr, von 2 fl 20. kr zugestanden, und selber sogar ungerechnet von dem diesseitigen Rechnungs-Commissariat bey Prüfung der Gebühren-Liquidationen immer gestrichen worden, so rechtfertigt die K. Regierungs-Finanz-Kammer hiedurch die K. General-Staats-Prokuratur dringend und angelegentlich: die obbesagten K. Staats-Prokuratoren anzuweisen zu wollen: die Gendarmen von nun an mit der Anforderung der besagten Gebühr für Vorführungsbefehle, so wie mit jeder andern in den Gesetzen nicht ausdrücklich begründeten Gebühren-Anforderung fest und standhaft zurückzuweisen. Die K. Regierungs-Finanz-Kammer hat auch mit dem diesseitigen Rechnungs-Commissariat strenge darauf und unter Wohlgefallen der persönlichen Haftung der betroffenden Rechnungs-Beamten befohlen: die besagten ungesetzlichen Gebühren-Anforderungen von nun an

nicht

Ad Nm Exh. 15,216. N. No Exp. 13729 Speier, den 14ten July 1825.

Die Königlich Baierische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

An
den Königlichen General-Staats-Procurator
bey dem Appellations-Gerichte
zu Zweybrücken.

Die Kosten-Anzeignisse und Berechnungen in Strafsachen werden durch den ersten Theil der Landes-Gesetzgebung nicht in der Strenge vorgeschrieben, wie solche in Civil-Sachen vorgeschrieben sind, weil die Strafen selben festgesetzet, und die nöthige Genauigkeit in Berechnungen nicht erzielt wird.

Zufolge dieses Mißstandes abgefaßten wurde es für die Königlichen Landes-Gesetz-Commissäre nöthig, diese Anzeignisse und Berechnungen genau nach den beiden anliegenden Exemplaren, künftig zu entwerfen

Nr 3186. pr 29/7 25. C.K. v. 10/27.

---

müssen, und diesfalls von jeder Zahlungs-Anzeigung selbst die Gebühren, die alsdann von allerhöchster Stelle eine authentische Anordnung erfolgen würde.

Wir können zugleich nicht unbemerkt lassen: daß die Gendarmen im Rheinkreise, auch ohne die bezeugte Gebühr, als gerichtliche Hülfsbeamte immer so beschwerliche Rapports und Finanz-Arrest als Nebenbezüge genießen, so daß sie in ihrer gesammten Dienst-Emolumenten beträchtlich höher als jene in den alten Provinzen des Königreichs stehen müssen.

Wir schließen hiebei das Schreiben des K. Staats-Prokurators zu Landau zurück, und erwarten die Vollziehung unserer vollkommensten Hochachtung

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Schmitz

für den Direktor

Bertheau

Ad Nm Exh. 15785 Nb. No Exp 4325. Speier, den 23ten Juli 1825.

Die Königlich Baierische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

An

den Königlichen General-Staats-Procurator bei dem Appellationsgerichte

in Zweibrücken.

Gerichtskosten in Militär-Untersuchungssachen betreffend.

Das Präsidium des K. Appellationsgerichts wurde durch Verfügung vom 21ten December 1819. ersucht, die sämmtliche Gerichtsstellen, Staatsprocuratoren, Gerichtsschreiber und Gerichtsboten die Erhebung derjenigen zu lehren, daß sie bei der Taxation und Anweisung der Gerichtskosten in Militär-Untersuchungssachen, dieselben genau von den Kosten der gewöhnlichen Polizei- und Criminal-Fälle unterscheiden, sie in besonderen Verzeichnissen liquidiren und dabei jedesmal die requirirende Militär-Behörde angeben, damit in dem Rechnungswesen gleichfalls die vorgeschriebene Ausscheidung beobachtet werden könne."

C. L. No. 11005.

No 9204 pr. 5 Aug. 1825.

Da mir wenige Gerichtsbeamten dieser Beschaffenheit vorkommen, so ersuche ich den Königlichen General-Staats-Procurator, sämmtliche Gerichtsbeamten wiederholt darauf aufmerksam zu machen, in den Zeugen-Vorladungen, Kosten-Berechnungen &c. jedesmal die regimentirende Militär-Behörde und das Regiment des beschuldigten anzugeben, da bei Unterlassungsfällen die Auszahlung dieser Kosten verzögert werden muß, indem auch von der K. Militär-Haupt-Casse alle Anzeige-Belege zurückgewiesen werden, wenn die fraglichen Angaben nicht enthalten sind.

Ich bemerke übrigens dabei die Verfügung des Königlichen Hochpreislichen Justiz-Ministerii vom 11ten Aug: 1823.

Dresden, am 15ten Aug: 1823.

Sachse
für den Minister,

Schulze

11ten Aug: 1823

Das geheime Taxations-Amt des Königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen

an

den K. Gen. Staats-Procurator und Appellations-Gerichts-Director von Wietersheim

Hochwohlgeboren.

Von dem unterm 11ten d. M. dieser geheimen Taxe-Behörde [illegible] Verfügung des Königlichen Hochpreislichen Justiz-Ministerii vom 11ten d. M. [illegible] Militär-Gerichtsbehörden [illegible] Gerichtsbeamten [illegible] Zeugen-Vorladungen, Kosten-Berechnungen [illegible] jedesmal die regimentirende Militär-Behörde und das Regiment des beschuldigten anzugeben, da bei Unterlassungsfällen die Auszahlung dieser Kosten verzögert werden muß, indem auch von der K. Militär-Haupt-Casse alle Anzeige-Belege zurückgewiesen werden, wenn die fraglichen Angaben nicht enthalten sind.

Dresden am 11ten Aug: 1823.

Thomas

No. 3393. pr. 19/8. 23.

Abschrift No 15755

Hochlöbliches Staatsministerium des Innern

des k. Hauses und Aeußern.

Demselben wird auf hochgefälligen Bericht vom 11ten Mai d. J. No 6 die künftige Taxe der Hebamme in Obernkirchen mit einer Taxe von 25 kr. eine Aufforderung von 15 kr. und einer Botenlohn von 4 kr. zu belegen gefällig eröffnet.

München den 6ten Juli 1825.

Für den Staatsminister
des Innern
von Zenetti

Die Taxe für die Hebamme
in Obernkirchen betreffend.

15381. 2.

Nro Exh. 4288/7 Nro Exp. 13691 Speyer den 13ten August 1825

Königlich Baierische

Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern.

An

das k. Stadtgericht Landau

Mittelst Gutachten vom 11ten Mai d. J. wurde der künftigen Taxe der Hebamme in Obernkirchen mit einer Taxe von 25 kr. eine Aufforderung von 15 kr. und einer Botenlohn von 4 kr. zu belegen

unterkoordinirten Behörde herkömmlich ist.

Wir verbinden damit die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Ludwig

Kobell

für den Direktor

Neumer

Königreich Baiern

15 August 1825

Nro. 6121.

Staats-Ministerium der Justiz

Dem k. General-Prokuratoriat eröffnet das Ober-Appellationsgerichts-Präsidium gefällig, daß der Assessor Hund bei dem Appellationsgerichte des Rheinkreises, dessen Stelle bei dem Appellationsgerichte des Isarkreises, dann der Assessor Schmitt bei dem Appellationsgerichte des Rezat

abgeschrift.

V.

Abschrift.

Indem sich Unterzeichneter genöthiget sieht, gegen die Verfügung des Königlichen Landgerichts Ebersberg vom 10ten Oktober d. J. die Beschwerde zu Protokoll zu geben, so hat derselbe zu Folge Auftrag des Königlichen Landgerichts Ebersberg vom 10ten Oktober d. J. die Vernehmung des Landgerichts Commissärs Freund zur Vernehmung der Zeugen auf den 16ten Oktober d. J. und Vornehmung des Augenscheins und Verhandlung der Beschwerde in der Gemeinde Untreching gegen den Lieferungsstier N. Rieder Landwirth von Pfaffing Gemeinde Zinneberg Wachter wegen Entfernung des Zuchtstiers, begeben, und demzufolge auf Grund des §. 19 Titl. II. des Edicts Provisionen zur Aufbewahrung der gestellten Requisition eben so wenig Anstand sich findet für nöthig befunden.

Hiernach ist der Antrag die verweigerte Entfernung vom 10. Oktober d. J. die Verordnung vom 20. Juny 1820, wonach die im Gemeinde Verbande stehenden Besitzer durch die Bauernvorsteher, und die übrigen Besitzer durch die Regierungen auf die nöthigen Requisitionen zur Vornahme bei den Eigenthümern im Gemeinde Besitz eine Abweichung einer Allerhöchsten Entschließung gestatt stand finden sollen, keine Abweichungen Statt finden lassen, sondern die Einsendung des Stiers, sodann auf die Entscheidung der Allerhöchsten Stelle sich einfach für nöthigen

mit Abdruck der Königlichen Ordonnanz, auf die übrigen Posten des Königlichen Hauptstaabs, sowie der Commandanturen Commando die Commandanturstaffen Zahlungsbeamten für den Dienst und den Stab sowohl als für die Garnison, so wie die übrigen Militärbehörden und Abtheilungen der Provinz zu der Befolgung der Anordnung vom 30. Juny 1823. hiermit zu wissen zu thun.

München den 5. August 1825.

Der
der Armee-Commandirende

Speier, den 16ten August 1825.

IM NAMEN
Seiner Majestät des Königs

die Vorgesetzten im
Rheinkreis betr.

In Folge Gesetz vom 28ten Novbr XIII., wodurch verordnet worden, daß alle gerichtliche Vorladungen und Vorgesetzten in die Amortisations-Kasse niedergelegt werden sollten, in diesem Zweifel seit Ihrer Trennung von Frankreich nichts Mittheilungen gekommen ist, indem für diesen Kreis keine Amortisations-Kasse besteht, wo welche die Höhe der gesetzlich bestimmten Vorbindlichkeiten sollten übergeben können, und Vorschriften waren Verfügungen zum Vorbindlichkeiten zugunsten eines Dritten Zahlungs-Posten übertragen werden kann; wodurch dieses Allerhöchste Gesetz vom 31ten Januar 1817 Folge nicht stehen worden ist, daß die für die Vorgesetzten auf den alten Beamten sicherstellende Anlegung bey der Staats-Schuldens-Tilgungs-Kasse angewiesenen Verfügung auf die Vorgesetzten des Rheinkreises nicht anwendbar sey; so werden die Vorsteher sämmtlich angewiesen, von nun an die Anweisung gerichtlicher Vorgesetzten zu unterlassen. —

Einjährigen Gehalte, deren wiederholter Entlohnung bey den Cujacks-Posten oder bey den Praxis-Posten von den untersten Gattungen Statt finden könnte, und welche nicht in die Verlassenschaft der gewesenen Angestellten gehören, sind als bloße Ingrossirs-Emolumente zu betrachten, ohne daß Ihnen hieraus irgend eine förmliche Instanz Ernennung in Zukunft jemals zu erwarten stehe.

Königl: Baier: Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Königl:
zur

Königreich Baiern.

REGIERUNG DES RHEINKREISES

KAMMER DER FINANZEN.

Rescript

Nº 6668.

Königreich Baiern
Staats Ministerium der Finanzen.

An
Die Königliche Regierung des Rhein Kreises
K. d. F.

Derselben wird auf Ihr Gesuch vom 29. April 1823. dann 25. May und 10ten Brachet vorg. Js. hiemit zur Entschließung eröffnet, daß nach reiflicher Überlegung der Verhältnisse, nach gepflogener Vernehmung der Kön. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission dahier, und nach gepflogener Communication mit dem Kön. Staats Ministerium der Justiz, die für Ingrossisten und den ältern Praxisten hinsichtlich ihrer Anlegung bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse angeordnete Behandlung auf die Ingrossisten des Landrichts nicht anwendbar gefunden worden sey.

München am 31. Jäner 1825.

Im Namen Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Rathe
unterz. Fr. v. Lerchenfeld.

Für gleichlautende Abschrift
Berthold, k. Rechnungs-Rath.

Die Ingrossisten im Landrichte betreff.

durch den Ministerial Referenten
gez. von Geiger

Ad Nm Exh 18374.11 No Exp. Speier, den 15te September 1825

IM NAMEN
Seiner Majestät des Königs

die Verfolgung der Forst-Frevler, in specie die Anwendung der §§. 100. 135 und 136 der Forstpolizei-Verordnung betr.:

Nach angestellten Berathungen mit den Ober-Appellations- Gerichts- und Cassations-Hofe wurde sich veranlaßt, folgendes zu verfügen:

1.) Der §. 100. der Forstpolizei-Verordnung vom 30.ten July 1816 setzt den Begriff von Zusammenrottung folgendermaßen fest:

„Wenn sich mehr als drei Individuen gesammen vereinigen, um gemeinschaftlich einen Frevel zu begehen, oder um mit einander in den Wald einzufallen und um einen mit denselben Orte zu frevlen."

Ungeachtet diese Worte sind, oder schon durch den Vorsatz mehr Fälle als Zusammenrottungen betroffen, und als solche vor die Polizei-Gerichte gehören werden, in welchen mehr als drei Individuen zufälligen Weise und ohne Convenz an einem und demselben Orte frevelnd betroffen werden, ohne wenn mehrere Frevler in Gesellschaft nach Haus gingen. Das Forstamt hat dafür zu sorgen, daß hierüber nicht willkührt geschehe.

2.) laut §. 135. der Instruction bestimmt: daß sich die Parteien, wenn nur eine, bei den Vernehmungen die Wahl vorbehalten, von dem Polizeibeamten eine in Gegenwart eines Schöffen, von einem Schöffen beglaubigte Copie zu verlangen haben sollen.

Diese Bestimmung wird mit allerdings gründlich nachgekommen:

a.) indem sich nur sehr gering an einem Schöffengericht vorkommt, daß der Polizeibeamte übergangen, während dem erstere nur in Gegenwart des letzteren zugegangen werden soll.

Das Polizeiprotocoll ist demnach ungünstiger daß sich nur in den Fällen wenn kein Ortsvorsteher, oder Gemeinderath, oder Polizei-Commissär in dem betreffenden Orte wohnt, oder wenn diese abwesend sind, von einem Schöffen oder Gemeinderath zu signiren und in dem Protocolle jedesmal der speciellen Grund angeführen sein, warum dieses geschehen sey.

b.) Es soll sich auch schon ereignet, daß Parteien sich selbst die beigehen lassen, Vernehmungen ohne den Beistand eines Polizeibeamten oder Schöffen vorzunehmen, oder in der Vorgeladung nicht eine solche auf die von ihr gewünschte Aufforderung sich in kürzer Zeit einfinden werden, mit der Vernehmung einstweilen den Anfang zu machen.

Vorgleichen ungesetzliches Verfahren ist dem Ungine- und Polizeigerichte auf das Nachdrücklichste zu untersagen, und es ist deshalb auf die Pflicht aufmerksam zu machen welches es sich dabei nach §. 184. d. Strafgesetzbuches aussetzt.

3.) Der Art. 16 des Code d'Instruction criminelle will, daß die über Vernehmungen errichteten Protocolle durch den Polizeigerichtsbeamten, welcher der Vernehmung beigewohnt hat, mit unterzeichnet werden sollen.

In allen jenen Fällen, welche zur Kenntniß des Tribunals gelangen, und in Ansehung welches gesetzlich, nach §. 164 der Strafproc. Ordnung, einzelne besondere Protocolle aufgenommen werden müssen, verhält sich die Unterzeichnung dieser gesetzlichen Vorschrift ebenfalls von selbst.

Sie muß aber auch in dem Falle Statt finden, wenn nach §. 136. der Strafproc. Ordnung die Anzeige einer zur Kenntniß des Friedensgerichts gelangenden Thatsache bloß in das Journal des Angeklagten eingetragen wird, und es muß alsdann entweder die Mitunterschrift des beigewohnt habenden Ortsvorstehers in das Register erholt werden, oder, wo dieses wegen Entlegenheit des Wohnsitzes von jenem das Vorschreiten unthunlich mit Schwierigkeiten verbunden wäre, soll dieser über die Vornahme der Vernehmung ein besonderes aufgenommenes Protocoll nach seiner Gegenwart selbst aufnehmen, derselben dem beiwohnenden Ortsvorsteher zur Unterschrift vorzulegen, sich in dem Journal des Angeklagten auf dieses Protocoll zu beziehen und dasselbe demnächst dem monatlichen Strafproc. Protocolle als Anlage beizufügen. Das Vorgesagte ist sämmtlichen Gerichten zu insinuiren.

4 Oct. 1825

f. das Hypothekenwesen im Rheinkreise betreffend.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern

Nachdem Uns zur Erzielung der Vollziehung der Gesetze über das Hypothekenwesen im Rheinkreise, und zur Sicherung eines gleichförmigen Geschäftsganges der Hypothekenämter, Unsere Staats-Ministerien der Justiz und des Innern, zu verordnen mir folgt:

Art. 1.

Die Hypotheken- und Transcriptions-Bücher im Rheinkreise sollen in Gegenwart, und unter Aufsicht der Hypothekenbeamten, die zu ihrer Führung zur Aufsicht bestimmt sind, offen stehen, und nur bestimmten Tagszeiten von den Hypothekenbeamten aufgeschlagen werden, wenn nicht Feiertage, Aufzüge, oder Exhibitionstage eingehen mögen.

Art. 2.

Auch darf sich Niemand Auszüge oder Notizen aufschreiben, und die Hypothekenbeamten sollen sorgfältig, wie bisher, keine andere, als förmliche Abschriften, Auszüge, oder Certificate ausstellen.

Art. 3.

Für die nach Art. 1. gestattete Einsicht ist den Hypothekenbeamten nachfolgende Gebühr zu entrichten:

a. Für das Aufschlagen des alphabetischen Registers, das Aufschlagen der Repertoirnummer, wo es erforderlich, mit eingeschlossen, acht und zwanzig Kreuzer von jedem aufzusuchenden, besonders gebuchten Namen;

b. Für das Aufschlagen der andern nöthigen Bücher oder Register sechs Kreuzer von jeder einzelnen Inscription, oder Transcription, und eben so viel von jedem aufzuschlagenden sintanglichen Vorgemerk /: Bordereau :/ wenn nicht für das andere Buch und andere der erste Gebühr von acht und zwanzig Kreuzer.

Ex
Arch. Kgl. Forstamt

F/14

Lit. D. Nro. 136. der Forstl. Abtheilung, wegen die Forste in ihren Protocollen die Gränze unmittelbar anstossen sollen durch welche ihre Uibereinkunft über das Hauptbuch und die Gränzbeschreibung enthaltend Gegenstand mit dem Objekte des im Wald gefundenen Grenzsteins beurkundet, weil nicht immer ersichtig besteht, in welchen manche Fälle vorgekommen, dass die protocollirenden Förster keine Gränze antreffen oder nicht abschätzen und vorgenommen haben.

Es ist dem Forstpersonal eine gewisse Aufmerksamkeit in diesen Einsicht vorzunehmen, und dabei bemerklich zu machen, dass bei Gemeindewaldungen, nicht jeder Gränzstein, sondern nur die Hauptgränzsteine, in welchen Eigenschaft der protocollirte Gegenstand gefunden worden ist, vorkommt, in das Protocoll aufgenommen sogar eine fortlaufende Anzahl sämmtlicher von gegangenen Vermessungen vorhandenen Gränzsteine nicht nothwendig, somit der K. Forstamtsdiener des Communal-Gränzförsters nur über, zur Instruirung des sämtlichen Schutzpersonals und Hintanhaltung der Amtsbezirksgränzen zu stellen kann f.

Königl. Baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Art. 4.

Wenn der für die Verlängerung künftig entrichtende Gebühr kommt nichts in Ansatzung oder Abzug, wenn schlechthin eine förmliche Abschrift, ein Auszug oder ein Certificat verlangt wird, sollen nicht für ein ungestempeltes Certificat

Art. 5.

Wird nebst der künftig auf der Verlängerung ein Auszug oder Certificat verlangt, so hat der Hypothekenbuchführer für die Ausfertigung keine besondere Gebühr zu beziehen, sondern die Abschrift, den Auszug oder das Certificat ohne weiters verabfolgen.

Art. 6.

Die Hypothekenbuchführer sind verbunden, wenn sie gebraucht wird, über die Hypothekarischen Einschreibungen einen bestimmten Tag zu stellen Extracte zu verfassen, sie haben aber nicht dem Extracte zuzufügen, das solches auf wiederholtes Verlangen nur zu stellen von dem Tage an gemachten Zeitraum gefertigt worden sey.

Art. 7.

Wer bei dem Hypothekenamte eine Eintragung oder Abschrift nimmt Auszug, oder ein Certificat verlangt, und gleich bei der Eintragung oder Fertigung der Abschrift, des Auszuges, oder Certificates sich von der Richtigkeit durch Einsicht der Bücher überzeugen will, hat dafür keine besondere Gebühr zu bezahlen.

Für die zu diesem Behufe aber später begehrte Einsicht steht dem Hypothekenbuchführer die Hälfte der oben festgesetzten Gebühr zu.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Gesetzblatt der Königreiche zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden.

München den 4ten Oktober 1825.

Unterz: Max. Joseph.

Freiherr v. Zentner

Ehrenk Generalsecretär

Für die Abschrift
der Präsident
der k. b. Generallandesdirection
Freiherr von Zentner

Vermöge

6827. 4 Oktober 1825

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern

Wir haben nach Vernehmung des Obergerichtshofs und Generalprokuratoriums eine Verordnung, hinsichtlich der Bezüge der Gerichtsschreiber für die Besorgung der Hypothekenführung, für Gebrauch des Stempelpapiers und für den Eintritt in diese Eigenschaften, auf die Antrage vorgelegter Ministerialbefehlen, wie folgt:

§. 1.

Der Obergerichtsschreiber des Appellationsgerichts, die Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte, und die Gerichtsschreiber derjenigen Friedensgerichte, an deren Amtssitz ein Notariat ist, sind verpflichtet, zum Amtsgebrauche, oder zu andern gerichtlichen Akten, welche niederschrieben werden, für die Besorgung der Hypothekenführung eine Abgütung von einem Kreuzer zu beziehen.

An den Orten wo kein Notariat ist, werden den Friedensgerichtsschreibern für diese Abvergütung sieben Kreuzer gestattet.

§. 2.

Gänzlich Gerichtsschreiber dürfen als Besitz des Stempelgesetzes und der zu folge Artikel 49 und 50 des Gesetzes vom 22ten Frimaire VII. (12ten Dezember 1798.) zu stellenden Register zum jedem eingetragenen Amtsakte oder sonstigen gerichtlichen Akte nicht mehr als einen Kreuzer verrechnen.

§. 3.

Der Besitz des Stempelgesetzes für die Ausfertigung der Amtsakte, und sonstigen gerichtlichen Akten hat sich nach dem Quantum des wirklich gebrauchten Stempelpapiers zu richten, und es ist den Gerichtsschreibern untersagt, sich dafür einen für alle Fälle gleichen Abgrenzungsbetrag in Anrechnung zu setzen.

Fb/1

No. 3776. ps. 17/10. 25 Chz. 114 02. 10422.

§. 4.

Die Vorstände der Staats-Behörde haben mit wachsamer Sorg
auf die Befolgung der vorstehenden Verfügungen zu halten
und jeden entdeckten Mißbrauch sowohl auf die Beschwerde
der Betheiligten, als von Amtswegen, zur nächsten Kenntn
niß und Rüge zu bringen.

§. 5.

Diese Ordnung allerhöchst zu entschließender Genehmigung soll sämmtlichen G
richts-Behörden und Gerichts-Schreibern des Rheinkreises ver
öffentlicht und durch das Amts-Blatt bekannt gemacht werden.

München den 4ten Oktober 1825.

Max-Joseph

Fr. Zenetner

An
den General-Prokurator
Freyherrn v. Welden-Aberspf.
die Gebühren der Gerichts-Schreiber
für Besorgung der Einregistrirung
und Ersatz des Stempelgegenstandes betr.

Rk.
Königlichen allerhöchst bestellten
den
General-Prokurator.
Schenk

6ten Nov. 1825

Königreich Baiern

Nro. 578

Staats-Ministerium der Justiz.

Dem Königlichen General-Prokurator wird in der Anlage einer Abschrift der am 30. vorigen Monats an die Königlichen Regierungen des Rheinkreises ergangenen Entschließung, die Vertretung der Landrichter und Assessoren in Verhinderungs-Fällen betreffend, zu dem Ende mitgetheilt, um die Gerichts- und die Königlichen Staats-Prokuratoren hievon in Kenntniß zu setzen.

München den 6. November 1825.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Fr. Zenetner

Genehmigt worden 17. November 1825

An
den Königlichen General-Prokurator zu Zweibrücken
die Vertretung der Landrichter- Assessoren und Assessoren in Verhinderungs-Fällen betreffend.

Okt. 1158 g.

Durch den Minister
der
General-Prokurator.
Schenk

3088. fr. 16/11. 25

Copia

Abs.

Der von der Regierung des Landraths K. d. J. unterm 24. ausgest. d. J. gestellte Antrag,

daß das älteste Mitglied des Gemeinde Vorstehers jedes Orts vermöge seines Amts zu dringenden Fällen die Stelle des verhinderten Bürgermeisters und Schöffen zu vertreten — hierdurch zwar an Polizey — aber keine Verwaltungs Geschäfte, zu Verfassung nothwendiger Verfügungen, keine Anstand.

Dagegen kann diesem Antrage bei Geschäften der Civil Verwaltung, ohne eine in Willkühr liegende Gesetzes Verletzung nicht entsprochen werden, und die Regierung wird dessen, um die Verschiedenen einander widersprechenden Verfügungen zu vermeiden, darauf bedacht zu seyn, wenn der vorgeschlagenen Einrichtung die Sache der Schöffen zu vermehren, und den Bürgermeistern und Schöffen ausdrücklich aufzugeben die vorkommenden Verhinderungs Fälle anzuzeigen, damit der Dringlichkeit der Umstände nach, allenfalls provisorische Schöffen ernannt, und auf solche Weise jeder Geschäfts Störung ohne die Schranken der Gesetze zu überschreiten — vorgebeugt werde.

Ein Gemeinschaftliches folgen zu lassen.

Münster den 20. Oktober 1825

An

die K. Regierung des Landraths K. d. J. hierselbst.

Ad Nm Exh. 185te V. Nro Exp

Speier, den 15ten November 1825.

JM NAMEN
Seiner Majestät des Königs

die Verantwortung der Gemeinden wegen Übertretung der Bau-Polizey betr.

Die unterzeichnete Stelle hat in gegründeter Voraussetzung, daß die Gemeinden wegen Übertretung der Bau-Polizey für grande voirie in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten September 1790. und des Art: 6 der Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 29ten September 1814. (Amts-Blatt No: 18:) von den Bez: Gerichten zu Gewissen verbeschieden werden, solche unter die einfache und Gemeinde-Polizey-Strafen aufgenommen, sohin ganz den Gemeinden hinausgefallen worden sind, während diese Gemeinde-Gelder zufolge des Arrêtés vom 16ten Dezember 1811. (General-Instruktion No. 652:) zu einem Drittheil dem Anzeiger, und respective der Gemeinde wo die Bau-Strafe Fremde begangen worden, und dem allgemeinen Fonds attribuirt sind.

Damit eine solche ordnungswidrige Verantwortung fernerhin nicht mehr Statt finde, hat man die Einleitung getroffen, daß für die Folge und von dem laufenden Monat Januar an, sämmtliche Bau-Polizey-Strafen von den Bez: Gerichts-

V.

Die Steuerbeamten im besonderen Ortsteil Ehrenthal sind ermächtigt, die ortspolizeilichen Geld-Strafen festzusetzen und einzuziehen.

Die Steuerbeamten haben die Befugnis, gemäß Kap. III. § 11. Tit. 1. d. bis unmittelbar auf den Ortsgerichts-Polizei-Strafen in Verwahrung zu nehmen, dem Ortsgericht jeden Quartals ein Verzeichnis der abgenommenen Pfänder, Tag der Annahme, Tag der Herausgabe und die Ortsgerichtsperson, welche die Pfänder in Empfang genommen hat, vorzulegen.

Die Einnahmen sind in einer Summe unter Kap. VII. § 15. Titel VII. 2 des Ausgabe-Etats zu buchen.

Die Steuerbeamten sind ermächtigt, wegen Übertretung der Vorschriften über Hundesteuer, wegen Verletzung der Pflicht zur Anmeldung, wegen Verletzung der Vorschriften über Hundemarken, wegen Verletzung der Vorschriften über Hundeabgabe, wegen Verletzung der Vorschriften über Hundeabgabe, wegen Verletzung der Vorschriften über Hundeabgabe

27ten May. 1825

Königreich Baiern

Nro 7146.

Staats-Ministerium der Justiz

Die Eröffnung des mit Bericht vom 18. Dezember d. J. gehorsamst vorgelegten Rundschreibens an sämmtliche Königliche Staats-Prokuratoren der Landgerichte, nebst den denselben beigefügten Gebührenund Taxbestimmungen, ist genehmigend zu bescheiden.

Die diesseitige beigelegten Akten sind folgends zurück.

München den 27. November 1825.

Des

Reiner Königl. Baier. Allerhöchsten Hofrath.

Aretin

An

den k. General Prokurator Freiherrn von Welden zu Freising.

Königl. den Rheinkreis

das

General Fiskalat

betreffend.

Gen. Fiskalat Spezl

A131. pr. 5/12. 29. v. C. N. 1668.

Ad Nm Exh. 2806. C. No Exp. 2709. Speyer, den 29. November 1825.

Die

Königlich Bayerische

REGIERUNG DES RHEINKREISES

Kammer der Finanzen

An

Den Königlichen General-Staats-Procurator

beym Appellations-Gerichte

die Mobiliar-
Vorgesetzten der
Gerichts Schreiberey

zu Zweybrücken.

Auf das gefällige Schreiben vom 22ten
dieses Monats, hat man die Expedition des
diesseitigen Amts-Blattes angewiesen den Bezirks-
Gerichten zu Zweybrücken, Frankenthal und
Kaiserslautern vom Jahre 1826. an drey seiner
Exemplare des Amts-Blattes für die Gerichts
Schreiberey zu übermachen.

Hinsichtlich der übrigen Gegenstände
des gefälligen Schreibens Erwähnung zu machen

Der

4/96. pr 9/12 25.

C/2 n. 11681.

J

Die Ausfertigung eines Duplikats der anbegutachteten Verfügung wurde veranlasst.

Berthelli

Für den Vorstand

Berthelli
coll.

Abschrift

22ten July. 1825

Koenigreich Baiern
Staats Ministerium des Innern

An K. Regierung des Rheinkreises K. d. I. wird auf den unterm heutigen Datum um 2 l. M. mitgetheilten Vorschlag unter Rücksicht der Theilung mündlich, daß die in dem allerhöchsten Rescripte vom 21 Oktober 1819 genehmigte Belohnung für die Aufbringung von Wilddieben und Mördern der allerhöchsten Genehmigung und Anweisung nicht bedürfe, sondern daß sie lediglich von dem Ausspruche der Untersuchungs Gerichte abhänge, ob der Fall der Belohnung vorhanden, und die wahren Thäter solche zu erhalten sei.

Wenn demnach wegen der Belohnung des Rompf wie solcher Ausspruch nicht vorliegen — und auch nicht wohl mehr ausdrücklich zu verlangen seyn sollte: so kann für den Rompf lediglich der jetzige Rang des gendarmerie Corps in Anspruch genommen werden, in welcher Anzeigung sonach die K. Regierung des Rheinkreises die Genehmigung selbst wird ertheilen wissen wird.

München den 22 Dezember 1825.

Auf

Seiner K. Majestät allerhöchsten Befehl unterschrieben G. v. Thürheim

Den Herrn Minister der General Administration Fr. v. Kobell.

An

die K. Regierung des Rheinkreises
K. d. I.

die Belohnung des gendarmerie Brigadiers Jacob Rompf, wegen Ergreifung des als Mörder verhafteten Joh. Rheinbolt betr.

31 Julij 1825

Koningrijk Beijeren

Nro. 1322.

Staats-Ministerium der Justitz

Ist in Erwägung genommen worden, daß die Vaatzenotificationen und Publicationen, Kraft der Verordnung vom 6. May 1810. (s. Stadtblatt p. 70.) zwischen den Landbewohnern, bey Verlängerung der Frist von Neujahr eines Abwesenheits-Urtheils, auf fünf Jahre, auf zehn Jahre und die entweltlichen Ehemänner, wegen ihren, wann diesen das Kapitalvermögen in seinen beyden Ehegatten besonders besteht. Da hieraus eine Mangelhaftigkeit der Publication entsteht, endlich zur Folge hat, daß die entweltliche Frau gegen die Gläubiger nicht ausgespielen werden kann, so wird der Herr Journal-Procurator gerichtlich angewiesen, den Vaatzenotificationen und Publicationen nicht aufzugeben, daß sie gemäß obigen Verordnung in solchen Fällen einen andern als den entweltlichen Ehemann Anzeige machen. Zugleich hat der Herr Journal-Procurator den Vaatzenotificationen, dann den Publicationsbehörden die Anzeige zu machen, daß sie die den Verlängerung vorhandigen Militärpersonen auf das pflichtmäßigste an die Militär-Behörden anweisen, damit von diesen so möglichst noch vor der Publication der Entweltlichen die Vaatzenotificationen, daß die Vaatzenotificationen und dann zugleich

Hunsen

Ch Nr. 11469

B 392. pd 9/11. 26.

Unterschrift vorzulegen befohlen.

München, den 31. Dezember 1825.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Wrede

An
den k. General-Prokurator
Freiherrn von Wolzogen.

Seine Exzellenz der Herr Staats-
und Reichs-Minister

Graf Thürheim.

Seine Exzellenz der Herr
General-Lieutenant
Freiherr von Stengel.

Dr. 1.

Ad Nm Exh. 3832 Q/ No Exp 4162. Speyer, den 3ten Januar 1826

N/2

Die Königlich Bayerische

REGIERUNG DES RHEINKREISES

Kammer der Finanzen

An

den Königl: General: Staats: Prokurator bei dem
Appellations: Gerichte des Rheinkreises
in Zweibrücken

Regierungs-Verfügung
wegen Verleihung
einer Mineralien
Quelle.

In der Anlage beehren wir uns dem
Königl: General: Staats: Prokurator unter Rückschluß
der Kommunikate die uns die namentliche Zuschrift
vom 13ten v. M. 6 an sämmtliche Rentämter zugehen zu
lassen mit dem Ersuchen solche zu prüfen, die in
Betr: Beantwortung etwa fehlenden Berichte nachzuholen
zu veranlassen.

Die Vorschrift der unterzeichneten
Behörde erwartend

in Vollmacht

Schultz

Ekx. 11883

4409. pr. 13/1. 26.

Berthelli

Ad Nm Exh. 3832 B N. Exp. Speier, den 3 Jan Januar 1826

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Vormundschaftung
unvermögender Personen
Minderjährigen betr.

Es hat sich schon öfters der Fall ereignet daß die K. Friedensgerichte Vormünder für unvermögende Minderjährige bestellen mußten, daß die Gerichtsschreiber die Einregistrirungs- und Mangel-Gebühren von solchen Ernennungen verschieden, oder gar Entsetzung wieder erhoben zu können. Da auf das einem Theile der K. Friedensgerichtsschreiber nicht zugemuthet werden kann, daß sie gleichen Verschuß, ohne Aussicht auf Wiederersetzung zu leisten, auf sich nehmen aber das Interesse unvermögender Minderjährigen gesichert werden könte, wenn ihre Vormundsbestellungen unterbleiben, so hat die unterzeichnete Stelle, in einhelliger Anwendung der Finanzministeriellen Verfügungen vom 1ten Pluviose 13 und 28ten Juni 1808 (General-Instruktionen N° 290 & 390.) beschlossen, daß die Vormundsernennungen für unvermögende Minderjährige, für die Folge ins Debet für Mangel nicht und einregistrirt werden sollen, indem

unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die gewünschbaren
den betreffenden Akten nur von dem einschlüßlichen Dreyßi
: mit zwanzig Athlr. und von dem K: Rentbeamten
des Landgerichts Aemülls: Hauptmann welches der K: Rentbeamte
zu seiner Legitimation aufzubewahren hat, beifügt.

Die Gebühren sind in dem betreffenden Manuale ver
zumerken, um falls die Pfeillen zu Vermögen kommen
sollten, von ihnen erhoben zu werden.

Königl: Bayer: Regierung des Rheinkreises
Kammer des Finanzen.

d No Exh. 3269 N. Exp. 5114. Speier, den 20ten Januar 1826

Königlich Bayerische

Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern.

und

der Finanzen.

An

den Königlichen General-Staabs-Auditeur beim
Königl. Appellationsgerichte, Ritter etc. Lipp
Wohlgeboren Hochdessen hierortigen Sitze

zu Zweibrücken

den selbstständigen Gerichtsbe-
schrieb von berittenen Polizeien
betr.

Nachdem unterm heutigen an die
löbl. Königlichen Land-Commissariate und Steuercontrollämter
im Rheinkreise erlassen sind, wird der Königl. General-
Staabs-Auditeur etc. ersucht, diesen Abschrift
mitzutheilen.

Finden wir denselben ergebenst anzusinnen, die Königl.

CR No. 11993

No. 4692 pr. 3 Feb. 1826.

Ad Nm Exh. 6308 G N. Exp. Speier, den 20ten Januar 1826

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Der selbstständigen Gewerbs-
betrieb von Taubstummen
Individuen betreffend.

Die Anfragen und Entscheidungsgesuche unserer Unterthanen, welche über den selbstständigen Gewerbsbetrieb beurtheilter Individuen in Rheinbayern mit Einsicht auf die Zurückweisungen unserer Behörden gegen das Gewerbs-Gesetz, und im Allgemeinen gegen die bestehenden polizeylichen Verordnungen bei Ausübung ihres Gewerbes, sind von den Allerhöchsten Stellen zur Entscheidung vorgelangt.

Unterm 8ten dieses ist hierüber nachstehendes Erkenntniß gefällt worden:

„Da durch den §. 29 der organischen Verordnung vom 17ten v.
„M. für den Wiederbetrieb und den Fortsetzung eines
„obrigkeitlichen Verordnung: Rollen in den Kreisen Entschied/
„haben sich die im Laufe vom 30ten August gewünschten
„Entscheidungen gegen den freien Gewerbsbetrieb be-
„urtheilter Individuen gehoben, und es ist ihnen die Ausübung
„des Gewerbs-Patents nach den Allgemeinen Gesetzen
„zu gestatten."

Beschluß

Beschluß zum Vollzug der Vorschrift des §. 29. der Allerhöchsten organischen Verordnung vom 17ten v. M. 6 Allerhöchst sämtliche und einzelne zu vollziehen, verordnet wir die Vollziehung der vollbrachten Erkenntniß.

v Thusenn

Seuffert

Feldheim

Da nun im Inhalt des vorgezogenen §. 29 der allgemeinen Polizeivorschriften vorgesehene Verordnung die äußeren Unterbehörden über die baulichen Polizeien bei polizeilichen Übertretungen ohne jeden Competenzconflict ausüben haben, wozu sie die bestehenden Gesetze und Verordnungen im Allgemeinen verpflichten, so werden die K. Land-Commissariate und Stadtlandpolizei-Aemter zwecks hingewiesen, um gegen baupolizeiliche Polizeien, denen übrigens das selbstständige Strafverfahren nicht zugestanden werden kann, in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbsbaugesetz, also in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die besonderen polizeilichen Vorschriften bei Ausübung ihres Gewerbes, die im Gewerbsbaugesetze und in den allgemeinen polizeilichen Vorschriften begründet angegebenen Anzeigen bei den competenten Landwirthschaftlichen Polizei-Beamten geltend zu machen.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Ad Nm Exh. 3592. R No Exp. 5596 Speier, den 2ten februar 1826.

Die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

An

den Königlichen General-Vicariats-Verwalter am Appellationsgerichte des Rheinkreises

zu Zweybrücken

Die Kosten in Sachen

Jacoby, Bau- Unternehmer.

Auf die gefällige Zuschrift vom 19ten vorigen Monats in Beziehung auf die von dem Advocaten Reis zu Landau Namens seiner Committenten besprochenen Ungelegenheiten, beehren wir uns Nachstehendes ergebenst zu erwiedern:

Der Artikel 17. des Gesetzes vom 27. Ventose IX. bestimmt, daß Communalgemeinden, welche berechtiget sind,

1813. pct 17/e. 26. Ck no. 12086.

Domänenverwaltung zum Gegenstande haben, und durch urkundliche zu signifizierende Parteischriften instruiert werden, mit mündlicher Parteiverhandlung dabey aufgeschlossen seyn sollen. L'instruction a suivre par l'administration pour toutes les perceptions qui lui sont confiées se fait par simples mémoires signifiés, sans plaidoirie. Es versteht sich, daß die Anwälte in diesen Prozessen nicht gestattet werden dürfen, und daß überhaupt eine gerichtliche Vertretung durch Anwälte, wie solche in den gerichtlichen Prozessen zwischen Privaten statt findet, nicht eintreten solle.

Die am Ende des Artikels beygefügte Bestimmung wo es heißt: les parties ne sont point obligées d'employer le Ministère des avoués, scheint zwar den Parteyen die Befugniß zu lassen, sich der Anwälte zu bedienen, allein der Gesetzgeber wollte hierdurch ausgezeichnet weiter nichts sagen,

als daß sie den Parteyen freyz lassen sollte, ihre Parteischriften durch Anwälte fertigen zu lassen, und sich zu diesem Behufe derselben zu bedienen — Employer le ministère des avoués. — Wenn er aber mehr sagen, und besonders, wenn er hat bestimmen wollen, daß die Parteyen zweyer Anwälte sich bedienen und sich durch diese vor Gericht vertreten lassen können, daß sie aber nicht, wie in den gerichtlichen Prozessen, gezwungen seyn sollen, dieß zu thun, so wäre er sich in offenbaren Widerspruch mit den unmittelbar vorhergehenden Bestimmungen gesetzt haben, wornach die Parteyen nur mittelst Parteischriften erscheinen können und Anwälte gar nicht gebraucht werden dürfen. Auf jeden Fall würde der Gesetzgeber nicht den Ausdruck employer le ministère des avoués, sondern den in der Gesetzgebung üblichen bezeichnenden Ausdruck constituer avoué gebraucht und so ungeachtet haben, daß das den

Fortsetzung überlassen sey, einen Anwalt zur gerichtlichen Vertretung aufzustellen oder nicht. —

Wenn nun ferners die Anwälte, denen sich die Parteyen in Gemäßheit dieser gesetzlichen Verfügung bedienen, nicht als gerichtliche Anwälte, sondern als bloße Privatmittelspersonen derselben betrachtet werden dürfen, so folgt hieraus, 1, daß sie nicht berechtigt seyn können Anwaltsgebühren in Rechnung zu bringen, sondern für ihre Mühewaltung und Auslagen eine bloße Entschädigung von denjenigen Parteyen in Anspruch zu nehmen haben, die sich ihrer bedienen;

2, daß die Parteyen eine Vergütung der durch die Aufstellung solcher Privatmittelspersonen verursachten Kosten, von dem Betrag, wenn er unterliegt, endlich nicht verlangen können, da sie selbst seyen, sich der Anwälte zu bedienen, und wenn sie es unterlassen hätten, auch die damit verbundenen Kosten allein tragen müssen.

Wenn übrigens hierüber noch einiger Zweifel obwalten könnte, so würde er dadurch verschwinden, wenn man betrachtet 1, daß die Absicht der Gesetzgebung bey Einführung der öffentlichen Verhandlung in Domanial-Prozessen, wesentlich Ersparung der Kosten gewesen;

2, daß der Artikel 17. des Gesetzes vom 27. Ventose IX. nur eine Modification und nähere Anwendung der Verfügungen des Artikels 65. des Gesetzes vom 22. Germinal VII. über die Einrichtungsverfahren, auf die Prozesse welche Perceptionen der Domainenverwaltung zum Gegenstande haben ist; 3, daß in der ersten unmittelbar vorhergehenden Gesetzgebung, namentlich in den Artikel 25. des Gesetzes vom 19ten Dezember 1790. und den Art. 17. des Gesetzes vom 9ten October 1791, worauf sich die neuern Gesetze gründen ausdrücklich bestimmt ist, daß die Kosten der Advokaten oder Anwälte in Domainal-Prozessen nicht in Taxe gesetzt werden

sollen, und endlich der Art. 2 in der Entscheidung des Justiz-Ministers vom 26. November 1808, welche sich auf diese Gesetze stützet, bestimmt ferner:

Les tribunaux ne peuvent allouer d'autres frais, et le salaire des avoués doit être à la charge de ceux qui les emploient.

Um nun auf diejenige Processe überzugehen, welche der Fiscal gegen Hildegrin und Buck – gegen Wagner und Buck – und gegen die Caspari'schen Erben geführt hat, und worin der Advocat Ruhe, Namens seiner Committenten die Vergütung der bestrittenen Anwalts-Gebühren verlangt, so müssen wir vor allem bemerken, daß sich hier wesentlich von Einklagung von Rents-Capitalien und rückständiger Zinsen, folglich von Exceptionen sondern, welche der Domainenverwaltung gesetzlich zustehen.

Die Führung dieser Processe musste somit, wie es uns scheint, im Pflichtkreis jedes und Anwalts durchaus gesetzt werden. Es ergibt sich daher, daß Advocat Ruhe, dessen sich die Parteien zur Besorgung ihrer Angelegenheiten bedienten, dieselben nicht als Anwalt zu betrachten hatte, sondern als bloßer Bevollmächtigter für sie handelte und auf diesem Grunde keine Anwalts-Gebühren – die nur dem gerichtlichen Anwalt zukommen, in Ansatz bringen konnte. Wenn ihm für seine Mühewaltung eine Entschädigung zustehen mag, so hat er solche als Bevollmächtigter der Parteien lediglich von diesen zu verlangen, allein zu einer Rückvergütung durch den Fiscal, obgleich er unterliegender Theil ist, nicht angehalten werden können.

Der Umstand, daß für den Fiscal seine Forderungen auf dem Executivwege durch Vorladung der Schuldner und nicht sogleich auf dem Executions-Wege mittelst einer Contrainte

gelten zu machen suchte, müsste wohl nicht erheblich sein, da der Artikel 17. des Gesetzes vom 27ten Ventose IX. ganz allgemein lautet und bey allen Domainalprocessen das schleunige Verfahren mit Ausschluss der Verabredung durch Anwälte vorschreibt, gleichviel ob die Processe auf dem Rechtswege durch Vorladung der Pflichtner oder durch Opposition derselben gegen die Zwangsbefehle verfolgungen anhängig gemacht worden; indem in dem einen wie in dem andern Falle die Instruction dieselbe ist und bleibt, und ob den Pflichtnern wohl gleichgültig sein kann, ob sie ihre einreden gegen die Forderungen des Fiscus in der Form einer Opposition oder durch eine dagegen zu ertheilende Anweisung auf die gegen sie erhobene Klage vorbringen. —

Berücksichtigung möchte der erhebliche Umstand, dass die Pflichtner in der ihnen gegebenen Ordnung aufgefordert worden, durch einen Anwalt zu erscheinen, in der Frist entscheidend sein, wenn, wovon gesetzt, der hier aufgestellte Vorbehalt wirklich mit der Verordnung verbunden worden sein, so wird sich dagegen mit Grund bemerken lassen, dass solche einzig und allein von den instruirenden Gerichtsbehörden aufgehoben, der in dieser Beziehung ohne alle Einsicht handelte und dadurch den Partheyen das Gehör nicht gegeben konnte; da das ungestalt dessen die besagten Processe ganz nach Vorschrift des mehrerwähnten Artikels 17. des Gesetzes vom 27ten Ventose IX. im Schriftwechsel, ohne alle mündliche Verhandlung instruirt und gesetzt werden, und da in dieser Hinsicht nie in einigen von den Verklagten genommen worden ist; 3. dass ob auch keinen Fall in der Absicht der Partheyen liegen konnte, auf mit gegenseitiger Einwilligung, von dem durch diesen Artikel besonders vorgeschriebenen prozessualischen Verfahren abzugehen und die

Verordnung eines Executoriums zu ertheilen, wo solche durch das Gesetz förmlich ausgeschlossen ist, sey jedoch der Bz. Regierung das Gesuch in einem dermaligen noch bey demselben anhängigen Fiscal-Proceße, in welchem gegen Peter Schaim von Ebersheim, wegen der Restitution eines unbefugterweise eingezogenen Handels-Capitals verfolgt worden, durch Urtheil vom 13. August vorigen Jahres förmlich aufgetragen und anvertraut, daß bey der Verfassung in dermaligen Fällen sich nicht nach dem Procedur-Codex, sondern nach den Verfügungen der Gesetze vom 22ten Germinal VII. und 27. Ventose IX. zu richten, und daß die Constituirung eines Anwalts in dermaligen Fällen keine andere rechtliche Folge habe, als daß die Partheyen hiervon erkläret, ihr rechtliches Domicilium bey demselben zu erwählen. —

Noch weniger aber scheint es darauf anzukommen, ob die Exceptionen der Beschuldner

eine weitläufige Verhandlung nothwendig machen oder nicht, indem nur im letzteren Falle der besondere im Art. 17. vorgeschriebene schriftliche Verfahren, dagegen im ersteren Falle das gewöhnliche processualische Verfahren unter Verbeyziehung eines Anwalts einzutreten zu haben, dann der angesetzte Termin muß diesen Unterschied nicht, er scheint vielmehr ganz allgemein und muß daher auf alle dermalproceße, wegen welchen der Verwaltung seine Intervenirung finden, die Exceptionen der Beschuldner mögen zu weitläufigen Verhandlungen Anlaß geben oder nicht. Wenn nun nach der General-Instruction vom 25ten October 1812. die Domainen-Verwaltung zu halten ist, bey Einleitung von Zwangs-Verfügungen und bey den Ordnungs- und Contributions-Verfahren einen Anwalts zu bedienen, so dürfte dieß vorzüglich nicht zum Vorwurfe

angeschafft werden können, wo die sichtlichen Gegenstände, - allenfalls indagini - der Minister um die angezeigte Andorgenblick antreten müsse. Davon abgesehen davon, dass es sich bey diesen zwey Arten Procedure, nicht von eigentlichen Executionen im Sinne der massgenossenen Instruction d. 17. Jänner handelt, so bringt es die besondere Natur dieser Procedure mit sich, dass jedes der Civil, ohne durch einen Bevollmächtigten vertreten zu seyn, nicht nur betreiben oder als betheiligte Partey dabey auftreten und vernehmen könne, indem, was die Expropriationen betrifft, diese eine Reihenfolge speciell vorgeschriebener Executions-Acten bilden, vorgestalt wo die Verhandlung dieser gerichtlich bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, an genau und kurze Termine gebundenen Formalitäten nicht wohl den Dienst Vertretern zugemuthet werden könte, und was die Ordnung d. respective Contributions-

Verfassen anbelangt, die Procedur hierbey nicht nur gerichtlich durch mündlichen Recess zu Protocoll statt fand, sondern auch persönliche Vernehmung der in der Grundbeschreibung von Gläubigern oder Vereinigten stehenden Urkunden erforderte, so dass hier eine Schriftverfälschung unmöglich statt finden könnte. -

Wenn endlich in der angezogenen Generalinstruction noch gesagt ist, dass auch über diesen Fällen, auch bey Prozessen über Eigenthum, welche von den Finanzbehörden geführt werden, die gerichtliche Procedurbehörden bestehen unter Verbindung von Vertretern antreten müsse, so findet hier auch Überzeugung offenbar nicht statt, als ob ohne der bestehenden Gesetzgebung zu nahe zu treten, die Absicht seyn könnte. -

Wir können daher, auch diesen Vorstellungen,

den Antrag des Advokaten Rühe wegen der bestrittenen Entschädigungsgebühren, nicht als begründet erachten und müssen auf unserer Entschließung vom 12ten November vorläufig unser Bedauern zurückzunehmen haben, dabey stehen bleiben.

Indem wir schließlich die uns communicirten Acten anbey wieder zurückgeben, verharren wir mit der vollkommensten Hochachtung.

v Viebahn

Seidler

Cobbein

Coll.

7 Febr. 1826

Königreich Bayern
Staats-Ministerium der Justiz

Seine Majestät der König haben mehrgnädigst geruht, die Akten mit weniger nützlichen Papieren ausfüllen zu lassen, und die Akten für die Archive ganz zu verbieten, und den Raum in den Archiven eben so zu benützen.

Allergnädigst haben dagegen zu befehlen geruht, daß künftig jene merkwürdigen Aufsätze von Patrioten, Gelehrten und sonstigen Einzelnen, die mehr ihrem Inhalte nach, als nach ihrer äußern Form einen Platz in Archiven verdienen, auf einem besondern Bogen geschrieben werden müssen, und mit einem gedruckten Lagen versehen werden sollen.

Der königlichen Generalkreisregierung hat sich deßen hiemit selbst zu entnehmen und die sämtlichen Untergerichte hievon geeignet anzuweisen.

München den 7ten Februar 1826.

Auf Sr. Majestät allergnädigsten Befehl
Freiherr v. Zentner
Königl. Ministerialrath

Für die Übereinstimmung
der Präsidial
der K. b. Generalkreisregierung
für den Rheinkreis

12. Febr. 1826

Königreich Baiern

Nro. 2384.



DREI KREUZER
3 K.

Staats-Ministerium der Justiz.

Auf den Bericht vom 25ten des vorigen Monats, Nro. 3 dieser Abtheilung, über den Bezirksgerichts- und Rentamts-Notariats-Sitz Frauenthal zu bestimmen, aber in Betreff der Notäre Beschwerden vorgekommen sind, in den ganzen Umfang des Bezirksgerichts Frauenthal zur Aufstellung eines, dem an dem Sitze des Bezirksgerichts zu Frauenthal zum Notare bestellt werden, als Bezirksnotar zu betrachten und in dieser Eigenschaft nach klarer Vorschrift der Verordnung vom 1ten September 1820. dessen Amts-bezirk nach dem dieses Bezirksgerichts festgesetzt. Dieses stimmt mit der Vorschrift des Gesetzes vom 25ten Ventose XI. überein, wenn auch die an dem Sitze eines Notariats oder eines Bezirksgerichts bestellten Notäre in den Konkurrenz-Umfang des nämlichen Obergerichts respective des Bezirksgerichts zu fungiren berufen erwarb. Die Beylagen des Berichts folgen zurück. München den 12ten Februar 1826.

Seine Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Zu Kz. 12091 Ex 12091

Den k. General-Prokuratoren Kreisgerichten Aschaffenburg, Bamberg, Baireuth, Eichstätt, Landshut, Neuburg, Passau, Regensburg, Straubing, Ulm, Weiden und Zweybrücken, die Ortsgerichte des Notärs Busch zu Frauenthal in dem ganzen Umfange des Bezirksgerichts Frauenthal zu diesem Bezirksnotär zu betrachten Kz. 4822 v. 20 Feb. 1826.

Der Minister des General-Sekretariats:

Weis, Staats-Rath v. Hochstetter

2ª März 1826

Königreich Bayern

Nro. 2808.

Staats-Ministerium der Justiz.

Das k. General-Commissariat des Isarkreises hat unterm 19ª Februar dieses Jahres seine Verordnung vom 16ª September vorigen Jahres wegen Gebrauch des Stempelpapiers und Erhebung der gerichtlichen Taxen bei den kleinen Ausfertigungen in Verlassenschafts-Entschädigungs-Sachen im Rheinkreis bey den besonderen Verhältnissen desselben nicht anzuwenden, und hat die angeschlossene über neue nicht erhobene Tax- und Stempel-Gebühren eigends verfaßte Instruction vom 14ª Februar dieses Jahres zur Vollziehung vorgelegt, um sich ebenfalls nach derselben zu achten.

Dieses wird den k. General-Prokuratoren auf den Bericht vom 5ª dieses, dann 14ª November vorigen Jahres und in Beziehung auf die Entschließung vom 20ª November 1825 eröffnet. München den 2ª März 1826.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Hezenter

Ch. n. 12209. 12314.

An
den k. General-Prokurator Freiherrn
von Waldenfels in Zweybrücken
die Anwendung des Stempels, und der
Erhebung der gerichtlichen Taxen bei
den kleinen Verlassenschaften im Rheinkreise
betr.

Nr. 4941 pr. 10 May 1826

Durch den Minister der
General-Prokuratoren:
Ministerial-Rath von Speeth

15ᵉ März 1826

Nro: 2746.

Lit: A. C. 652.

Abschrift

Ludwig v. Gt. Gt. König v. Bayern ꝛc.

Wir finden Uns bewogen über die Uns vorgelegten Immunitäts-Gesuchs-Angelegenheiten folgendes allergnädigst zu verordnen:

Den Immunitäts-Gesuchs-Uns vorgelegten Gegenstand betreffend ꝛc.

Die Militär-Gerichtsbarkeit soll durch Uns vorgelegten Immunitäts-Gesuchs, bis Wir weiters bestimmen werden, fortwährend wie bisher gehandhabt werden, und in Specie haben Uns vorgelegten Immunitäts-Gesuchs auch die Polizey über die in ihrem Bezirke beurlaubten Soldaten auszuüben.

München den 15ten März 1826.

Ludwig.

Auf
allerhöchster Befehl
Martin.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Lindl Sekretär

Lindau 5 April 1826.

Der Landgerichtsdirektor
Schlick

Der
Kgl. Staatsminister des Innern.

Exp. No

Würzburg den 12ten März 1826

Das

Königlich Baierische IVte Divisions-Commando

Würzburg

an

Den Königlich Baierischen Herrn General-Procurator im Rheinkreis, Freiherrn von Voelderndorf

zu

Zweibrücken

Das Verfahren gegen complicirte Militair-Personen wegen unerlaubter Entfernung betr.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 4ten December 1825 soll das gegen Militair-Personen, welche der Desertion schuldig, oder wegen einer solchen mit angeklagt ist, wie Mitschuldige, oder der Beihülfe Beschuldigte, und wegen welcher die erste Anzeige über das verübte Verbrechen oder Vergehen gelangt, auch die übrigen complicirten Militair-Personen wegen verschiedener Desertions-Abstrafungen gleichzeitig zu processiren und abzuurtheilen. Es kann sich nun im Rheinkreise ereignen, daß in Complicitäts-Fällen die

Ct. No 1270

No 5059 pr. 20 May 826

dort Erlaubten Zugrundelegung auf Anordnung der königl. Landgrichtsdirektoren durch Gendarmen zu thun in den zu dem Bureau gehörigen Regimentern oder Bataillons-Standquartieren wenden, wenn der kgl. Landgrichtsdirektor zur allerhöchsten Anordnung unbekannt bleibt, und sie sonstigen geeignete Weisung nicht erlangen.

Unter Mittheilung eines Exemplars dieser allerhöchsten Verfügung gebe ich mir die Ehre, auf den Grund einer durch abschriftliche anliegende Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14ten v. Mts. die Ehre, das Erforderliche zu veranlassen, die kgl. Landgrichtsdirektoren von der erwähnten allerhöchsten Verfügung zu verständigen, und sie gefälligst anzuweisen, dann zur Vollziehung des Art. 24 Theil II des Polizeistrafgesetzbuches mitzuwirken, sofort die vorgeschriebenen Militair-Personen nicht sogleich und unmittelbar an die einzelnen unterstehenden Regimenter, sondern an die nächste Bataillons-Standquartier, oder an die Rekruten-Ersatzungs-Kommandantschaft Landau abliefern zu lassen, damit unnöthige Hin- und Hermärsche vermieden werden.

Mit dem weiteren ergebensten Ersuchen um gefällige Nachricht von jeweiligen Verfügung habende ist die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung

Ich habe die Ehre

No 9895. Lit. A. CCV.

Adresse

An Consul

Es ist durch das General-Auditoriat zur Anzeige gekommen, dass Untersuchungen über gemeine Verbrechen oder Vergehen, wobei Militair-Personen von verschiedenen Abtheilungen oder Waffengattungen als Urheber, Gehilfen oder Begünstiger erscheinen, in der Art geführt werden, dass jeder Einzelne bei seinem Militair-Gerichte gestellt und abgeurtheilt wird.—

Da diese Trennung der Untersuchung und Aburtheilung einerseits dem Artikel 24. Theil II. des Strafgesetzbuches widerspricht, und andererseits Verzögerungen und Kosten-Vermehrung verursacht, so ist zur Entfernung dieser Missstände in künftigen Konkurrenzfällen dieser Art nach folgender Norm zu verfahren:

1. Derjenige Militair-Gericht, welchem der Hauptthäter angehört, ist sogleich zu veranlassen, dass demselben auch die übrigen dabei betheiligten, bei anderen Truppen Abtheilungen oder Waffengattungen eingetheilten Militair-Personen zur gleichzeitigen Verurtheilung und Aburtheilung überlassen werden.—

2. Eben diese Ueberlassung ist auch in dem Falle, wenn kein Hauptthäter oder neben Gehilfen und Begünstigten nur ein Urheber, oder mehrere Mitthäter angezeigt sind, von demjenigen Militairgerichte zu veranlassen, welchem ein Mitthäter oder der minderstbetheiligte Urheber angehört, und an welches die erste Anzeige und Mittheilung über das verübte Verbrechen oder Vergehen und den ebenerwähnten Umstand gelangt,

oder die erste Ablieferung eines Angeschuldigten geschehen ist.-

3. In beiden vorbemerkten Fällen soll diese Anberaumung von Seite der jenigen Militairgerichte, welchen die Mitwirkung oder die Beyhilfen und Begünstigung zugehören, entweder auf die an sie gestellte Requisition oder auf eigenen Betrieb, ohne weiters vollzogen, und sogleich sie von der vorgesetzten Dienstbehörde Meldung erstattet werden.-

4. Der zweifelhaften Zuständigkeit eines Gerichtes findet die Bestimmung der Artikel 25 und 26 Theil II. des Strafgesetzbuches, so wie hinsichtlich der Komplizität mit Zivilpersonen die Anordnung vom 23ten Julius v. J. "die gemischten Untersuchungsgerichte betreffend" ihre Anwendung.-

Nach den unter Ziffer 1. 2. und 3 gegebenen Bestimmungen soll auch in Komplizitätsfällen der Militairgerichten verschiedener Abtheilungen, bey militairischen Verbrechen oder Vergehen verfahren werden.-

München den 1ten Dezember 1825.

Das General Auditoriat also ergangen

Die Verhandlungen gegen mitschuldige Militair-Personen von verschiedener Waffen- oder Stamm-Abtheilungen betreffend

19 März 1826

Königreich Bayern

Nro 2470.

Staats-Ministerium der Justiz.

Die Verordnung über die Advokaten-Witwen- und Waisen-Kasse vom 27.ten Juny 1808. und die Verordnung vom 4.ten April 1809. über die exekutivische Beytreibung der Beyträge, welche die Advokaten zu dieser Kasse zu leisten haben, sind durch besondere Edikte vom 24.ten Februar 1818. für die sämtlichen Advokaten des Rheinkreises verbindliche Gesetze erklärt und sind denen dieselben in den Provinzen, wo der Beytritt freywillig gebliebe, die nun auch die Advokaten-Witwen- und Waisen-Kasse nach Kapitel XXII der Verordnung vom 27.ten Juny 1808. eine Rechtswohlthat ist und nach den für den Rheinkreis bestehenden Verordnungen die Fälle selben Rechtsmittel durch Exekution beygetrieben werden können, so kann es keinen Zweifel haben, daß sämmtliche, die nun den nützlichen Mitgliedschaften als wegen der Beyträge der Advokaten des Rheinkreises eine exekutivische Titel verschaffen ist, und daher eine mittels Exekution gegen die säumigen Advokaten vorgehen werden kann. Es war daher nur diejenige Förderde zu bestimmen, durch welche die nützlichen Mitgliedschaften und Beyträge für exekutivisch erklärt werden. Diese Bestimmung ist erfolgt, indem den Rentämtern dieses Geschäft übertragen ist. Der k. General-Prokurator wird seinen in Kenntniß gesetzt und ihm aufgetragen, in den Fällen, wo eine exekutivische

S115. pr 27/3 26. Ctr. 1231.

Verleihung ausdrücklich anzeigt, mit der k. Regierung des Rheinkreises in das Benehmen zu setzen, damit diese die betreffenden Amtsräthe hievon benachrichtige und sie den Landbauamtern zu bezeichnenden Dienstleistungen verwendet werden.

Da nun die Advokaten Pfeiffer und Savoye die in dem anliegenden von der Administration der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Casse-Pflegschaften gefertigten Berechnungs-Extracten enthaltenen Einnahmsposten und Beyträge erhalten, so ersucht der k. General-Prokurator Endunterzeichneten, den Empfang, der obigen Summen gefälligst zu bescheinigen und die exekutivische Beytreibung der dem Endunterzeichneten zugeordneten Pflegschafts-Administration einzusenden.

München den 19.ten März 1826.

Für
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Hofrath.

Zu
den k. General-Prokurator Freyherrn von Welden und für Freyherrn
Advokaten Wittwen Beytrags
der Savoye und Pfeiffer Pflegschaft

Von dem Ministerial-Rath von Hesse

W/3

21 März 1826

Königreich Baiern
Staats-Ministerium der Justiz

Von Seiten der k. Rheinkreis-Regierung ist an die dortigen Gerichte die Weisung ergangen, daß sie in Fällen, in welchen in einem gerichtlichen Verfahren Rechtsanwälte zur Vertheidigung der Angeklagten thätig gewesen, von diesen Vertheidigern keine königlich-baierischen Taxen mehr angesetzt und in Rechnung gebracht werden, die bei ihnen vorgefundenen Taxen auch stets auf die königlich-baierischen Gebühren zurückgeführt werden.

Die königlichen Gerichtsstellen werden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß in vorgekommenen Fällen, wenn sie in Erfahrung gebracht haben, daß Rechtsanwälte von der Vertheidigung entwichener k. Rheinkreis-Angeklagten in dem Hauptorte Gebühren zu fordern gewagt haben, diese bei den königlichen Gerichten vorgeladen vorzurufen und an die Hauptstelle Anzeige darüber zu machen sind.

München den 21ten März 1826.

Für den Staatsminister
der Justiz
Ministerial-Rath von Hesse

d Nro Exh. 2742 P. Nro Exp. 8730. Speyer den 31ten März 1826

Königlich Baierische Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern.

An

die k. General-Prokuratur und Appellations-Gerichte im Zweybrücken

N: 7.

Unter Bezugnahme auf unsere unterm 29ten Julius v. J. an sie erlassene Note vom 29ten Julius v. J. beehren wir uns, unter k. General-Prokuratur das unterzeichnete Verzeichniß der allerhöchsten Ausschreibens vom 19ten November v. J. in der abschriftlichen Anlage mitzutheilen.

Hierin ist nun auch die allerhöchste Willensmeinung dieses Ausschreibens, daß die Abgrenzung der Gemeindsmarkungen, wo die Abgrenzung der Gemeindsmarkungen mit Waldungen streitig war, über welche Streitigkeiten sie noch nicht entschieden, und die Beeidigung der Experten bey den Civil-Gerichten zu geschehen habe.

S262. pm. 18/4. 26

Chin. 12472. 13972.

K. bleiben aber noch sehr viele Zweifel über die Verwaltung einer Grundsteuer-Cathaster, wünschenswerthe Deponirung und über die zweckmäßigste Einrichtung der Protokolle oder die betreffenden Grundbücher zu berichtigen.

Es ist zu wünschen, daß nun K. General-Direktion wegen der Einführung einer Grundsteuer-Cathaster, welcher die Aufbewahrung dieser Cathaster übertragen ist, bevor mit Zuziehung der Herren Vorsteher des K. Land-Ministeriums der Hebung, Vorschreibungszentralen sehen, so haben wir die Ehre, der Mittheilung der gehorsamen Berichtigungen zu gewärtigen, damit sowohl vor einer Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1822, als der Publication jener vom 1. August 1823, die weitere Anfrage an Ihr Königliche Majestät vorbereitet werden könne.

Wir verbleiben die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

v. Klipstein

Ein Grundsteuer-Cathastrator, pensionirter Land-Offizier und Kollektor, dann ein Grundsteuer-Assistent der selben betr.

Lutz, Hofrath und Collectionsvorsteher

2742 P.

Königliche Regierung Land- und Finanz-Ministerium des Innern.

Die Regierung des Rheinkreises hat unterm 29. July l. J. zur Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1822 §. III. und der allerhöchsten Verordnung vom 1. August 1823 §. 2. sich gegenseitig hindern, aufheben, sondern daß beide nebeneinander bestehen können.

Die Verordnung vom 30. Dezember 1822 beschränkt nämlich den Grundsteuer-Cathaster blos auf den bestehenden Umfang der Gemarkungen und verfügt, daß neu entstehende Häuser und überhaupt jede Veränderung, welche zur Berichtigung des Cathasters nöthig ist, durch die Ortsvorsteher und Beigeordneten, oder in Ermanglung derselben durch die Ortsvorsteher und Beigeordneten der benachbarten Gemeinden, oder durch die Friedensgerichte, oder durch die Gemeinderäthe oder Kirchenvorsteher, oder durch die Gemeinderäthe oder Kirchenvorsteher der benachbarten Gemeinden zur Kenntniß der Kollektoren gebracht werden müssen.

Die Verordnung vom 1. August 1823 aber verbindet mit dem Grundsteuer-Cathaster unbedingt nothwendig mündliche Darstellung der zur Berichtigung der Grundsteuer vorgeschriebenen Gemeinden gegen die allenfallsige Abstimmation klagt, und räumt diesen den Gemeinden die Klage auf die Grundsteuer-Cathaster des Rechts der Friedensrichter und der übrigen Ehrenerklärung ab, sowohl bei der Fällung als auch bei der Verwendung derselben nur, wenn denselben der Eigenthümer oder die Verwaltung derselben zu übertragen.

W/5

16ter Ergänzt 1826

Koenigreich Bayern
Staats-Ministerium der Justiz

Zwischen der k. bayerischen Regierung und der k. Württembergischen Regierung ist wegen Justirmarkirung streitiger Orte bei der k. bayerischen und k. Württembergischen Gränzen die Übereinkunft getroffen worden, über die gegenseitigen Requisitionen wegen Vornahme der Justirungen zum Behufe einer authentischen gränzlichen Entscheidung Behufs der Vollziehung weiterer gränzlicher Justirungen, welche zum Vortheile der Gränzunterthanen gereichen, zum Beispiel der Gränzmarkungen &c. vorbehalten.

Man findet diese Übereinkunft sub Lit. A. zur Nachachtung in Einem hohen Kreise zu setzen.

München den 16. Ergänzt 1826.

Graf

Im Majestät des Königs allergnädigsten Auftrag:
Freiherr v. Zentner
v. Pfeufer.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
vom k. b. Ergänzungsamte
für das Rentamt

Grabmann

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Graf Thürheim

An die Regierung des Rentkreises
der
Gerichts Eintheilung und gemischten
Administration und Polizey, dann
der Gemeindsangelegenheiten.

Auf den Minister
der General Administration
Fr. v. Weltzl.

Ich schreibe in den älteren Einrichtung der Gemeinde
ung der beiden Verordnungen bisher noch einen An
stand ergeben haben und es noch wünschenswerth
ist, über die allerdings zu mißbilligen Inhalt der
beiden Verordnungen nähere Kenntniß zu erhalten
ist es nöthig, und daß Ich Ihnen die zu dem k.
Journal Facto Protocoll des Ministeriums, in
seinem Schreiben vom 22t Januar d. J. ganz richtig
angeführten Ordnung jener Verordnungen die
königlichen Rentämter nicht etwa durch vorschreiben
dieses Mittheil an die Vormünder zum Nachtheil
der vormundschaftlichen Kinder und der Rentämter, welche
die Genehmigung derselben regelmäßig ablehnt, vorschrei
ben wurden, so wird die Regierung des Rentkreises
überlassen, seinerseits die wegen der obenerwähnten
Justirung des Rentkreises vorzukehrenden
der Genehmigung der betreffenden Gemeindsbe
hörden gemäß Modificationen in Antrag
zu bringen, wornach sich der Gerichtsherr selbst zu
richten Entschließung folgen wird.
Die Einsichtsbeylagen folgen anbey zurück.

München den 19t November 18

Graf

d No Exh. 9700 & No Exp. 10199. Spiese den 5ten May 1826.

Königlich Bayerische

Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern.

An

Die k. General-Staats-Procuratur am k. Appellations-Gerichte zu Zweibrücken

Unter Remission des mit gefälligem Schreiben vom 14ten des v. Mts. anher gelangten Rescripts, betreffend die Anfrage in Betreff der Verwaltung über die Verwendung des Decrets vom 17ten May 1806. insonderheit über die Vollziehung des Art. 7. daselben, beehren wir uns, Ihnen hiermit zu eröffnen, daß diese Vollziehung durch die Verordnung vom 28ten Januar 1815. (siehe das Amts-Blatt No. 30.) welche damit die ursprüngliche Regierungs-Verordnung zur Vollziehung des 7ten

(k. w. 12632.

§§ 84. pr 19 Mai 1826.

allirten Decrets nachstehende Verordnung
Diese Verordnung enthält in den Bestimmungen
der Confirmation des gegenwärtigen Decrets und
setzte den Fall nicht voraus, daß die Gemeinden
nicht im Stande seyn, sich die zum Fortbau
fallenden Patente selbst von den Cabaretbesitzern
Brod-Verkleinerungs-Vorgestellt werden sollten, und
Competenz-Bestimmung dient die allerhöchste Ver-
ordnung vom 17ten Februar 1810, die Einführung
Domänen-Commissariats betreffend s. Amtsblatt N: 6 f. auch
übergegangen ist.

Indessen kommt seit der Existenz unserer Be-
hörde die Frage vor, ob denn der in der
zur allegirte Verordnung vom 24ten Januar
1815. vorgeschriebene Erlaubnisschein zum Ver-
kaufung eines Patents genügt werden, wenn
in dem Kreise ein gültiges Gentilitium nicht
besteht und unser nächstliegender Amtsort
Orlay zur Ertheilung eines solchen dem
allerhöchsten Rescripte vom 28ten Februar 1823
gemäß ermächtigt worden ist darin Anstand genommen
A. daß die Bestimmungen des Edikts vom 17ten
Juny 1813. in analoge Anwendung zu kommen
hätten, wenn in so weit dieselben durch

Verordnung vom 8ten October 1823 abgeändert worden
sind.

Von Seiten hat man gebeten die Ertheilung des Gewerbs
eines öffentlichen Gentilitiums dann eines
privaten Gewerbs der bestehenden Einrichtung
zu unterlassen, wo bestehet genau vorschreibt dem
Besonders Verordnung muß aber die Umschreiben
der Herrn Residenten der Appellations-Gerichte
vom Jahr 1823. worin dieselben dazu an-
gewiesen wurden sind, wie wir uns vorgelesen, wegen vorzugsweise
unser gekommenen Reclamationen zu unterlassen
Gegenseitig sollen, daß wir den wie dieselben
gütlichen Domänen-Commissariaten und Gemeindegerichts
Cabarettabs Vorsteher sein gewissenhaft und mäßig
lich verstehen, in inconvenienz seit diese genaue
Examen in ihrer Amtsführung Gelegenheit finden
und Ihnen zu Ertheilung, in wie weit
solche Gewerbe entbehrlich oder vorzugsweise
werden können.

Wenn dasse der Herr Friedensrichter von
Bleialte in seiner Einsicht vom 7ten d. M.
die Modificationen der Decrets vom 17ten
März 1809 dann gütlichen Verordnung enthalten

fol zu ignoriren und anzunehmen befindet, daß allen Orten auf Verlangen und ohne zu vorgängiger Qualitäts-Zeugniß der Handel getrieben werden soll, so muß diese Ordnung im allgemeinen nach einem Fuß genommen werden, indem wir die wesentlichen Reklamationen in Erwägung gezogen haben, daß den untern k. Landkommissariaten vorzüglich der Gegenstand mit allen Vorfall und Prinzip bekannt wird, wir halten dafür gut, daß der k. Präsident einstweilen verhalt seine Einwilligung im Allgemeinen, die Fälle speziell bezeichnet die Verpflichtung, Commerz Conseil fälle, welche sich der Einschränkung der Verordnung schädlich genommen haben sollen und diese zur Vorstellung dienen können, vorbehalt dem gnädigen Ministerium am besten gerathen werden wird, sodann Commerz vorlege ihre Klagen in Hinsicht aufzuhalt haben, indessen eine Pflicht zu geben haben zu müssen. Da aber auch gnädige Ministerium, als dann mit Umfassenden den sämtlichen k. Landkommissariaten die Prüfung der Verordnung vom 24. Januar 1815 vorzulegen — wobei wir die gnädigen k. General Direktion ersuchen anzeigen, ob nicht sämtliche Provinz einstweilen aufzunehmen vorzüglichen Qualitäts-Zeugniß der Gemeinde Vorsteher der Orte Gemeinde und benachbarten Städten zu visiren, und demselben ihre allenfallsige Einwendungen und Commentirungen beizufügen, um darüber die k. Landkommissariate in den Stand zu setzen, bei Abstellung der vorzüglichen Fabrik mit möglichster Aufmerksamkeit zu verfahren, — bitten wir ehrerbietigst, sie wollen uns gefällig mittheilen, ob sie allenfalls weitere für nöthig erachtete Maßregeln, gefällige Direktion Meinung und ihren gefälligen Vorschlag an die k. Landkommissariate erlassen zu können, und gehorsamst mit der Anzeige Zurückschlag.

Lüttwitz

Die Verordnung des Ministerii
Decret vom 18ten Merz 1808
Lüttwitz

Lüttwitzhausen

7° Mai 1826

Königreich Bayern

Nro. 3994.

Staats-Ministerium der Justiz

In dem Anliegen unterbreitet das k. k. General-Kreis-Commissariat des Rezatkreises eine Abschrift des unterm 23ten vorigen Monats an die k. Regierung des Rheinkreises k. d. J. wegen Verrechnung der gesammten Rathstaxen erlassenen allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung.

Diesem zufolge wird demnach das Benehmen des im II. Quartal 1825/6. für neugebauten gesammten Rathstaxen in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 27ten November vorigen Jahres §. 5. Absatz 2. früher überwendet. Hinsichtlich der Ausgleichung mit dem I. Quartal 1825/6 wird auf die Entschließung sub Nro. 3933. bezogen.

München den 7ten May 1826.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Zentner

An
den k. General-Kreis-Commissariat Rezatkreis,
Herrn von Feldmannsdorff in Ansbach.

die Verrechnung der gesammten Rathstaxen betreff

Dem Herrn Minister
des General-Commissariats
Ministerialrath Hoffmann

S897. pr. 15 Mai 1826.

Abschrift.

Kurfürstlich

Alle alle Anstände, welche auf Hinsicht der Verrechnung der in den Rentämtern aufallenden gemeinen Kultsteuern, Hinterlegs- und Notariatsgebühren ergeben könnten, zu heben, wird hiemit verfügt, daß alle diese Ausstellungs- und Verfolgungstaxen und Gebühren ohne Abrechnung von der Brutto Einnahme des Rentamts unter dem Titel Fundi verrechnet und verrechnet werden sollen.

Zu diesem Behufe wird der k. General Procurator angewiesen werden, alle solche im Betreff des Justiz-Ministeriums aufallenden Taxen und Gebühren an die Rentämter abzugeben.

München den 23. April 1826.

Königreich Bayern

Nro. 3933.

Staats-Ministerium der Justiz.

Da nach der allerhöchsten Verordnung vom 27.ten November vorigen Jahres das vormalige gemeine Taxamt mit dem Schlusse des I. Quartals 182 5/6. aufgehoben hat, so wurde vom Seite des k. Staats-Ministeriums den Finanzen dem dortigen gemeinen Expeditionsamte über die Einhebung und Verrechnung der in dem bezeichneten Quartal aufallenden Hinterlegsgebühren von den kleinen Ministerial-Ausfertigungen die abschriftlich anliegende Weisung mit dem 19.ten dieses Monats erhielt.

Das mitangegebene Expeditionsamt ist gleichfalls hiernach anzuweisen mit dem Beysatze, daß das nebst dem Geldbetrage einzusendende Verzeichniß der einzelnen Gebühren derzeit einzubehalten ist, inmaß das Duplikat mit der Empfangsbescheinigung versehen, wieder zurückgesendet werden.

München den 7.ten März 1826.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Ap Zentner

An
den k. General-Fiskalrath Freyherrn
von Waldenfels in Zweybrücken.

Für den Minister
des General-Sekretariats:
Ministerialrath Spaeth

Die Verrechnung der Hinterlegsgebühren für die kleinen Ministerial-Ausfertigungen im I. Quartal 182 5/6 betr.

§ 617. pr 17 Mai 1826

7 Mai 1826

(Abschrift)

Auf Seine Majestät p.

Auf die Einmahnung vom 4.ten d. Mts. im unterzeichneten Hr. Justiz-Ministerium wird folgendes erwidert:

Da das unterthänigst gehorsamst Gutachten vom 1.ten Semestral 1825/6. wirklich eingetroffen, Seine Majestät der König aber die bestandenen gehorsamen Expeditions-Aemter abgeschafft hat, und über die Obliegenheiten gegenwärtiger Beamten neue Instructionen erlassen werden, welche demnächst den wirklichen Aemtern und Stellen zugeschlossen werden, um diese Obliegenheiten nach §. 6. der allerhöchsten Verordnung vom 27.ten November v. Js. zu erheben und an die gehorsamen Expeditions-Aemter einzusenden, so ist man diesem nicht über das im 1.ten Semestral 1825/6. erstattenden Strafvollzugsberichte mit dem k. Landgerichts-Arzte gehorsamst Aeußerung zu pflegen.

München den 19.ten April 1826.

Königreich Bayern

Nro. 3934.

Staats-Ministerium der Justiz.

Die mit dem 17.ten des neuen Monats an gnädigste Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, dann an die k. General-Post-Zoll- dann Lotto-Administrationen, an die k. Staats-Schuldentilgungs-Commission, so wie an das Hauptzollamt und an die k. Landwehr-Staats-Casse in Betreff der Porto-Gebühren zu erlassende allerhöchste Entschließung wird zu gehorsamer Benehmung der Expeditions-Aemter und der unterm verdatirten Kreis- und Stadtgerichte zur Nachachtung mitgetheilt. München den 7.ten März 1826.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Utzschneider

An
den k. General-Procurator Freiherrn
von Waldenfels in Zweybrücken.

Die Porto-Gebühren
betr.
3

Auf den Minister
der
General-Procuratel:
Ministerialrath Hoffmann

§619. pr 17 Mai 1826

7.ten Mai 1826

Abschrift.

Nachdem Mir Königliche Majestät allergnädigst geruhet haben, daß die Bestimmungen von den allerhöchsten Declarationen und Resolutionen gleich den Lagen und Steuerbewilligungen vom 1. Januar l. J. und nach §. 3. und 5. der allerhöchsten Verordnung vom 27. November v. J. dem Landtage nachgesucht werden sollen, so wird dieser Zweck zur Beschleunigung und mit Ersparung geeignetem Verfügung hiemit eröffnet.

München den 17. April 1826.

Ad Nro Exh. 10391 Nro Exp. 9428

Speier den 9ten May 1826

Königlich Bayerische

Regierung des Rheinkreises

Kammer des Finanzen

An

den k. General-Procurator Freyh. Hertlein Excellenz Geheimen Rath

zu

Zweybrücken

Auf das gnädigste Rescript vom 29ten v. M. beehren wir uns hiermit Euer Excellenz communicate folgendes zu vernehmen:

Der §. 5. der allerhöchsten Verordnung vom 27ten November v. J. hat denen allerhöchsten Absichten vom 23ten v. M. dahin modificirt werden, daß die Steuerbewilligung nicht blos für den durch §. 3 jener Verordnung bezeichneten Zeitraum, sondern auf jenen, wovon auch §. 5. die Rede ist, verstanden soll.

Wir haben daher auch schon die dortige k. Bezirksbehörden angewiesen, die von Euer k. Excellenz Adolph Hilgard zugefertigten Consolidations-Tagen nebst Beschreibung

Ctz. 12616.

Conf. pr 19 mai 1826

Tellen Gebühr mit 171 fl. zu rechnen, und werden dann
gleiche Weise die bey Frauenzimmern mit Justiz-
Sachen, mit der ohnentgeltlichen, vorkommenden
Fällen, so weit ihnen ihre Gerichts-Behörden
einwirken, weshalb wir nun jedesmalige gefällige
Bezeigen selber Bewilligungen und der Abgerechnung
Taxen und Gebühren erwarten.

In Beziehung auf die für die Gerichtsbezirke der
4. Regierungs-Distrikts Hanauer angesetzten Taxen von 17
scheint mir Stoff genug abzugeben, indem der Beamten ge-
setzliche Entschädigung kommen, welche mir selbige
Gerichtsämter selben Taxen entgegen würde.

Die Gerichts-Bewilligung unterliegt mehreren
höchsten Reskripten vom 29ten Novembr 1814, welche auch
die zu ihnen Canzley-Ordnung vom 1759 seinen Zeit
nimmt Taxen welche bis zum Tag nur 5 fl. betrug
über jetzt zu einer beträchtlichen Summe dieser
Canzley-Ordnung im Verhältnisse nicht gesetzlich
eingeführt, und dies heutigestags der Taxen von Konsol
[illegible]

und Verfassungen der Provinzen der Fall ist; allein
seit 1818 sind ihnen mit diesen, jedoch bloß Beziehung
auf Gerichts-Taxen, Judizial-Vorlagen
und einigen andern Exzessionen Gebühren angewie-
sen worden.

Die Beziehung auf die Original-Gebühren, welche nach
der Taxen für die bey den Regierungs-Distrikts mit 3 x
und 2 x sp. 16 fl. von dem Regierungs-Direktor der 4. Provinz-
Ministerium der Justiz angesetzt wird, scheint mir
zu bemerken;

1. daß die Original-Ordnung vom 18ten November 1813, vor-
aus setzungen Gesetzen gründend, blos Bezug auf die 7 älteren
Kreise Bezug hat, mit dem Verhältnisse, und der Original-
Gesetz vom 13ten Brumaire V. J. wovon von seinen Original
resp. Tangent-Gebühren nichts vorkommt, gesetzlich besteht.

2. das Bedürfniß eines Verhältnisses von gesetzlichen
Aufforderungen der Regierungs-Direktor der übrigen
4 Provinz-Ministerium und Central-Administrationen in
Beziehung auf Original-Taxen, dieses Kreises abgegangen
worden ist.

[illegible] der [illegible] Anstellung und Beförderung [illegible]
der [illegible] k. geheimen Expeditions-Stufe, welche in Expedition
Taxen der k. Ministerium des Innern und der
Einregung zu einer Eingabebüchse in Anspruch genommen
haben.

Wollen der k. General-Staats-Prokurator solche genügend halten, über diese Gegenstände einen Entschluß
ung des k. Staats-Ministeriums der Justiz zu ver-
anlassen, so ersuchen wir um gefällige Mittheil-
ung des Resultats.

Den Empfang der Anzeige gefälligst bescheinigend
zeichnen wir

Seuffert

Lauer

Die Verwendung der Anstellungs-
Taxen und Ausschreib-Gebühren
betr.

Ad Nm Exh. 10700 ℔. Nº Exp. 9798 Speyer, den 16ten May 1826.

Die
Königlich Baierische
REGIERUNG DES RHEINKREISES,
Kammer der Finanzen.

An

den Königl. Hannover. Staatsgrenzabnehmer bey dem
Königl. Hauptzollamte zu

Zweybrücken

Den Eintrag in die Register
der Königl. Hauptzollämter nach dem
Constitutionsgesetz vom 1ten Juni
1822 gefangbaren Akten betreffe.

Es ist uns die Anzeige geschehen, daß die Hannoveraner die gegen Baarschaft einkaufen wollenden Mobiliargefälle und Verpflegungsbedürfnisse nicht in ihre Register eintragen, mangelhaft aber den Grund, weil nemlich das Gesetz vom 1ten Juni 1822 die in Rede stehenden Akten nach dem Stempel- und Einregistrirungs-Gesetze unterworfen hat.

Diese Vorschrift scheint aber uns nicht in ihrem Umfange genug gefaßt, und deswegen nicht genau bestimmt zu seyn; das Einregistrirungsgesetz vom 22ten Primaire VII. bestimmt über

Cet.

672. ps. 26 Mai 1826. Ck n. 12683. 12845. 12854. 12855.

Art. 29. ganz allgemein, daß die Garnisonslokalen alle Akten ihrer Archive in das Magazinlokale einzuliefern vorgeschrieben sind, ohne zwischen den laufenden Sämmtlichkeit und denjenigen abgängigen Akten eine Unterscheidung festzusetzen, und so liegt ausdrücklich in dem Willen des Gesetzgebers, daß das Magazinlokale der Garnisonslokalen lediglich als Centralmittel für die Einsammlung zu benützen habe, damit für diese Beamten zu vereinfachen haben, dahergestalt man dann soll, in der die offenmündliche Verfügung das aussprechen lässt, daß die Criminalakten, welche von Einsammlung ausdrücklich ausgeschlossen, ebenfalls in das Magazinlokale einzuliefern seyen, während das Gesetz vom 9ten Februar 1808 eine zeitliche Ausscheidung deshalb enthält, welche auf den Eintrag dieser Akten in das Magazinlokale der Garnisonslokalen ausdrücklich vorgeschrieben. Zudem sind die Garnisonslokalen gesetzlich beauftragt, die Summen für den Vorschreibung für die Verfassungen vorzumerken, Namens des Gläubigers selbst in Empfang zu nehmen; dahingegen ist denn aber nach Art. 176 des C. Gesetzes vom 18ten Juni 1811 die Verbindlichkeit ab „den erforderen Eintrag in den Magazinlokale vorzumerken" diese Verbindlichkeit würde nun der Garnisonslokalen in Ausführung der vorgesetzten Dienstpflichten obliegen, wenn nicht nöthig fände die diesfallsigen Verfassungsakten in das

Ma-

Magazinlokale einzuliefern. Endlich würde man die Garnisonslokalen den Inhalt Art. 67 des C. Gesetzes vom 18ten Juli 1813 beobachtigten Centralbüreaux beabsichtigen Gebührenbezüge gänzlich aufzuheben, wenn denselben zugegeben werden sollte, daß die Mobiliarzustellungen und Versteigerungsprotokolle gegen Vorschlag der Taxatoren dem Eintrag in das Auslagenregister nicht unterworfen sind.

Auf dem allem sind wir der Meinung, daß die Garnisonslokalen aufzumerken haben, daß die beschriftlichen Akten zunächst in das Magazinlokale einzuliefern und aufzubewahren haben. Gemäß Vorschrift notwendig eine diesfallsige Verfügung erlassen zu machen, welche sowohl in das Kreis-Intelligenzblatt eingerückt werden könnte, damit auch die Polizei-Kantonnier und Gemeinen-Inspektionen davon Kenntniß erhalten.

Wir empfehlen daß diesen Gutachten die Verfassung der abgezweckten Verfügung.

Ehrsamm

Leuthe

Wellem

Ad Nro Exh. 11545. ℔ Nro Exp. 10411

Speier den 17. May 1826

Königlich Bayerische
Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern

An
den Königl. General Staats-Procurator bey dem
Kgl. Appellations-Gerichte zu
Zweybrücken.

Die Untersuchung bey vorkommenden
Bründen betreffend.

Indem wir mit der gefälligst mitgetheilten Vorschreibung über die Behandlung der Untersuchungen bey vorgekommenen Duellbrüchen vollkommen einverstanden sind, werden wir nicht ermangeln, die vorkommenden Untersuchungs-Verhandlungen jedesmal ohne Verzug, und zwar zum unmittelbaren Vortrage zu bringen, hinsichtlich unter Einsendung an den betreffenden Kgl. Staats-Procurator zu übersenden.

Wir ermahnen hiebey die Untersuchung ausgezeichnete Sorgfaltung. —

v Stichaner

Ex 47. pr. 12 Mai 1826.

Lutzenkirchen

9

28ᵗ Mai 1826

Königreich Bayern

Nro. 4440.

Staats-Ministerium der Justiz

Dem k. General-Procuriatore wird auf dessen Bericht vom 18ten vorigen Monats, die auf Requisition der Militär-Behörden in Ansbach gemachten Kosten betreffend, was folgt k. Kammer-Commando unter dem 12ten dieß Monats nebstens Entschließung in Abschrift zugefertiget.

München den 28 May 1826

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

Zenker

An
den k. General-Procuriator
Freyherrn von Stichaner.
Die auf Requisition der
Militär-Behörden in Ansbach
gemachten Kosten betr.

Des Königl. Ministeri
des General-Procuriators
Ministerial-Rescript

§775 vr. 5 Juni 1826

Abschrift

Auszug

Da bei Revisionen der Militär-Cassen-Beamten in Militär-Gegenständen an Rückständen, verantwortlichen Cassabüchern und allein von dem Rentamte zu erheben sind, von welchen selbe die Beitreibung, zu übernehmen kommen, und von letzterer der Militär-Haupt-Casse zu übernehmen kommen, welch sodann den betreffenden Regimentern selbe wieder in Anforderung zu bringen hat, sohin eine doppelte Übernehmung oder Anweisung falscher Cassabücher von Seite der Regimenter p. an die Friedensgrenze des Rheinkreises nicht statt finden darf, so ersucht das Ober-Commando hiemit den Auftrag, daß die Militär-Cassen-Beamten zu genauester Beobachtung dieser Anordnung angewiesen werden.

München den 12 May 1826

Im Namen des Ober-Commando als Regierung

Ad Nm Exh. 11446. Ch. No Exp. 10699. Speyer den 7ten Juni 1826.

Die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

An

den Königlichen General-Staats-Procurator

zu Zweibrücken.

Militär-Cassen-Revisions-Cassa betreffend.

Wir lassen Ihnen den Königlichen General-Staats-Procurator die mit dem Schreiben des Ober-Commando vom 20ten des vorigen Monats Nro 11446 Ch. hieher mitgetheilte Instruction mit den Musterformularien zugestellen, selbe gefälligst zu prüfen, und, mit den allenfallsigen Abänderungen versehen, wieder zurückzusenden; wir werden sodann die nöthige Anzahl dieser Instruction lassen, um den Königlichen General-Staats-Procurator gefällige Bestellung an die Gerichtsschreiber übermachen.

Wegen des Antrages, diese Expeditionen auf dem abgekürztesten Wege zur Berechnung mit der Militär-Haupt-Casse einzusenden, wenn die Militär-Cassen die Revisionen als beendigt erklären, glaubten wir Anstand nehmen zu müssen, weil dadurch diese Berechnungen zu sehr verzögert und den Rechtsfolgen

828. p. 12 Juni 1826.

Ch. No 12783

Gerichtskosten in Militaer-Sachen

Liquidation

der Kosten und Auslagen, welche durch die Untersuchung gegen N.N. vom Regimente veranlasst worden.

Ordnungs-Nummer 1	Requisitorium Lieferte 2	Requisitorium Datum 3	Notiz der Kosten und Auslagen 4	Leistung Partial 5	Leistung Total 6	Bemerkungen 7
1			für visirten Bogen			
2			" Einregistrirung			
3			" Gerichtsdiener-Gebühren			
4			" Zeugengebühren			
5			" Reisekosten der Justizbeamten			
6			" Gebühren der Aerzte u. Wundärzte			
7			" Gebühren der Experten			
8			" Briefporto			
9			" Botenlohn			
10			" Transport der Untersuchungsstücke			
11			" Gerichtsschreiber-Gebühren			
12			" Artikel Porto Porzenstücke			
			Im Betrage von allerunterthänigst bescheinigt Cöln den 18			
13			für visirten Bogen			
			8			

Vorstehende Liquidation abgeschlossen und im Gesammtbetrage von allerunterthänigst bescheinigt. Sämmtliche Untersuchungs-Acten werden den 18 zur Anweisung der Militair Behörde abgegeben. Cöln den 18

Seite

Lacier

Instruction wegen Anlegung dieser Liquidationen.

1.) Die Gerichts-Kosten in Militär-Untersuchungs-Sachen werden nicht mehr besonders, sondern mit den übrigen Kosten monatlich verrechnet.

2.) Bei dem Anfange einer Untersuchung setzt der betreffende Gerichtsschreiber eine Liquidation in vorgeschriebener Ausführlichkeit und auf gewöhnlichem Papier mit fortlaufenden Posten anzulegen, und trägt die Kosten, wie solche entstehen, vorläufig ein und zu berichtigen.

3.) Werden die Akten an andere Civilbehörden zur Fortsetzung der Untersuchung mitgetheilt, so sind denselben beide Exemplare mitzutheilen. Die folgenden Gerichtsschreiber setzen diese Mittheilung fort, der letzte aber, bei welchem die Akten Auflösung an die Militärbehörde findet, übertragt damit zugleich ein Exemplar der andern wird von Neuem der Quartal mit der übrigen Gerichtskosten-Verzeichnisse der 6. Colonne vorgelegt. Jeder Gerichtsschreiber setzt das Verzeichniß abzuschließen und die Militärbehörde, von welcher die Akten abgegeben werden, so wie das Datum dieser Abgaben zu bezeichnen.

4.) Für die Aufstellung dieser Liquidationen haben die Gerichtsschreiber 1½ Kreuzer für jeden Artikel zu beziehen und in ihren gewöhnlichen Kosten-Verzeichnissen zu verrechnen. Der Ertrag dieser Gebühren ist auch in die Kosten-Liquidationen aufzunehmen.

5.) Wenn bei einer und derselben Gerichtsstelle ein Untersuchung begonnen und beendigt wird, so sollen auf die Columnen 2. 3 & 5 keine, die Angabe von N.o 2 & 3 kann nun das Datum beigesetzt werden.

6.) In Falle aber die Liquidation durch mehrere Civilbehörden läuft, so werden in die Columne 5. die Kosten vorgetragen, das Total von jeder Gerichtsstelle aber bei der Akten-Abgabe in der Columne 6 beigesetzt. Jede Gerichtsstelle soll die Richtigkeit der Rechnung zu berichtigen.

7.) Wenn in einer Sache die Akten durch die Militärbehörde zum zweitenmale den Civilgerichten zur weitern Untersuchung zugestellt werden, so wird die Liquidation, wenn sie nicht abgeschlossen und einregistrirt ist, zurückbehalten, die Kosten-Rechnung festgestellt, und bei Uebergaben der Akten an die Militärbehörde ein Auszug der weitern Kosten derselben zugestellt; wenn die Liquidation der 6. Colonne vorgelegt, so ist in der neu anzufertigenden zu bemerken, daß bereits früher gegen das nämliche Individuum und in der nämlichen Sache Untersuchung Statt gefunden habe, und die der Stattigen Liquidation einzugeben seyen, und die Abgabe des Datums dieses Vorlage.

8.) Es versteht sich von selbst, daß in die Columne 2. nur die Benennung der wirklich Statt gefundenen Kosten einzuschreiben sind.

9.) Sollten bei der Einsendung dieser neuen Uebersichten Rekruten in noch nicht bemerkten Unterschiedungen von Pferden gewachsen und wenn die bisherigen Verschiedenheiten sondern ungewissen werden sein, so sind diese Pferden in die Hauptliste Signalisation gleichfalls einzustellen, jedoch ist die besondere ungewissen oder unbemerkte Eintrag in der 7ten Columna zu bemerken.

28ten Juni 1826

Abschrift

Reskript.

Es ist wünschlich bei Einstellung zweckdienender oder Reaktivirender Offizieren ist die Anweisung zu verlassen, dass sie sich für die folgen sorgfältig mit Verlässlichkeit zu sein, meine für meine Zwecke, als auch mit Rücksicht auf Avancement Festsetzung oder Veränderung der Pension bezüglich an die ihnen vorgesetzte Civilbehörde zu wenden, jedoch den angeführten Verlässlichkeit oder die ihnen beizulegende Veränderung ihrer Verhältnisse, den einschlägigen Militär-Commandostellen anzuzeigen haben.

München den 28ten Juni 1826

Für den Commando-Chef anzuzeigen.

Für abschriftliche Abschrift
der Präsident
der K. b. Generalcommandogruppe
für den Abschreiber
Brühmann

Ad Nro Exh 13424 Nro Exp 11973.

Speier den 10ten July 1826

Königlich Bayerische

Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern

An

den k. General Anwalts-Procurator beym k. Appellationsgerichte

Zweibrücken.

Auf die vorstehende Zuschrift vom 4ten d. M. übersenden wir anliegend unsern Abschied des allerhöchsten Rescripts vom 11ten Januar 1818, wodurch die Verhältnisse des Zustitz-Personals und darunter dasjenige auch die Bezüge der Untersuchungsschreiber an den Bezirks-Gerichten bestimmt worden sind, Euch und allen übrigen Betheiligten bekannt, wodurch die Genehmigung dieser Angelegenheiten durch k. Staats-Ministerium zu erfolgen wird, wird sohin hiemit für die Mittheilungen des Präsidiums des k. Appellations-Gerichts und des k. General-Anwalts-Procurators über die Ernennungen der Untersuchungsschreiber Koenig zu Zweibrücken, Rosenberger zu Landau und anderen seit Februar 1820 Ernannten

6130 p 17 Juli 1826

Abschrift

Verzeichniß

von Gottes Gnaden König von Bayern

Auf Beziehung auf Ihren allerunterthänigsten Vorstellung vom 6ten November a. c. wodurch Sie Ihrer Regierung zur Verwaltung des Landraths Autorisirt und zugleich den Antrag wegen Ernennung und Anstellung der Vervollständigung der Gerichtsbehörden vorläufig genehmigt haben, eröffnen Wir nun nach dem weiteren Berichte Ihrer Regierung vom 19ten November a. c.

I. Hinsichtlich der Anstellungen des Appellations-Gerichts, des Kassa:

a.	für den Präsidenten		4000 fl.
b.	" Vize-Präsidenten		3000 fl.
c.	" die 3. ersten Räthe jeder	2000 fl.	6000 fl.
d.	" " 3. folgenden jeder	1800 "	5400 fl.
e.	" " 4. jüngsten jeder	1600 "	6400 fl.
f.	" den Gerichtsschreiber		1200 fl.
g.	" Gehilfen		900 fl.
h.	" den Canzleidiener		450 fl.
dann für den Staats-Prokurator bey dem Appellationsgerichte in dem Gehalt des Vize-Präsidenten von			3000 fl.
nebst einem Ehrensold für Reisekosten und Schreibmaterialien			400 fl.

III

II

✓

Abschrift

ersuchten, daß den Bezirks-Gerichte über die Benennung der Untergerichts-Schreiber die Allerhöchste Bestätigung erbeten, daß aber unterdessen die Anstellung ihrer Beziehungsweise bis zu dem vorschriftsmäßigen vom 1ten Juny v. J. beim Eintreten Hinderung stattfinden unterbleiben.

Die Verfügung der vollkommenen Gehaltsstufe wird hiedurch

Ihnen

Lauer

Die ernannten Untergerichts-Schreiber an den Bezirks-Gerichten betreffend.

Lauer

II. Zuschuß der Besoldungen der Bezirks-Gerichte
über das Falsch

a. für den Präsidenten zusammen ---- 2000 fl.
b. für jeden Richter zu ---- 1100 fl.
und für den Untersuchungs-Richter zu
einem Functions-Zulage von 300 fl.
c. für den Gerichts-Schreiber zu ---- 800 fl.
d. - den Gerichts-Diener zu ---- 400.
seinem
e. für den Rents-Procurator bey den Bezirks-
Gerichten zu ---- 1800.
und zu einem Adjunctum für Regulirung und
Beschreibungsmaterialien von ---- 300.
wirklich bestehen sollen, wobey Wir uns

III. für die Beybehaltung der genannten Rents-
Procuratoren, den Gehalts eines Richters der letzten
Klasse bey den bestehenden Gerichts-Sitzungen,
und übrigens den Abgang durch Gerichts-Supplenten
Rebmann, für die ihm übertragenen
eines General-Procurators, als Entschädigung
für Regulirung und Beschreibungsmaterialien Zulage zu
Ihrer Person von ---- 600 fl.
ermächtigen, für seine Person beweilligen, Ihnen Unsere
Ungnade über zugleich den Auftrag ertheilen, die zu
verfügenden Kosten anzuweisen, diese Gehalter
monatlichen Raten vom 1ten Januar 1818 an gegen
die vorschriftlichen Quittungen, und ohne daß
weiter besonderer Befehlung Mandat zu erwarten
auszuzahlen, und zwar die Gehalter des Gerichts

Personale und den dazu geeignetsten Vorschlag der Ver-
besserungen, sowohl über die Rents-Procuratoren als auch
über die Beybehaltung und Ihrer Verpflichtung zu bestimmen
folgen zu lassen.

München den 11ten Januar 1818.

Max Joseph.

An
die k. Regierung des
Isarkreises
die Besoldungen des
dasigen Personals betr.

Fr. v. Lerchenfeld.

Graf
Königsfeldner Geheimer Rath
der
General-Commissair
v. Geiger
vdt. Lauer

17 Juli 1826

Koenigreich Bayern
Staats-Ministerium der Justiz

Das Königl. Ergallationsausschreiben vom 17ten dieses Monats, die Verkündigung des Jubiläums betreffend. Ermächtiget für diesen das K. Ergallationsausschreiben in vorkommenden Fällen zu nehmen, und insbesondere den Anordnungen in Hinsicht des Jubiläums Ertheilung und Jubiläumsablösung betreffend, Sinn zu den Jubiläumsblättern die nöthigen Zusätze und Abänderungen festsetzen lassen zu können.

München den 17ten Julius 1826.

Graf
Seiner Majestät des Königs Allerhöchster
Ertheilt
Verweser: Freiherr v. Zentner
v. Pfeufer

für die Abschrift
der Präsident
Vogt v. Ergallationsausschreiben
für den Abdruck

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

Es ist zwar schon im Art: 383. Ziff. 2. des Strafgesetzbuches vorgeschrieben, daß auf geschehene Einreichung des Urtheils wider einen ungehorsamen Abwesenden die Vollziehung durch den Druck bekannt gemacht werden müsse; da sich jedoch diese Bekanntmachung vorzugsweise auf solche bestimmt, von der Vollstreckung unmittelbar Betheiligte zu beziehen pflegt, und Wir es für zweckmäßig erachten, daß man von solchen Urtheilen, die ganze Kreise in Anspruch nehmen, Jedermann in Kenntniß gesetzt werde; so wollen Wir, daß jedes Todesurtheil und gänzliche Freisprechung durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht werde.

Gegeben München den 10ten Julius 1826.

Ludwig

Auf Allerhöchstem Befehl Seiner Majestät Martin

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

der k. b. Oberallgemeinen Kreisregierung

für den Abwesenden

Hübner

Ad Nm Exh. 1908/1. N. Exp. 13149

Speier den 28 July 1826

Königlich Bayerische

Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern.

An

Die k. General-Procuratur am k. Appellations-Gerichte zu Zweibrücken.

Die galizinische Gemeinde über Brandstätter Soldaten, wie die galizij übrige Militär Personen überhaupt betr.

Da sich im Innhalte eines allerhöchsten Rescriptes vom 16ten Octbr. dahin aussprechen, die abgeschlossene Verfügung an sämmtliche k. Land-Commissariate erlassen.

Da es nothwendig seye diese

Ctr. 13096

Nr. 3009 v. 7 Augst 1826.

5

Abschrift

Ad Nm Exh. 14084 N. Exp. Speier, den 18 July 1826

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

die polizeyliche Gewalt über beurlaubte Soldaten, und die Polizey über Militär-Personen betreffend.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge allerhöchsten Cabinets-Befehls vom 10ten d. M. meinem Hofe unter Hinweisung auf die Vorschrift des Verfassungs-Urkunde Tit. IX. §. 7. dann auf die beurlaubten Soldaten betreffenden §. 29. der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Dezember v. J. über die Conscription, den Militärstand und Handhabung des Conscriptionswesens, zu wissen geruht, daß die Ausübung der Polizey-Verrichtungen über alle beurlaubte ohne Ausnahme des Hofgerichtsbezirks befindliche active Civil-Obrigkeit gehöre, daß aber in Fällen wo sich in Anhang alle Unordnungen solche Personen zum Vorgenommen sollen, wo die bürgerliche Polizey-Behörde nach den gesetzlichen Normen sogleich den betreffenden Militär-Behörden zum Zwecke requisitorischer Einschreitung Mittheilung

zu machen, und bey dem Ersatze eines wirklichen Vergehens oder Verbrechens der Theter auf militärischen Militär-Pflichten abzüglichen sey, so wie die Gesetzgebungen dieses Gegenstandes mit dem Tit. IX. §. 7. zum Behuf der Militärgesetzbücher bestimmt worden sind, und wonach Allerhöchst dieselben ferner in Betreff der Einrichtung der Commandantschaften zur Beförderung der allgemeinen Polizey-Gesetzgebung Anstalten bestimmt haben, daß die Militär-Behörden in solchen Einrichtung, unter genauer Beobachtung der vorhergehenden Bestimmungen des Verfassungs-Edicts Tit. IX. §. 6. und mit gleichmäßiger Beyziehung der Zivilbehörden auf die militärischen Personen, nach vorgängiger Verständigung von Seite der zuständigen Civil-Behörde beigewirkt haben, so hat das k. Land-Commissariat [a] einen Theil seiner Obliegenheiten Aufforderung sämtlicher Lokal-Polizey-Behörden anzugehen, alle einlaufen Polizey-Uebertretungen beurlaubter Militär-Personen jedesmal dem betreffenden k. Landgerichte zur Verfolgung anzuzeigen, bey dem Ersatze wirklicher Vergehen und Verbrechen aber die Akten an die betreffenden Polizey-Militär-Behörden zu überlassen. b.

Hinsichtlich der Lokalbehörden in diesen Angelegenheiten eine gemessene Anweisung zu erhalten damit gegründete Verfügungen vermieden bleiben.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

An

sämtliche k. Land-Commissariate allhier.

Ad Nm. Exh. 1797. Q. No Exp. 12338 Speier, den 28 July 1826

Die
Königlich Bayerische
REGIERUNG DES RHEINKREISES,
Kammer der Finanzen.

An
Sein Königl. General Staats Procurator
bey dem Appellations Gerichte
zu
Zweybrücken

Auf das gefällige Schreiben vom 25 Junius l. J. haben wir Ihre Einwilligung dazu ertheilt, daß bey Ihrer Kasse Umgang gehalten, wegen Ihrer Eidbuchs Eintragung der Hypothek- und Privilegien Posten nachgesehen, der Stand der Kassa-Bücher genau untersucht, und in soferne von diesen die Angabe richtig befunden worden ist. Wir haben diesen auch die Kassa Revisions Akte und Gemeinschaftliche Manuale von Einkassirer dazu

3 Anl. pr. 7 Aug. 1826 Chr. 10102.

29ᵉ Juli 1826

Königreich Bayern

Nro. 3109



Staats-Ministerium der Justiz

Der k. General-Prokurator des Isarkreises von Volkmershof ersucht um Abschrift der unterm heutigen von Seiten Appellationsgerichts der Pfalz in Untersuchungssachen wegen Verletzung des Postregals erlassenen Verfügung.

München den 29ᵗᵉⁿ July 1826.

Seine
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Person.

Freyherr von Mieg
Staats-Minister

Der k. General-Prokurator des Isarkreises
von Volkmershof

Die Untersuchung mit Rücksicht auf die Verletzung der Untersuchungen gegen
verschiedene Untersuchungen betreffend

No. 6334 p. 7 Aug. 1826.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, Ihrem Staatsrathe im ordentlichen Dienste, Freyherrn von Lerchenfeld, zu Ihrem wirklichen Kämmerer allergnädigst zu ernennen.

Indem ich Ihnen hievon Nachricht ertheile, ersuche ich Sie, Ihre Kammerherrn-Schlüssel Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zurückstellen zu lassen.

Berthold

Berthold
coll.

Der Geheimrath und Oberstallmeister Freyherr von Lerchenfeld wird sich in Seiner Eigenschaft als Kämmerer Seiner Majestät des Königs zu Hofe stellen.

Abschrift

5109.

Da die k. bayerische und kurpfalzbayerische Regierungen sich darüber vereinigt haben, daß die von einem Gerichte des einen Staates gegen einen Unterthanen des andern Staates erlassenen Strafurtheile auch in den letzteren Gebieten in so weit vollstreckt werden sollen, als sie die Untersuchungs-Kosten umfassen, so werden sämtliche k. Appellations- Gerichte hievon in Kenntniß gesetzt, um sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

München den 29ten July 1826.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Seine des Ministers
des
General-Secretär
Ministerialrath

An
sämtl. k. Appellationsgerichts-Präsidien
Präsidien
die Untersuchungskosten mit Umfassen
über die Kosten der Untersuchungen
gegen wechselseitige Unterthanen betr.

Ad Nm Exh. 1733 & No Exp 13278. Speier, den 29ten July 1826.

Die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

An

den Königl. General-Staatsprocurator

zu

Gerichtsbehörden.

Die durch die französische Justiz-Ministerien in den Jahren 1811 und 1813 erlassenen Vorschriften für die Aufnahme der Gerichtsbehörden-Vorgesetzten wurden theils durch die Gerichtsbeamten nicht mehr gehörig befolgt, theils sind uns während dieser Zeit Aenderungen in den gesetzlichen Bestimmungen, theilweise der Taxen, eingetreten, welche eine neue Belehrung jener Vorgesetzten nothwendig machen.

Wir haben, nach den französischen Modellen und nach den hierüber Modificationen, Schemata entworfen lassen, welche wir mit beyfolgendem K. General-Rescripte

Verbunden

a. 49. 50. 51. 469. 616 C.S. Visa.

6377. fr 11 Aug. 1826. Ct n. 13162. 13293.

Protocolle in Ordnung zu halten, mit dem dritten Buchstaben: Polizei gefälligst zu prüfen, und mit den allenfalls für nöthig zu machenden Abänderungen und Heftungen wieder an mich gefälligst ehestens zu belassen. Wir werden sodann wie gewöhnlich Exemplare hiervon mehreren hiesigen Buchhandlungen zur Vertheilung an die betreffenden Gerichtsstellen, damit endlich die für die Berechnung unserer nöthigen Schreiberey Leichtigkeit erzielt werde.

Die Verzeichnisse sind folgende:

N:1. der Gerichtsschreiberey-Gebühren;
„ 2. „ Dem „ Forstwesen.
„ 3. der Vorladungen „ dem
„ 4. der Gebühren der Gerichtsboten;
„ 5. der Kostbesten der obern Gerichtsbeamten;
„ 6. „ Dem der Friedensrichter;
„ 7. „ Gebühren der Aerzte;
„ 8. „ Gebühren der Wundärzte;
„ 9. „ Verrichtungsgebühren der Gendarmerie;
„ 11. „ Verrichtungsgebühren im Forstwesen;
„ 12. „ Transportkosten
„ 13. Gütermassestellung der Gerichtskosten Verzeichniß

wo

an Polizei der Gerichte eingesendet durch die K. Kreisregierungen.

Bei N: 1. 11. 7. und 8. werden noch zwei Columnen beigefügt, nemlich für den Namen und Wohnort des Verpflichteten. Da diese Bezeichnungen nicht schon in der Columne „Summarische Inhalt“ gegeben werden müssen, so wird dadurch keine besondere Arbeit, sondern nur eine Abtheilung bezweckt, welche bei Verfassungen von Nutzen ist.

Das Modell N: 6. giebt zu folgende Bemerkungen Anlass:

Die Friedensrichter verrechnen bis jetzt nicht allein Gebühren für Reisen, welche sie in Folge von Obsteigen der Untersuchungsrichter, sondern auch für jene die sie von Amtswegen verrichten.

Das Modell N: 27 des französischen Justiz-Ministeriums sagt aber ausdrücklich:

Mémoire des indemnités de _____ en vertu de délégation de ..... à l'effet de recevoir des dépositions de témoins; und in einem Circularschreiben dieses Ministeriums vom 23. September 1812. sandte es: Art. 1. Dans quelque

Depar-

Départemens et surtout au Delà des Alpes) les officiers de police auxiliaire du procureur impérial ont prétendu avoir droit à l'indemnité fixée par l'art: 88. du règlement, toutes les fois qu'ils se transportent à plus de cinq Kilomètres de leur résidence, pour y constater des crimes ou des délits. Cette indemnité n'est due qu'aux juges d'instruction et aux officiers du ministère public, les termes mêmes de l'article l'indiquent d'une manière non équivoque. Dans aucun cas elle ne peut être accordée aux Maires, aux Adjoints, ni même aux juges de paix, agissant comme officiers de police judiciaire, à moins qu'ils ne procèdent en vertu d'une délégation expresse du juge d'instruction.

Hiernach scheint es, daß die Friedensrichter und Gerichtsschreiber und Beisitzer bei den schon durch die Untersuchungsrichter besonders übertragenen Zeugenverhören, hinsichtlich aber der schon in Beamten der gerichtlichen Polizei obliegenden Amtshandlungen ungeschmälert seien, wir ersuchen um gefällige Aeußerung, ob vielleicht durch spätere Verfügung eine Vorschrift abgeändert worden.

Was die Gebühren der Aerzte und Wundärzte betrifft, so dürften in geeigneten Fällen, wo Arzt des betreffenden Kantons-Physikus, der Physikus eines andern Kantons oder ein anderer geeigneter Arzt zur Constatirung von Legal-Fällen berufen werden müßte, in dem Regulativ-Entwurfe die Ansätze seiner angegeben.

Die Zusammenstellung N: 13. ist mittel andern die durch die 2 Staatsprokuratoren angefertigte Designation der Requisite, welche gänzlichen der untersuchenden Akten vorgelegt werden.

Schließlich bemerken wir, daß bei den nöthigen Modifikationen des Regulativs im Allgemeinen, und durch die Ordnung, welche die Aufstellung des gegenwärtigen Verfahrens bildet, es möglich wird, den Friedensrichtern, die durch das Gesetz vorgeschriebenen Inhalte der Protokolle vorgeschrieben zu erlassen, wodurch dieselben eine bedeutende Erleichterung erhalten wird.

Wir ersuchen um vollkommene Hochachtung

Thesmar

Schultz

Schleiden

No 10403. 9. Augst 1826

Der Königliche General-Bezirks-Forstinspector in Zweybrücken erstattet hierunter eine Abschrift von der unterm 7ten des Monats Augst Ihro Königl. Majestät und der K. Regierung des Rheinkreises und der K. Oppellation Gerichts in Zweybrücken in unterthänigster Ehrfurcht vorgelegten Beschreibung zur Kenntnißnehmung.

München am 9.ten Augst 1826.

Seiner Königl. Majestät allerunterthänigster Knecht.

Mezentner

An den K. General-Bezirks-Forstinspector in Zweybrücken.

Die Prüfung der Beschreibung wurde zum Vortrage bestimmt.

Cl. No 13277 13325 13464

Der Königl. Minister der General-Administration. Fürst. zu Rechberg

C 471. pp. 21 Aug. 1826

Abschrift.
№ 10103.

V

Auf Befehl.

Nachdem Se. Majestät der König die anliegende Anordnung der unterm 6. Mai d. Js. erlassenen Vorschriften über die Prüfung der Prädikanten auf die Kandidaten des Predigtamts ausgedehnt haben, so werden auf die Landräthe gestellten und durch Verfügung der Regierung des Predigtamts vom 30. Juni d. J. vorgelegten Anfragen und Anträge beider obengenannten Behörden folgende Bescheidungen ertheilt.

Zu den Punkten 1. 2. 3. 7. 12. Es soll hinsichtlich der Verbindung der Prüfungen aus beiden Hauptfächern, des Orts der Prüfung der Admission zu stiften und der Anstellung der Mitglieder unter die beiden Prüfungskommissionen ganz nach den in den übrigen Kreisen geltenden Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezbr 1817 auch im Regierungsbezirk künftig gehalten werden.

Zu 4. Die der Admission vorangehende nützende Praxis wird auf 8 Monate im Justiz- und 4 Monate im Verwaltungsfache festgesetzt.

Zu 5. Die Leitung der Prüfungs-Kommission soll so wie in den übrigen Kreisen geschehen.

Die Prüfungsfragen sind von für jedes Hauptfach von der vorgesetzten Kreisstelle mit strenger Rücksicht auf die Wichtigkeit des Zwecks zu bestimmen und den Prüfungskommissionen unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln für Verpflegung des Geheimnisses mitzutheilen.

Zu 6. Das beigehende Schema giebt die Anleitung der aufzugebenden Fragen und ihrer Eintheilung.

Zu 8. Neben der schriftlichen Beantwortung einer lateinischen

Aufgabe soll uns eine der mündlich zu stellenden Fragen in lateinischer Sprache beantwortet werden.

Zu 9. Wenn gleichwohl eine zweijährige Kenntniß der französischen Sprache von Seite der Kandidaten erforderlich ist, so ist das die theilweise Vornahme der Prüfung in französischer Sprache nicht wohl gestatten und es ist davon Umgang zu nehmen; in dem Klassifications-Schema jedoch vorschriftmäßig zu bemerken, in wie ferne die Kandidaten diese höhere Kenntniß dieser und anderer lebenden Sprachen nachzuweisen vermögen.

Zu 10. Es sollen aus dem Justizfache zwei praktische Fälle und aus dem Administrativfache ein solcher zur Bearbeitung aufgegeben und unter den nächsten der einen mehr Einsicht der Kandidaten mündlich mit schriftlicher Entscheidungsgründen vorgetragen werden. Zur Bearbeitung der praktischen Rechtsfälle sind keine Original- sondern lithographirte Akten zu verabfolgen. Jeder der drei praktischen Fälle soll für 4. Fragen gestellt werden.

Zu 11. Die Verbindlichkeit zur Nachweisung des auf der Universität gehörten Kollegiums über die Naturkunde hat mit der Prüfung für 1828 zu beginnen. Inbezug sind die bisher für eine oder andere Prüfung geforderten Nachweisungen künftig von allen Kandidaten beizubringen.

Zu 13. Die Kandidaten für das Notariat unterliegen in Zukunft allen für die Inbezug gegebenen allgemeinen Vorschriften und die im Eingange der Verordnung vom 24. Oct. 1818. S. 6 gemachte Ausnahme ist aufgehoben.

Zu 14. Darüber ist sich, daß die Taxe der mündlichen Prüfungen von der Zahl der Kandidaten abhänge. – Eine Taxe der Taxe für die schriftliche Prüfung ist aus Möglichkeit zu beschränken.

Zu 15. u. 16. Hinsichtlich der Taxe für die Prüfungs-Arbeiten, welche indeß für das Justizfach der Generalprocurator beizuziehen hat, dann der Zusammenstellung und Vorlage der Prüfungs-Resultate ist auf die Vorschriften der Verordnung vom 9. Dezbr. 1817 und 12 Dezbr. 1823 p. von welcher letzterer eine Abschrift hier beiliegt, zu sehen.

Zu 17 u. 18. Die nächste Konkursprüfung im Rheinkreise soll unter Beobachtung der gegenwärtig festgestellten Vorschriften im März 1827 und die der auf folgende am 15. Septbr. 1828 gehalten werden.

Die Verordnung vom 24. Nov. 1818 ist – in so weit sie mit diesen Bestimmungen nicht übereinstimmt – außer Wirksamkeit gesetzt und von dem Inhalte dieser in vorliegenden Fällen wird genaue Befolgung der allerhöchsten Absichten mit genauester Beachtung erwartet.

München den 9. August 1826.

An
die k. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern, und an das k. Appellationsgericht in Zweibrücken also ergangen.

Die die k. Regierung des Rheinkreises hat mit folgendem Zusatz:

Die Regierung hat für geeignet befunden, der neuen Vorschriften Vorgang zu tragen und empfängt die Beilagen des Erlasses vom 30. Juni d. Js. zurück.

Klenze p

d No Exh 12/1791 No Exp. 13943. Speier den 24. Aug 1826.

No 9.

Königlich Bajerische

Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern.

An

Die k. General Staats- Commissariat des königl.
Inspections- Gerichtes für den Rheinkreis

Auf die gefälligen Zuschriften eines k. General Staats Commissariat vom 22ten April und 6ten Juny d. Js. beehren wir uns zu erwiedern, daß wir den Anstand wegen der Hinterlegung der Cautionen der Conservateurs Hypothekum und Salinum bey den k. Land Commissariaten und den Stadt bey den städtischen Land und Stadtgerichten noch angestanden haben, weil bey dem Mangel eines Gesetzes wir nicht wußten, wie wir das Interesse der Cautionen gegen Hypothekar Gläubiger berechnen sollten, wenn nach Ablauf der Function eines Conservateurs mannigfaltige Interessenten sich melden, um sich für ihre Forderungen an die Caution zu halten, wenn die Hypothek Capitalien theils abgetragen, theils

k. f. 32. f. 28 Aug. 1826.

Gegenstände zugegriffen sind, übertragen werden
sollten.

Die Organisirung bei den Theilgerichten kommt
Gegenstand dem Zweck mit angemessenen Grenzen
so weit sie für und den Besitz zum nützlichen
Eigenthum handelt, welches zum besseren Gebrauch
Mittheilungen und Besitzen bestimmt ist, und den Grund
ordnen sie dann die obere Aufsicht über die Verwaltung
und Verwaltung und Minderjährigen
sorgt.

Die Hinterlassenschaft, welche der Organisirung bei den
Theilgerichten unterliegen sollen, dürfen übergeben
nicht so lassen zu behandeln sein.

Die Cantonal Archive können, wie auch die
General Staats Commissair sie lassen in seinem am
erlassen Schreiben vom 12 Juny 1824 zu verstehen
hat, bei den Bezirks-Gerichtsschreibereien de-
poniert die Baaren Gelder und die papiere was
Werth haben, aber an die k Bezirks Gerich-
zur Ablieferung an die k Staats-Schulden-Tilgungs
Casse abgegeben werden.

Die Hinterlassung der Cantonal-Archive
regelt die executorische Anordnung vorgetheilt
bei dem Kalender der sie enthält ist,
lassen über dem Grund nicht schriftlich, weil diese Archive
nicht immer in dem Bezirke, in welchem

der Gemeinde seinen Wohnsitz hat,
vorhanden wird.

Wünschen wenn es wäre, dass
die Hinterlassung ohne Verzug gehoben
könne, wird sich ein Anlass in die
allerdringlichste Fälle zu nennen sein werden
dürfen. Falls in diesen die Hinterlassung
zurückzuziehen allerdings Noth nicht
vorhanden, so wird Behörde
es für am schicklich, dass der Gemeinde
niemals aber seine Verrichtung, die
Siegeln, welche die Organisirung vor-
nehmen, zu entnehmen sollen.

Die in diesen Fällen wenn seine
der General Staats-Archive
vorgenommen einige Gegenstände die gerichtlichen
Behörden bei den allerdringlichsten Fällen
zu nennen und vorzunehmen mit dem
gegenwärtigen Verfügung.

Lutry

Die Hinterlassenschaften
der gemeinschaftlichen Bürgern
Hilfiker und Verbürgern
Lutry

Lutry, 1824

3° Dezbr. 1826

Königreich Bayern

Nro. 3372

Staats-Ministerium der Justiz

Den Vorsteher der Central-Gefängnisse zu Werneckenthurn ist Tag und Stunde vom 19ten Dezember 1826 an bis 28ten d. M. exclusive den Gefangenen nöthigen Unterricht zu ertheilen, und ihnen zu gehen, dass den Strafgefangenen der jüdischen Religion ihre Religions-Uebungen so weit zu gestatten seyen, als sie mit den Vorschriften der Hausordnung verträglich sind. Von dieser Anweisung sind die Gefängniß-Verwalter und Controleurs in Kenntniß zu setzen.

Die Beilagen des Reskripts folgen zurück.

München den 3. Dezember 1826.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Zu Zenner

An
die k. General-Landesdirection
des Rheinkreises von Zweibrücken
die Handhabung der jüdischen Re-
ligions-Uebungen in den Central-Ge-
fängnissen zu Werneckenthurn in religiöser
Beziehung betreffs

Ch N. 13315. 13316
G 13317.

Auf Seine Majestät
des
General-Befehl
des Königs allerhöchst desselben
des Herrn Ministers
Ch N. 6664 pr. 11 Dez. 1826
Dr Koch-Sternfeld

V

Ad Nm Exh. 16202. Nº Exp 11683. Speyer den 14 ten September 1826.

Königlich Bayerische

Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern

An

die Generalprocuratur am kgl. Appellationsgerichte zu Zweybrücken.

Die Mutterpfändungen betreffend.

In Erwiederung der gefälligen Note vom 7ten l. M. müssen wir den Wunsch äußern, daß die Mutterpfändungs-Protokolle über die Einnahmen bisher von den kgl. Steuereinnehmern an die kgl. Landescommissariate, und von diesen der kgl. Regierung vorgelegt wurden.

Diese Maßregel, die bisher keine Anstände veranlaßt hat, ist deßhalb nothwendig, weil der Steuereinnehmer über den gesammten Betrieb, oder über einzelne Pfändungen eine Assekuranz-Ausfertigung seiner Gültigkeit hat, wenn er nicht mit den bey den kgl.

Lotos. p 18 Sept. 1826 Ct 2. 13381.

und Commissionirten bestimmten Grundsätzen übereinstimmt, oder wenn die Schätzung zur Zeit des Commissoriums nicht eingetragen wäre.

Wir ersuchen demnach die resp. Königl. Provinzial-Feuersocietäts-Direktion hierdurch um gefällige Veranlassung, daß bei dieser Gelegenheit möglichst genaue Untersuchungen über die Versicherung der Gebäude angestellt werden mögen.

In vielen Fällen wird dieser Punkt nur zu Erläuterungen Anlaß in dem Protokoll aufzunehmen, oder das Nöthige selbst, wenn dem die Mittheilungen Schwierigkeiten, kommt aber wiederholt vorzukommen wäre.

Es muß seit einiger Zeit die Gemeinde gewöhnlich in den assecurirten Gebäuden solcher bestehen, deren Versicherungs-Verhältniß ganz abgemessen, aber deren Mobilien bedeutend gegründet sind, daß es mehr mit einem bloßen Schätzungs-Raum gethan, bei denen die größte Strenge gegen denjenigen nothwendig wird, welcher eine freiwillige Gemeindesteuer in jenen eigenen Gebäuden nicht entrichten wollte.

Wenn es nun die wechselseitige Billigkeit zu fordern scheint, daß Versicherungs-Summen, die zu falschen Strafbeträgen Veranlassung geben können, so müßte man diesen durch eine Vergleichung der Assecurations-Summen mit dem wahren Werthe der Gebäude abhelfen können. Da aber das Gesetz einem jeden Hausbesitzer es freigestellt, sein Haus gleichzeitig auf in andern Assecurations-Anstalten zu versichern, so würde jede Maßregel dieser Art vergeblich.

Indessen dürfte es aber auf jeden Fall nöthig sein, bei den Untersuchungen über die Brandfälle auf auf den Umstand zurückzukommen, ob die abgebrannten Gebäude blos in der Brand-Assecurations-Anstalt das Maximum, oder auf in andern Assecurationen versichert gewesen sein, und ob etwa diese Versicherung auf die Mobilien übergegangen sein?

Zwar sind die Gewißheit über diesen Punkt, und über die Zeit in welcher die Versicherung der Gebäude und der Mobilien eben principiell gültig erworben ist, ein Motiv mehr in der Abwägung der Verantwortung gegen, und der Freisprechung darüber kann auf andere Punkte und thatsächliche Gründe, worüber die Feststellung der wahren Thatsache vorbehalten wird.

Wir ersuchen demnach die kgl. General-Feuersocietäts-Direktion ergebenst um gefällige Verfügung an die K. Feuersocietäts-Commissarien wegen Erläuterungen anzuordnen zu wollen, worüber der Brand-Assecurations-Anstalt das Resultat baldigst gefälligst mitgetheilt wird.

Wir benutzen zugleich die Gelegenheit unsere ausgezeichnete Hochachtung, und stehen die mitgetheilten Actenstücke anliegend zurück.

Seydlitz

v. Ladenberg

Act. Num. 8309.

Speier, den 18ten Sept. 1826

Des

Königlich Bayerische

8te

Gendarmerie Compagnie Commando

An

den D. Herrn General-Procurator am Appellationsgericht,
Ritter des Civilverdienst-Ordens,
Freyherrn von Voltendorff,

in Zweybrücken.

Verminderung der Schreibereyen bey dem Gendarmerie-Corps betr.

Nach einer allerhöchsten Bestimmung vom 26ten July l. J. haben die Distrikts-Officiere des kgl. Gendarmerie-Corps, künftig nur alle halbe Jahre einen Musterungsbericht der Compagnie-Commandanten vorzulegen, und dazu die Zeugnisse der Polizey-Behörden über das Betragen der Mannschaft in- und äußer Dienst, ebenfalls nur halbjährig nachzusenden.

Um Papiersersparnisse stellt man daher den Ansuchen, die kgl. Landbehörden an den Bezirksgerichten, dann auch die kgl. Stadtdirectionen gefälligst anweisen lassen zu wollen, die fraglichen Zeugnisse für das 1te Semester spätestens den 15ten Februar, und für das 2te Semester den 15 August jeden Etatsjahres, verschlossen an die einschlägigen Distrikts-Commandanten einsenden zu lassen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung gehorsamst

Hamert, Major.

P/3/29.

67 ex. p 22 Sept. 1826. Chr. 13367.

Abschrift.

Ad Nm Exh. 15881 N. Exp. Speyer, den 2ten September 1820.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

die Beschuldigten Bilabeln
gewöhnlich Borstengal
betr.

Durch die allerhöchste Verfügung vom 16ten Juli l. J. ist bestimmt worden, daß die Untersuchung der Polizei-Übertretungen aller beurlaubten Militair-Personen nach Tit. IX. §. 7. der Verordnung vom 29ten Juli 1818. zur Gerichtsbarkeit der ordentlichen Civilobrigkeit gehören, daß aber in allen, wo sich die Anfangs als Übertretungen betrachteten Handlungen solche Personen zum Vergehens-Grade steigern sollten, der betreffenden Militairstelle zum Zwecke weiterer Einleitung sogleich Mittheilung zu machen, und bis dem Eintreffen einer solchen Vergehens oder Verbrechens die Täter auch wirklich an die Militairstellen abzuliefern sey. –

Dieser allerhöchsten Bestimmung gemäß, hat das Königl. Tribunal zu veranlassen, daß die Protokolle über alle Vorfragen der Beurlaubten, wenn Abweichungen in solche Instanz zu den Beschuldigungen entstehen, jedesmal diesen Gerichten mitgetheilt werden.

Die Exemplare aber, welche nach der Verordnung vom 30ten Julius 1811. in meiner Instanz zu der Exemplarung der Tagsatz: Gerichte gehören, oder wenn neben der vorgeschriebenen Exemplaren gänzlich andere wirkliche Vorgänge oder Beobachtungen vorkommen, so ist in diesen Fällen ganz in der bisherigen Art und Weise zu verfahren.

Königl: Baier: Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

An
sämtliche Landämter alda ergehen.

2 Oct. 1826

Königreich Bayern

Nro 6514.

Staats-Ministerium der Justiz

Dem General-Landes-Commissariat wird auf dessen Anfrage, die Anwendung der Verordnung vom 17ten Dezember 1825 §. 29 hinsichtlich der Bestrafung folgender Uebertretungen des beurlaubten Soldaten betreffend, hiermit Folgendes auf das Allerhöchste Rescript vom 24ten Julius d. J. zu Ihrer Belehrung und Verwendung zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit zugefertiget.

München den 2ten Oktober 1826.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Von Schenk

An
das k. General-Landes-Commissariat
Freyherrn von Völderndorf
die Bestrafung einiger Polizey-
Uebertretungen beurlaubter
Soldaten betreffend.

Ctr. v. 13/17. 1355/0.

Durch das Ministerium
der
General-Landes-Commissariat
Ministerialrath Pfister

6822. pr 9 Okt. 1826.

6

Nro 6764.

6574

Abschrift

Auf Befehl.
S. S.

Da in dem Dienst Königlichen Majestät im Jahre auf den S. 29. in dem durch das Regierungs- und Intelligenzblatt Nro. 51. Seite 1049. bekannt gemachten Verordnung vom 17ten September d. J., die Examination, Anstellung, Beförderung und Beschäftigung der obersten Verwaltungsstellen in den Provinzen betreffend, und auf die Verordnung vom 15ten März d. J., die den Kommunalbeamten obliegenden Dienst-Obliegenheiten betreffend, hinsichtlich der Anzeige der Disziplinar-Erkenntnisse über beförderte Beamten unterm 10ten d. Mts. erlassenen allerhöchsten Entschließungen vier den Herrn Vermerk nachstehend mit den Anweisungen zugefertigten, hinreichend zur allgemeinen, genauesten Beachtung des Erforderliche alsbald in der Art zu verfügen, damit jeder Verantwortung zu gegründeten Beschwerden, oder unangenehmen Erörterungen mit Nachdruck begegnet werden, ingleichen die beförderten Beamten sowohl zur Erfüllung der allerhöchsten Vorschriften genau und pünktlich zu instruiren sind.

Nachdem hierdurch die unterm ersten Januar pr. erstatteten Berichte sämmtlich erledigt sind, so folgen die mit den Berichten

vom 24ten May steigen, - 26ten May und 8ten April laufenden Jahres einbefördert.

L. K.
s. s.

X „Nachdem Sich gefunden, gegen die Verordnung vom 15ten May l. J. durch mehrere Polizeidirektionen, wie in Beziehung auf Gewerbsverbindungen der Gemeindeverbindungen der Gemeindeverbindungen bezweifelt haben, in der Anwendung gegen Strafe Contractliche Verbindungen aufzulösen, welche Personen auf das Gesetz gegründeten und offen erklärten Absichten widersprechen, und selbst auf die Gesellschafts-Verhältnisse störend und unsittlich einwirkten, so finden Seine Majestät allergnädigst bestimmen, zur Beseitigung aller Misverständnisse, Ihren Königl. Ministerium zu eröffnen, wie folgt:

I.

„Sie haben in Ihrer gnädigsten Verordnung vom 15ten May l. J. die „Gewerbs- und militärisch-polizeilichen Rücksichten, durch welche „sich die eigentlichen Obliegenheiten der Gemeindeverbindungen gegen „die Gewerbe und Militär-Personen, so wie für die Erhaltung „und Erwerbung militärischer Attribute bestimmen, sinnlungslos- „bietet, und zugleich Personen von solchen Kenntnissen, die „in Angelegenheiten der Militär-Personen nach Vorschrift der „Verfassungs-Urkunde Tit. 9. §. 7. zu entscheiden sey, ausweis sind „stellt den selbst bestätigt, sich die hierauf bezüglichen allgemei- „nen Bestimmungen, welche Seine allergnädigste Verordnung vom „17ten December l. J. über die sammtlichen Gewerbsverhältnisse und Gerechtsame „ganz der Regierungen s. eg. insbesondere hinsichtlich der bürgerlichen Ver- „hältnisse, nicht abgeändert werden wollten, sich jedoch die Ent- „scheidung der Polizei-Uebertretungen aller Gewerbsleute, ohne Unter- „schied, für Gerechtsame-Zuständigkeit der ordentlichen Civilobrigkeit „gehören, und sie nur über die Begründung der Gerechtsame-Befug- „

„der Gemeindeverbindungen Gewerbsverbindungen" Polizey- „vergehen" über konnte gehe, nur in Fällen, wo sich die Ausübung als Uebertretung bestrafter Handlungen solche Personen zum Vergehen „durch steigern sollten, wo den bürgerlichen Polizei-Behörden auch „den gesetzlichen Normen zufolge Sein betreffenden Militär-Personen „zum Behufe weiterer Einleitung Mittheilung zu machen, und bey dem „Bestehen einer strafbaren Vergehens oder Uebertretung der Letztere unsichtbar „lichen der Militär-Personen abzuhelfen sey; da nur die Gesetz-Verletzungen „von dieser Gewalt nach dem Tit. IX. §. 7. zum Aufhebt der Militär- „Gerichtsbarkeit gehören.

II.

„Dass aber die in ungeforderbefehlter Verordnung vom 15ten May l. J. einge- „führte beunruhigende Einrichtung der Gemeindeverbindungen zur Be- „schränkung allgemeiner polizeilicher Aufsicht Anstalten betreffe, so ist „ihnen freundgefällig zu eröffnen, dass die Militär-Stellen auch meine einverstan- „dene Meinung dahin theilen, dass für diesen Gegenstand zu einfache „gen Anordnungen und Verfügungen abgeleitet zu finden, sondern ein- „der genaue Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen der Verfassungs- „Urkunde Tit. IX. §. 6. und mit gehöriger Rücksichtnehmen auf die „militärischen Rechte, nach vorgängiger Ausforderung von Seite der „zuständigen Civil-Behörde hinzureichen stehen werden.

„Seine Königl. Ministerium hat hiernach die erforderlichen Befeh- „lungen zu erlassen, und jeder Gemeindeverbindung zu gegründeten Be- „schwerden eine einzugehende Leitungen mit Nachdruck zu begegnen." -

München am 24ten July 1826.

Zu
Seine Gemeinde etc. etc.

Der
Regierung des Isarkreises
über bürgerliche Polizeisachen
Abschrift

Ad Nm Exh. 14351 q. Nro Exp 435. Speier, den 11 Oktober 1826.

Die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises.

Kammer der Finanzen.

An

die Königlich general-Staats-Procuratur

in Zweibrücken.

Bei dem K. Inzichtgerichte Frankenthal kommen vorkommen die Kaufschuldsachen der Aerzte, wenn solche als Zeugen vernommen werden, wobei Art. 91 Nro 1 statt mit Nro 2 trifft.

Wir ersuchen die K. Notariatsbeamten, dieselben zu benachrichtigen, Gebühren dieser Art nur nach dem benannten Art. 91 Nro 2 anzurechnen, wobei jedoch der Vorbehalt der Nachzahlung bestehen kann, im Falle die allerhöchste Stelle die höhere Meinung bestätigen sollte.

Eben so werden bei dem nämlichen Gerichte die ärztlichen Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen als Zeugende Gerichtskosten angerechnet, gegen den Imstand des Artikels 134 Nro 2.

Die Verzeichnungen dieser Art öfters abkürzenden, so dürfte die Weisung zu verfassen sein, solche Kosten zum Vermissen und Anweisung mit vorzulegen.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung verharren wir.

v. Closen

v. Stichaner

Ct Nro 13475.

Zeugende Gerichtskosten
Nro 6874. pr. 16 Oktober 1826.

Ad Nm Exh 1701 q. Nro Exp 625. Speyer, den 16ten Oktober 1826.

Die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises.

Kammer des Finanzen.

An

den Königl. General Land Profoßator hier

Eyzellenz Ehrenfels zu Zweibrücken.

Die Taxe für Thierärzte
Operationen in Legal Fällen
betr.

Ihren Thierärzten, welche bei gerichtlichen Untersuchungen zugezogen werden, sind bis jetzt für ihre Operationen meistens die durch die Verfügung vom 13ten Dezember 1820 (Amtsblatt 1821 pag 19) bekannt gemachten Taxen entsprochen, und von den beurtheilenden Gerichtsbeamten gutgeheißen worden; bei der Revision aber mußten dieselben nach der Taxe Tarife vom 18 Juni 1811 eingezogen werden, weil der neueste Tarif von 1820 nur auf die Verrichtungen der Land- und Feldthierärzte, welche eine Prüfung vor der Ober-Medicinal Ordnung vom 6 März 1819 und den dieser Abänderung angehängten Instruktion, bloß und lediglich der Land-Thierärzte und deren Leistung bei Legal-Fällen operiren können, keine Anwendung gefunden ist. —

Eyl. p. 20 Okt. 1826.

Ch. N. 13532.

Gegen eine solche Redaktion sah der seitige Herr Dallacus eine Verletzung = ung ansehen, der wir zwar nach dem gnädigsten Befehle gehorsamst Folge leisten, die wir aber nicht unterlassen können, Ihr. Excellenz Allen unsere Treue und Devotion in gehorsamsten Ehrfurcht gefälligst wahrnehmen zu lassen, womit wir unsere Ehrfurcht mehr zu bezeugen wünschen.

A. Bussmann

Für den Direktor

Lauter

Ad Nm Exh. 109 T Nº Exp. 1793. Speier, den 26ten October 1826

Die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises.

Kammer der Finanzen.

An

den Königl. General-Staats-Prokurator allhier

Königl. Appellations-Gerichts des Rheinkreises

in

Zweibrücken

Gemischte Sache

Contra

Wir benachrichtigen Sie, daß wir die eingewendete Vorgerichtsbarkeit verworfen, die gegenseitige Vorgerichtsbarkeit zu der gegenseitigen Aufhebung der beschwerenden Judicialakten für übereinstimmend und genügend befunden, daß somit alle weitere Abänderungen gemacht worden.

Wir bezeugen hochachtungsvollst Ergebenheit.

A. Bussmann

Lauter

7176. pr 18 Nov. 1826

Schlein

11ᵉ Nov. 1826

Königreich Bayern

Nro. 519.

Staats-Ministerium der Justiz

Auf den unterm heutigen Tage Allerhöchst erlassenen allergnädigsten Entschließung, die Bestätigung der Mißhelligkeiten zwischen Offizieren und Unteroffizieren betreffend, wird dem Vorstande des Appellationsgerichts des Rheinkreises mit dem Auftrage zugefertiget, die darin enthaltenen Allerhöchsten Befehle in Kenntniß zu setzen. Zugleich ist diese allerhöchste Entschließung den Vorständen der Kreisregierungen zur Kenntnißnahme, damit solche den Unterbehörden zu dem Ende mittheilen, damit solche den Unteroffizieren und Offizieren gehörig bekannt gemacht werde.

München den 11ᵉ November 1826

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Der Minister
der
Justiz-Angelegenheiten.
Ministerialrath Weiss

An
das Vorstehorium des k. Appellationsgerichts
des Rheinkreises
die Bestätigung der Mißhelligkeiten zwischen
Offizieren und Unteroffizieren betreffend

5

Abschrift.

Ludwig

von Gottes Gnaden Koenig von Bayern

Wir haben aus den Anzeigen, welche Uns über mehrere seit Einigen vorgefallene Ausschweifungen einzelner Studirenden und Studirenden oder unlängst von den Studien-Anstalten abgegangenen Individuen erstattet worden sind, entnommen, daß bei der Verübung verschiedener unsittlicher Neigungen, wodurch nicht nur das geselligen Leben gestört, sondern selbst der öffentliche Ruhe gefährdet werden kann, vorzüglich, einer strengeren Vollzug derjenigen Vorschriften nicht treten zu lassen, welche zur Handhabung gesetzlicher Ordnung gegeben sind. —

Da mir Wir daher einerseits die nöthigen Schritte zu der Studienbehörden zur strengen Erhaltung der denselben durch die Gesetze eingeräumten Wirkungskreises und zu Verhütung jeder Ueberschreitung desselben durch ihre Untergebenen, so wie zur nöthigen Absorge, daß durch diese allenfallsen keine Veranlassung zu Unzufriedenheiten gegeben werde, veranlassen haben, so verordnen Wir anderseits wie folgt:

1.

Gegen jeden Studirenden, welcher mit Hintansetzung der jede Art von Vollsscheue und jedes sonstigen Anstandes in Streitigkeiten unterlassenden Disziplinar-Vorschriften sich Anbitten gegen einen Mitbürger-Personen zu Schulden kommen läßt, sich in Streitigkeiten Dritten mit seinen unbefugt einmischt, einen Mitbürger-Personen zum Zweikampfe fordert oder fordern läßt, soll künftig ohne Rücksichtnahme sogleich nebst ernstlicher Androhung Dimission auf wenigstens ein Jahr und im Wiederholungs-Falle Relegation von allen Studien-Anstalten verhängt werden.

2.

Wenn Wir gleich voraussetzen dürfen, daß die Vorsteher und Lehrer an den Studien-Anstalten sich die Handhabung der Disciplin und die Aufrechthaltung guter Ordnung mit pflichtmäßigem Eifer angelegen seyn lassen, daß auch die Ortsbehörden und sämmtliche Bürger, in welchen sich Studien-Anstalten befinden, zu diesem wichtigen Zwecke nach Kräften mitwirken werden, so wollen Wir dennoch Alle zur Unterstützung Unserer hierin aufgestellten, auf das allgemeine Beste gerichteten Absicht dringend und ernstlich aufgefordert haben. - Insbesondere werden Studien- und Polizey-Lehrer zu einer angemessenen Strenge und Wachsamkeit bei gehöriger Verantwortung aufgefordert, die Polizeibeamten aber sind auf die nachfolgenden Punkte aufmerksam zu machen, welche aus der Verpflichtung der ihnen in solcher Hinsicht obliegenden Pflichten für sich selbst hervorgehen können.

3.

Kreisgerichtsräthen, Kreisräthen und Advocaten bei den verschiedenen Staats-Behörden, Aerzten der Arzneikunde und andern dergleichen jungen Männern, welche nach genossenen Studien sich auf Verbereitungsschulen zu ihrem künftigen Berufe ausbilden und sich Kenntnisse der abzuverlangenden Art, oder Fertigkeiten darinn erwerben wollen, sollen von jeder Anstellung eine offentliche Dienst-, oder zur Anleitung der Praxis auf ein- oder mehr Monaten auf mehrere Jahre ausgeschlossen seyn.

4.

Diese Unsere allgnädigsten Anordnungen sind den Polizeibehörden ungesäumt auf geeignete Weise - ohne Rücksicht auf eine Katalogmessung in der Intelligenz-Blättern geschehen soll, bekannt zu machen.

München den 2ten November 1826.

Ad Nro Exh. 2634. S. Nro Exp. 2029 Speier den 26. November 1826.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern

An

Die Königliche General Staats-Procuratur am Bey. Appellations-Gerichte zu Zweybrücken.

Die Protokolle über die Art der Entlassung der Studirenden betreffend.

In Folge der Anordnung, welche die Königl. General-Procuratur an die Staats-Procuratoren bey den Bezirks-Gerichten erlassen hat, werden mit den darüber aufgestellten Untersuchungs-Protokolle über die Entlassung der Studirenden zweckmäßig zurückgesandt, ohne daß jedoch ersehen worden wäre, ob deßhalb weitere Instruktionen angeordnet worden seyn, oder ob die Gerichte selbst weiter einzuschreiten haben.

Da es indessen im Interesse der Staatsverwaltung liegt, darüber Gewißheit zu erhalten,

294. pr 1 Dec. 1826. Ch no. 13759.

um, wo etwa die Wahrscheinlichkeit der Verurtheilung zu einer Untersuchung Veranlassung gäbe, Vormerkungen nehmen zu können, damit bey einem vorkommenden Verfalle die Verfügungen wegen Einziehung der Verurtheilungs-Kosten im Civil-Wege gehörig vorgenommen werden könnten, so haben wir die Ehre, die Hr. General-Staats-Prokuratoren zu ersuchen, deßfalls das Erforderliche an die Hr. Staats-Prokuratoren anbefehlen, oder wann Umstände obwalten sollten, uns davon Mittheilung machen zu wollen.

Ehrenwein

Leuthner

Ad Nm Exh. 2934 N. Exp. Speyer, den 6t Dezember 1826

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

die Anwendung des Edikts vom 17. März 1808 auf ausländische Juden betreffend.

Es haben sich Zweifel ergeben, ob und auf welche Weise die Instruction vom 31ten May l. J. Intelligenzblatt No. 92. worüber das Verfahren vorgezeichnet ist, welches bey Anhaltung der §. 2 des Art. 7. des Edikts vom 17. März 1808 für inländische Handelsleute wegen fortdauernden Falliments, beobachtet werden soll, auf Juden die im Auslande wohnen, ihre Anwendung zu finden habe.

Zur Erledigung des Anfalls vorhandenen Anfragen, und sonstiger einer gleichförmigen Verfahrungsweise wird in diesem Hinblick nachstehendes verfügt und festgesetzt:

1.) Jeder im Auslande wohnende Israelit, der in dem diesseitigen Gebiete Handel treiben will, muß mit dem, durch das Edikt vom 17. März 1808 vorgeschriebenen Handels-Patente versehen seyn.

2.) Zur Erlangung desselben haben sich an das hiesige Rheinkreis-Landkommissariat, in dessen Bezirke sie gewerbsmäßig Handelsgeschäfte zu betreiben gedenken, zu wenden.

3.) Die deßfallsigen Gesuche müssen mit denjenigen Zeugnissen ihrer vorgesetzten Landesbehörden belegt seyn, welche der Art. 7.

V

Speyer, den 11 ten Dezember 1826

Die
Königlich Bayerische
Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern

An
die k. General Prokuratur und Appellations Gerichte
in
Zweybrücken

Der allerhöchsten Entschließung vom 6. l. M. wodurch die Errichtung eines Friedensgerichtes in Edenkoben genehmiget wurde, haben wir die Ehre ihnen abschriftlich mitzutheilen, nachdem nämlich in dem Ihnen vorgelegten Entwurfe die Kosten in allen von diesen Gerichten zu entscheidenden Administrativ- und Polizey-Sachen zu bestreiten sollen.

v. Zuccarini

Die Errichtung eines Friedensgerichtes ad K. Mayenthalen am Eingange

Lettang. Berichte

7437. 18 Dez. 826

An sämtliche
k. k. Land Commissariate
abgegangen

jenes abhalten werden.

4.) Für den unerwarteten Fall, daß Jemand in den Enzirken, welche sie nennen, kein jüdisches Consistorium besitzt, sie dem nach äußerer Verhältnisse das vorgeschriebene Consistorialzeugniß beizubringen, soll davon Umgang genommen werden.

5.) Die beizubringenden Moralitäts-Zeugnisse sind von dem betreffenden Land Commissariate des Friedensgerichtes jenes Amts Enzirkels mitzutheilen, um nach den Umständen den Inhalt derselben zu bestätigen oder zu berichtigen.

6.) Das über die Instruction vom 31. May l. J. vorgeschriebene Verfahren ist in Anbringen zu beobachten.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Aufsatz II. № 3146.
№ 2165.

V

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern. ꝛc.

Da Wir entschlossen sind, in Gemäßheit des VII Artikels des Concordates in den Verschiedenen Diöcesen Unseres Königreiches einige Klöster zum Behufe der Errichtung der Diöcesen in den Provinzen und Ordinariate der Hauptstadt und der Hauptburgstadt Speyer, unter diesem Vorbehalte, die gänzliche Einziehung der Hauptstadt mit Einwilligung des Papstes, und einer der einzuziehenden Klöster der Stadt zu bestimmen, so haben Wir in Einziehung auf den Ausschuß Unserer, wie folgt:

I.

Das seit dem Jahre 1226 hier zum Franziskaner Observanten Orden gehörige Kloster und Dominikanerinnen Kloster zu Speyer zu Gunsten des Hauptstadt, mit allen seinen Activ- und Passivschulden im ganzen beibehaltend, hinsichtlich der Errichtung und Einziehung der weiblichen Jugend gnädigst wählen;-

II.

Hingegen die nach Erhebung dieser Klöster sich bereits erledigt haben, das ihnen eigenthümlich zugehörende Gebäude der Kirchen, nebst Kreuze und daran befindlichen Gärten und Grundstücken, so wie einigen Capitalien dem Kloster der Dominikanerinnen zu Speyer zur Einziehung zu überlassen, das diese Realitäten dem nämlichen Kloster zu Gunsten seiner immer gnädigst bleiben, so nehmen Wir diesen resolutiven Anerbieten mit besonderem Wohlgefallen

von, über welchen Anstalten Bezirkung der Bezirkbeamten
über Aufsicht, wegen Verwaltung verschiedenen wegen zum
nächsten im Bezirkbereiche bestehenden Gehegen, Ersatzmittel
zu verwenden.

III

Mit diesem Klasse soll
eine Landschaft, Kadettschule Bürgschaft Pferde und nach möglich
ein Pensionat oder Erziehungs-Institut für Mädchen
katholischer Religion
verbunden werden, welch selb die Beaufsichtigung ununterbrochen
zu verfolgen und zu bewirken soll, welche Kadettschule und das
Provisorische Etablissement dem Klasse zur Erfüllung seiner Kadet-
schule zugewendet werden kann, und nach welchen Grund-
bestimmungen das verbundene Pensionat und gemäß
mäßig klar zu verwalten sein dürfte.

IV

In der Verwaltung kommt in der Schule und im Pensionat
künftig nur ein Mitglied dieses Klasses vorkom-
menden Fall, so sind die in Erledigung eintretenden
Kapitzinnen nach ihren Aufnehmen über für weiblich
Individuen verfassungsliche Prüfung in den nachge-
stimmten Examinatoren. Landschein - Gegenstände
zu übernehmen.
Die selbständig zur Aufnehmen als Kapitzin ist in
jedem einzelnen Falle bei der Beaufsichtigung nach-
gewiesen, welche vielfalten und nach Verordnung des
Obrein des Klasses ja mit der Erziehung Schul-
gentheilen ist nach zugelassenen Examinen mit dem Lieb-
ordinatale auf den Grund der vorhandenen Prüfung
zu entscheiden hat.

V

Dabei der Klasse constituirt ist, hat die einzige unter gemein-
schaftlichen Verwaltung nachstehende Communalien Incenen Umbe-
ter, die Schulklassen über Obrein zu übernehmen, in
der Salzer ober, haben sein Communalien selbst und jene
mit über Obrein zu wählen, welche jedes Schulbe-
rat nach nach verfassungs Königlichen Verordnung ihren Wahl
antreten kann.

VI

In allen vom gesetzlichen innern und Liegenschaften Ver-
gehungen hat der Klasse unter der Aufsicht der Bezirks
von Speyer - in allen Weltlichen Gegenständen ober,
der Aufsicht und Inspection der Schulstellen Provisorat
und Schulcity-Behörden zu stehen.
Ober Inspection ist mit dem Klasse zu verbundene
Kadettschule und Erziehungs Institut, wie in Hinsicht
auf dem Klasse ja mit der Bezirks Verwaltung
stehen zu verbinden, in allen übrigen Gegenständen
ober der Aufsicht der Provisorat verbunden,
welche zur Beaufsichtigung verschieden in gegenseitigen
Verhältnissen vorkommen, Beschluß und ausgleichen ist, und
welches alles in die Erziehungs Verordnung wünschende
Pensionäre gehörig mit aufgenommen sind.

VII

Ueber Verwaltung der Bezirkbeamten hat sich jeweils
Regierung der Pfalzen der andere der Commissarien
mit dem Bezirksamt ordinariate Inspection zu benehmen zu setzen
und die auf den Endzweck ihrer Bestimmung, als
auf den verbundenen Zweck des Klasses in
verschieden verfassungsliche stehenden Abänderungen

[illegible]

[illegible]

[illegible]